

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Kapitel	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
Allgemeines	<p>Berücksichtigung von Regulierten Industrienetzen: Regulierte Industrienetze unterscheiden sich deutlich von Netzen der allgemeinen Versorgung. In diesen Industrienetzen bestehen regelmäßig hochkomplexe Verbundstrukturen mit Abhängigkeiten über Wärme-/Kälte-/Dampf- /Wasserversorgung, Entsorgung und einem stofflichen Austausch. Für solche Netze ist das von der BK6 angedachte „Repartierungsverfahren“ mit „Pro-Kopf-Vergabe“ aufgrund dieser Verbundstrukturen in keiner Weise umsetzbar. Denn die elektrische Anschlusskapazität ist nur ein Teil in einer ganzen Reihe von zu klärenden Verbundverknüpfungen, die in der Gesamtheit betrachtet werden müssen.</p> <p>Die von der BK6 überlegte Vorgehensweise ist nicht auf alle Netztypen übertragbar. Insbesondere in Industrienetzen muss es dem Netzbetreiber und den dort ansässigen Unternehmen selbst überlassen bleiben, wie die verfügbare Kapazität verteilt wird.</p>	<p>Die von der BK6 überlegte Vorgehensweise kann nicht auf alle Netztypen übertragen werden. Insbesondere in Industrienetzen muss es dem Netzbetreiber und den dort ansässigen Unternehmen selbst überlassen bleiben, wie die verfügbare Kapazität verteilt wird.</p>	Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz GmbH
Allgemeines	<p>Vorrangregelung: Grundsätzlich meinen wir, dass bei der Vergabe von Netzkapazitäten unterschieden werden muss in ortsgebundene und in nicht-ortsgebundene Kapazitäten. Ein bestehender Industriestandort, der einen neuen Netzanschluss oder die Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses benötigt, um die Energiewende-Transformation durchzuführen oder sich am Markt behaupten zu können, kann nicht mal eben schnell versetzt werden. Wenn dringend erforderliche Netzkapazitäten nicht zur Verfügung stehen und sich die Frage der Standortentwicklung stellt, kann ein Unternehmen schnell dazu gezwungen sein, Produktionen stillzulegen oder dorthin zu verlagern, wo es technisch möglich ist und die wirtschaftlichen, bürokratischen und steuerlichen Rahmenbedingungen einen erfolgreichen Betrieb zulassen.</p> <p>Demgegenüber sind Speicher – deren Geschäftszweck die Erzielung von Gewinnen ist, die sich aus einem Betriebs ergeben, der sich an der Volatilität kurzfristigen Strommärkte orientiert – nicht ortsgebunden. Solche Anlagen können auch dort errichtet werden, wo ausreichend Netzkapazitäten zur Verfügung stehen und der Betrieb keine Auswirkung auf die Netzstabilität erwarten lässt. Gleiches gilt bspw. auch für Wasserelektrolysen, die den Wasserstoff nicht stofflich nutzen, sondern in das künftige Wasserstoffkernnetz einspeisen.</p>	<p>In verschiedenen Gesprächen mit Netzbetreibern wurde uns berichtet, dass derzeit enorm viele Netzanschlussbegehren von Speicherbetreibern gestellt werden. Weiterhin haben wir verstanden – ohne es selbst verifizieren zu können – dass der Betrieb der Speicher die Netzbetreiber vor große Herausforderungen stellt. Denn die Fahrweise – insbesondere im Lastbetrieb - scheint teilweise die Aufrechterhaltung der Netzstabilität zu erschweren.</p>	Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz GmbH
Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahmen]</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte es auf der Hand liegen, dass Netzkapazitäten vorrangig für bestehende Industriestandorte bedient werden sollten, damit diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Transformation durchführen können und sich erfolgreich am Markt zu behaupten. Wenn dies unterbleibt, ist damit zu rechnen, dass die derzeitige dramatische wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft mittelfristig bis langfristig erheblich negativ dynamisiert wird.</p> <p>Für die Vergabe dieser vorrangig zu bedienenden Netzkapazitäten sollte es – wie bisher auch – den Netzbetreibern selbst überlassen werden, wie die Vergabe erfolgt, solange dies diskriminierungsfrei erfolgt. Das von der BK6 vorgesehene „Repartierungsverfahren“ mit einer „Pro-Kopf-Vergabe“ dürfte sich für die Bedürfnisse der deutschen <u>Industrieunternehmen als praxisfern und untauglich erweisen</u>.</p>	<p>In verschiedenen Gesprächen mit Netzbetreibern wurde uns berichtet, dass derzeit enorm viele Netzanschlussbegehren von Speicherbetreibern gestellt werden. Weiterhin haben wir verstanden – ohne es selbst verifizieren zu können – dass der Betrieb der Speicher die Netzbetreiber vor große Herausforderungen stellt. Denn die Fahrweise – insbesondere im Lastbetrieb - scheint teilweise die Aufrechterhaltung der Netzstabilität zu erschweren.</p>	Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz GmbH
Allgemeines	<p>Nachrangregelung: Gleichwohl meinen wir, dass das von der BK6 vorgesehene Verfahren Sinn machen könnte. Allerdings nur in einem nachrangigen Verfahren, bei dem noch bestehende Netzkapazitäten auf die weiter vorne beschriebenen nicht-ortgebundenen Petenten vergeben werden.</p>		Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz
Allgemeines	<p>Grundsätzlich erkennen wir ein wesentliche Problem darin, dass neben dem Ausbau der Übertragungsnetze auch der Ausbau der Verteilnetze nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit erfolgt und gleichzeitig viele neue Netzkunden die begrenzte Netzstabilität zusätzlich belasten. Wir schlagen daher vor, dass die BNetzA das Monitoring der Netzkapazitäten – insbesondere auch im Verteilernetz – deutlich erhöht, den Netzausbau steuert und den von Kapazitätsarmut betroffenen Unternehmen verbindliche Daten mitteilt, ab welchem Zeitpunkt die erforderlichen Netzkapazitäten an ihrem Netzanschluss zur Verfügung stehen.</p>		Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz GmbH
Allgemeines	<p>Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.</p>	<p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.</p> <p>Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Landshut
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Landshut
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Landshut
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	SWO Netz GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	SWO Netz GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	SWO Netz GmbH
Allgemeines	Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Beschlusskammer 6 die Herausforderung der zunehmend knapper werdenden Netzanschlusskapazitäten in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung erkannt hat und gezielt angeht. Besonders positiv bewerten wir die Entscheidung, ein unverbindliches Positionspapier als Handlungsempfehlung vorzusehen, anstelle verbindlicher Vorgaben.  Gleichzeitig möchten wir jedoch kritisch anmerken, dass der Vorschlag der Beschlusskammer bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Zudem erscheint der Ansatz aus unserer Sicht zu bürokratisch, pauschal und wenig effizient, um den Anforderungen kleinerer Netze und weniger komplexer Anschlussanfragen gerecht zu werden.	VNB	DB Energie GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Mainzer Netze GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Mainzer Netze GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Mainzer Netze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Bitte um Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	<p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.</p> <p>Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer Handlungsempfehlung zu veröffentlichen.</p> <p>Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.</p>	VNB	Netz Leipzig GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	<p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.</p> <p>Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.</p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.</p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	<p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.</p> <p>Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.</p>	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.</p>	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
Allgemeines	Generell scheint das Repartierungsverfahren mit einem sehr hohen bürokratischen Aufwand verbunden zu sein. Es wird daher angeregt, einfacher durchzuführende Methoden stärker zu beleuchten und ggf. generell vom Repartierungsverfahren abzurücken (möglicherweise nur für Übertragungsnetze mit wenigen, großen Anfragen im Jahr o.Ä. geeignet).	Mit Hinblick auf den geplanten Bürokratieabbau und die derzeit laufenden Anstrengungen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen wirkt der derzeitige Fokus auf das sehr aufwändige Repartierungsverfahren eher entgegenwirkend. Vor allem für kleinere Netzbetreiber und Stadtwerke, die derzeit durch hohe Anfragezahlen und parallel den gesetzlichen Anforderungen zur Digitalisierung von Netzanschlussprozessen vor enormen Herausforderungen stehen, ist die Ein- und Durchführung eines zusätzlichen und so aufwändigen Verfahrens (wie dem Repratiierungsverfahren) derzeit nur schwer vorstellbar.	VNB	Energieversorgung Halle Netz GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
Allgemeines	Es ist erfreulich, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem Verfahrensvorschlag für mehr Klarheit über mögliche Vergabeverfahren von begrenzten Netzanschlusskapazitäten oberhalb der Niederspannung schaffen will. Somit können personal- und zeitintensive Einzelab-sprachen zur Anerkennung verschiedener Verfahren zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten zwischen den Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde verringert werden. Eine Handlungsempfehlung schafft auch bei den Netzkunden mehr Klarheit. Aus dem Konsultationspapier geht jedoch nicht hervor, ob die Vergabe von Netzkapazitäten für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannung nach jedem Vergabemechanismus von der BNetzA anerkannt wird. Unterschiedliche Voraussetzungen der Stromverteilnetze in Deutschland erfordern eine flexible Gestaltung der Vergabemechanismen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Verfahren für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten für Netzkunden nachvollziehbar und transparent bleiben. Der BDEW empfiehlt, einen verbindlichen Rahmen für Vergabemechanismen zu schaffen, der sowohl Transparenz und Praktikabilität für Netzkunden als auch Flexibilität für Netzbetreiber sicherstellt. Innerhalb dieses Rahmens sollten verschiedene Vergabemechanismen weiterhin möglich sein, um den spezifischen Anforderungen der Stromverteilnetze Rechnung zu tragen.		Verband	BDEW
Allgemeines	[Fortführung der Stellungnahme] Zudem sollte die Beschlusskammer 6 deutlicher im Positionspapier herausstellen, welche Anlagenarten vom Vergabemechanismus betroffen sind. Batteriespeicher etwa sind keine Letztverbraucher, sondern gehören zur eigenständigen Kategorie der „Energiespeicheranlagen“ gemäß § 3 Nr. 15d EnWG und sind damit gemäß § 3 Nr. 15 von Verbrauchsanlagen abzugrenzen (siehe BDEW-Speicherstrategie für die Stromversorgung vom Dezember 2023). Die Beschlusskammer sollte auch klarstellen, dass das Vergabeverfahren nicht für die von den Netzbetreibern mit allgemeiner Versorgungspflicht bei Übertragungsnetzbetreibern und Weiterverteilern angemeldeten mittel- und langfristig geplanten Bedarfe gilt. Diese sind von den Übertragungsnetzbetreibern und Weiterverteilern wie bislang im Netzentwicklungsplan und den Netzausbauplänen der Verteilnetzbetreiber zu berücksichtigen und zu bedienen. Das heißt, Netzbetreiber untereinander werden vom Vergabeverfahren für Leistungserhöhungen von Netzkunden nach § 18 EnWG ausgenommen.		Verband	BDEW

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es ist zu prüfen, ob für verschiedene Petenten verschiedene Vergabeverfahren durchgeführt werden könnten oder sollten. Eine Unterteilung nach Anschlussgröße oder nach Spannungsebene könnte dabei ein Kriterium sein. Grundsätzlich ist es für die Kunden/Anschlussnehmer wichtig, dass das Verfahren diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet wird und dass ein standardisiertes Verfahren angewendet wird, das den Kunden/Anschlussnehmern Planungssicherheit verschafft.</p> <p>Da Netzanschlusskapazitäten unterschiedlich zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, dass Netzbetreiber Netzanschlusskapazitäten gebietsscharf ausschreiben dürfen. Die Definition der Gebiete sollte Teil des ersten Verfahrensschrittes sein (Pkt. 3a Konsultationspapier).</p> <p>Auch eine Unterscheidung nach Spannungsebenen erscheint sinnvoll. So ist beispielsweise für die Höchstspannung und die Umspannebene von Höchstspannung auf Hochspannung das Verfahren nicht geeignet, da die reine Betrachtung von Kapazitäten der Komplexität von Netzanschlüssen in den entsprechenden Ebenen nicht gerecht wird. In diesen Spannungsebenen ist die Verfügbarkeit von Schaltfeldern maßgeblich für den Anschluss neuer Netzkunden.</p>		Verband	BDEW
Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>In der Hochspannungsebene hingegen kann das Repartierungsverfahren dagegen gute Anwendungsmöglichkeiten bieten, um die Nachfrage von Endkunden diskriminierungsfrei zu strukturieren. In vermaschten Netzen, die sowohl in der Mittelspannung als auch in der Hochspannung auftreten können, ist es technisch nicht möglich, eine Kapazität für ein Umspannwerk oder definiertes Netzgebiet auszuweisen, ohne dass nicht auch Rückwirkungen auf weitere Umspannwerke oder Netzgebiete berücksichtigt werden müssen. Das Repartierungsverfahren ist somit in solchen, hoch vermaschten Netzen kaum umsetzbar.</p> <p>Welches Verfahren anzuwenden ist, sollten Netzbetreiber abhängig von dem vorliegenden Lösungsbedarf wählen können, wobei jederzeit Sicherheit und Transparenz für den Anschlussnehmer über das genutzte Vergabeverfahren bestehen muss. Dabei muss es auch möglich sein, vorhandene Kapazitäten zeitlich zu staffeln. Würden alle verfügbaren Kapazitäten sofort und einmalig vergeben, könnten spätere Anschlussnehmer über einen mitunter langen Zeitraum nicht zum Zuge kommen und würden somit diskriminiert. Eine solche Staffelnung darf jedoch nicht zu Verzögerungen im Netzausbau führen.</p>		Verband	BDEW
Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>In Netzregionen, in denen noch keine Kapazitätsengpässe zu erwarten sind, sollte das bisher angewandte „Windhundprinzip“ bzw. der bisher angewandte Antragsprozess in Verbindung mit den entsprechenden Fristen in der TAR angewandt werden (geringer Prozessaufwand, hohe Transparenz für den Netzkunden usw.), im Falle von Kapazitätsengpässen hingegen ein anderes Verfahren. Ebenso kann eine Differenzierung des Verfahrens nach den unterschiedlichen „Produkten“ (feste bzw. unterbrechbare Netzanschlusskapazität) sinnvoll sein. Wichtig ist Transparenz im Vorfeld über das angewandte Verfahren für alle Beteiligten.</p> <p>Unabhängig von gewählten Verfahren hält der BDEW fest: Der Netzausbau bleibt das Gebot der Stunde, um Kapazitätsmängel in den Stromnetzen langfristig zu mindern. Auch die Vergabe von unterbrechbaren Kapazitäten darf sich nicht negativ auf den Netzausbau auswirken. Parallel müssen weiterhin branchenübergreifend im Rahmen des Branchendialogs zur Beschleunigung von Netzanschlüssen Lösungen gefunden werden, um Netzanschlüsse zu beschleunigen.</p>		Verband	BDEW
Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Hinweis: Für die Vergabe von Einspeisekapazitäten gibt es ein in der Branche bewährtes Verfahren, das grundsätzlich dem Windhundprinzip entspricht und Netzkapazität reserviert. Diese Reservierung ist befristet und verfällt, sobald die Ernsthaftigkeit der Umsetzung eines Projekts nicht mehr nachgewiesen werden kann. Somit wird in praxisgerechten Zeiträumen nicht genutzte Netzkapazität auch wieder frei.</p>		Verband	BDEW
Allgemeines	<p>Ein Verfahren nur für Entnahmekapazität scheint nicht zeitgerecht.</p>	<p>Der vorgeschlagene Mechanismus wird fehlenden Netzkapazitäten gerecht, baut aber auch Hürden für einige Technologien und neuen Geschäftsmodellen auf. Bisher konnten Netzanschlussbegehren jederzeit gestellt werden und für einen Anschlusspunkt sowohl Erzeugungs- als auch Entnahmekapazität angefragt werden. Dies ist gerade für die Energiespeicher wichtig, deren Geschäftsmodell die zeitversetzte Wiedereinspeisung von elektrischer Energie ist. Zusätzlich werden aber auch in Verbindung mit FCA und der Möglichkeit verschiedenen Technologien hinter einem Netzanschlusspunkt zu realisieren, die Anfrage von Mischanlagen (Erzeugungsanlage plus Großwärmepumpe/Ladestation Mobilität) steigen. Das in diesem Papier beschriebene Verfahren setzt sich nur mit Entnahmekapazität auseinander und entwickelt ein zweites paralleles Verfahren zur Anfrage von Erzeugungskapazität. Die Angleichung der Verfahren in Hinblick auf eventuelle Einhaltung gesetzlicher Fristen (siehe Kabinettsentwurf zur EnWG-Novelle) und das Überführen in ein Prozess um das bürokratische Verfahren so gering wie möglich zu halten muss überdacht werden. Tendenziell ist auch aus den folgenden Begründungen zu überdenken, ob das Verfahren für jegliche Technologien, denen Energieverbrauch unterstellt wird, anzuwenden ist.</p>	Verband	Bundesverband Eneuerbare Energien e.V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Beschränkung des Verfahrens auf die Netzebenen 2 und 4 (Umspannung HÖS/HS und HS/MS)	Im Dokument werden die Begrifflichkeiten "Netzebene" und "Spannungsebene" synonym verwendet. So wird im Titel des Dokuments der Begriff "Netzebene" verwendet und im Anlass der Begriff "Spannungsebene". Hier ist zu beachten, dass sich nach allgemeiner Auffassung die Netzebenen zu den Spannungsebenen in den Umspannebenen zu unterscheiden, welche zwar Netz- aber keine Spannungsebenen sind. Folgt man der Begrifflichkeit des Titels der Konsultation, wäre anzunehmen, dass diese sich auch auf die Zuteilung von Leistung in der Umspannebene Niederspannung/ Mittelspannung bezieht.  Eine Zuteilung von Entnahmeleistungen in der Netzebene Umspannung NS/MS wird entschieden abgelehnt, da die Ausschreibung dieser Kapazitäten für Netzbetreiber ein nicht handelbarer Aufwand bedeutet. Ebenso widerspricht dies der aktuell dem Bundestag zum Beschluss übersandten Novellierung des EnWG (§17b), welche die unverbindliche Netzanschlussauskunft auf die Netzebenen der Umspannebene HÖS/HS und HS/MS begrenzt. Es erscheint naheliegend und wird empfohlen das Verfahren für die Zuteilung von Entnahmeleistung an diese Einschränkung anzugleichen.	VNB	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	In der MS ist die Anwendung des Repartierungsverfahrens aufgrund der Vielzahl der Anschlussbegehren u. M. nicht umsetzbar, daher sollte ab einer gewissen Mindestleistung bzw. in der HS mit dem Verfahren gestartet werden.	Es müsste klar geregelt werden, ab welcher Leistung die Anfrage eines Kunden dem Verfahren unterliegt, sodass es nicht möglich ist das Verfahren zu „umgehen“ (z.B. indem ein Kunde in einer niedrigeren Spannungsebene Leistung anfragt).	VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Der Anwendungsfall des Repartierungsverfahrens ist aktuell unklar. Wann und unter welchen Voraussetzungen soll das Verfahren genutzt werden? Die E.ON VNB schlagen vor das Verfahren nur bei Mangel anzuwenden - ansonsten sollte dem VNB die Wahl des Verfahrens frei stehen.	Kein Bedarf eines aufwendigeren/neuen Verfahrens, an Stellen, an denen kein Mangel an Kapazitäten vorliegt.	VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Das Verfahren sollte nur für Netzbereichen mit Engpässen angewandt werden, keinesfalls für das gesamte Netzgebiet.	Unterschiedliche Verfahren im einem Netzgebiet müssen zulässig sein. Wie sich NB entscheidet, muss ihm überlassen werden	VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Hohes Störpotential für die wirtschaftliche Entwicklung:	Großprojekte wie Tesla oder Intel könnten durch verbindliche Verfahren verhindert werden, da die NAK-Verteilung streng nach Modell erfolgen müsste.	VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Das Verfahren sollte elektronisch umgesetzt werden, um Mitarbeitervertretung und Standardisierung zu ermöglichen.		VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Der Aufwand zur Berechnung freier Kapazitäten steigt mit der Detailtiefe der NAK-Veröffentlichung.		VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Flexible Kunden sollten nur in separaten Verfahren für flexible Lasten berücksichtigt werden (standortflexibel, Bezug und Einspeisung, flexible Fahrweise, ...).		VNB	E.ON-VNB
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Mainfranken Netze GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Mainfranken Netze GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Mainfranken Netze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.  Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Regensburg Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Regensburg Netz GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Regensburg Netz GmbH
Allgemeines		Das gegenwärtig genutzte Windhundverfahren ist unseres Erachtens sachgerecht. Eine Ausschreibung erhöht die Bürokratie nur noch weiter und steigert die Komplexität bei Projekten.  Zudem löst die Einführung einer entsprechenden Ausschreibung das Problem des „frist come first served“ nicht. Es erfolgt lediglich eine gewisse Bündelung der Anfragen, indem diese auf zwei Zeitpunkte im Jahr zusammengeführt werden. Ein Projekt, welches an einer früheren Ausschreibung teilnimmt, hat jedoch weiterhin bessere Chancen als ein Projekt in den folgenden Ausschreibungen, da die Kapazität nur beschränkt zur Verfügung steht.  Die Einführung von standardisierter unterbrechbarer bzw. flexible Netzanschlusskapazität sollte in Betracht gezogen werden, um Petenten, die mit einer solchen Einschränkung umgehen können, nachzukommen und zeitnah einen Netzanschluss zur Verfügung gestellt bekommen können. Eine Ausschreibung für solche Kapazitäten wäre ebenfalls nicht erforderlich.“	Sonstiges	RWE Generation SE
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Saarbrücken Netz AG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
Allgemeines	Auch die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Industrieprozessen bedingt eine zusätzliche elektrifizierung von Industrieprozessen welche mit einer Erhöhung von Leistungsbedarfen einhergeht.	Für bestimmte Industrien ist zur Umsetzung von Dekarbonisierungsvorhaben ein geeigneter/leistungsgerechter Netzanschluss unverzichtbar. Derzeit müssen diese wg. des bestehenden first-come-first-serve-Pinzips bei TenneT oft nachrangig behandelt werden. Im Sinne einer zielstrebigem Vergabe von Anschlusskapazitäten ist demnach auch der Bedarf bestehender Industrien zu berücksichtigen! Dieses sollte bereits beim Anlass mit beschrieben werden.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
Allgemeines	Verfahren zur Zuteilung von Anschlusskapazitäten oberhalb der Niederspannung	Aufgrund der geänderten Eigenschaften von Anschlussobjekten, vor allem oberhalb der Niederspannung, ist das Verfahren um die Vergabe von Kapazitäten für die Einspeisung von Energie zu erweitern oder durch die BNetzA ein zweites Verfahren für die Vergaben von Einspeiseleistung zu entwickeln.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
Allgemeines		Eine Grundannahmen des vorgestellten Verfahrens ist die Teilbarkeit der zuteilbaren Netzanschlusskapazität. Die ist für den Fall, dass die Übertragungskapazität die Netzanschlusskapazität limitiert plausibel. Jedoch stößt sie im Fall einer begrenzten Anschlusskapazität, bspw. begrenzten Anzahl freier Schaltfelder, an Grenzen, da die Teilbarkeit begrenzt sein kann und sich, nach aktuellem Verfahrensvorschlag, sich mehrere Petenten ein Schaltfeld teilen müssten. Grundsätzlich müssen bei dem Verfahren immer die mögliche Anschlusskapazität und die Verfügbarkeit von Anschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden! Wäre es prinzipiell auch denkbar, Petenten finden sich in einer Anschlussnehmergesellschaft zusammen und die technische Umsetzung der "Unterverteilung" erfolgt dann durch diese Gesellschaft auf die Petenten? In diesem Fall wären entsprechende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Kein alleiniger Fokus auf das Repartierungsverfahren. Neben dem Repartierungsverfahren sollten einfachere Verfahren angewendet werden können.	In Hinblick auf den geplanten Bürokratieabbau und die derzeit laufenden Anstrengungen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen wirkt der alleinige Fokus auf das sehr aufwändige Repartierungsverfahren kontraproduktiv.  Bei der technischen Anwendbarkeit des Repartierungsverfahrens muss die Netzstruktur berücksichtigt werden. Das Verfahren ist in einfachen Netzstrukturen grundsätzlich anwendbar, wenngleich auch hier sehr aufwändig. In hoch vermaschten Netzen ist das Repartierungsverfahren jedoch praktisch kaum umsetzbar. Das Ausweisen einer Kapazität für ein Umspannwerk hat automatisch auch Rückwirkungen auf andere Umspannwerke, die dabei berücksichtigt werden müssen. Somit ist in solchen Fällen immer eine Einzelfallanalyse notwendig, da sich die Kapazitäten gegenseitig bedingen.	Sonstiges	VKU e.V.
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Für Netzgebiete ohne Netzengpass besteht auch keine Notwendigkeit für derart aufwendige Verfahren. Auch findet die bisherige Verfahrensweise des bedarfsgerechten Netzausbaus nach dem mit dem Petenten abgestimmten und vertraglich im Netzanschlussvertrag vereinbarten Zeitraum zur Umsetzung in Gebieten, in denen nicht sofort die gewünschte Leistung bereitgestellt werden kann, beim Verfahrensvorschlag gar keine Berücksichtigung. Oft werden erst durch diese Vereinbarungen weitere Netzkapazitäten gezielt geschaffen.  Zudem stellt sich beim Repartierungsverfahren die Frage, wie mit Netzkapazitäten für systemisch notwendige Anlagen (z. B. für die Wärmewende oder für nachgelagerte Netzbetreiber) umgegangen werden soll. Eine etwaige Ablehnung von standortgebundenen Anfragen für stromgebundene Wärmeversorgung (Großwärmepumpen) und lokaler Industrie scheint nicht vertretbar. Daher sollte der Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten (für ggf. definierte Bewerbergruppen) die Netzkapazitäten auf Anfrage zusagen oder ablehnen zu können und diese nicht nach dem Repartierungsverfahren zu verteilen.	Sonstiges	VKU e.V.
Allgemeines	Kein alleiniger Fokus auf das Repartierungsverfahren. Neben dem Repartierungsverfahren sollten einfachere Verfahren angewendet werden können.		Sonstiges	VKU e.V.
Allgemeines		Vantage Data Centers Germany GmbH (nachfolgend VDC) konzipiert, entwickelt, errichtet und betreibt in Deutschland diverse Rechenzentren bzw. Rechenzentrums-Campus für den sicheren Betrieb der IT weltbekannter Hyperscaler, Cloud Provider und multinationalen Großkonzernen. Rechenzentren sind die Grundlage für die Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Daten und ermöglichen digitale Dienste und Anwendungen – auch für große Teile der kritischen Infrastruktur wie Krankenhäuser und Notdienste, Flughäfen, Kraftwerke, Ministerien, Finanztransaktions-Anbieter –, die für Gesellschaft und Wirtschaft von essenzieller Bedeutung sind. Aktuell werden von VDC in Deutschland Investitionen in einer Höhe von mehreren Milliarden umgesetzt. Weitere Milliarden an Investitionen sind aktuell in der Planung. Wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen und Planungssicherheit – auch im Strommarkt – stellen die zentrale Voraussetzung für die Umsetzung zukünftiger Expansionspläne dar. Wir begrüßen ausdrücklich die von der Beschlusskammer formulierten Prämissen und teilen das grundsätzliche Bestreben, die derzeit zersplitternde Handhabung bei knapper Netzanschlusskapazität transparenter und rechtssicherer auszugestalten.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Da der konkret unterbreitete Verfahrensvorschlag jedoch erhebliche Risiken für die Betreiber von Rechenzentren beinhaltet, plädieren wir für einen umfassenden Dialog mit allen betroffenen Stakeholdern. Dafür braucht es mehr Zeit und umfassendere Diskussions- und Beteiligungsmöglichkeiten als die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Mitglied der Verbände Bitkom e.V. und German Datacenter Association e.V. (GDA) haben wir in den vergangenen Wochen zum einen an der Formulierung einer Branchen-Position mitgewirkt und zum anderen originäre VDC-Positionen geschärft. Beides bringen wir nachfolgend in den Konsultationsprozess ein. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und kündigen darüber hinaus bereits an, für einen weiteren Diskurs im Jahr 2025 jederzeit zur Verfügung zu stehen.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z. B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 (BK 6) die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die BK 6 feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die BK 6 beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) <u>Handlungsempfehlung</u> zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Bonn-Netz GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der BK 6 rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der BK 6 erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Bonn-Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u. a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor, weshalb sie von der BK 6 in ihre Erwägungen mit einbezogen werden sollten.	Der Vorschlag der BK 6 berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Bonn-Netz GmbH
Allgemeines	Rechenzentren spielen eine tragende Rolle für die digitale Leistungsfähigkeit und ökonomische Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die Branche ist Wachstumsmotor, Innovationstreiber und Multiplikator für andere Industrien (insbesondere im Bereich Industrie 4.0). Auch ist eine leistungsfähige Rechenzentrumslandschaft Voraussetzung für eine ökologisch nachhaltig ausgerichtete Digitalisierung sowie die datenbasierte Flexibilisierung des Energiesystems und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele in Deutschland und Europa. Gleichzeitig sind Rechenzentren auf frühzeitige und langfristige Planungssicherheit in Bezug auf die verfügbare Netzanschlussleistung angewiesen. eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. begrüßt daher die Einladung der BNetzA, zu dem Verfahrensvorschlag zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung Stellung zu beziehen und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.		Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
Allgemeines	eco befürwortet die von der BNetzA initiierte Diskussion um die Verbesserung der Vergabeeffizienz von Netzanschlüssen. Eine Verbesserung der Vergabeeffizienz ist notwendig, darf jedoch nicht auf Kosten der Realisierbarkeit von energieintensiven Großprojekten wie Rechenzentren geschehen. Die Vergabe von Netzanschlüssen sollte regionale Unterschiede und die individuellen Bedürfnisse von Großverbrauchern, und Alleinstellungsmerkmale der jeweiligen Standortentwicklung berücksichtigen. Auch muss die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Zukunftsindustrien gewährleistet bleiben. Hierfür ist es notwendig das Investitionsrisiko nicht unverhältnismäßig zu erhöhen und die Standortsuche nicht fundamental zu erschweren. Aus Sicht der Internetwirtschaft genügt das seitens der BNetzA vorgeschlagene Verfahren zur Vergabe von Netzanschlüssen oberhalb der Niederspannung diesen Ansprüchen in der aktuellen Ausgestaltung jedoch nicht und läuft somit Gefahr den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu schädigen.		Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
Allgemeines	We welcome the opportunity to respond to this consultation on capacity allocation procedure. We are happy to contribute to this important discussion and would be pleased to meet with the Agency in the coming weeks and discuss the consultation points, share our extensive experience with capacity allocation mechanisms in other markets, and answer any questions the Agency may have regarding our submission or broader industry perspectives. We believe that a collaborative approach will be instrumental in identifying the most effective and efficient capacity allocation process for Germany, and we are very happy to working closely with the Agency to achieve this goal.		Sonstiges	Google
Allgemeines		Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Netze BW begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur, ein Verfahren für eine ausgewogene Vergabe von entnahmeseitigen Netzanschlusskapazitäten vorzuschlagen</li> <li>- Allerdings sieht Netze BW trotz zahlreicher Vorteile auch einige Nachteile im vorgeschlagenen Repartierungsverfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hoher Aufwand insbesondere für Flächennetzbetreiber</li> <li>- Potenzielle Diskriminierung von Netzkundengruppen aufgrund ihrer individuellen Bedarfe</li> <li>- Schwierige Anwendbarkeit in der Mittelspannung</li> <li>- Unklarheit im Umgang mit Kapazitäten, die aufgrund von Bedarfen in nachgelagerten Netzebenen, insbesondere in der Niederspannung, entstehen. Sowohl für die eigene nachgelagerten Netzebenen als auch für die nachgelagerten Netzebenen von nachgelagerten Netzbetreibern fehlt eine Regelung.</li> </ul> </li> <li>- Netze BW empfiehlt daher einen selektiven Einsatz des Repartierungsverfahrens und schlägt konkrete Anwendungsmöglichkeiten vor.</li> </ul>	<p>1. Zusammenfassung</p> <p>Die Bundesnetzagentur hat am 7. November 2024 einen Verfahrensvorschlag zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung unter dem Aktenzeichen BK6-24-245 zur Konsultation gestellt. Zu diesem Verfahrensvorschlag kann bis zum 31.12.2024 Stellung genommen werden. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr. Netze BW begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur, ein Verfahren für eine ausgewogene Vergabe von entnahmeseitigen Netzkapazitäten vorzuschlagen. Die zunehmende Knappheit an Netzanschlusskapazitäten stellt ein dringendes Problem dar und löst den Bedarf nach transparenten und diskriminierungsfreien Vergabeverfahren für die Kapazitäten aus. Der stetig steigende Bedarf, insbesondere durch Großverbraucher, erfordert neben einem beschleunigten Netzausbau auch eine Neubewertung bisheriger Verteilungsmechanismen. Insbesondere in Engpasssituationen sind die Leitplanken aus dem Energiewirtschaftsgesetz nicht ausreichend. Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren bietet zwar Vorteile wie Transparenz und eine Vermeidung von strategischen Anfragen, sollte aber aus Sicht von Netze BW aus folgenden Gründen nicht flächendeckend als Einheitsverfahren vorgegeben werden:</p>	VNB	Netze BW GmbH
Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Hoher Aufwand: Das Verfahren ist für große Flächennetzbetreiber mit hohem Anschlussaufkommen administrativ sehr aufwändig.</li> </ul> <p>Aus Sicht von Netze BW ist ein selektiver Einsatz des Repartierungsverfahrens dann empfehlenswert, wenn es für die lokalen Gegebenheiten das effizienteste Verfahren darstellt. Geeignete Einsatzmöglichkeiten für das Repartierungsverfahren sieht Netze BW in Regionen mit lastseitigen Engpässen oder für die regionale Vergabe von flexiblen Netzanschlüssen. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sieht Netze BW andere Verfahren wie etwa das Windhund-Prinzip als den effizientesten Weg an.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Potenzielle Diskriminierung von Netzkundengruppen: Die starre Verteilung nach dem Pro-Kopf-Modell benachteiligt weniger flexible Kundengruppen, wie z.B. Industriebetriebe, gegenüber flexiblen Akteuren, wie Speicherprojekten.</li> <li>· Unsichere Planung: Die Ungewissheit über die letztendlich zugeteilte Kapazität erschwert die Planung für alle Beteiligten, insbesondere für weniger flexible Netzkunden.</li> <li>· Problematik in der Mittelspannungsebene: Das Verfahren lässt sich kaum auf die vielfältigen Kundensegmente in der Mittelspannungsebene anwenden und wird den spezifischen Anforderungen nicht gerecht.</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umgang mit Weiterverteilern und Bedarfen aus der Niederspannungsebene: Das Papier geht nicht auf die Rolle von nachgelagerten Netzbetreibern und auf die Berücksichtigung von künftigen Bedarfen der eigenen Niederspannungsebene ein. Hier besteht Klärungsbedarf.</li> </ul> <p>Aus Sicht von Netze BW ist ein selektiver Einsatz des Repartierungsverfahrens dann empfehlenswert, wenn es für die lokalen Gegebenheiten das effizienteste Verfahren darstellt. Geeignete Einsatzmöglichkeiten für das Repartierungsverfahren sieht Netze BW in Regionen mit lastseitigen Engpässen oder für die regionale Vergabe von flexiblen Netzanschlüssen. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sieht Netze BW andere Verfahren wie etwa das Windhund-Prinzip als den effizientesten Weg an.</p>	VNB	Netze BW GmbH
Allgemeines	<p>Die Auswahl eines Vergabeverfahrens sollte den Kriterien aus §1 und §17 EnWG Rechnung tragen, und transparent, effizient und diskriminierungsfrei sein. Dabei sollten folgende Rahmenbedingungen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zunehmende Heterogenität in den Netzen: Netze differenzieren sich zunehmend in einspeisergeprägte Gebiete und lastgeprägte Gebiete. Insbesondere in einspeisergeprägten Gebieten stehen gut ausgebaute Netze zur Verfügung, die auf der Bezugsseite freie Kapazitäten aufweisen, selbst wenn keine weiteren Erzeugungsanlagen ohne vorigen Netzausbau angeschlossen werden können.</li> <li>Zunehmend heterogene Bedarfe der Netzkunden: Die früher gewünschte hohe Versorgungssicherheit der "traditionellen" Netzkunden in den höheren Spannungsebenen (insbesondere Industriekunden und nachgelagerte Netzbetreiber) ist den "neuen" Netzkunden wie Großbatteriespeicher und Elektromobilität häufig nicht mehr so wichtig, da keine sensiblen Produktionsprozesse davon abhängen. Netzkunden unterscheiden sich heute insbesondere in Bezug auf ihre Skalierbarkeit und ihre Standortflexibilität. Dies sollte aus Sicht von Netze BW bei der Bewertung eines Verfahrens berücksichtigt werden.</li> </ul>	<p>2. Einleitung</p> <p>Freie Kapazitäten in den Netzen werden zunehmend knapper. Dies ist auf den schnellen Hochlauf des Bedarfs zurückzuführen, dem der Netzausbau nicht auf der gewünschten Zeitschiene folgen kann. Netzbetreiber sehen sich daher zunehmend in der Situation, Netzkapazitäten für angefragte Bezugsleistungen erst nach Abschluss von (zum Teil langfristigen) Netzausbaumaßnahmen zur Verfügung stellen zu können. Für eine Verteilung der zeitnah verfügbaren Kapazitäten gilt es daher, eine ausgewogene Lösung zu finden. Im Energiewirtschaftsgesetz ist zwar eine allgemeine Anschlusspflicht und die Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau geregelt. Es fehlen aber weitere Leitplanken, die eine ausgewogene Vergabe von knappen Netzkapazitäten ermöglichen. Netze BW begrüßt daher ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur mehrere Verfahren zur Vergabe von Netzkapazitäten analysiert und mit dem Repartierungsverfahren in Form eines Pro-Kopf-Modells einen konkreten Vorschlag zur Konsultation stellt. Klare Regeln und eine ausgewogene Vergabe von Netzanschlusskapazitäten bringen zahlreiche Vorteile mit sich:</p>	VNB	Netze BW GmbH
Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anstieg der prognostizierten Bedarfe in der Niederspannung: Hierfür muss Kapazität auch in den vorgelagerten Netzebenen eingeplant und bei der Ermittlung der verfügbaren Kapazitäten, die in einem Vergabeverfahren an größere Netzkunden vergeben werden dürfen, berücksichtigt werden. Künftige Kapazitätsbedarfe in der Niederspannung sind sowohl für das eigene nachgelagerte Netz als auch für das nachgelagerte Netz eines anderen Netzbetreibers zu berücksichtigen. Dafür sind Leitplanken erforderlich.</li> </ul>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Neben der Vermeidung von Konflikten können Wettbewerbsverzerrungen vermieden und Ressourcen effizient genutzt werden. Außerdem kann so das Risiko abgemildert werden, dass fehlende Netzkapazitäten zu einem Investitionshemmnis und wichtige Projekte verzögert oder verhindert werden. Ein Vergabeverfahren sollte sich an den Kriterien von §1 EnWG orientieren und effizient sowie verbraucherfreundlich sein. Außerdem sollten auch die in §17 EnWG formulierten Bedingungen der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit erfüllt sein. Aus Sicht von Netze BW sollten bei der praxisgerechten Bewertung von Vergabeverfahren insbesondere folgende Entwicklungen in den Netzen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zunehmende Heterogenität in den Netzen: Mit dem Ausbau von dezentralen Erzeugungsanlagen unterscheiden sich Netze zunehmend dadurch, ob sie einspeisergeprägt oder lastgeprägt sind. Entsprechend unterscheiden sich auch die Treiber für Engpässe bzw. für Netzausbaubedarfe. In einspeisergeprägten Netzgebieten können Netzanschlüsse für Erzeugungsanlagen ggf. erst nach Abschluss von Netzausbaumaßnahmen ermöglicht werden – Netzanschlussbegehren von Bezugskunden hingegen können meist unverzüglich zugesagt werden, insbesondere dann, wenn die Netze aufgrund von Erzeugungsanlagen schon ausgebaut wurden.</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH
Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zunehmend heterogene Bedarfe der Netzkunden: Mit dem Aufkommen neuer Gruppen von Netzkunden werden auch die Anforderungen an Netzanschlüsse zunehmend unterschiedlicher. Eine hohe Versorgungssicherheit ist nicht mehr zwingend die Haupterwartung des Kunden. So legen z.B. Betreiber von Großbatteriespeichern häufig vorrangig Wert auf einen zeitnahen und kostengünstigen Netzanschluss und sind im Gegenzug bereit, auf eine hohe Versorgungssicherheit zu verzichten. In der vorliegenden Stellungnahme geht Netze BW insbesondere auf zwei Differenzierungsmerkmale von Netzkunden ein, die bei der Bewertung der Diskriminierungsfreiheit eines Vergabeverfahrens eine Rolle spielen können: <ul style="list-style-type: none"> <li>Standortflexibilität der Netzkunden: Ein Netzkunde kann entweder zwingend darauf angewiesen sein, sich in einer konkreten Netzgruppe auf Kapazität zu bewerben (z.B. ein Industrieunternehmen mit einem bestehenden Standort, das eine Erweiterung des Standorts vornehmen möchte) oder standortflexibel sein (z.B. ein geplanter Großbatteriespeicher, der von Umgebungsbedingungen weitestgehend unabhängig ist).</li> <li>Skalierbarkeit der Netzkunden: Kann ein Netzkunde seine Vorhaben auch mit einer Teilleistung umsetzen und ggf. später erweitern oder wird seine angefragte Leistung in voller Höhe benötigt, um die geplante Investition generell vornehmen zu können?</li> </ul> </li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Auch hier gibt es Unterschiede zwischen einem Industriekunden, der eine Produktionsanlage plant, und einem Großbatteriespeicher, der ggf. später erweitert werden kann. Anstieg der prognostizierten Bedarfe in der Niederspannung: Mit der Einführung der Planungsregionen wurde ein Instrument für Abstimmungen zwischen Netzbetreibern geschaffen, um ein gemeinsames Zielbild für die künftigen regionalen Bedarfe zu erhalten. Dieses Zielbild umfasst unter anderem künftige Bedarfe von Verbrauchern, die üblicherweise in der Niederspannung angeschlossen werden. Die prognostizierten Bedarfe sind immens: So wird bei Elektromobilität prognostiziert, dass bis Ende 2045 rund 4,8 Mio. E-PKW in der Region Südwest geladen werden müssen, während es Ende 2022 erst 0,3 Mio. waren[1]. Bei Haushaltswärmepumpen gab es Ende 2022 einen Bestand von 200.000 Stück, der bis 2045 auf 2,2 Mio. in der Region Südwest anwachsen soll.[2] Allein für das Netzgebiet der Netze BW wird prognostiziert, dass bis 2045 über 1 Mio. Haushaltswärmepumpen eingebaut sein werden (Bestand Ende 2022: rund 74.000).[3] Die prognostizierten Bedarfe in der Niederspannung sind insofern für die Netzkapazitäten in den höheren Spannungsebenen relevant, als dass dort ausreichend Kapazität für die benötigte Aufspeisung der Niederspannung geschaffen bzw. vorgehalten werden muss.	VNB	Netze BW GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Bei der Einführung eines Vergabeverfahrens sind somit folgende Fragestellungen zu beleuchten: Wie ist die künftige benötigte Leistung der eigenen Niederspannungsnetze bei einem Vergabeverfahren zu berücksichtigen? Wie ist die künftig benötigte Leistung eines nachgelagerten Netzbetreibers in einem Vergabeverfahren zu berücksichtigen? Der Bedarf nach Leitplanken für eine transparente und diskriminierungsfreie Vergabe von knappen Netzkapazitäten wird in den nächsten Jahren dringlicher. Aufgrund der hohen Komplexität der Rahmenbedingungen wird es in den nächsten Jahren eine Herausforderung bleiben, eine ausgewogene Lösung zu schaffen, um sowohl unterschiedliche Gruppen von Netzkunden angemessen zu berücksichtigen als auch Konflikte zu vermeiden. [1] vgl. Regionalszenario Südwest, Abb. 6, S. 25 [2] Vgl. Regionalszenario Südwest, Abb. 5, S. 23 [3] Vgl. Regionalszenario Südwest, Tabelle 4, S. 24	VNB	Netze BW GmbH
Allgemeines		Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH unterstützt im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr den Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur. Sie beteiligt sich an diesem Konsultationsverfahren im Wesentlichen mit übergreifenden bzw. allgemeinen Anregungen vor dem Hintergrund des oben genannten Zieldreiecks.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter
Allgemeines	s. Begründung	Aus Sicht der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur ist es zu begrüßen, dass sich die Bundesnetzagentur Gedanken über andere, möglicherweise bessere Instrumente bei der Aufteilung freier Netzanschlusskapazitäten macht. Der Status-Quo ist auch für die Ladeinfrastrukturbranche herausfordernd. Neue Regularien oder Prinzipien dürfen allerdings keinesfalls den Hochlauf der Elektromobilität gefährden. Es ist entscheidend, dass an einer Beschleunigung beim Netzausbau festgehalten wird. In diesem Verfahren liegen nach Meinung der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur große Risiken und bürokratische Hürden zukünftig Ladeinfrastruktur aufzubauen. Das Verfahren darf im Hinblick auf die Mobilitätswende nicht dazu führen, dass der Aufbau von Ladeinfrastruktur zukünftig unattraktiver wird und sich somit verlangsamt und/oder verringert. Für eine Diskussion zur Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens für Netzanschlusskapazitäten im Sinne der Elektromobilität steht die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur immer sehr gerne zur Verfügung.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Fraport AG
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Fraport AG
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlussauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Fraport AG
Allgemeines	Die German Datacenter Association e. V. (GDA) dankt der Beschlusskammer 6 (BK6) der Bundesnetzagentur für die Gelegenheit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung Stellung zu nehmen.  Die GDA ist die wichtigste Stimme für die Betreiber und Inhaber von Rechenzentren aller Größen in Deutschland. Dem Verband gehören darüber hinausführende Forschungsinstitute, Kommunen, Wirtschaftsförderungen und Partner aus dem gesamten Ökosystem der Rechenzentren an, die an einem nachhaltigen und erfolgreichen Ausbau der digitalen Infrastruktur Deutschlands mitwirken.  Die GDA erkennt das Anliegen der Beschlusskammer 6 an, Lösungen für die Herausforderungen knapper Netzanschlusskapazitäten bei der Stromentnahme zu entwickeln. Der aktuell vorgeschlagene Verfahrensansatz birgt jedoch erhebliche Risiken für die Planung und den Bau von Rechenzentren in Deutschland. Insbesondere betrifft dies große Rechenzentren, die für Künstliche Intelligenz (KI), Cloud und High Performance Computing (HPC) essenziell sind. Diese sind jedoch von zentraler Bedeutung, um:	Nach dem Vorschlag der Beschlusskammer sollen Netzbetreiber verfügbare Netzanschlusskapazitäten, die nicht ausreichen, um alle Interessenten zu bedienen, gleichmäßig auf die Antragsteller verteilen. Dieses Verfahren würde dazu führen, dass Interessenten mit besonders hohem Mindestbedarf – vereinfacht ausgedrückt – leer ausgehen, um möglichst viele Anfragen zu berücksichtigen. Zudem beabsichtigt die Beschlusskammer, Projekte in fortgeschrittenen Entwicklungsstadien gegenüber solchen in früheren Planungsphasen zu begünstigen. Diese Vorgehensweise benachteiligt insbesondere die Entwickler und Betreiber von Rechenzentren mit hohem elektrischen Leistungsbedarf, die aufgrund ihrer komplexen Anforderungen längere Planungs- und Bauzeiten benötigen. Ein Rechenzentrum kann nur unter rechtssicheren und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geplant werden, wenn die Verfügbarkeit einer definierten elektrischen Anschlusskapazität verbindlich gewährleistet ist. Diese Kapazität bildet die Grundlage für sämtliche weiteren Schritte, einschließlich komplexer Planungen, detaillierter Genehmigungsverfahren und der Vermarktung des Rechenzentrums. Der im Konsultationspapier vorgeschlagene Verfahrensansatz würde diese Wirkungskette umkehren und damit die rechtssichere und wirtschaftliche Planung erheblich erschweren.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
Allgemeines	[Fortführung der Stellungnahme] - die Voraussetzungen für Anwendung und Verbreitung Künstlicher Intelligenz, von Cloud- und High Performance Computing in Deutschland zu erhalten und zu verbessern - Investitionen und Arbeitsplätze in der Rechenzentrumsbranche sowie in der IT-Industrie in Deutschland zu sichern und weiter auszubauen - die digitale Souveränität Deutschlands zu sichern - den Betrieb von Rechenzentren noch energieeffizienter zu gestalten Um eine nachhaltige und praktikable Lösung für alle Beteiligten zu erreichen, schlägt die GDA eine alternative Vorgehensweise vor. Diese sollte Netzbetreiber dazu verpflichten, die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten gezielt zu steuern, indem: - Zahlungspflichten für Petenten bei der Reservierung von Netzanschlusskapazität sowie für die Prüfung von Netzanschlussanfragen und - die Forderung nach einem plausiblen Realisierungsfahrplan einschließlich des Nachweises der für das Vorhaben erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der damit verbundenen Qualifizierung möglicher Petenten anhand bundesweit einheitlicher, diskriminierungsfreier Kriterien hin zu Vorhaben mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit zu steuern.	[Fortführung der Stellungnahme] Die von der BK6 präferierte Methode bevorzugt systematisch kleinere Vorhaben. Dieses Vorgehen führt zu erheblichen Nachteilen für die Digitalbranche, insbesondere für Entwickler und Betreiber von großen Rechenzentren. Dieses Vorgehen führt zu erheblichen Nachteilen für die Digitalbranche, insbesondere für Betreiber von Rechenzentren: - Erhebliche Beeinträchtigung der Digitalbranche und Rechenzentrumsbetreiber: Innovative IT-Anwendungen wie Künstliche Intelligenz (KI) und High Performance Computing (HPC) erfordern umfangreiche und skalierbare IT-Kapazitäten, die durch kleinere Vorhaben nicht bereitgestellt werden können. - Standortnachteil für die IT-Branche in Deutschland: Die bisherige Verfügbarkeit von Anschlussleistung und eine sichere Stromversorgung galten als wesentliche Standortvorteile für Rechenzentren in Deutschland. Die Einführung von Unsicherheiten und zusätzlichen Hürden bei der Erlangung von Anschlusskapazitäten würde – neben bereits bestehenden Herausforderungen wie hohen Energiepreisen und langwierigen Genehmigungsprozessen – die Attraktivität Deutschlands für die Errichtung und den Betrieb von Rechenzentren weiter mindern.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	<p>[Fortführung der Stellungnahme] Dann wird es weiterhin möglich sein, Anfragen außerhalb organisierter Verteilungsverfahren flexibel zu stellen. Um die effiziente Nutzung begrenzter Netzanschlusskapazitäten sicherzustellen, ist es jedoch sachgerecht, diese prioritär an Vorhaben mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit zu vergeben. Antragstellern mit später eingehenden Anfragen sollte in diesem Kontext die Möglichkeit aufgezeigt werden, auf künftige Kapazitätserweiterungen oder alternative Standorte auszuweichen. Dieses Verfahren entspricht dem bewährten Prinzip „first come, first served“.</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme] - Widerspruch zu Energieeffizienzzielen: Große Rechenzentren sind im Vergleich zu kleinen Anlagen in der Regel deutlich energie- und ressourceneffizienter. Eine Bevorzugung kleinerer Vorhaben konterkariert somit die Bemühungen um eine Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeitsbestrebungen im Bereich der Rechenzentrumsinfrastruktur. Ein unzureichendes Vorgehen hätte schwerwiegende Folgen für Deutschland: - Verlust von Investitionen: Die GDA schätzt, dass bis 2029 Investitionen von über 24 Milliarden Euro in digitale Infrastruktur durch den Zubau von Rechenzentren getätigt werden könnten. Hinzu kämen Investitionen von geschätzt etwa 75 Milliarden Euro für die in diesen Rechenzentren betriebene Informationstechnologie. - Verlust von Arbeitsplätzen und Zukunftschancen für die deutsche Wirtschaft: Im Jahr 2023 haben Rechenzentren einen Beitrag von 10,4 Milliarden Euro zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) geleistet. Bis 2029 wird dieser Beitrag voraussichtlich auf 24 Milliarden Euro jährlich steigen. Der Bau und Betrieb von Rechenzentren sichern derzeit rund 65.000 Arbeitsplätze.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme] Nach Angaben des Borderstep-Instituts (Studie im Auftrag des Bitkom) sind es aktuell etwa 130.000 Arbeitsplätze, die bis 2030 auf rund 210.000 ansteigen werden. Zusätzlich sind laut Borderstep aktuell etwa 5,9 Millionen Erwerbstätige in Tätigkeiten beschäftigt, die ohne Cloud-Computing nicht realisierbar wären. - Verlust an digitaler Souveränität: Anbieter von KI-Lösungen und anderen datenintensiven Leistungen könnten zunehmend Rechenzentren in anderen Ländern errichten und betreiben. Dies würde nicht nur die Innovationskraft Deutschlands schwächen, sondern auch seine digitale Souveränität gefährden.  Besonders latenzkritische IT-Anwendungen – etwa im Bereich des autonomen Fahrens oder in der Medizin – können nur durch inländische Rechenzentren realisiert werden. Ohne ausreichende Rechenleistung droht Deutschland nicht nur im Bereich der Informationstechnologie, sondern auch in zahlreichen anderen Branchen den Anschluss an den technischen Fortschritt und die digitale Teilhabe zu verlieren.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme] Die beschriebenen Nachteile betreffen nicht nur Rechenzentren, sondern auch andere Anlagen mit hoher elektrischer Anschlussleistung. Es dürften etwa auch große Wasserstoffelektrolyseure eine gesicherte hohe Anschlussleistung benötigen, effizienter sein als kleinere und einen längeren zeitlichen Vorlauf für Planung, Genehmigungen und Bau haben.  Die von der GDA vorgeschlagene Steuerung der Nachfrage durch Zahlungsbereitschaft und Präqualifikation – im Rahmen eines plausiblen Realisierungsfahrplans – würde den Ansatz der Beschlusskammer unterstützen. Insbesondere würde sie dem sinnvollen Grundsatz entsprechen, Vorhaben nicht nach Zweck und Inhalt unterschiedlich zu behandeln und keine Unterscheidung zwischen gewünschten und nicht gewünschten Verwendungen elektrischer Energie vorzunehmen.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
Allgemeines		<p>[Fortführung der Stellungnahme] Die Allokation knapper Anschlusskapazitäten ist von erheblicher wirtschafts- und standortpolitischer Relevanz. Es ist daher nicht ausreichend, die Diskussion und Lösungsfindung auf eine Konsultation der Bundesnetzagentur sowie eine einmalige Stellungnahme der beteiligten Akteure zu beschränken. Fehlende Anschlusskapazitäten stellen eine erhebliche Marktzutrittsschranke für stromintensive Tätigkeiten dar. Ob eine gesetzliche Regelung oder eine auf Grundlage eines Gesetzes getroffene Regelung – vergleichbar mit der Kraftwerksnetzanschlussverordnung von 2007 – unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten vorzuziehen ist, sollte einer weitergehenden Prüfung vorbehalten bleiben.  Das digitale Beteiligungsverfahren der Beschlusskammer ist nur mit IT-Kapazitäten umsetzbar, die in entsprechenden Rechenzentren bereitgestellt werden..  Diese Konsultation berührt in ihrer Fragestellung einen substanziell maßgebenden Teil der unternehmerischen Tätigkeit unserer Mitglieder. Die GDA nimmt daher die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Beschlusskammer 6 die Tatsache zunehmend fehlender Netzanschlusskapazität in den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung aufgrund einer steigenden Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung sowie aufgrund von Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse anerkennt und adressiert. Diese Entwicklung ist hauptsächlich - wie auch die Beschlusskammer feststellt - auf politische Zielsetzungen und gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen und nicht durch einzelne Netzbetreiber verursacht, auch, wenn jeder Einzelfall für sich zu betrachten ist.  Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Beschlusskammer beabsichtigt, ein Positionspapier im Sinne einer (unverbindlichen) Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, und nicht etwa eine verbindliche Festlegung.	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
Allgemeines	Einführung eines alternativen Vergabemechanismus auf der Grundlage rechtlich und praktisch bewährter Instrumente wie z.B. (befristete) Reservierung von Netzanschlusskapazität im Prioritätsverfahren (nur) gegen eine Reservierungsgebühr und auf der Grundlage nachzuweisender Projektfortschritte im Rahmen eines Realisierungsfahrplans (vgl. KraftNAV) sowie Erhebung eines Baukostenzuschusses; jedenfalls Klarstellung, dass die Anwendung alternativer Vergabemechanismen grundsätzlich möglich bleibt.	[Fortführung der Stellungnahme] Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag der Beschlusskammer rechtlich und praktisch bewährte Instrumente zur Begegnung konkurrierender Anschlussbegehren bei (drohenden) Kapazitätsengpässen unberücksichtigt lässt. Der Vorschlag der Beschlusskammer erscheint für viele Anschlussbegehren zu bürokratisch, pauschal und unpassend, um mit einem vertretbaren Aufwand auch in kleineren Netzen und bei Anschlussbegehren mit geringeren Kapazitätsanfragen bzw. einer kleinen Zahl von Anschlussbegehren eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen.	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
Allgemeines	Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung sieht mit den neuen §§ 17 EnWG-E ff. und §§ 8 EEG-E ff. ausdifferenzierte Verfahrensvorgaben im Netzanschlussprozess vor. Hierzu zählen u.a. die unverbindliche Netzanschlusssauskunft nach § 17b EnWG-E und die Kapazitätsreservierung des § 8e EEG-E. Diese Instrumente fördern Planungssicherheit auf Seiten der Anschlusspetenten und beugen Blockierung von Kapazitäten vor. Diese Instrumente sollte die Beschlusskammer in ihre Erwägungen mit einbeziehen.	Der Vorschlag der Beschlusskammer berücksichtigt die geplanten Änderungen zum Netzanschluss nach dem EnWG und EEG, wie sie sich im jüngsten Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung darstellen, bislang offenbar nicht.	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
Allgemeines	Berücksichtigung wirtschaftspolitischer Dimensionen (z.B. Sektorenkopplung, Standortentwicklung) in Vergabeverfahren und sonstigen Prozessen.	Die Ansiedlung von Großverbrauchern wie Rechenzentren, Großbatteriespeichern oder Elektrolyseuren ist eine privatwirtschaftliche Entscheidung mit wirtschaftspolitischer Relevanz. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende und der damit verbundenen Transformation des Energiesystems. Deshalb müssen die verschiedenen Sektoren des Energiesystems – Strom, Wärme, Industrie und Verkehr – in einem ganzheitlichen Ansatz betrachtet und aufeinander abgestimmt werden. Es ist zwingend notwendig, die Frage zu stellen, welche Branchen an welchen Standorten bevorzugt angesiedelt werden können und sollten. Nur so können sowohl die regionalen als auch die gesamtwirtschaftlichen Potenziale optimal genutzt und resiliente Lieferketten und Souveränität gewährleistet werden.  Diese Standortentscheidungen müssen wirtschaftspolitisch mitgestaltet werden, da sie weitreichende Auswirkungen auf die Infrastruktur, die regionale Wirtschaftsentwicklung und die Umwelt haben. Bei der Standortplanung muss differenziert werden. Großbatteriespeicher können in der Regel auch im Außenbereich oder weniger dicht besiedelten Grünflächen errichtet werden, da sie keinen direkten Anschluss an urbane Strukturen benötigen. Rechenzentren hingegen sollten in der Nähe von Industrie- oder Stadtgebieten angesiedelt werden.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Allgemeines		[Fortführung der Stellungnahme] Sie bieten die Möglichkeit, Synergien mit bestehenden Wärmenetzen oder Industrieprozessen zu schaffen. Das Energieeffizienzgesetz schreibt die Nutzung von Abwärme vor. Die intelligente Nutzung dieser Abwärme leistet einen wertvollen Beitrag zur Reduktion von Heizenergie und treibt die Dekarbonisierung des Wärmesektors voran.  Rechenzentren sind eine grundlegende digitale Infrastruktur und ein Fundament für jegliche Art digitaler Innovation. Ihre Ansiedlung wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität für weitere Unternehmen und Industrien aus und fördert die regionale Wertschöpfung. Daher ist ihre strategische Platzierung eine wirtschaftspolitische Frage, die über das hier vorgeschlagene Verfahren hinausgeht. Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren schränkt die durch das Energieeffizienzgesetz eingeschränkten Standortoptionen für Rechenzentren rund um urbane Ballungszentren, in denen die Stromnetzkapazitäten häufig begrenzt sind, weiter dramatisch ein. Das ist ein klarer Zielkonflikt.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
Allgemeines	Bestandsschutz sichern	Auch wenn das Positionspapier der BNetzA nur als Handlungsempfehlung zu verstehen ist, sollte für die Petenten zeitnah Klarheit geschaffen werden, ab wann die Netzbetreiber die Regelungen ggf. anwenden und inwieweit bereits laufende Anträge davon betroffen sein können. Idealerweise sollte eine Regelung bzw. ein Vorschlag erarbeitet werden, der bereits laufende Verfahren von der Neuregelung unberührt lässt.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
Allgemeines	Allen betroffenen Stakeholder müssen zu einem umfassenden Dialog eingeladen werden. Dafür ist definitiv mehr Zeit erforderlich und geeignete Diskussions- und Beteiligungsmöglichkeiten müssen vorgesehen werden.	Die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme ohne einen umfassenden Dialog mit den betroffenen Stakeholdern (insbesondere der betroffenen Industrie) wird der Tragweite der hier vorgesehenen Entscheidung nicht gerecht. Eine übereilte Entscheidung könnte den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig schädigen.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
Allgemeines	Beschleunigter Netzausbau und bessere Synchronisierung mit EE-Ausbau	Allgemein wird zudem auf die Relevanz eines beschleunigten Netzausbaus und die stärkere Synchronisierung mit dem Erneuerbaren-Ausbau hingewiesen, um Engpässe zu reduzieren und Investitionen in die Elektrifizierung von Verfahren und Produktionsprozessen im Kontext der industriellen Transformation zu ermöglichen. Grundsätzlich liegt ein wesentliche Problem darin, dass neben dem Ausbau der Übertragungsnetze auch der Ausbau der Verteilnetze nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit erfolgt und gleichzeitig viele neue Netzkunden die begrenzt Netzstabilität zusätzlich belasten. Der VIK schließt daher vor, dass die BNetzA das Monitoring der Netzkapazitäten – insbesondere auch im Verteilernetz – deutlich erhöht, den Netzausbau steuert und den von Kapazitätsarmut betroffenen Unternehmen verbindliche Daten mitteilt, ab welchem Zeitpunkt die erforderlichen Netzkapazitäten an ihrem Netzanschluss zur Verfügung stehen.	Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
Allgemeines	Netzkapazitäten sollten vorrangig für bestehende Industriestandorte bedient werden, damit diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Transformation durchführen können und sich erfolgreich am Markt zu behaupten.	Wenn dies unterbleibt, ist damit zu rechnen, dass die derzeitige dramatische wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft mittelfristig bis langfristig erheblich negativ dynamisiert wird. Für die Vergabe dieser vorrangig zu bedienenden Netzkapazitäten sollte es – wie bisher auch – den Netzbetreibern selbst überlassen werden, wie die Vergabe erfolgt, solange dies diskriminierungsfrei erfolgt. Das von der BK6 vorgesehene „Repartierungsverfahren“ mit einer „Pro-Kopf-Vergabe“ dürfte sich für die Bedürfnisse der deutschen Industrieunternehmen als praxisfern und untauglich erweisen.	Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
Allgemeines	Aus politischen Zielsetzungen folgt auch die Steigerung der Nachfrage nach der Bereitstellung von Netzanschlusskapazität für die Einspeisung von EE-Anlagen. Auch in diesem Bereich kann nicht jede Anfrage unverzüglich bedient werden. Wenn für die Entnahmen ein Vergabeverfahren eingeführt wird und nicht für die Einspeisungen, so führt das zu einer Bevorzugung der Einspeisungen. Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass es zu einem „Wettbewerb“ um Netzanschlusskapazität zwischen Einspeisungen und Entnahmen kommt.		Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
A.	Herausnahme von Grossbatteriespeichern aus der Kategorie "Grossverbraucher"	Batteriespeicher sind Verbraucher und Kraftwerk in einem System	BKV	ECO STOR
A.	Pro Rata bevorzugt unter Berücksichtigung der untenstehenden Alternativen zur Nachweis der Ernsthaftigkeit	Durch die unter D.III.1 vorgeschlagenen Ernsthaftigkeitsnachweise wird verhindert, dass in einem Pro Rata Verfahren Leistungsanfragen überdimensioniert werden. Pro Kopf birgt das Risiko dass je nach Anzahl der Bieter der Pro Kopf Anteil für gewisse Projektvorhaben unter eine kritische Schwelle der Umsetzbarkeit fallen. Insbesondere da dieses Verfahren ja auch für die Industrie gilt würde z.B. ein Data Center Applicant sehr wahrscheinlich bei Reduktion des Netzanschlusses das Projekt dann nicht realisieren.	BKV	ECO STOR GmbH
A.	Aus den Ausführungen der BNetzA geht nicht klar hervor, ob das vorgeschlagene Verfahren unabhängig von der verfügbaren Netzanschlusskapazität und damit von allen Netzbetreibern oder nur im Falle beschränkter Netzanschlusskapazitäten anzuwenden ist. Das Verfahren sollte nur in tatsächlichen Engpasssituationen angewendet werden. In Gebieten ohne Engpass sollte das bisherige Netzanschlussverfahren angewendet werden, da es in diesen Fällen nicht zielführend wäre, einen weiteren bürokratischen Zwischenschritt vorzuschalten.		Verband	BDEW
A.	Bitte um Klarstellung, ob der Verteilungsmechanismus grundsätzlich zu Anwendung kommen soll oder nur in Gebieten, in denen nicht genügend Anschlusskapazitäten vorhanden sind!	Aktuell geht aus dem Text nicht eindeutig hervor (vorletzter Satz: "in Zeiten, in denen die Netzanschlusskapazität ein limitiertes Gut ist, transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen"), nach welchen Kriterien der Verteilungsmechanismus anzuwenden ist.	Verband	Bundesverband Erneuerbare
A.	Es muss ein umfassender Dialog mit allen betroffenen Stakeholdern stattfinden. Dafür braucht es mehr Zeit und umfassendere Diskussions- und Beteiligungsmöglichkeiten als die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme.	Die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme ohne umfassende Dialoge mit den betroffenen Stakeholdern (insbesondere betroffenen Industriezweigen) wird den Auswirkungen der Entscheidung nicht gerecht. Eine voreilige Entscheidung könnte den Standort Deutschland nachhaltig schädigen.	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

A.	Hauptpriorität muss weiter der Netzausbau haben, damit der Standort Deutschland nicht durch die fehlende Verfügbarkeit von Anschlüssen gefährdet wird. Dieser muss daher priorisiert beschleunigt werden und darf nicht durch langwierige Genehmigungsverfahren und Einspruchsverfahren gelähmt werden.	Der Ausbau, der für eine nachhaltige und digitale Transformation dringend nötigen Stromnetze, muss Vorrang haben. Dann stellen sich auch weniger Fragen zur Verteilung der begrenzten Anschlüsse.	Verband	Bitkom e. V.
A.	Netzanschlussbegehren für Großbatteriespeicher sind separat zu betrachten.	Großbatteriespeicher werden im Konsultationsdokument explizit als mögliche „Kunden“ benannt, sind in dem Kontext der Vergabe von Netzanschlusskapazitäten jedoch separat zu betrachten. Eine rein entnahmeseitige Bewertung von Speichern ist nicht zielführend. Auch wenn entnahmeseitig der Anschluss möglich ist, können einspeiseseitig Engpässe einem Netzanschluss entgegenstehen.	Sonstiges	VKU e.V.
A.	Die Vergabe von Netzanschlüssen sollte flexibel gestaltet werden können, um regionale Unterschiede und individuelle Bedürfnisse der Standortentwicklung berücksichtigen zu können. Insbesondere für Großprojekte wie Rechenzentren ist gerade eine frühzeitige und verbindliche Anschlusszusage essenziell.	Eine allgemeine Empfehlung für ein Verfahren zur Vergabe von Netzanschlüssen oberhalb der Niederspannung seitens der BNetzA ist aus Sicht der Internetwirtschaft nicht zwangsweise erstrebenswert oder sinnvoll. Falls jedoch Kapazitätsvergabemechanismen eingeführt werden, sollten diese auf die Hoch- und Höchstspannungsebenen (ab 110 kV) beschränkt bleiben. Auch müssen regionale Unterschiede bzgl. der Netzkapazität und den entsprechenden Ausbaubedarfen sowie im Netzbetrieb bei der Ausgestaltung der Netzanschlussvergabe individuell vom jeweiligen Netzbetreiber berücksichtigt werden können. Nicht zuletzt, um auch die individuellen Bedürfnisse der Standortentwicklung der Petenten berücksichtigen zu können. Um die Effizienz der Netzanschlussvergabe zu steigern, ist Transparenz seitens der Netzbetreiber bzgl. der bereits vorhandenen und auch der geplanten regionalen Netzkapazität vor Beginn des offiziellen Vergabeverfahrens entscheidend. Denn damit können auch nur solche Anträge gestellt werden, welche auch tatsächlich realisiert werden können. Auch sollte eine flächendeckend vollständige Digitalisierung der Kapazitätsvergabeverfahren angestrebt werden. Damit werden sowohl Netzbetreiber als auch Petenten erheblich entlastet. Insbesondere energieintensive Branchen wie Rechenzentren sind auf frühzeitige und langfristige Anschlusszusagen angewiesen, um Investitionssicherheit bei der Standortwahl sicherzustellen.	Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
A.		[Fortführung der Stellungnahme] Für die initiale Investitionsentscheidung von Rechenzentrumsbetreibern und die damit zusammenhängende Standortwahl ist die Netzanschlussverfügbarkeit ein entscheidendes Kriterium. Im Gegenzug besteht auch eine Bereitschaft klare Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber zu gewährleisten.	Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
A.	s. Begründung	Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur stimmt der Diagnose zunehmend fehlender Netzanschlusskapazitäten zu. Bei der Umsetzung von Ladeinfrastrukturprojekten werden vermehrt lange Rückmeldedauern und teilweise sehr lange Realisierungszeiten beklagt. Dies lässt auch aus unserer Sicht den Schluss zu, dass Verteilnetzbetreiber zunehmend unter Druck geraten und von der Fülle an Anschlussbegehren teilweise überfordert sind. Trotzdem muss auch weiterhin jede Netzanschlussanfrage bedient werden. Wie bereits ausgeführt wird, ist der zunehmende Bedarf an Netzanschlusskapazität politisch gewollt und aus gesellschaftlicher Sicht zwingend notwendig. Von diesem Ziel darf nicht abgerückt werden. Es ist vielmehr so, dass Verteilnetzbetreiber versuchen müssen die Menge an Netzanschlussbegehren deutlich zu reduzieren, z. B. indem sie größtmögliche Transparenz (z. B. durch digitale Netzanschlussprüfungen zur unverbindlichen Vorababfrage, sowie über einheitliche und transparente Netzanschlusskostenstrukturen) bereitstellen.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
A.	Um dieser sich bereits abzeichnenden und sich stetig verschärfenden Ressourcenknappheit zu begegnen, bedarf es vor allem einem beschleunigten Netzausbau. Darüber hinaus muss der Rollout an intelligenten Messsystemen beschleunigt werden, um Potentiale und Engpassstellen zielgenau definieren zu können und die vorhandenen Netzkapazitäten effizienter genutzt werden können. Als ergänzende Maßnahme kann auch eine Neubewertung der bisherigen Verteilungsmechanismen angedacht werden.	Die Lösung der Problematik sollte zuvorderst in einem raschen Netzausbau gesucht werden. Außerdem steckt großes Potential in der Digitalisierung der Verteilnetze. Nur so können Schwachpunkte im Netz treffsicher erkannt werden und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dies schließt insbesondere den schnellen Rollout von intelligenten Messsystemen ein.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach
A.	Anlass - Angesichts der großen Nachfrage nach Entnahmekapazität in den Stromnetzen sind geordnete Verfahren notwendig, um Netzanschlusskapazität möglichst effizient und diskriminierungsfrei nutzbar zu machen. Zentrale Herausforderung ist, Kapazitätsblockaden durch unrealistische Anschlussvorhaben und unsubstantiierte Anschlussbegehren zu vermeiden, ohne Investitionen in energieintensive Projekte in Deutschland zu verhindern. Das von der BK6 angedachte Repartierungsverfahren diskriminiert jedoch systematisch Anschlussbegehren mit hohen Leistungen und kann dem richtigen Ziel der BNetzA, „transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe“ aller Netznutzer zu ermöglichen, deshalb nicht genügen. Die Folgen des Repartierungsverfahrens wären volkswirtschaftlich verheerend - für die Digitalisierung Deutschlands, für Investitionen in die energieintensive Wirtschaft und für die Errichtung systemrelevanter Elektrolyseure und Großbatterien und würde sehr wahrscheinlich in der Rechenzentrumsbranche zur Abwanderung von Investitionen in mittlerer zweistelliger Milliardenhöhe ins Ausland führen. Statt eines Systemwechsels zum Repartierungsverfahren sollte das „First come, first served“-Prinzip durch Vorgabe belastbarer Seriositätskriterien geschärft werden:	Das vorgeschlagene Kapazitätsvergabeverfahren wirft fundamentale Fragen auf und hätte verheerende Wirkungen sowohl für energieintensive Netznutzungen wie für wichtige systemdienliche Anschlussvorhaben. Das gewählte formularmäßige Konsultationsverfahren ist für die Diskussion solch grundsätzlicher und weitreichender Fragen nicht geeignet, da es eigentlich den Konsens mit der Grundrichtung und Struktur des Verfahrensvorschlags impliziert. CyrusOne reicht deshalb parallel eine zusammenhängende Stellungnahme ein und bittet, auf diese vorrangig Bezug zu nehmen.	Sonstiges	CyrusOne

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

A.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>(1) Teilzahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) bzw. entsprechende Sicherheitsleistung bereits bei Antrag auf Netzanschluss – keine Erstattung dieser cancellation fee bei Nichtrealisierung des Anschlussvorhabens</p> <p>(2) Nachweis der zur Vorhabenrealisierung notwendigen Grundstücksrechte oder einer exklusiv erteilten Zustimmung zur Antragstellung durch den Grundstückseigentümer</p> <p>(3) Vorlage einer positiven Prognose zur Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens durch Bauvorbescheid, Teilgenehmigung oder entsprechende Gutachten</p> <p>Diese Anforderungen sollten beim Netzbetreiber keinen inhaltlichen Prüfungsaufwand auslösen. Dies gilt vor allem für die Genehmigungsfähigkeit des Anschlussvorhabens.</p> <p>Soweit ein Netzknoten (noch) nicht engpassbelastet ist, sind die Anforderungen an den Seriositätsnachweis zu reduzieren und auf die BKZ-Teilzahlung oder den Nachweis von Grundstücksrechten und positiver Genehmigungsprognose beschränken.</p>		Sonstiges	CyrusOne
A.	Es muss ein umfassender Dialog mit allen betroffenen Stakeholdern stattfinden. Dafür braucht es mehr Zeit und umfassendere Diskussions- und Beteiligungsmöglichkeiten als die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme.	Die einmalige Möglichkeit zur Stellungnahme ohne umfassende Dialoge mit den betroffenen Stakeholdern (insbesondere betroffenen Industriezweigen) wird den Auswirkungen der Entscheidung nicht gerecht. Eine voreilige Entscheidung könnte den Standort Deutschland nachhaltig schädigen.	Verband	Bitkom e. V.
A.	Hauptpriorität muss weiter der Netzausbau haben, damit der Standort Deutschland nicht durch die fehlende Verfügbarkeit von Anschlüssen gefährdet wird. Dieser muss daher priorisiert beschleunigt werden und darf nicht durch langwierige Genehmigungsverfahren und Einspruchsverfahren gelähmt werden.	Der Ausbau, der für eine nachhaltige und digitale Transformation dringend nötigen Stromnetze, muss Vorrang haben. Dann stellen sich auch weniger Fragen zur Verteilung der begrenzten Anschlüsse.	Verband	Bitkom e. V.
A.	Die Beschlusskammer 6 (BK6) stellt fest, dass Netzbetreiber künftig nicht in der Lage sein werden, alle Kapazitätsanfragen zu bedienen. Diese Entwicklung resultiert aus der steigenden Nachfrage nach Leistungserhöhungen bestehender Anschlüsse sowie absehbaren neuen Anforderungen, beispielsweise durch Großwärmepumpen, Rechenzentren, Elektrolyseuren und die Elektromobilität. Als zentrales Kriterium wird die transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe genannt. Die GDA sieht diese Bewertungskriterien als nicht ausreichend weit gefasst.	<p>Die Frage des Energiezugangs umfasst neben der energiepolitischen auch eine wettbewerbspolitische und eine standortpolitische Dimension, die in einer tragfähigen Lösung berücksichtigt werden müssen. Während Transparenz und Diskriminierungsfreiheit die energiepolitische Dimension adressieren, äußert die GDA indes nachdrücklich ihre Sorge über die wettbewerbs- und standortpolitischen Folgewirkungen – wie im Kapitel „Allgemeines“ näher ausgeführt.</p> <p>Das Geschäftsmodell von Rechenzentrumsbetreibern, einschließlich notwendiger vorbereitender Schritte wie behördlicher Genehmigungen und Finanzierungszusagen, basiert auf der Verfügbarkeit einer final gesicherten Kapazität für die Projektrealisierung. Das Konsultationspapier dreht im Kern diese Wirkungskette jedoch um: Eine verbindlich gesicherte Endleistung ist für den einzelnen Petenten kaum absehbar.</p> <p>Die von der BK6 skizzierten Verfahren und Vorgehenspräferenzen gefährden insbesondere Großansiedlungen von Rechenzentren. Dies beeinträchtigt nicht nur die Wettbewerbssituation solcher Unternehmensprojekte, sondern birgt auch das erhebliche Risiko ausbleibender Investitionen in Rechenzentren am Standort Deutschland.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
A.	Die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten sollte nicht durch eine Handlungsempfehlung, sondern durch eine formale Rechtssetzung mittels gesetzlicher Grundlage erfolgen.	Wir begrüßen es, dass die Bundesnetzagentur grundsätzlich den Vergabemechanismus für die Marktteilnehmer transparent und diskriminierungsfrei regeln möchte. Zu Recht weist die Beschlusskammer darauf hin, dass es dazu bislang an einer gesetzlichen oder regulatorischen Vorgabe fehlt. Der Weg der Beschlusskammer, die Zuteilung von Entnahmeleistungen nunmehr mittels sog. Handlungsempfehlung regeln zu wollen, sollte aber dringend überdacht werden. Die Vorgehensweise entspricht keinem rechtsstaatlichen Handeln und würde gegen den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verstoßen. Ein derartiger Handlungsvorschlag beeinträchtigt die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Betreiber bzw. Errichter von Großverbrauchern wie Rechenzentren, Großwärmepumpen, Großbatteriespeichern oder Elektrolyseuren. Obgleich die Netzbetreiber nicht dazu gezwungen werden könnten, die Vergabe der Netzanschlusskapazitäten gemäß dem Handlungsvorschlag auszugestalten, geht von einer derartigen Maßnahme eine nicht unerhebliche Bindungswirkung aus.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
A.		[Fortführung der Stellungnahme] Da die Beschlusskammer für sich in Anspruch nimmt, mit dem vorgeschlagenen Verfahren für eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu sorgen und die Netzbetreiber gem. § 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet sind, ihre Netzanschlussbedingungen transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten, ist die Übernahme dieses Vorschlags für die Netzbetreiber ein (vermeintliches) Gebot der Rechtssicherheit, dessen faktischer Wirkung einer formellen Regelungswirkung gleichkommt. Auch in der Literatur ist anerkannt, dass informelles Verwaltungshandeln in der Regel eine erhebliche faktische Bindungswirkung entfaltet (Fehling in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2 A, 2012, § 38 Rn. 8; König, Informelles Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur durch Leitfäden und Positionspapiere, N&R 2015, 130). Die Beschlusskammer könnte, ggf. gestützt auf § 17 Abs. 4 EnWG, eine Festlegung treffen, die eine Umsetzung verbindlich vorgibt, aber dann auch justiziabel wäre.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
A.	Es wäre wünschenswert, einen Stakeholder-Dialog mit allen Beteiligten zu initiieren.	Es ist sehr wichtig, ein Verfahren für die Zukunft zu etablieren, um die Netzzugangskapazitäten generell besser und effizienter zu verteilen. Wir begrüßen die Entwicklung eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch mehr Zeit erforderlich, um einen aktiven Dialog mit allen beteiligten Akteuren zu führen. Dieser Prozess hat bisher gefehlt und wäre wichtig, um Hürden in der praktischen Umsetzung zu identifizieren.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

A.	Das vorgeschlagene Verfahren ist für Verbraucher gedacht. Ein Kapazitätsreservierungsmechanismus für die Erzeugung wurde bei der Novellierung des EnWG (lange Version) angedacht. Eine Konsolidierung oder weitergehende Konkretisierung ist bisher nicht erfolgt.	Unterschiedliche Verfahren für Verbraucher und Erzeugung können zu erhöhten bürokratischen Hürden führen. Detaillierte Informationen sind daher wichtig, zumal viele Projekte in Zukunft regionaler gedacht werden und die Zusammenarbeit zwischen Verbrauchern und Erzeugern an Bedeutung gewinnen wird. Wir würden ein stärker standardisiertes Verfahren für beide Seiten begrüßen.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
A.	BESS sollten nicht als Verbraucher betrachtet werden, was in einem neuen Entwurf angepasst werden sollte bzw. sollte es ein gesondertes Verfahren für BESS geben, oder rein auf Erzeugungsseite.	Es ist derzeit unklar, inwieweit BESS sich an dem Verfahren beteiligen werden. Dies ist in dem Dokument nicht klar definiert, weshalb es wichtig ist, dass in Zukunft keine weiteren Hürden für BESS entstehen. Wir begrüßen hier eine klarere Kommunikation. Insbesondere um zu verstehen, ob BESS-Anlagen an beiden Verfahren (EnWG-Kapazitätsreservierungsmechanismus) teilnehmen müssten. Dadurch könnten deutliche Unsicherheiten für BESS-Projekte entstehen, da verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Fristen in der Entwicklungsphase Investitionen in BESS standalone erschweren würden. Darüber hinaus sind Speicher keine reinen Verbraucher, da sie typischerweise bei einem Erzeugungsüberschuss im Netz einspeisen und bei Knappheit entladen. Idealerweise sollten sie im Rahmen der Regulierung individuell berücksichtigt werden (d. h. sie werden weder als Erzeugung noch als Verbraucher betrachtet). In jedem Fall schlagen wir vor, dass für die BESS ein ähnliches Verfahren wie für die Erzeugung gilt, wobei ihr Beitrag zur Flexibilität und zur Integration erneuerbarer Energien ebenfalls berücksichtigt werden sollte.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
A.	Die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten sollte nicht über eine unverbindliche Handlungsempfehlung geregelt werden, sondern durch eine klare und rechtlich verbindliche Regelung auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.	Wir begrüßen es, dass die Bundesnetzagentur das Ziel verfolgt, den Vergabemechanismus für Marktteilnehmer transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Beschlusskammer weist dabei zutreffend darauf hin, dass es bislang an einer gesetzlichen oder regulatorischen Grundlage dafür fehlt. Allerdings erscheint der Ansatz, die Vergabe von Entnahmeleistungen durch eine sogenannte Handlungsempfehlung zu regeln, dringend überdenkenswert. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen rechtsstaatlichen Handelns und verstößt gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts (Artikel 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG). Ein solcher Vorschlag greift in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit von Betreibern und Errichtern großer Verbraucher wie Rechenzentren, Großwärmepumpen, Großbatteriespeichern oder Elektrolyseuren ein.	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH
A.		[Fortführung der Stellungnahme] Auch wenn die Netzbetreiber nicht verpflichtet wären, die Vergabe der Netzanschlusskapazitäten entsprechend dem Vorschlag zu gestalten, würde eine solche Maßnahme dennoch eine erhebliche faktische Bindungswirkung entfalten. Da die Beschlusskammer behauptet, durch das vorgeschlagene Verfahren Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, und Netzbetreiber gemäß § 17 Absatz 1 EnWG verpflichtet sind, ihre Netzanschlussbedingungen entsprechend zu gestalten, würde der Vorschlag faktisch als rechtlich bindend wahrgenommen und mittelbare rechtliche Bindung entfalten. Dies käme einer formellen Regelung gleich. In der Literatur ist anerkannt, dass informelles Verwaltungshandeln oft eine erhebliche faktische Bindungswirkung entfaltet (vgl. Fehling in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2012, § 38 Rn. 8; König, Informelles Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur durch Leitfäden und Positionspapiere, N&R 2015, S. 130).  Die Beschlusskammer könnte – gestützt auf § 17 Absatz 4 EnWG – stattdessen eine verbindliche Festlegung treffen, die rechtlich überprüfbar wäre.	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH
A.	Die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten sollte nicht über eine unverbindliche Handlungsempfehlung geregelt werden, sondern durch eine klare und rechtlich verbindliche Regelung auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.	Wir begrüßen es, dass die Bundesnetzagentur das Ziel verfolgt, den Vergabemechanismus für Marktteilnehmer transparent und diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Beschlusskammer weist dabei zutreffend darauf hin, dass es bislang an einer gesetzlichen oder regulatorischen Grundlage dafür fehlt. Allerdings erscheint der Ansatz, die Vergabe von Entnahmeleistungen durch eine sogenannte Handlungsempfehlung zu regeln, dringend überdenkenswert. Dieses Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen rechtsstaatlichen Handelns und verstößt gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts (Artikel 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG). Ein solcher Vorschlag greift in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit von Betreibern und Errichtern großer Verbraucher wie Rechenzentren, Großwärmepumpen, Großbatteriespeichern oder Elektrolyseuren ein.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
A.		[Fortführung der Stellungnahme] Auch wenn die Netzbetreiber nicht verpflichtet wären, die Vergabe der Netzanschlusskapazitäten entsprechend dem Vorschlag zu gestalten, würde eine solche Maßnahme dennoch eine erhebliche faktische Bindungswirkung entfalten. Da die Beschlusskammer behauptet, durch das vorgeschlagene Verfahren Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, und Netzbetreiber gemäß § 17 Absatz 1 EnWG verpflichtet sind, ihre Netzanschlussbedingungen entsprechend zu gestalten, würde der Vorschlag faktisch als rechtlich bindend wahrgenommen und mittelbare rechtliche Bindung entfalten. Dies käme einer formellen Regelung gleich. In der Literatur ist anerkannt, dass informelles Verwaltungshandeln oft eine erhebliche faktische Bindungswirkung entfaltet (vgl. Fehling in Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle, Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2012, § 38 Rn. 8; König, Informelles Verwaltungshandeln der Bundesnetzagentur durch Leitfäden und Positionspapiere, N&R 2015, S. 130).  Die Beschlusskammer könnte – gestützt auf § 17 Absatz 4 EnWG – stattdessen eine verbindliche Festlegung treffen, die rechtlich überprüfbar wäre.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245**

B.	Grundsätzlich gilt: Es sollten ausschließlich vollständige Netzanschlussanfragen Berücksichtigung im Vergabeverfahren finden. Bei der Bewertung von Planungsprojekten und ihrer Realisierungswahrscheinlichkeit sollte zwischen verschiedenen Anschlusspetenten unterschieden werden können. Langfristige Kapazitätserhöhungen für die Versorgung nachgelagerter Netze – etwa auf Grundlage der Regionalszenarien und Netzausbaupläne gemäß § 14d EnWG – sollten nicht dem Vergabemechanismus unterliegen.		Verband	BDEW
B.	Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses nach § 11c EnWG und des gesetzlichen Netzanschlussvorrangs von Energiespeichern nach § 17 Abs. 2a EnWG	Das Verfahren darf auch bei knapper werdenden Ressourcen die gesetzlichen Grundlagen nicht unterlaufen. Daher muss Energiespeicheranlagen innerhalb und außerhalb des Verfahrens eine gesonderte Rolle gegenüber anderen Verbrauchsanlagen eingeräumt werden!	Verband	Bundesverband Eneuerbare
B.	Klarstellung, dass für Energiespeicher, die hinter einem bestehenden Verknüpfungspunkt einer Erzeugungsanlage angeschlossen werden sollen oder bei der gemeinsamen Stellung eines Netzanschlussbegehrens mit einer Erzeugungsanlage das Verteilungsverfahren nicht angewendet wird.	Diese Klarstellung adressiert die geplanten gesetzlichen Änderungen im EEG (vgl. § 8d EEG-E) innerhalb des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung.	Verband	Bundesverband Eneuerbare
B.	Strategische Anfragen und infolgedessen Blockierungen von Netzanschlusskapazitäten werden auch heute nicht durch eine "einfache" Kundenanfrage ausgelöst.	Eine Blockierung bzw. Reservierung wird erst durch ein konkretes Netzanschlussangebot (innerhalb der Bindungsfrist) bzw. ein unterschriebenes Netzanschlussangebot erreicht, nicht durch eine Anfrage. Eine Blockierung bzw. Reservierung entsteht erst durch Verbindlichkeit seitens des Kunden (bspw. konkretes Netzanschlussangebot oder zeitlich befristete Reservierung mit entsprechenden Nachweisen des Kunden, wie Baugenehmigung).	VNB	E.ON-VNB
B.	s. Begründung	An zweiter Stelle wird eine Prämisse eingefügt, die die Realisierungswahrscheinlichkeit betrachtet. An dieser Stelle ist stark darauf zu achten, dass diese zielgenau angewendet werden kann. Beispielsweise werden zur Zeit von der bundeseigenen Autobahn GmbH Netzanschlüsse für ein zukünftiges LKW-Ladenetz bestellt. Diese Bestellung ist durch den Bundeshaushalt gedeckt und die Realisierungswahrscheinlichkeit sehr hoch. Dennoch ist zum jetzigen Projektstatus noch kein Betreiber der Ladeinfrastruktur bekannt, weil dazu im Moment erst noch ein Ausschreibungsverfahren läuft. An diesem Beispiel ist der Zwiespalt gut abzulesen. Einerseits wird die Autobahn GmbH von Netzbetreibern aufgefordert schon frühzeitig Netzanschlussbegehren zu stellen, andererseits ist dies eben mit Unklarheiten bei der ganz konkreten Ausgestaltung der Ladeinfrastruktur verbunden. In diesem Fall kann der Prämisse nur eingeschränkt entsprochen werden, obwohl das Projekt als sehr sicher in der Realisierung einzuschätzen ist. An dieser Stelle muss also deutlich klarer formuliert werden, welche Punkte auf die Realisierungswahrscheinlichkeit einzahlen.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
B.	Schließlich gilt es zu vermeiden, dass strategische Anfragen zu der langfristigen Bindung und infolgedessen zu der Blockierung von Netzanschlusskapazitäten führen. Netzbetreiber sollten daher eine vollständig digitale und schnelle Netzanschlussprüfung auf ihren jeweiligen Webseiten anbieten, damit die Anzahl an strategischen Anfragen reduziert wird.	Strategische Anfragen können unserer Meinung nach durch effiziente, digitalisierte und aussagekräftige Vorabanfragen deutlich reduziert werden. Strategische Anfragen sind insbesondere fehlender Transparenz geschuldet, ohne die notwendigen Informationen lässt sich nur schwer eine Aussage zur Sinnhaftigkeit der Umsetzung eines speziellen Projektes treffen. Wird beispielsweise eine Bezugsanlage an einem ausgewählten Standort geplant, sind Aussagen über die Realisierungsdauer des Netzanschlusses sowie die verursachten Kosten zentral für die Entscheidung für oder gegen die Realisierung eines Projektes. Die Transparenz solcher Informationen durch die Netzbetreiber bleibt somit essenziell und lässt sich aktuell nur durch das Stellen eines Netzanschlussbegehrens erreichen.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
B.	Prämissen - Den Prämissen der BK6 ist zuzustimmen. Zusätzlich, d.h. neben der Vorgabe "eindeutiger und objektiv nachvollziehbarer Ergebnisse" muss das künftige Vergabeverfahren darüber hinaus dem Anspruch diskriminierungsfreier Vergabe von Anschlusskapazitäten gerecht werden, da andernfalls das energiewirtschaftsrechtlich fundamentale Recht auf Netzzugang beeinträchtigt würde.		Sonstiges	CyrusOne
B.	keine	Die Prämissen der Beschlusskammer sind zutreffend.	Projektentwickler u.a.	Terra Project Holding GmbH
B.	Während Prämisse 1 und 2 unterstützt werden, ist es erforderlich Prämisse 3 spezifischer zu formulieren.	Auch wenn rein spekulative Anfragen unter dem Gesichtspunkt blockierter Netzanschlusskapazitäten kritisch zu bewerten sind, ist die Formulierung der dritten Prämisse nicht zutreffend, da viele Großprojekte in ihrer Planung strategisch angelegt sind. Die Projektrealisierung erfolgt häufig gestaffelt über einen Zeitraum von 10 und mehr Jahren und nicht in einem einzigen Bau- und Anschlussprozess.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
B.	Bevor eine solche Regelung eingeführt wird, braucht es ein möglichst bundesweit weites einheitliches IT-System dazu.	Es sollte vor der Einführung von solchen Vergabeverfahren sichergestellt sein, dass für Anschlussnehmer so wenig Verwaltungsaufwand wie möglich entsteht.	Verband	Handelsverband
B.	Bevor eine solche Regelung, muss sichergestellt werden, dass es ein volldigitaler Prozess ist, der für alle VNB gleich ist. Hier sollte auch beachtet werden, dass die Einreichung der Unterlagen auch für Dritte möglich sein muss (bspw. Fachplanern etc.).	Es sollte vor der Einführung von solchen Vergabeverfahren sichergestellt sein, dass für Anschlussnehmer so wenig Verwaltungsaufwand wie möglich entsteht.	Verband	Handelsverband Deutschland -
B.	keine		Sonstiges	TILLUS Grundstücks-
B.	keine		Sonstiges	FALCON Commercial

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind.  Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein.	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
C.		[Fortführung der Stellungnahme] Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Ur. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online).  Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind.  Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein.  Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Ur. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind.  Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein.  Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Ur. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Landshut
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	SWO Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des „Windhundprinzips“ oder des „First ready, first served“-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazitäten überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiterhin Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoptionen anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann beispielsweise durch befristete Reservierungen, gekoppelt an Reservierungsgebühren und den Nachweis des Projektfortschritts, problemlos und praktikabel Rechnung getragen werden.	Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung erkennen das "Windhundprinzip" als geeignetes Verfahren zur Zuteilung begrenzter Netzkapazitäten an. Laut § 4 Abs. 1 KraftNAV gilt es bei konkurrierenden Anschlussbegehren und stellt Rechtsklarheit sicher. Eine Anschlusszusage wird erst nach Zahlung der Prüfungs- und Reservierungsgebühren wirksam, um die Ernsthaftigkeit der Anfragen abzusichern. Auch außerhalb der KraftNAV kann dieses Verfahren zielführend sein. Nach § 8 Abs. 1 EEG kommt die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge; spätere Anlagen werden an den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt angeschlossen. Diese Verfahren sind einfach umzusetzen und gewährleisten Transparenz sowie Gleichbehandlung. Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	DB Energie GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen hat der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online).	VNB	Mainzer Netze GmbH
C.		[Fortführung der Stellungnahme] Aus der Gesamtheit der in dem praxiserbr System sehr validen Kundenbedarfe kann eine strategisch sinnvolle und kundenorientierte Netzplanung erstellt und langfristig mit hoher Planungssicherheit umgesetzt werden. Diese Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Mainzer Netze GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die von der BNetzA dargestellten Vergabemechanismen decken sich mit jenen, die dem BDEW bekannt sind. In Ergänzung und mit der gleichen Zielrichtung der effizienten Nutzung von Netzkapazitäten sollte im weiteren Verlauf der mögliche Umgang mit vertraglich zugesicherten Kapazitäten, die dauerhaft weit unter der Inanspruchnahme liegen, erörtert werden („negatives Stufenmodell“).		Verband	BDEW
C.	Das neue Vergabeverfahren sollte als Ergänzung zum Status Quo eingeführt werden beispielsweise für bestimmte Kundengruppen, als Ergänzung bei Engpässen.		VNB	E.ON-VNB
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Ur. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Mainfranken Netze GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Ur. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Ur. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Regensburg Netz GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die BK 6 sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z. B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten, soweit gesetzlich gefordert, eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung.	VNB	Bonn-Netz GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	<p>Derzeit bekannte Vergabemechanismen - Keine geeigneten Modellalternativen zu „First come first served“:</p> <p>Neben dem ungeeigneten Repartierungsverfahren werfen auch die weiteren Modelle, die von der BK6 alternativ zum geltenden Grundsatz des „First come, first served“ diskutiert werden, erhebliche Diskriminierungs- und Praktikabilitätsprobleme auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Versteigerungsverfahren – Neben dem auch von der BK6 kritisierten hohen Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Versteigerungen würde die Auktionierung von Anschlussleistung tendenziell eine einseitige Begünstigung besonders finanzkräftiger Anschlusspetenten bedeuten. Anschlussvorhaben mit geringerer Wirtschaftlichkeit und solche im gesellschaftlich-öffentlichen Interesse drohten hierdurch verdrängt zu werden. Dass dieses Verfahren dem gesetzlichen Anspruch genügt, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren, erscheint vor diesem Hintergrund ebenfalls zweifelhaft.</li> <li>•First ready, first served – Dieses Modell, das für den Kapazitätsanspruch auf den Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft statt auf den der Antragstellung abstellt, würde enorme Planungs- und Investitionsunsicherheit für Anschlusspetenten bedeuten, die regelmäßig eine Projektfinanzierung unmöglich machen dürfte. Damit ist es in der Praxis untauglich.</li> </ul>		Sonstiges	CyrusOne
C.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Priorisierung nach gesellschaftlichem Nutzen – Dieses erst 2024 in den Niederlanden eingeführte Verfahren sieht den vorrangigen Anschluss gesellschaftlich als vorzugswürdig eingestufte Netznutzungen vor. Es beruht dabei auf einer umfassenden Liste vor allem öffentlicher Funktionen mit jeweils differenzierten Nachweisen, die vom Anschlusspetenten zu erbringen und vom Netzbetreiber zu prüfen sind (Bijlage 22. bij artikel 7.0a Netcode elektriciteit; <a href="http://www.wetten.overheid.nl/BWBR0037940/2024-11-30#Bijlage22">www.wetten.overheid.nl/BWBR0037940/2024-11-30#Bijlage22</a> ).</li> <li>•Neben kontrovers diskutierten und schwer objektivierbaren Fragen des gesellschaftlichen Nutzens bzw. der Vorzugswürdigkeit einzelner Netznutzungen bedeutet das niederländische System in der Praxis einen hohen Aufwand für Netzbetreiber wie Anschlusspetenten. Für nicht-privilegierte Netznutzer bleibt das Problem der Kapazitätsblockaden durch unrealistische Anschlussbegehren zudem ungelöst.</li> <li>•Stufenmodell – Die stufenweise Erhöhung der abrufbaren Kapazität durch den Netzbetreiber, sobald die Kapazität der jeweils vorhergehenden Stufe vom Anschlussnehmer tatsächlich genutzt wird, hilft schon heute in der Praxis, um die tatsächliche Nutzung zuteilteiler Entnahmeleistung zu gewährleisten und das Brachliegen ungenutzter Anschlussleistung zu vermeiden.</li> </ul>		Sonstiges	CyrusOne
C.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Die initiale Zuordnung einer bestimmten Zielkapazität, die dem Anschlussnehmer am Ende des Anschlussprozesses zusteht, wird dadurch jedoch nicht berührt. Damit ist es funktional kein Alternativmodell zum Grundsatz des „First come, first served“. Essentiell aus Investorensicht ist dabei jedoch, dass es nicht zu Störungen und Unsicherheiten der zugesagten vollständigen Netzanschlusskapazität kommt. Großrechenzentren und Rechenzentrums-campus mit Ihren Investitionen im mindestens dreistelligen Millionenbereich benötigen Planungssicherheit durch Zusicherung hoher Anschlusskapazitäten auch über mehrjährige Planungs-, und Bauzeiten hinweg. Störungen und Unsicherheiten bei der Netzanschlusskapazität führten letztendlich dazu, dass Rechenzentren nicht gebaut würden. Nachdem Großrechenzentren stufenweise hochgefahren werden (sog. Ramp-Up-Phase), lässt sich der Kapazitätsbedarf für die Netzbetreiber gut planen und sollte in deren Netzausbauplänen berücksichtigt werden.</p>		Sonstiges	CyrusOne
C.	<p>Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.</p>	<p>In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind.</p> <p>Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungsbegründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungsbegründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein.</p> <p>Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online).</p> <p>Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.</p>	VNB	Fraport AG
C.	<p>Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten je nach Netzgebietsregion und Standort erheblich variiert. Diese Unterschiede erfordern eine flexible Herangehensweise bei der Gestaltung von Verfahrensoptionen. Eine Beschränkung auf lediglich eine Verfahrensvariante erscheint daher weder notwendig noch zielführend.</p>		Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
C.	Die Ablehnung des "Windhundprinzips" oder des "First ready, first served"-Modells als sachgerechtes Verfahren zur Verteilung begrenzter Netzkapazität überzeugt nicht. Diese Vergabemechanismen sollten weiter Gegenstand der Betrachtung durch die Beschlusskammer sein und ausdrücklich als mögliche (ggf. alternative) Handlungsoption anerkannt werden. Den hiergegen vorgebrachten Bedenken kann durch die Berücksichtigung der zuvor dargestellten Eckpunkte (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts) problemlos und praktikabel ohne Weiteres Rechnung getragen werden.	In vergleichbaren Fällen haben der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung anerkannt, dass diese Verfahren zur Zuteilung begrenzter Kapazitäten geeignet sind. Das "Windhundprinzip" ist auch in § 4 Abs. 1 Satz 2 KraftNAV im Falle konkurrierender Anschlussbegehren vorgesehen. Hierfür sprechen Gründe der Rechtsklarheit (so ausdrücklich in der Verordnungs Begründung BR-Drs. 283/07, S. 19). Die Anschlusszusage wird im Rahmen der KraftNAV gem. § 4 Abs.1 Satz 4 KraftNAV erst mit Zahlung der Prüfungskosten und einer Reservierungsgebühr wirksam. Laut Verordnungs Begründung dient dies ausdrücklich der Absicherung der Ernsthaftigkeit gestellter Anschlussbegehren (vgl. BR-Drs. 283/07, S. 19). Beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereichs der KraftNAV kann dieses praxisgeübte Verfahren ebenso zielführend sein. Im Rahmen des § 8 Abs. 1 EEG gilt, dass die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage zum Zuge kommt, während der Anschlussanspruch des Betreibers einer später anschlussfertig errichteten Anlage sich auf den nächstgünstigen Verknüpfungspunkt bezieht (BGH Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20, BeckRS 2023, 25449 Rn. 18, beck-online). Die Verfahren sind für Netzbetreiber und Kunden einfach umzusetzen und bieten eine hohe Transparenz und Gleichbehandlung, soweit gesetzlich gefordert.	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
C.	Netzbetreiber sollten in ihren Netzen Netzkapazitäten für bestimmte Anwendungsbereiche (Rechenzentren, Industrie, Stromspeicher) ausweisen, die aufgrund ihrer geographischen Lage und Infrastruktur für die jeweilige Entwicklung aus netztechnischer Sicht am besten geeignet wären. Verfügbare Kapazitäten für die Anwendungsbereiche sollten veröffentlicht werden. Es sollte auch veröffentlicht werden, welche Kapazitäten aktuell nur reserviert sind und ggf. im Falle einer nicht weitergehenden Realisierung frei werden könnten. Die verfügbaren Kapazitäten sollten weiterhin nach dem Prinzip First come, first served für die jeweiligen Nutzungsarten verteilt werden. Reicht eine aktuelle Netzanlasskapazität für bestimmte Nutzungsarten nicht aus, kann die Netzanlasskapazität für andere Nutzungsarten freigegeben werden. Abgelehnte Netzanlasspetenten könnten sich auf zukünftig freiwerdende oder neu zu schaffende Netzanlasskapazitäten bewerben. Der Zweck, einen Missbrauch von Kapazitätsreservierungen vorzubeugen, kann ausreichend dadurch begegnet werden, dass die Anforderungen an die Reservierung der Kapazitäten - wie bisher auch - daran orientiert sind, wie sicher die Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projekts ist. Wenn gleichartige Nutzungsarten miteinander konkurrieren, wäre auch insoweit ein Gleichbehandlung der Nutzer bei den Reservierungsvoraussetzungen möglich.	Alle von der Beschlusskammer vorgestellten Modelle lassen unberücksichtigt, dass eine Inanspruchnahme von Netzanlasskapazitäten in unterschiedlichen Maße netzbelastend oder auch netzdienlich sein können. Es wird angeregt zu prüfen, ob bei der Erarbeitung eines Modells nicht auch berücksichtigt werden sollte, dass Netzanlasskapazitäten auch unter dem Gesichtspunkt der Netzdienlichkeit vergeben werden könnten. In Betracht zu ziehen wäre, ob Netzbetreiber ihre Netzanlasskapazitäten nicht in der Weise bekannt machen könnten, welche Art der Nutzung für eine bestimmte Netzanlasskapazität am geeignetesten wäre. Auch der Gesetzgeber hält es in § 8e EEG-Entwurf für sinnvoll, nach der Art der Anlage zu differenzieren. Deshalb bietet sich hier auch eine Differenzierung nach Nutzungsart an. Beispielsweise könnte es für Netze mit hohen Windenergieaufkommen sinnvoll sein, wenn anstelle einer Abregelung von Windenergieanlagen der Anschluss von Großverbrauchern wie z.B. Rechenzentren begünstigt würde. Im Gegensatz zu Großverbrauchern stellen Batteriespeicher nur eine zeitweise Entlastungsmöglichkeit des Netzes dar und führen zu einem höheren Regelungsaufwand beim Netzbetreiber als z.B. Großabnehmer mit einer stetigen Energieabnahme.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Zudem lässt z.B. ein reines Repartierungsmodell außer Acht, dass auch städtebauliche Vorgaben unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung eine bevorzugte Ansiedlung bestimmter Nutzer erforderlich machen könnte (z.B. auch unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung der Wärmewende durch Abwärmenutzung, die im Übrigen auch über §11 Abs. 3 Nr. 2 EnEFG gesetzlich erwünscht und gem. § 71 Abs. 1 GEG gefordert ist). Große Rechenzentren können aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nur in der Nähe von Regionen entstehen, in denen ein Wärmebedarf besteht. In diesen Regionen gibt es häufig stromseitige Kapazitätsengpässe, so dass das vorliegende Modell dazu führen würde, dass keine Rechenzentren mehr stadtnah entstehen könnten. Das Repartierungsmodell lässt die Art und Weise der Anschlussnutzung gänzlich unberücksichtigt und teilt Kapazitäten nur mathematisch zu. Das wird keinem Projekt gerecht. Es erscheint fraglich, ob es besser ist, die Umsetzung vieler (Teil-)Projekte oder stattdessen eher die Umsetzung weniger Projekte zu ermöglichen.</p>	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
C.	<p>Netzbetreiber sollten in ihren Netzen spezifische Kapazitäten für bestimmte Anwendungsbereiche (wie Rechenzentren, Industrie oder Stromspeicher) ausweisen, die aufgrund ihrer geografischen Lage und Infrastruktur aus netztechnischer Sicht besonders geeignet sind. Diese verfügbaren Kapazitäten sollten transparent veröffentlicht werden, einschließlich Angaben zu aktuell reservierten Kapazitäten, die bei Nichtrealisierung eines Projekts möglicherweise wieder verfügbar werden könnten. Die Vergabe der Kapazitäten sollte weiterhin nach dem Prinzip „First come, first served“ erfolgen. Falls die aktuellen Netzanschlusskapazitäten für bestimmte Anwendungsbereiche nicht ausreichen, könnte eine Umverteilung zugunsten anderer Nutzungsarten in Betracht gezogen werden. Abgelehnte Netzanschlussanträge könnten auf zukünftig freiwerdende oder neu geschaffene Kapazitäten verwiesen werden.</p> <p>Um einen Missbrauch von Kapazitätsreservierungen zu verhindern, sollten die Anforderungen an die Reservierung – wie bisher – auf der Umsetzungswahrscheinlichkeit der Projekte basieren. Im Falle eines Wettbewerbs zwischen gleichartigen Nutzungsarten wäre eine Gleichbehandlung der Nutzer durch einheitliche Reservierungsvoraussetzungen sicherzustellen.</p>	<p>Die von der Beschlusskammer vorgestellten Modelle berücksichtigen nicht, dass die Nutzung von Netzanschlusskapazitäten unterschiedlich stark das Netz belasten oder entlasten kann. Es sollte geprüft werden, ob bei der Entwicklung eines Modells auch der Aspekt der Netzdienlichkeit in die Vergabekriterien einfließen könnte. So wäre es denkbar, dass Netzbetreiber ihre Netzanschlusskapazitäten in einer Weise bekannt geben, die aufzeigt, welche Art der Nutzung für die jeweilige Kapazität am besten geeignet wäre. Auch der Gesetzgeber sieht in § 8e des EEG-Entwurfs eine Differenzierung nach Anlagentypen vor, was für eine vergleichbare Differenzierung nach Nutzungsarten spricht. Beispielsweise könnte es in Regionen mit hohem Windenergieaufkommen sinnvoll sein, statt der Abregelung von Windenergieanlagen den Anschluss von Großverbrauchern wie Rechenzentren zu fördern. Batteriespeicher hingegen entlasten das Netz nur zeitweise und erhöhen den Regelungsaufwand für Netzbetreiber im Vergleich zu Großverbrauchern mit stetigem Energiebedarf. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass städtebauliche Vorgaben und kommunale Wärmeplanungen in einigen Fällen eine bevorzugte Ansiedlung bestimmter Nutzer erfordern könnten. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Abwärme, die im Rahmen der Wärmewende über § 11 Abs. 3 Nr. 2 EnEFG gesetzlich erwünscht und gemäß § 71 Abs. 1 GEG gefordert wird.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH
C.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Große Rechenzentren beispielsweise können aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur in der Nähe von Regionen mit hohem Wärmebedarf entstehen. In solchen Regionen bestehen jedoch häufig stromseitige Kapazitätsengpässe, sodass das vorgestellte Modell verhindern könnte, dass Rechenzentren stadtnah realisiert werden. Das derzeitige Repartierungsmodell ignoriert die Art der Anschlussnutzung vollständig und teilt Kapazitäten rein mathematisch zu. Dies wird den spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen der Projekte nicht gerecht. Es bleibt fraglich, ob es sinnvoller ist, die Umsetzung vieler Teilprojekte zu fördern oder stattdessen den Fokus auf die Realisierung weniger, aber möglicherweise effizienterer Projekte zu legen.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH
C.	<p>Netzbetreiber sollten in ihren Netzen spezifische Kapazitäten für bestimmte Anwendungsbereiche (wie Rechenzentren, Industrie oder Stromspeicher) ausweisen, die aufgrund ihrer geografischen Lage und Infrastruktur aus netztechnischer Sicht besonders geeignet sind. Diese verfügbaren Kapazitäten sollten transparent veröffentlicht werden, einschließlich Angaben zu aktuell reservierten Kapazitäten, die bei Nichtrealisierung eines Projekts möglicherweise wieder verfügbar werden könnten. Die Vergabe der Kapazitäten sollte weiterhin nach dem Prinzip „First come, first served“ erfolgen. Falls die aktuellen Netzanschlusskapazitäten für bestimmte Anwendungsbereiche nicht ausreichen, könnte eine Umverteilung zugunsten anderer Nutzungsarten in Betracht gezogen werden. Abgelehnte Netzanschlussanträge könnten auf zukünftig freiwerdende oder neu geschaffene Kapazitäten verwiesen werden.</p> <p>Um einen Missbrauch von Kapazitätsreservierungen zu verhindern, sollten die Anforderungen an die Reservierung – wie bisher – auf der Umsetzungswahrscheinlichkeit der Projekte basieren. Im Falle eines Wettbewerbs zwischen gleichartigen Nutzungsarten wäre eine Gleichbehandlung der Nutzer durch einheitliche Reservierungsvoraussetzungen sicherzustellen.</p>	<p>Die von der Beschlusskammer vorgestellten Modelle berücksichtigen nicht, dass die Nutzung von Netzanschlusskapazitäten unterschiedlich stark das Netz belasten oder entlasten kann. Es sollte geprüft werden, ob bei der Entwicklung eines Modells auch der Aspekt der Netzdienlichkeit in die Vergabekriterien einfließen könnte. So wäre es denkbar, dass Netzbetreiber ihre Netzanschlusskapazitäten in einer Weise bekannt geben, die aufzeigt, welche Art der Nutzung für die jeweilige Kapazität am besten geeignet wäre. Auch der Gesetzgeber sieht in § 8e des EEG-Entwurfs eine Differenzierung nach Anlagentypen vor, was für eine vergleichbare Differenzierung nach Nutzungsarten spricht. Beispielsweise könnte es in Regionen mit hohem Windenergieaufkommen sinnvoll sein, statt der Abregelung von Windenergieanlagen den Anschluss von Großverbrauchern wie Rechenzentren zu fördern. Batteriespeicher hingegen entlasten das Netz nur zeitweise und erhöhen den Regelungsaufwand für Netzbetreiber im Vergleich zu Großverbrauchern mit stetigem Energiebedarf. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass städtebauliche Vorgaben und kommunale Wärmeplanungen in einigen Fällen eine bevorzugte Ansiedlung bestimmter Nutzer erfordern könnten. Dies betrifft insbesondere die Nutzung von Abwärme, die im Rahmen der Wärmewende über § 11 Abs. 3 Nr. 2 EnEFG gesetzlich erwünscht und gemäß § 71 Abs. 1 GEG gefordert wird.</p>	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
C.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Große Rechenzentren beispielsweise können aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur in der Nähe von Regionen mit hohem Wärmebedarf entstehen. In solchen Regionen bestehen jedoch häufig stromseitige Kapazitätsengpässe, sodass das vorgestellte Modell verhindern könnte, dass Rechenzentren stadtnah realisiert werden. Das derzeitige Repartierungsmodell ignoriert die Art der Anschlussnutzung vollständig und teilt Kapazitäten rein mathematisch zu. Dies wird den spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen der Projekte nicht gerecht. Es bleibt fraglich, ob es sinnvoller ist, die Umsetzung vieler Teilprojekte zu fördern oder stattdessen den Fokus auf die Realisierung weniger, aber möglicherweise effizienterer Projekte zu legen.</p>	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.I.	<p>Die Beschlusskammer (BK) führt an, dass das derzeitige Versteigerungsverfahren mit erheblichem Aufwand verbunden ist und daher nicht weiter in Betracht kommt. Stattdessen könnte eine Form der Bepreisung für Anfragen dazu beitragen, strategische Kapazitätsbindungen zu vermeiden. Die GDA regt an, dass Netzbetreiber folgende Maßnahmen zu ergreifen dürfen:</p> <p>-Zahlung bei Antragstellung</p> <p>Netzbetreiber sollten von Netzanschlusspetenten bereits bei der Stellung des E.1-Antrags die Zahlung eines angemessenen Betrags verlangen. Dieser Betrag könnte später mit dem Baukostenzuschuss verrechnet werden.</p>	<p>1.Reservierungsanfragen und Nutzung von Zahlungsmechanismen:</p> <p>Die Bereitschaft und Fähigkeit eines Anschlussantragstellers, als Gegenleistung für die Reservierung von Anschlusskapazität oder Entnahmeleistung eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen, stellt einen der besten Indikatoren für die Ernsthaftigkeit der Anfrage dar. Die Verpflichtung, bereits mit der Reservierungsanfrage entsprechende Zahlungen zu leisten, dient dazu, spekulative Anfragen effektiv auszuschließen oder zumindest erheblich zu erschweren.</p> <p>Das bestehende E.1-Antragsverfahren sowie die Regelungen zu Baukostenzuschüssen stellen bereits effektive Mechanismen zur Steuerung der Nachfrage nach Netzanschlusskapazitäten dar. Die Bundesnetzagentur hat diese Mechanismen in ihrem jüngsten Positionspapier ausdrücklich bestätigt.</p> <p>Zusätzlich sollte von den Petenten verlangt werden, spätestens mit Abschluss des Netzanschlussvertrags einen Realisierungsfahrplan für ihr Vorhaben vorzulegen. Dieser Realisierungsfahrplan sollte den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen Qualifikation des Antragstellers umfassen.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.I.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>-Prüfung der wirtschaftlichen und fachlichen Qualifikation</p> <p>Netzbetreiber sollten von Netzanschlusspetenten den Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die notwendige fachliche Qualifikation einfordern. Dies könnte beispielsweise durch Referenzprojekte erfolgen.</p> <p>Die Höhe der geforderten Zahlungen sollte an die Baukostenzuschüsse gekoppelt werden und sich entsprechend der gewünschten Anschlussleistung bemessen. In Netzen ohne Kapazitätsengpässe sollten Netzbetreiber weder zu Vorschussforderungen noch zur Durchführung von Versteigerungs- oder anderen wettbewerblichen Verfahren verpflichtet werden.</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>2.Erfordernis eines Realisierungsfahrplans und Nachweis finanzieller Mittel:</p> <p>Die Petenten sollten über Zahlungen hinaus spätestens mit Abschluss des Netzanschlussvertrages verpflichtet werden, einen Realisierungsfahrplan vorzulegen. Dieser sollte nicht nur die geplante Umsetzung des Vorhabens beschreiben, sondern auch einen glaubhaften Nachweis darüber enthalten, dass dem Antragsteller die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Der Verfahrensvorschlag der Beschlusskammer würde umfassende Prüfungen erfordern, nicht nur ob und inwieweit sich die Anschlusspetenten die Nutzung von Grundstücken gesichert haben, sondern auch:</p> <p>a.welchen Status bestimmte Vorhaben erreicht haben</p> <p>b.ob die Petenten alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragt haben. Die Netzbetreiber müssten jeweils die verwaltungsrechtlichen Fragen einer Genehmigungsbedürftigkeit und den Stand der Verwaltungsverfahren nachvollziehen</p> <p>c.die Projektreife unterschiedlicher Vorhaben vergleichen. Zweifelsfälle werden Prüfungsaufwand – „Bürokratie“ – verursachen und Anlass zu Rechtsstreitigkeiten geben</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.I.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>3.Verfahren für Netzbetreiber und digitale Plattformen:</p> <p>Es besteht kein Anlass, Netzbetreiber, die über ausreichende Kapazitäten verfügen und alle Netzanschlussanfragen bedienen können, zur Durchführung von Repartierungs-, Auktions- oder ähnlichen Verfahren zu verpflichten. Für alle Netzbetreiber, die Kapazitätsengpässe haben oder diese absehbar erwarten, sollte eine gemeinsame, digitale Plattform mit bundesweit einheitlichen Datenformaten für die Beantragung von Anschlusskapazität eingeführt werden. Denkbar ist, dieses einheitliche Format für die Netzbetreiber in Hoch- und Höchstspannungsebenen zu verwenden.</p> <p>Ein bewährtes Beispiel für verbindliche Verfahrensvorgaben liefert die Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNAV) aus dem Jahr 2007. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Anschlussnehmer mit einer hohen Netzbeanspruchung – damals für Einspeisungen über 100 MW. Sie beinhaltet unter anderem Verpflichtungen zur Kostenbeteiligung, klare Zeitvorgaben für Netzbetreiber zur Beantwortung von Anfragen und Anforderungen an einen Realisierungsfahrplan des Anschlussnehmers.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.II.	<p>Die Kritik am Windhundprinzip, dass damit Anfragen weiterer Petenten für einen gewissen Zeitraum unterdrückt werden, ist nachvollziehbar kann aber erheblich abgemildert werden.</p>	<p>Eine faire Vergabe kann unter anderem dadurch gewährleistet werden, indem eine entsprechende Reservierung nicht nur an der Einreichung vollständigen Anmeldeunterlagen festgemacht wird sondern auch an einem gewissen Projektfortschritt. Die Reservierung erfolgt dann immer nur für einen begrenzten Zeitraum (ca. 1/2 Jahr) und muss dann mittels Nachweis des weiteren Projektfortschritts verlängert werden. Die Fortschritts-Kriterien werden einheitlich festgelegt und die möglichen Fortschritts-Stufen begrenzt. So wird sichergestellt, dass bei Projekten die nicht realisiert werden, die entsprechende Kapazität in ausreichend schneller Zeit wieder zur Verfügung gestellt wird. Ein Best-Practice-Beispiel, das ggf. auch auf Bezugsanlagen adaptiert werden kann, wird derzeit für Erzeugungsanlagen bei MITNETZ STROM praktiziert (<a href="https://www.mitnetz-strom.de/stromanschluss/strom-erzeugen/bauen-anschie%C3%9Fen/reservierung">https://www.mitnetz-strom.de/stromanschluss/strom-erzeugen/bauen-anschie%C3%9Fen/reservierung</a>).</p> <p>Darüber hinaus werden im Rahmen der Netzausbauplanung nach EnWG § 14 d Netzkapazitäten ermittelt, ein zukünftiger Netzausbau auf Basis erwarteter Entwicklungen entsprechend Regionalzenario berücksichtigt und damit auch vorgehalten. Im Rahmen der Bewertungen zum Anschluss fließt vorgenanntes ein und wird berücksichtigt.</p> <p>Mithin ist bei diesem Verfahren ebenfalls sichergestellt, dass Netzkapazität im möglichen Umfang betrachtet sind und in einem notwendigen Netzausbau einfließen.</p>	VNB	Energieversorgung Halle Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.II.	Bei Anwendung des Windhundprinzips können an den Projektfortschritt gebundene, etappenweise Reservierungen dessen Nachteile abmildern.	Die Kritik am sog. Windhundprinzip, dass ein Anschlusspetent mit der Netzanschlussbeantragung die gesamte Netzkapazität blockiert, ist nachvollziehbar. Ergänzend zu den vollständigen Antragsunterlagen könnte eine Reservierung von Netzanschlusskapazität nur in Etappen und in Abhängigkeit des Projektfortschritts erfolgen. So wird sichergestellt, dass verfügbare Kapazität nicht durch Projekte blockiert wird, die nicht oder erst mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden.	Sonstiges	VKU e.V.
C.II.	Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren ausführlicher behandeln.	Bei der Prüfung eines Netzanschlussbegehrens und Vergabe über das Windhundprinzip werden zeitnah verfügbare Netzkapazitäten, die im Rahmen der vorausschauenden und integrierten Netzausbauplanung gem. § 14d EnWG ermittelt werden, bereits mitberücksichtigt.	Sonstiges	VKU e.V.
C.II.	Die GDA hält es weiterhin für angemessen, Netzanschlusskapazitäten in der Reihenfolge der qualifizierten Antragstellung zu vergeben. Dieses Vorgehen trägt den Interessen der Betreiber von Rechenzentren Rechnung, da der weiterhin hohe Bedarf an Erweiterungen und Neubauten schnelle Investitionsentscheidungen erfordert.	Durch geeignete Anforderungen an Netzanschlusspetenten kann die Nachfrage gezielt auf Projekte gelenkt werden, die über konkrete Planungen verfügen und eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen. Dies unterstützt eine effiziente und bedarfsgerechte Nutzung der vorhandenen Netzkapazitäten.	Verband	German Datacenter Association
C.II.	Priorisierungen: Es sollte die Möglichkeit geben, Vorrangprojekte (u.a. kritische Infrastruktur) zu definieren und vorrangig mit Netzkapazitäten zu bezuschlagen.	Handelunternehmen stellen vor allem im Lebensmitteleinzelhandel kritische Infrastruktur dar. Es ist sinnvoll, dass dies bei solchen Vergabeverfahren auch mit berücksichtigt wird.	Verband	Handelsverband
C.III.	Das "First ready first served"- Modell kann für die ÜNB bei entsprechender Ausgestaltung ein guter Ansatz sein.	Das "First ready first served"- Modell kann aus Sicht von 50Hertz bei einem ÜNB, bei dem es im Vergleich zu niedrigeren Spannungsebenen andere Größenordnungen für Netzanschlusskapazitäten gibt (mindestens 100 MW als unterste Grenze), zu sinnvollen Ergebnissen führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der Petenten die mögliche Schaltfeldanzahl übersteigt. Schaltfelder sind unteilbar, eine Vergabe muss somit in einer Mangelsituation über eine Priorisierung zwischen Petenten geschehen. Es kommt hierbei allerdings auf eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung an. Es muss sichergestellt sein, dass nur "Gleiches mit Gleichem" verglichen wird. Hierfür müssen hinreichend klare Kriterien für die Vergabe von Netzanschlüssen festgelegt werden, unter Berücksichtigung insbesondere von unterschiedlich hohen Anforderungen bei öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, dem erforderlichen Umfang von Flächensicherungen für die Anlagen der Netzanschlusspetenten sowie dem Umfang der Absicherung der entsprechenden Investitionen (FID). Auf der Basis von danach anzunehmenden Wahrscheinlichkeiten für die spätere tatsächliche Nutzung der zur Verfügung gestellten Netzanschlüsse kann durch entsprechende Angebote mit klaren Vorgaben für den weiteren Prozess hinreichende Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht werden.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
C.III.		Denn es ist für die Petenten mit einem erheblichen Aufwand verbunden, den erforderlichen Reifegrad zu erreichen. Vorhaben der Industrie, mit oft längeren Vorlaufzeiten sind demnach oft von der Vergabe notwendiger Kapazitäten ausgeschlossen.  Da viele der Vorhaben aus der Industrie von Förderungen abhängig sind, diese wiederum von der Zusage der Bereitstellung ausreichender Anschlusskapazität abhängig gemacht werden, kann der "Zirkelbezug" zu den Bedarfen aus der Industrie bei diesen Verfahren oft nicht aufgelöst werden.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
C.III.	Das Prinzip „first ready, first served“ erweist sich im Kontext von Netzanschlüssen für Rechenzentren als ungeeignet. Es führt systematisch zu einer Bevorzugung kleinerer, schneller umsetzbarer Rechenzentren. Dabei stellt die Verfügbarkeit elektrischer Energie einen entscheidenden Faktor bereits bei der Standortwahl eines Rechenzentrums dar. Ohne eine gesicherte Perspektive auf ausreichende Netzanschlusskapazitäten ist weder die Errichtung noch der Ausbau von Rechenzentren realisierbar.	Die Planung von Rechenzentren sowie die dazugehörigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren erfordern in der Regel mehr als zwei Jahre. Darüber hinaus kann die weitere Planung und der Bau eines Rechenzentrums bis zu fünf Jahre in Anspruch nehmen. Die Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren für ein großes Rechenzentrum gehen mit einem finanziellen Aufwand in Millionenhöhe einher Die technische Auslegung und Ausstattung eines Rechenzentrums – von elektrischen Anlagen, Umspannwerken und Serverräumen bis hin zur Klimatisierung und Notstromversorgung – ist unmittelbar von der verfügbaren Anschlussleistung abhängig. Eine Vermarktung der Kapazitäten und Räumlichkeiten eines Rechenzentrums ist nur dann sinnvoll, wenn der Betreiber verlässlich garantierte Leistungsgrößen für Colocation-, Hyperscale- und andere Kunden zusichern kann.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.III.		[Fortführung der Stellungnahme] Ein Netzanschlussverfahren, das keine ausreichende Planungssicherheit bietet, würde dazu führen, dass aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren ins Leere laufen. Dies hätte nicht nur erhebliche Zeitverluste zur Folge, sondern würde auch die Investitionssicherheit erheblich beeinträchtigen. Ungewissheiten in Bezug auf Netzanschlusskapazitäten wären somit ein zusätzlicher Standortnachteil für Rechenzentrumsbetreiber in Deutschland – neben den ohnehin bestehenden Herausforderungen durch Personal-, Energie- und Grundstückskosten.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.III.	Wir bevorzugen das Modell first-ready-first-served, um weitere bürokratische Hürden zu vermeiden.	Wir favorisieren dieses Modell, da es wenig zusätzliche Hürden schafft und einen klaren Filter für nicht realisierbare Projekte setzt. Es wäre zu begrüßen, wenn die Modelle für Verbraucher und Erzeugung besser aufeinander abgestimmt werden könnten.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland)
C.IV.	Die GDA spricht sich entschieden gegen die Weiterverfolgung des vorgeschlagenen „Stufenmodells“ aus. Stattdessen muss die Möglichkeit bestehen, Kapazitäten stufenweise für den Ausbau von Objekten wie etwa von Rechenzentrums-Campus zu reservieren.	Die Betreiber von Rechenzentren sowie Investoren in diesem Bereich planen in den kommenden Jahren die Errichtung besonders großer Rechenzentren, insbesondere für Anwendungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI). Der Leistungsbedarf dieser Rechenzentren beträgt regelmäßig mehr als 100 MW. In Bau und Planung befinden sich Rechenzentrums-Campus mit mehreren Hundert MW. Zudem werden Großrechenzentren im Gigawatt-Bereich diskutiert. Für alle Rechenzentren, insbesondere jedoch für Projekte dieser Größenordnung, ist Planungssicherheit essenziell. Diese erfordert die Möglichkeit, hohe Anschlusskapazitäten langfristig zu reservieren und verbindlich zuzusichern – auch über längere Planungs-, Vorlauf- und Errichtungszeiträume hinweg.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.IV.		[Fortführung der Stellungnahme] Es ist untragbar, dass der Ausbau eines großen Rechenzentrums allein von der Verfügbarkeit von Anschlusskapazitäten abhängt, sodass Projekte möglicherweise sofort, später oder im schlimmsten Fall gar nicht realisiert werden können. Der stufenweise Ausbau von Rechenzentren und der schrittweise Aufbau von Rechenzentrums-Campus stellen in der Branche eine bewährte Praxis dar. Diese schrittweise Realisierung kann in einem entsprechenden Realisierungsfahrplan klar und plausibel abgebildet werden. Eine enge Abstimmung mit dem Fortschritt von Infrastrukturprojekten der Netzbetreiber ist dabei nicht nur möglich, sondern auch zielführend.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.V.	Repartierungsverfahren: Netzkapazitäten sollten vorrangig für bestehende Industriestandorte bedient werden, damit diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Transformation durchführen können und sich erfolgreich am Markt zu behaupten. Wenn dies unterbleibt, ist damit zu rechnen, dass die derzeitige dramatische wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft mittelfristig bis langfristig erheblich negativ dynamisiert wird. Für die Vergabe dieser vorrangig zu bedienenden Netzkapazitäten sollte es – wie bisher auch – den Netzbetreibern selbst überlassen werden, wie die Vergabe erfolgt, solange dies diskriminierungsfrei erfolgt. Das von der BK6 vorgesehene „Repartierungsverfahren“ mit einer „Pro-Kopf-Vergabe“ dürfte sich für die Bedürfnisse der deutschen Industrieunternehmen als praxisfern und untauglich erweisen.	Dieses von der BK6 vorgeschlagene Verfahren dürfte sich als hochkomplex und sehr aufwändig erweisen. Es muss für die beteiligten Unternehmen mit einem weiteren hohen Bürokratieaufwand gerechnet werden, der begrenzte Ressourcen bindet, welche bspw. bei den industriellen Anschlusspetenten die wertschöpfende Kernaufgaben produzierender Unternehmen erheblich und unzumutbar behindert.	Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz GmbH
C.V.	Das Repartierungsverfahren ist für ÜNB bedingt geeignet bzw. in Kombination mit dem "First ready first Served"-Ansatz erscheint ein hybrides Modell unter bestimmten Umständen sinnvoll.	Die maßgebliche Knappheit besteht bei den ÜNB in der Verfügbarkeit freier Schaltfelder im Umspannwerk und ein Schaltfeld kann gewöhnlich nur an einen Kunden vergeben werden. Insofern kann es normalerweise keine teilweisen Anschlusszusagen für die verfügbaren Netzanschlusskapazität geben. Vielmehr gibt es entweder Zusagen oder Ablehnungen für angefragte Anschlusskapazität. Bei einer Zusage erfolgt dann die Zuteilung eines Schaltfeldes (bzw. zweier Schaltfelder bei n-1-sicherem Anschluss). Damit kann dann der Bedarf des Kunden gewöhnlich vollständig bedient werden. Bei begrenzter Leistungsverfügbarkeit ist ein nachgelagertes Repartierungsverfahren durchaus sinnvoll. Daher ist für die Höchstspannung ein Verfahren anzustreben, das beide Elemente umfasst – das „First ready, first served“-Prinzip, sofern eine nicht teilbare Ressource wie bspw. das Schaltfeld die maßgebliche Knappheit darstellt, sowie das Repartierungsverfahren, soweit Wettbewerb um eine teilbare Ressource wie bspw. die limitierte Leistungsverfügbarkeit herrscht.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
C.V.		[Fortführung der Stellungnahme] Das Verfahren ist so zu gestalten, dass vertragstreue Petenten Planungssicherheit für ihre Projekte erhalten, während zugleich die langfristige oder strategische Belegung von Netzanschlusskapazitäten durch unreife Projekte vermieden wird. Dies kann, wie auch von der BNetzA vorgeschlagen, durch „Reifegrad-Nachweise“ (z.B. Grundstückssicherungsnachweise sowie Nachweise für erreichte Schritte in öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der Anschlussanfragen erreicht werden.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
C.V.	Der BDEW unterstützt das Vorhaben, die im Konsultationspapier genannte mangelnde Planungssicherheit für Projektierer durch transparente Aufbereitung der verfügbaren Anschlussmöglichkeiten in den jeweiligen Teilnetzen und transparente Bewertungs- und Zuteilungskriterien zu mindern. Zur effizienten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten könnte die Festlegung eines Mindestwertes durch den Kunden beitragen. Allerdings besteht für den Petenten das Risiko, dass er mit hohen Mindestkapazitäten aus dem Verfahren ausgeschlossen wird und erst ein halbes Jahr später zum Zuge kommen kann. Dies kann dazu führen, dass kleine Projekte gegenüber großen unangemessen bevorzugt werden, was zu Unterdimensionierung führen könnte. Das von der BNetzA geplante Repartierungsverfahren einer halbjährlichen Ausschreibung von festen und unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten mit den verschiedenen Schritten und Folgeverfahren kann komplex und aufwendig sein, wenn es für alle Kundengruppen in derselben Struktur angewendet wird. Insbesondere für kleine Sondervertragskunden im Mittelspannungsnetz wie Bäckereien oder Schreinereien aber auch Einrichtungen wie Feuerwehr, Polizei und Krankenhaus scheint es kaum umsetzbar und entspricht nicht den Anforderungen ihres täglichen Betriebs.		Verband	BDEW
C.V.	[Fortführung der Stellungnahme] Das „Windhundprinzip“ ist für den Anschluss von kleineren Industriekunden, landwirtschaftlichen Betrieben und ähnlichen Petenten mit weniger als einem Megawatt Anschlussleistung das kundenorientierteste und effizienteste Verfahren zur Vergabe von Kapazität und zur Gewährleistung eines schnellen Anschlusses. Gerade bei Netzbetreibern in Ballungsräumen gibt es eine erheblich wachsende Nachfrage nach Stromnetzkapazität, die eine Strukturierung des Nachfrageprozesses erfordert. Dabei kann ein Repartierungsverfahren hilfreich sein. In der Hochspannungsebene wird bei einigen Netzbetreibern in Ballungsräumen mit hoher Nachfrage nach Stromnetzkapazitäten bereits erfolgreich ein Repartierungsverfahren bzw. ein Stufenmodell angewendet, um die Nachfrage diskriminierungsfrei zu strukturieren. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber wichtig, da verfügbare Netzanschlusskapazitäten einander beeinflussen können.		Verband	BDEW

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.V.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Um eine Situation zu vermeiden, in der in einem Netzgebiet unmittelbare Anschlussanfragen abgelehnt oder nur in reduziertem Umfang zugelassen würden, während mittelbare Anschlussanfragen in nachgelagerten Netzen vollumfänglich genehmigt werden, sollte das Re-partierungsmodell einheitlich für unmittelbar und mittelbar angeschlossene Kunden angewandt werden. Vorgelagerte Netzbetreiber sollten bei Engpässen die nachgelagerten Netzbetreiber über die Situation und das Modell informieren, sodass ein koordinierter, transparenter Prozess gewährleistet wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bezugskapazitäten der nachgelagerten Netzbetreiber nur in Abhängigkeit von den freien Netzkapazitäten erhöht werden. Im Zuge der Umsetzung sollte das Zuteilungsverfahren so gestaltet werden, dass freie Kapazitäten im gesamten Netzgebiet diskriminierungsfrei und vollständig verteilt werden.</p> <p>Die BNetzA muss mit den beteiligten Stakeholdern festlegen, unter welchen Bedingungen ein Netzengpass vorliegt und das Verfahren dann angewendet werden muss. Dies ist zwingend notwendig, um transparente Prozesse einzuführen und um sicherzugehen, dass das Verfahren nur in den tatsächlich notwendigen Fällen angewandt wird.</p>		Verband	BDEW
C.V.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Bezüglich der vorgeschlagenen Alternativen für die Vorgehensweisen, die angewandt werden sollen, wenn nicht genügend Kapazitäten vorliegen, um die Mindestkapazität von allen Petenten zu erreichen (siehe D.IV.3b), ist zentral, dass der schlussendlich gewählte Prozess diskriminierungsfrei, schnell und in klaren Zeiträumen verläuft.</p> <p>Keine Eignung für Höchstspannung</p> <p>Das von der BNetzA avisierte Repartierungsverfahren ist in der Höchstspannungsebene kaum anwendbar. Die maßgebliche Knappheit besteht hier in der Verfügbarkeit freier Schaltfelder im Umspannwerk und ein Schaltfeld kann gewöhnlich nur an einen Kunden vergeben werden. Insofern gibt es keine Anschlusszusagen für Anteile angefragter Anschlusskapazität. Vielmehr gibt es nur Genehmigungen oder Ablehnungen für die angefragte Anschlusskapazität; mit der Zuteilung eines Schaltfeldes (bzw. zweier Schaltfelder bei n-1-sicherem Anschluss) wird der Bedarf des Kunden gewöhnlich vollständig bedient. Nur bei sehr großen Lastanfragen, die dann entsprechend viele Schaltfelder erfordern würden, und in Fällen von begrenzter Leistungsverfügbarkeit sind Repartierungen denkbar.</p>		Verband	BDEW
C.V.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Daher ist für die Höchstspannung ein Verfahren anzustreben, das beide Elemente umfasst – das „First ready, first served“-Prinzip, sofern eine nicht teilbare Ressource wie bspw. das Schaltfeld die maßgebliche Knappheit darstellt, sowie das Repartierungsverfahren, soweit Wettbewerb um eine teilbare Ressource wie bspw. die limitierte Leistungsverfügbarkeit herrscht. Das Verfahren ist so zu gestalten, dass vertragstreue Petenten Planungssicherheit für ihre Projekte erhalten, während zugleich die langfristige oder strategische Belegung von Netzanschlusskapazitäten durch unreife Projekte vermieden wird. Dies kann, wie von der BNetzA vorgeschlagen, durch „Reifegrad-Nachweise“ (z.B. Grundstückssicherungsnachweise) im Rahmen der Anschlussanfragen erreicht werden.</p>		Verband	BDEW
C.V.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verbindliche Fristen</p> <p>Für die Planungssicherheit von Anschlusspetenten und Netzbetreibern sind verbindliche und adäquate Fristen für die einzelnen Bearbeitungsschritte und deren Einhaltung durch alle Beteiligten von großer Bedeutung. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die Verfahren nicht unverhältnismäßig in die Länge ziehen. Wichtig sind deshalb auch schlanke Verfahren. Zudem gehen wir davon aus, dass das Vergabeverfahren so gestaltet wird, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Repartierungsverfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) einhalten kann und muss. Die Dauer der Fristen müssen mit der BNetzA und den beteiligten Stakeholdern festgelegt werden.</p>		Verband	BDEW
C.V.	<p>Wird zentral festgelegt, wie viel Anschlusskapazität ein VNB bereitstellen / veröffentlichen muss? Diese Frage ist für mich tatsächlich noch offen. Hat der VNB hier maximale Flexibilität und kann Kapazität so ausschreiben wie es für ihn passt, oder gibt es irgendwelche Verpflichtungen (z.B. Leistungsvorgaben für bestimmte Regionen in gewissen Zeiträumen).</p> <p>Worst case: ein VNB baut nur wenig aus und schreibt dementsprechend auch nur sehr wenig freie Kapazität aus --&gt; passt das dann zur Anschlusspflicht?</p>		VNB	E.ON-VNB
C.V.	<p>Für einen Flächennetzbetreiber ist eine Ausschreibung von Netzanschlusskapazitäten für (Teil-)Gebiete aktuell nicht vorstellbar.</p>	<p>In Flächenverteilnetzen infolge der Struktur mit nachgelagerten Netzbetreibern und deren aus unterschiedlichen Kundensegmenten resultierenden Bedarfen, ist die Bestimmung von etwa in einem Repartierungsverfahren zu vergebenden Kapazitäten ungleich aufwändiger als in städtischen Verteilnetzen.</p>	VNB	E.ON-VNB
C.V.	<p>Aus Sicht der E.ON VNB bietet bringt das Verfahren nicht den Vorteil mit sich, dass deutlich mehr Petenten berücksichtigt werden können.</p>	<p>Wie oben erwähnt, wird lediglich die Leistung bei der Bewertung betrachtet wird. Bei 10 Petenten sind nicht unbedingt 20 Schaltfelder im UW oder geeignete Maste frei.</p>	VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.V.	Alternative zum pro Kopf Verfahren entwickeln, da größere Anlagen hierbei deutlich im Nachteil sind und der Aufwand für kleine Anlagen wiederum deutlich zu hoch ist.	Aus unserer Sicht sollte das Risiko, dass viele Projektvorhaben unter eine kritische Schwelle der Umsetzbarkeit fallen, hier nicht unterschätzt werden. Unklar ist daher, was dies z. B. für Datacenter bedeutet oder generell auch für Anlagenarten, die von einer größeren Dimensionierung durch positive Skaleneffekte profitieren oder gar erst in die Wirtschaftlichkeit gebracht werden. Ein mögliches Ergebnis könnte es sein, dass nur noch die Anlagentypen ans Netz kommen, die gemäß ihrer Technologie ohnehin kleiner dimensioniert bzw. dimensionierbar sind und bestimmte Arten von Anlagen regelmäßig keinen Erfolg bei den Ausschreibungen haben werden. Für diese kleinen Anlagen wiederum ist ein derartiges Verfahren ebenfalls ungeeignet.	Verband	BVES e. V.
C.V.	Die GDA lehnt das von der BK6 vorgeschlagene Repartierungsverfahren nachdrücklich ab, da es die weitere Entwicklung des Rechenzentrumstandorts Deutschland erheblich gefährdet. Dies gilt sowohl für das „pro Kopf“- als auch für das „pro rata“-Verfahren.	Eine Zuweisung auf Basis von „pro Kopf“ oder „pro rata“ bevorzugt kleinere Projekte gegenüber größeren und stellt eine signifikante Benachteiligung für Projekte mit hohem Leistungsbedarf dar. Insbesondere Unternehmen, die Rechenzentren mit einem Bedarf von mehr als 100 MW für hochspezialisierte Anwendungen, wie etwa im Bereich der Künstlichen Intelligenz, errichten wollen, würden unter diesem Verfahren erheblich benachteiligt.  Zudem würde das Verfahren, das Vorteile für kleinere Rechenzentren mit tendenziell geringerer Energieeffizienz schafft, die Bemühungen um eine nachhaltige und energieeffiziente Rechenzentrumslandschaft untergraben.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
C.V.	Wir würden weitere Diskussionen darüber begrüßen, welches Modell vorzuziehen ist. Wir empfehlen das derzeitige Modell V nicht.	Es ist sehr wichtig, ein Verfahren für die Zukunft zu schaffen, um die Netzzugangskapazitäten generell besser und effizienter zu verteilen. Wir begrüßen die Entwicklung eines neuen Verfahrens. Es ist jedoch mehr Zeit erforderlich, um einen aktiven Dialog mit allen beteiligten Akteuren zu führen. Dieser Prozess hat bisher gefehlt und ist wichtig, um Hürden in der praktischen Umsetzung zu identifizieren.  Wir haben bereits Erfahrungen mit Ausschreibungen für Netzzugangskapazitäten aus Portugal und Spanien. Als Beispiel: In Spanien sollte der TSO jeden Monat die Liste der NVP mit nachgefragter Kapazität veröffentlichen. Wenn die nachgefragte Kapazität an einem bestimmten Knotenpunkt die verfügbare Kapazität übersteigt, sollte die Netzkapazität ausgeschrieben werden. Bisher hat noch keine Ausschreibung stattgefunden. Im September 2024 veröffentlichte der TSO die 17 NVP, für die die ersten Ausschreibungen für den Netzzugang durchgeführt werden sollten, und reagierte damit auf 4 GW an Anfragen. Die Termine für diese Ausschreibungen sind noch immer nicht veröffentlicht. Dies hat zu einer großen Verunsicherung der Investoren geführt, da es kein klares Datum für den Erhalt von Netzkapazitäten gibt, was für die Entwicklung eines Projekts von entscheidender Bedeutung ist.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
C.V.		[Fortführung der Stellungnahme] In jedem Fall möchten wir zu Model V folgende Anmerkungen machen:  In dem bevorzugten Modell gibt es eindeutig eine Verzerrung zugunsten großer Mengen kleinerer Projekte, z. B. dadurch, dass Kapazitäten aus verschiedenen Ausschreibungen nicht akkumuliert werden können, oder im zweiten Schritt des Verfahrens durch die Bevorzugung der Alternativen 2 und 3, bei denen größere Projekte mit den höchsten Mindestanforderungen zugunsten kleinerer Projekte ausgeschlossen werden. Dies ermöglicht keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für den Zugang zu Netzkapazitäten. Trotz der Erwähnung von Großverbrauchern wie Rechenzentren begünstigen die Mechanismen eindeutig kleinere Verbraucher. Mit dem beschriebenen Mechanismus wird es sehr kompliziert, die benötigte Kapazität für größere Projekte zu sichern, Projekte, die für die Digitalisierung und <u>Elektrifizierung des Landes benötigt werden.</u>	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
C.V.		Auch bei der Erzeugung waren die Ausschreibungsverfahren für die Zuweisung von Netzkapazitäten nicht erfolgreich. Ein deutliches Beispiel dafür sind die portugiesischen Ausschreibungen von 2019 und 2020.  Portugal hat 2019 eine Ausschreibung durchgeführt, um Netzkapazitäten an Solarentwickler zu vergeben, die bereit sind, Gebühren zu zahlen oder vergünstigten Strom anzubieten. Im August 2020 führte Portugal eine zweite Solarausschreibung für PV- und PV-Speicher-Projekte durch. Diese zweite Ausschreibung führte zu einem noch aggressiveren Bieterverhalten als die erste Runde. Bei der Ausschreibung wurden rekordverdächtig niedrige Preise erzielt, die unter den Erzeugungskosten lagen und die Kosten widerspiegeln, die für die Sicherung eines Netzanschlusses angesetzt wurden. Das Ergebnis war, dass die Projekte in den Auktionen 2019 und 2020 aufgrund der gestiegenen Inflation und der Preise für die Ausrüstung als unrentabel eingestuft wurden. Im Oktober 2022 bot die portugiesische Regierung den Gewinnern eine höhere Vergütung an. Informationen dazu finden Sie hier (1) und hier (2). Die offiziellen Ergebnisse sind hier (3) <u>veröffentlicht.</u>	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
C.V.		[Fortführung der Stellungnahme] (1) <a href="https://www.pv-magazine.es/2023/02/03/cancelados-proyectos-de-las-subastas-record-de-portugal-de-2019-y-2020/">https://www.pv-magazine.es/2023/02/03/cancelados-proyectos-de-las-subastas-record-de-portugal-de-2019-y-2020/</a> (2) <a href="https://www.pv-magazine.es/2022/10/21/la-remuneracion-a-los-ganadores-de-las-subastas-solares-sube-con-la-inflacion-en-portugal/">https://www.pv-magazine.es/2022/10/21/la-remuneracion-a-los-ganadores-de-las-subastas-solares-sube-con-la-inflacion-en-portugal/</a> (3) <a href="https://www.dgeg.gov.pt/pt/areas-setoriais/energia/energia-eletrica/procedimentos-concursais/leilao-2021-solar-flutuante/">https://www.dgeg.gov.pt/pt/areas-setoriais/energia/energia-eletrica/procedimentos-concursais/leilao-2021-solar-flutuante/</a>	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

C.V.	<p>Entwicklung eines alternativen, fairen und transparenten Vergabeverfahrens, in dem auch große Projekte mit Hochspannungsanschluss eine realistische Chance auf einen Netzanschluss haben.</p> <p>Das vorgeschlagene und im vorliegenden Entwurf präferierte Reparaturverfahren ist aufgrund seiner strukturellen Benachteiligung großer Netzanschlüsse grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>Stattdessen erscheint insbesondere ein grundstücksbezogenes Windhundverfahren mit anspruchsvollen Qualifikationskriterien sinnvoll, um Anträge von Petenten ohne hinreichende Realisierungschancen zu vermeiden.</p> <p>Alternativ ist zu prüfen, ob für Großprojekte mit Hochspannungsanschluss ein gesondertes Vergabeverfahren entwickelt werden sollte. Gegebenenfalls könnte auch ein mehrstufiges Verfahren sinnvoll sein, bei dem in einem ersten Schritt qualitative und individuelle Kriterien (z.B. Standortnutzen, Finanzierung, Roadmap, Hochlaufphase) für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten herangezogen werden, bevor in einem zweiten Schritt die verbleibenden Kapazitäten nach einem standardisierten Verfahren an kleinere Projekte vergeben werden. Ein weiterer Diskussionsansatz könnte eine Differenzierung des Verfahrens nach Anschlussbegehren auf Mittel- oder Hochspannungsebene sein.</p>	<p>Bei Anwendung des vorgeschlagenen Pro-Kopf-Repatriierungsverfahrens besteht die Gefahr, dass Rechenzentren ihre Mindestanschlusskapazität, die häufig nahe der maximalen Anschlusskapazität liegt, nicht erreichen und strukturell benachteiligt werden.</p> <p>Im Vergleich zu anderen Großverbrauchern wie z.B. Großbatteriespeichern sind Rechenzentren in ihrer Dimensionierung deutlich weniger flexibel und profitieren stark von wirtschaftlichen sowie technischen Skaleneffekten. Auch wenn bei einer Zuteilung nach diesem Verfahren mehr Petenten berücksichtigt werden können, hätte es zur Folge, dass die meisten der zukünftigen großen Rechenzentrenprojekte wahrscheinlich nicht realisiert werden können, da Projekte mit kleinerer Anschlussleistung (häufiger Schwellenwert: &lt; 50 MVA) den technischen Anforderungen von KI-Rechenzentren nicht gerecht werden können.</p> <p>Die Mindestgröße für moderne leistungsfähige KI-Rechenzentren liegt derzeit bei ca. 30-50 MW gesicherter IT-Leistung, was einer minimalen Netzanschlussleistung von ca. 45-75 MVA entspricht.</p> <p>Die meisten derzeit in Deutschland geplanten großen Rechenzentrumsprojekte sind jedoch deutlich größer. In der Regel ist daher ein Anschluss an das Hochspannungsnetz erforderlich.</p>	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
C.V.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Da Rechenzentren aus den bereits genannten technischen Gründen kaum mit kleineren und flexibleren Netzanschlussbegehren auf Mittelspannungsebene konkurrieren können, ist zu diskutieren, ob unterschiedliche Verfahren für Netzanschlussbegehren je nach Spannungsebene (Mittel- oder Hochspannung) sinnvoll sind. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung, der notwendigen digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft und der künstlichen Intelligenz sind Rechenzentren von zentraler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Für die Herstellung und den Erhalt der digitalen Souveränität sind Rechenzentren in Deutschland unverzichtbar. Eine gesonderte Berücksichtigung im Vergabeverfahren ist daher für die zukünftigen Marktbedingungen essentiell.</p>	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
C.V.	<p>Dieses Verfahren dürfte sich als hochkomplex, wenig praktikabel und sehr aufwändig erweisen. Es muss für die beteiligten Unternehmen mit einem weiteren hohen Bürokratieaufwand gerechnet werden, der begrenzte Ressourcen bindet, welche bspw. bei den industriellen Anschlusspetenten die wertschöpfende Kernaufgaben produzierender Unternehmen erheblich und unzumutbar behindert.</p>		Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft
D.		Wir begrüßen die Strukturierung des Umgangs mit begrenzten Netzanschlusskapazitäten durch die BK6 und votieren ebenfalls für die Anwendung des Repartierungsmodells.	VNB	Envernie Netzwerk
D.	Es sollte präzisiert werden, dass das vorgeschlagene Repartierungsverfahren nur in Netzengpasssituationen angewandt werden soll. In allen anderen Fällen muss das bisherige Netzanschlussverfahren angewandt werden.	Außerhalb von Netzengpasssituationen wäre es nicht zielführend, ein weiteres bürokratisches Antragsverfahren vorzuschalten.	AB	EnBW Energie
D.	Die BNetzA muss klare Rahmenbedingungen festlegen, wann ein Netzengpass vorliegt und wann ein Netzbetreiber das Repartierungsverfahren anwenden muss.	Ohne klare Vorgaben, wann ein Netzbetreiber das Vergabeverfahren bei Netzengpässen anwenden muss, droht eine intransparente Anwendung des Verfahrens durch die rund 900 Netzbetreiber sowie fehlende Planungssicherheit für Petenten. Es besteht die Befürchtung, dass Netzbetreiber die Vergaben ohne tatsächliche Notwendigkeit anwenden, um einen möglichen Mehraufwand durch die parallele Abwicklung des bisherigen Verfahrens für die Regionen ohne Netzengpass abzuwenden oder um – sollten dem Netzbetreiber im Vergabeverfahren doch abweichende, längere Fristen als in der TAR/EnWG-Novelle für das Vergabeverfahren zugestanden werden – die alternativen Fristen des Vergabeverfahrens in Anspruch zu nehmen.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
D.	Die BNetzA muss festlegen, welche Maßnahmen nach Feststellung eines Netzengpasses und Einleitung eines Vergabeverfahrens durch den Netzbetreiber ergriffen werden müssen, um die in der Vergabe adressierten Netzengpässe schnellstmöglich zu beheben.	Ohne eine solche Vorgabe ist zu befürchten, dass keine kurzfristigen Maßnahmen zur Beseitigung des Netzengpasses eingeleitet werden und sich keine ausreichende Verbesserung der in der Vergabe adressierten Engpässe einstellt.	AB	EnBW Energie Baden-
D.	Die BNetzA muss die Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen durch die Netzbetreiber fortlaufend monitoren.	Dadurch kann eine einheitliche, korrekte und fristgerechte Durchführung der Vergabeverfahren sichergestellt werden.	AB	EnBW Energie
D.	Es muss präzisiert werden, dass die Netzbetreiber das Verfahren für Netzengpässe zu den klar festgelegten Rahmenbedingungen und mittels eines standardisierten Verfahrens anwenden müssen (Verpflichtung).	Ohne eine Standardisierung des Verfahrens und ohne eine einheitliche Anwendung entsteht (wie heute bei den technischen Anschlussbedingungen) die Situation, dass Petenten in den Netzgebieten unterschiedliche Vorgaben und Verfahren einhalten/befolgen müssen. Dies würde einen enormen Mehraufwand für die Petenten bedeuten und wäre nicht akzeptabel.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855).</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.).</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Mittelhessen Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855).	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will. Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.).	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt. Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855).	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
D.		(Fortführung der Stellungnahme) Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will. Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.).	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
D.		(Fortführung der Stellungnahme) Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
D.		(Fortführung der Stellungnahme) Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen <b>Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</b>	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855).	VNB	Stadtwerke Landshut
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will. Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.).	VNB	Stadtwerke Landshut
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.	VNB	Stadtwerke Landshut

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmelieferleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		[Fortführung der Stellungnahme] Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Stadtwerke Landshut
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussbegehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Stadtwerke Landshut
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen <b>Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</b>	VNB	Stadtwerke Landshut
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855).	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will. Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltedauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.).	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p>	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	SWO Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u>	VNB	SWO Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u>	VNB	SWO Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	SWO Netz GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	SWO Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	SWO Netz GmbH
D.	Netzbetreibern sollte eine größere Flexibilität bei der Wahl des geeigneten Zuteilungsverfahrens gewährt werden. Anstelle einer verbindlichen Vorgabe durch die BNetzA bzgl. der Anwendung eines bestimmten Verfahrens sollte stattdessen eine größere Wahlfreiheit ermöglicht werden. Hier könnte ein Branchenleitfaden ein geeigneteres Instrument darstellen als eine behördliche Handlungsempfehlung.  Mindestens sollten Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, von einer strikten Anwendung des Repartierungsverfahrens ausgenommen werden, um die Realisierung von Industrieprojekten in Zukunft nicht durch ein dafür ungeeignetes Vergabeverfahren zu gefährden.	Die BNetzA präferiert das Repartierungsverfahren in Form eines pro-Kopf-Modells, wobei zweimal pro Jahr eine stichtagsbezogene Vergabe von Anschlusskapazitäten sowohl für feste als auch unterbrechbare Kapazitäten stattfinden soll. Dabei soll die Vergabe "pro Kopf" und nicht pro rata nach angefragter Leistung erfolgen.  Für industrielle Netznutzer und die Realisierbarkeit von Industrieprojekten, die im Zuge der Transformation und der damit verbundenen stärkeren Elektrifizierung immer bedeutsamer werden, wäre das vorgeschlagene Vergabeverfahren hochproblematisch:  - Industrieprojekte sind (z.B. im Vergleich zu Batteriespeichern oder Rechenzentren) nur sehr eingeschränkt skalierbar. Eine nur anteilige Gewährung der angefragten Entnahmeleistung kann daher zu einem kompletten Scheitern eines geplanten Industrieprojekts führen.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
D.		[Fortführung der Stellungnahme] - Somit kann eine anteilige Zuteilung begrenzter Anschlusskapazitäten unter konkurrierenden Netznutzern in einem industriellen Netz auch dazu führen, dass letztlich keines der geplanten Projekte realisiert werden kann, wenn die verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen. - Wird z.B. einem Erweiterungsprojekt mit 10 MW Leistungsbedarf im pro Kopf-Verfahren nur 5 MW an Kapazität zugeteilt, würde das Projekt voraussichtlich bereits in der Planungsphase scheitern. Unternehmen wären somit dazu gezwungen, Investitionen einzustellen oder an Orte zu verlagern, deren wirtschaftlichen, technischen, bürokratischen und steuerlichen Rahmenbedingungen entsprechende Projekte zulassen.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
D.	(Fortsetzung Zeile 5)	Hinzu kommt, dass sich (regulierte) Industrienetze deutlich von Netzen in der kommunalen Versorgung unterscheiden: Aufgrund der engen stofflichen Vernetzung der Letztverbraucher in Verbundstandorten der Chemie würde sich eine solche Gefährdung von Ausbauprojekten nicht nur negativ auf unmittelbar betroffene Netznutzer, sondern auch auf weitere Unternehmen in der Wertschöpfungskette auswirken. - Industrieprojekte benötigen zur Planung bis zur finalen Entscheidung aufgrund der Komplexität durch die Einbindung in die Verbundstruktur einen längeren Vorlauf. Durch feste Regelungen wären schnelle und einfache Bedarfsträger ggf. gegenüber komplexeren und (strategisch) standortdienlicheren Ansiedlungs- oder Erweiterungsprojekten benachteiligt. - Von der Problematik sind sowohl industrielle Letztverbraucher, Betreiber von stark durch industrielle Abnehmer geprägten Netzen als auch ihre vorgelagerten Netzbetreiber betroffen. Netzbetreibern muss bei der Wahl des Vergabeverfahrens daher deutlich mehr Flexibilität gewährt werden, als dies im Eckpunktepapier bisher vorgesehen ist, um im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine effiziente Zuteilung knapper Netzanschlusskapazitäten zu ermöglichen.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
D.	Beschleunigter Netzausbau und bessere Synchronisierung mit EE-Ausbau	Allgemein wird zudem auf die Relevanz eines beschleunigten Netzausbaus und die stärkere Synchronisierung mit dem Erneuerbaren-Ausbau hingewiesen, um Engpässe zu reduzieren und Investitionen in die Elektrifizierung von Verfahren und Produktionsprozessen im Kontext der industriellen Transformation zu ermöglichen. Neben dem Ausbau des Übertragungsnetzes ist hierbei v.a. auch der bedarfsgerechte beschleunigte Ausbau der Verteilernetze nötig, um mit dem wachsenden Bedarf an Netzkapazitäten Schritt zu halten.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt.	Wir sehen das vorgeschlagene Repartierungsverfahren zur Verteilung begrenzter Netzanschlusskapazitäten kritisch. Es ist zu strikt, formalisiert und pauschal, wodurch der gesetzlich verankerte Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber erheblich eingeschränkt wird. Ein „Pro-Kopf“-Modell wird der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren nicht gerecht und erschwert eine bedarfsgerechte Einzelfallverteilung gemäß § 17 Abs. 2 EnWG. Dies kann zu Fehlallokationen führen, die einer gemeinwohlorientierten Netz- und Strukturentwicklung entgegenstehen.  Die rechtlichen Vorgaben verlangen, dass die Unzumutbarkeit eines Netzanschlusses im Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände abgewogen wird. Ein starres Verfahren lässt dafür keinen Raum und ignoriert die individuellen Anforderungen der Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Auch bei der Kaskadenabschaltung wird Netzbetreibern zu Recht ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, der durch das Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt ist. Dieses Prinzip sollte auch bei der Kapazitätsvergabe gelten.	VNB	DB Energie GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass das Positionspapier der Beschlusskammer trotz seines unverbindlichen Charakters faktisch als Prüfungsmaßstab in Konfliktfällen herangezogen wird. Dadurch könnte sich eine Verwaltungspraxis entwickeln, die einen indirekten Anwendungszwang erzeugt.</p> <p>Schließlich sind bestimmte Projekte (bspw. Batteriespeicher und Elektrolyse-Anlagen) auf eine spezifische Leistungsbereitstellung angewiesen. Die Netzplanung basiert bereits auf validen Kundenbedarfen und funktioniert kundenorientiert. Ein starres Repartierungsverfahren würde dieses bewährte System unnötig infrage stellen.</p>	VNB	DB Energie GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA.</p>	VNB	DB Energie GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	DB Energie GmbH
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist weiterhin ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, zu sehr eingeschränkt. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird so erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine</p>	VNB	Mainzer Netze GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen</p>	VNB	Mainzer Netze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p>	VNB	Mainzer Netze GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Mainzer Netze GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größtmögliche Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis menschliche Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Mainzer Netze GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar.</p>	VNB	Mainzer Netze GmbH
D.	Es wird vorgeschlagen, dass das Verfahren zur Ausschreibung von NAK nicht für die Vergabe von NAK zwischen Netzbetreibern angewandt werden soll	<p>Alle Netzbetreiber unterliegen einer Verpflichtung zum Anschluss der in Ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Kunden und sind darüber hinaus verpflichtet, die zukünftigen Lasten und Einspeisungen zu prognostizieren und einen entsprechenden Netzausbau voranzutreiben. Dies gilt auch für kleinere Netzbetreiber, die Anschlussnehmer von vorgelagerten Netzbetreiber, z.B. im Hochspannungsnetz sind. Könnten diese nachgelagerten Netzbetreiber ihre Ausbaupflichtungen nur erfüllen, wenn sie an einem Vergabeverfahren teilnehmen, könnten sie bei zu geringer Zuteilung ggf. ihre Ausbaupflichtungen nicht erfüllen. Deshalb sollten Netzbetreiber untereinander von diesem Verfahren ausgenommen sein.</p>	VNB	Netz Leipzig GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u>	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u>	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u></p>	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
D.	Es ist nachvollziehbar, dass das Repartierungsverfahren im Pro-Kopf-Modell aufgrund der Gleichberechtigung zwischen allen Anschlusspetenten seitens der BK6 bevorzugt wird. Die Festlegung auf ein einziges Verfahren scheint allerdings nicht zielführend. Es wird eine mögliche Stufung mit verschiedenen Verfahren empfohlen. Dabei soll für "kleine" Kapazitäten das Windhundverfahren und für "große" Kapazitäten das Repartierungsverfahren verwendet werden. Die Leistungsgrenze zwischen den Verfahren sollte je Netzbetreiber, da regional unterschiedliche Gegebenheiten. Die Stromnetze Berlin wenden diese zweistufige Verfahren bereits an.	Da der bürokratische Aufwand für das Repartierungsverfahren als enorm eingeschätzt wird, sollten für das Massengeschäfts definitiv einfacher abzubildende und bewährte Verfahren untersucht und ggf. zentral geschärft werden.  Es ist notwendig, die Leistungsgröße für dieses Verfahren zu definieren. Desweiteren muss Netz-, Spannungsebenen- und Leitungselektiv die Kapazität ermittelt werden. Nicht auszuschließen ist in einzelnen Segmenten die Ansiedlung und Entwicklung von Gewerbe.	VNB	Energieversorgung Halle Netz GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</p>	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245**

D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u>	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u>	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.	Für die Höchstspannung mit Nachfrage von sehr großen (Mindest-) Netzanschlusskapazitäten, die für die Wirtschaftlichkeit der anzuschließenden Anlagen erforderlich sind, erscheint unter Zugrundelegung des limitierenden Faktors "Schaltfelder" das "First Ready first served-Modell bei richtiger Ausgestaltung geeigneter zur Erreichung von Planungssicherheit. Das Repartierungsverfahren ist für ÜNB nur bedingt geeignet bzw. in Kombination mit dem "First ready first Served"-Ansatz erscheint ein hybrides Modell unter bestimmten Umständen sinnvoll.	siehe bereits die Anmerkungen oben zu C. III. und C.V.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
D.	Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt.	Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855).	VNB	Bielefelder Netz GmbH
D.	Statt des Repartierungsverfahrens sollte ein Modell angewendet werden, bei dem die Anschlusskapazitäten nach dem Eingangszeitpunkt der Anträge verteilt werden, jedoch nur Anträge berücksichtigt werden, die gewisse Kriterien erfüllen.  Ein spezielles Verfahren mindestens ab der Hochspannungsebene von 110 kV, ähnlich wie in anderen EU-Ländern, wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Auf dieses fokussiert sich diese Stellungnahme.  Um nicht mehrere Anfragen für das gleiche Grundstück zu erhalten, sollte die Anfrage an das Grundstück gebunden sein.	Deutschland darf sich bei diesem für die Zukunft des Landes zentralen Thema keinen Sonderweg erlauben. In keinem anderen Land wird auf ein pauschales Repartierungsverfahren auf allen Spannungsebenen gesetzt, da dieses Großprojekte in vielen Regionen faktisch verhindert. Durch das Repartierungsverfahren wird es in Regionen ohne ausreichende Netzkapazitäten faktisch keine Projekte, die große Netzanschlusskapazitäten benötigen, geben. Dies kann nicht im Interesse des Standortes Deutschland liegen. Nach dem derzeitigen Vorschlag würde das deutsche Industriewachstum ins Stocken geraten, da der vorgeschlagene Kapazitätszuweisungsmechanismus keine Sicherheit für Anschlüsse bietet und somit nicht attraktiv für Investitionen wäre. Am Beispiel Rechenzentren verdeutlicht sich diese Problematik: Ohne größere Rechenzentrumsprojekte fehlt die nötige Infrastruktur für eine souveräne digitale Transformation. Auch die gewünschte Führungsrolle als KI-Standort rückt so in weite Ferne. Insbesondere KI erfordert häufig eine hohe Anzahl spezialisierter, eng miteinander vernetzter Komponenten innerhalb eines Rechenzentrums. Auch andere Rechenzentren lassen sich erst ab einer gewissen Größe wirtschaftlich betreiben, sind jedoch für die Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft unverzichtbar.	Verband	Bitkom e. V.
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Zudem besteht hier ein Zielkonflikt mit dem Energieeffizienzgesetz. Nach diesem sollen Rechenzentren sich in der Nähe von großen Wärmenetzen ansiedeln, um ihre Abwärme abzugeben. Diese befinden sich jedoch in Ballungsgebieten, in denen auch die Stromnetzkapazitäten häufig begrenzt sind. Die Ansiedlungsmöglichkeiten werden also auf Gebiete beschränkt, in denen es Wärmenetze und große Stromnetzkapazitäten gibt, damit überhaupt die Umsetzung eines großen Rechenzentrums möglich ist. Die ohnehin schon wenigen verfügbaren geeigneten Ansiedlungsflächen werden dadurch weiter eingegrenzt. Faktoren wie die Anbindung an Internetknoten, die Verfügbarkeit von Fachkräften und Sicherheitsaspekte (geologische Stabilität, kein Hochwassergebiet, keine Gefährdung durch problematische Unternehmen...) müssen bei einer Ansiedlung beachtet werden. Durch Energieeffizienzgesetz und die hier unterbreiteten Vorschläge wird die Ansiedlung neuer Rechenzentren in Deutschland bedeutend erschwert und lähmt die Entwicklung zu einem Digital und KI-Standort. Regulatorisch sollte also berücksichtigt werden, dass die Nähe zu (erneuerbarer) Energieerzeugung und die Nähe zu (häufig in Ballungsgebieten verfügbare) Wärmenetzinfrastruktur einen Zielkonflikt darstellt.	Verband	Bitkom e. V.
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Eine Kombination des Windhundprinzips mit Projektreife-Kriterien würde die Fairness der Vergabe verbessern und trotzdem kommerzielles und industrielles Wachstum ermöglichen. Dabei würde der Zeitpunkt der Antragstellung weiterhin eine Rolle spielen, jedoch nur für Projekte, die einen bestimmten Reifegrad erreicht haben. Dies würde sicherstellen, dass nur realisierbare Projekte Netzkapazitäten erhalten und gleichzeitig strategische Anfragen minimiert werden.	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Vor Inbetriebnahme des Anschlusses:</p> <p>Damit zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme des Anschlusses „tote“ Projekte aussortiert werden, müssen bis zur Inbetriebnahme Kriterien erfüllt werden. Bei Nicht-Erfüllung kann ein Projekt die zugeteilte Kapazität wieder verlieren, ohne Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühr.</p> <p>Wir benötigen einen beschleunigten Weg zu einem Schlichtungsmechanismus. Dieser Mechanismus ist erforderlich, um schnell und effizient Konflikte zu lösen, die zwischen potenziellen Netzanschlussnehmern und Netzbetreibern entstehen können, insbesondere wenn es um die Interpretation der Erfüllungskriterien oder die Bewertung von Verzögerungen geht. Ein zügiger Schlichtungsprozess kann helfen, Projektverzögerungen zu minimieren, faire Entscheidungen sicherzustellen und das Risiko langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen zu reduzieren.</p>	<p>Zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme müssen „tote“ Projekte, die nicht weitergeführt werden, aussortiert werden, damit die Kapazitäten wieder für andere Projekte genutzt werden können.</p> <p>KraftNAV §4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5: „Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlussvorhabens eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen,</li> <li>2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen,</li> <li>3. der Abschluss von Verträgen über die Lieferung der wesentlichen notwendigen Kraftwerkstechnik oder entsprechende vertragliche Optionen,</li> <li>4. die Freigabe der Netzanschlusssarbeiten durch den Anschlussnehmer,</li> <li>5. der Beginn von Baumaßnahmen “</li> </ol>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Diese müssen individuell mit dem Netzbetreiber beschlossen werden und vom Anschlussnehmer nicht verschuldete projektbezogene Verzögerungen berücksichtigen. Dazu können folgende Kriterien gehören Diese sind wieder nah an KraftNAV §4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5 orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkauf</li> <li>• Anzahlung des Baukostenzuschusses</li> <li>• Abgestimmter Plan des Bau- und Planungsfortschrittes (z.B. Genehmigungen beantragt, Nachweis oder Bestellung von Komponenten)</li> <li>• Nach Inbetriebnahme scheidet jedweder Verlust von Kapazitäten aus.</li> </ul>		Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Ausbauphase:</p> <p>Es muss die Möglichkeit geben, dass neben Projekten, die sofort die vollständige Netzanschlusskapazität benötigen, auch Projekte umgesetzt werden können, die über mehrere Phasen ausgebaut werden. Dazu gehören Rechenzentrums-Campus, mit mehreren separaten Rechenzentren, die zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden.</p> <p>Um den Netzbetreibern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten gemeinsam langfristige Ausbaupläne der physischen Infrastruktur für den gesamten Campus vereinbart werden.</p> <p>Es ist jedoch entscheidend, dass Anschlussnehmer weiterhin Planungssicherheit bezüglich der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlusskapazität haben und diese im Laufe der Zeit schrittweise ausbauen können.</p>	<p>Rechenzentrums-Projekte bestehen häufig aus mehreren separaten Rechenzentren auf einem Campus. Es werden dabei nach und nach neue Gebäude gebaut, ausgestattet und in Betrieb genommen.</p> <p>Dies ermöglicht ein planbares "Hochfahren" von Projekten, die nicht von Anfang an die gesamte Anschlussleistung benötigen. Dies ist z. B. sowohl bei Rechenzentrums- als auch Elektromobilitäts-Ladestationsprojekte der Fall, da diese schrittweise in die reservierte Kapazität hineinwachsen. Dieses „hineinwachsen“ in die volle Kapazität ermöglicht die Bedienung von mehr Petenten.</p> <p>Die langfristige Sicherheit hinsichtlich der verfügbaren Kapazität ist entscheidend, bevor eine Investitionsentscheidung getroffen wird, um sicherzustellen, dass das Grundstück in der Zukunft skaliert werden kann. Aus diesem Grund sichern sich Rechenzentren typischerweise Kapazitäten und bauen diese dann schrittweise aus – die Investition in die erste Phase des Projekts (z. B. das erste Rechenzentrumsgebäude) ist davon abhängig, dass die Kapazität für den Ausbau zusätzlicher Rechenzentrumsgebäude in der Zukunft zur Verfügung steht.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Nachdem der vereinbarte Ausbauplan zeitlich abgeschlossen ist, muss die für die vollständige Nutzung der Anschlusskapazitäten benötigte Infrastruktur vollständig ausgebaut sein.</p> <p>Falls der Ausbauplan nicht spätestens 10 Jahre nach dem vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen ist, können von der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Rechenzentren) nicht nutzbare Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden. Dies würde sicherstellen, dass teilweise fertiggestellte Projekte (z. B. ein Rechenzentrumsgebäude innerhalb eines Campus mit ursprünglich drei geplanten Rechenzentren) nur die tatsächlich erforderlichen und nutzbaren Ressourcen behalten. Sollte der Anschlussnehmer, die ihm vertraglich zugesagten maximalen Kapazitäten nicht oder nur teilweise benötigen, dann können die nicht benötigte Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden.</p>		Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Hochlauf-Phase (Ramp-Up):</p> <p>Es ist erforderlich, neben Projekten mit sofortigem Bedarf an voller Netzanschlusskapazität auch solche zu ermöglichen, die eine schrittweise Kapazitätssteigerung über mehrere Jahre vorsehen. Dies betrifft insbesondere Rechenzentren. Zu diesem Zweck sollte ein verbindlicher „Hochlaufplan“ zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbart werden.</p> <p>Zusätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, den Hochlaufplan flexibel anzupassen, ohne die vereinbarte maximale Endkapazität einzubüßen. Diese Regelung würde Netzbetreibern die effiziente Nutzung temporär freier Kapazitäten ermöglichen und gleichzeitig Rechenzentrumsbetreibern die Sicherung von Kapazitäten für zukünftiges Wachstum garantieren.</p> <p>Falls der Anschlussnehmer weniger Auslastung der Kapazität hat, als in den Stufen des „Hochlaufplans“ vereinbart, gilt das im nächsten Vorschlag definierte „Use it or pay it“-Verfahren.</p>	<p>Bei Rechenzentren dauert dies bis zu 10 Jahre. Es besteht eine grundlegende Unsicherheit hinsichtlich des genauen Zeitplans des Ausbaus der IT-Systeme, da die Nachfrage nach digitalen Diensten schwer genau vorherzusagen ist. In dieser Phase besteht die physische Infrastruktur bereits, wird jedoch noch nicht vollständig genutzt. Erst finden Tests der technischen Infrastruktur statt. Folgend ziehen Kunden ein bzw. die Nachfrage nimmt stetig zu.</p>	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmelieferleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Betriebsphase:</p> <p>Sollte nach Abschluss des „Hochlaufplans“ die vollständig ausgebaute Infrastruktur zu weniger als 50% genutzt werden, ist die Implementierung eines finanziellen Sanktionsmechanismus nach dem "Use it or pay it"-Prinzip vorgesehen. Die Entwicklung dieses Mechanismus obliegt der Bundesnetzagentur (BNetzA). Bei der Festlegung angemessener Sanktionsgebühren ist eine Konsultation der Industrie unerlässlich. Es wird erwartet, dass die Höhe der Sanktionsgebühren die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Netzkapazität widerspiegelt. Dies würde dem Netzanschlussnehmer einen Anreiz geben, die zugeteilte Kapazität zu nutzen, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Netzbetreiber die Investitionskosten für das Netz zurückzugewinnen und die Interessen aller Netznutzer berücksichtigen kann.</p>	<p>Auch vollständig ausgebaute Rechenzentren schöpfen fast nie die gesamte verfügbare Anschlussleistung aus. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Kapazitätsreserven für Notfallszenarien vorgehalten werden müssen. Ein weiteres Problem ist, dass die durchschnittliche Last in der Regel deutlich unterhalb der maximalen Anschlusskapazität liegt, jedoch an heißen Sommertagen oder bei anderen Extremereignissen Spitzenlasten auftreten können, die bis zur vollen Kapazität reichen. Extreme Wetterereignisse, thermische Managementanforderungen und Druckregulierung bei Hitzeextremlagen und Starkwind sowie die Wiederaufladung von USV-Systemen nach einem Netzausfall erhöhen den erforderlichen Leistungsspielraum.</p> <p>Die Auslastung hängt maßgeblich vom Nutzungsverhalten der Kunden ab und kann vom Rechenzentrumsbetreiber nicht beeinflusst werden.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Für Planbarkeit und sinnvolle Antragsstellung veröffentlichen die Netzbetreiber gemäß Art. 50 Absatz 4(a) der EU Elektrizitätsmarktdesignsverordnung (EU) 2019/942 in transparenter Weise klare Informationen über die verfügbare Kapazität für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch monatlich. Diese regelmäßige Aktualisierung der relevanten Informationen kann somit sicherzustellen, dass Kunden Zugang zu den aktuellsten Informationen haben, wenn sie neue Standorte für Anschlüsse erschließen wollen.</p> <p>Auch die potenziellen Anschlussnehmer sollten ihre geplanten Energiebedarfe transparent kommunizieren, ähnlich wie bei der Marktabfrage Strom. Diesen Prozess begrüßen wir explizit und er sollte fortgeführt werden.</p>	<p>So werden viele aussichtslose Anträge verhindert und auf allen Seiten Arbeit gespart. Zudem könnten Großverbraucher sich so gezielter in Gebieten mit großen Netzkapazitäten nach Grundstücken umschaun. Dies ist gerade bei 900 Netzbetreibern zwingend. Ohne eine solche Vorgabe ist es für Petenten nicht möglich, einen adäquaten Überblick und Planungssicherheit zu erhalten.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Außerdem sollte als erster Schritt bei einem Netzanschlussantrag eine erste Prüfung durchgeführt werden. Dafür stellt der Petent früh eine erste Anfrage für Kapazität. Anschließend führt der Netzbetreiber eine erste Prüfung durch und teilt dem Kunden eine Einschätzung der voraussichtlich verfügbaren Leistung, des Zeitplans für den Netzanschluss sowie der Kosten mit.</p>	<p>Dies gibt dem Petenten ausreichende Sicherheit, um Ressourcen für die Planung, die Beantragung von Genehmigungen und die der Sicherung von Grundstücksrechten zu investieren. Frühzeitige Transparenz ist mit Blick auf die davon abhängigen privatwirtschaftlichen Investitionen der Petenten zentral.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Das Antragsverfahren sollte effizient gestaltet werden. Durch den Einsatz einer digitalen Plattform könnte dies erreicht werden.</p>	<p>Diese könnte den gesamten Prozess automatisieren und somit den Aufwand für Netzbetreiber und Antragsteller reduzieren.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Netzbetreiber das in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Verfahren für Netzengpässe zu den klar festgelegten Rahmenbedingungen und mittels eines standardisierten Verfahrens anwenden.</p>	<p>Ohne eine Standardisierung des Verfahrens und ohne eine einheitliche Anwendung entsteht (wie heute bei den technischen Anschlussbedingungen) die Situation, dass Petenten in den Netzgebieten unterschiedliche Vorgaben und Verfahren einhalten/befolgen müssen. Dies würde einen enormen Mehraufwand für die Petenten bedeuten und wäre nicht akzeptabel.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Die BNetzA muss festlegen, welche Maßnahmen nach Feststellung eines Netzengpasses und Einleitung eines Vergabeverfahrens durch den Netzbetreiber ergriffen werden müssen, um die in der Vergabe adressierten Netzengpässe schnellstmöglich zu beheben.</p>	<p>Ohne eine solche Vorgabe ist zu befürchten, dass keine kurzfristigen Maßnahmen zur Beseitigung des Netzengpasses eingeleitet werden und sich keine ausreichende Verbesserung der in der Vergabe adressierten Engpässe einstellt.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Anmerkung</p>	<p>Das vorgeschlagene Verfahren kann in seinen Auswirkungen auf die Beteiligten aufgrund seiner insgesamt Komplexität nicht abschließend bewertet werden und muss sich der Praxistauglichkeit unterziehen. Da das Verfahren für alle Beteiligten gleich und transparent ist, sind auch die Auswirkungen für alle Beteiligten gleich. Wir empfehlen dringend eine zeitlich befristete Testphase und anschließende Bewertung zusammen mit den Beteiligten, um ggf. nachzusteuern. Das eingesetzte Verfahren darf nicht zu mehr Bürokratie und einer Erhöhung der Komplexität führen.</p>	Verband	en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Mainfranken Netze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Mainfranken Netze GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Mainfranken Netze GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Mainfranken Netze GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Mainfranken Netze GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Mainfranken Netze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855).</p>	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.).</p>	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als Prüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p>	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	Sonstiges	Norddeutsche Allianz

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen <b>Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</b>	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Regensburg Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <b>Verbot der Diskriminierung und den</b>	VNB	Regensburg Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <b>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</b>	VNB	Regensburg Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Regensburg Netz GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großmässige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Regensburg Netz GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Regensburg Netz GmbH
D.	Es sollte der "pro rata" Ansatz gewählt werden. Allerdings hält RWE die First-Come-First-Serve-Lösung weiterhin für die beste und sachrechteste Lösung.	Das Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells trägt den unterschiedlichen Anlagen/Projektgrößen nicht Rechnung. Zudem sind Projektgrößen nicht beliebig skalierbar und oftmals ist schon aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Mindestgröße erforderlich. Zum Teil ergibt sie sich auch aus der notwendigen Bedienung vorhandener Kundenbedarfe. Ein "pro rata" Ansatz trägt dem mehr Rechnung. (Siehe auch allgemeine Anmerkungen)	Sonstiges	RWE Generation SE
D.	Das Repartierungsverfahren findet nur Anwendung unterhalb der Hochspannungsebene (HS). Auf Hoch- und Höchstspannungsebene wird weiterhin das Windhundverfahren angewendet.	Für die Höchstspannungs- sowie die Hochspannungsebene ist das Verfahren nicht geeignet, da die reine Betrachtung von Kapazitäten der Komplexität von Netzanschlüssen in den entsprechenden Ebenen nicht gerecht wird. In diesen Spannungsebenen ist die Verfügbarkeit von Schaltfeldern maßgeblich für den Anschluss neuer Netzkunden. Vor diesem Hintergrund sollte das gegenwärtige Windhundverfahren weiter Anwendung finden.	Sonstiges	RWE Generation SE
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u></p>	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u></p>	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u>	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u>	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u>	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del>	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
D.	Einziehen einer Leistungsgrenze, die aufgrund regional unterschiedlicher Gegebenheiten vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt werden muss.	Das Einziehen einer Leistungsgrenze dürfte i.d.R. technisch bedingt sein und sollte daher dem Netzbetreiber obliegen.	Sonstiges	VKU e.V.
D.	Der sachliche Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Repartierungsverfahrens wird auf Netzanschlussbegehren betreffend die Spannungsebenen unterhalb von 110 kV begrenzt. Ergänzend wird für die Spannungsebenen ab 110 kV ein weiteres Zuteilungsmodell etabliert, dass im Kern auf das jeweilige Datum der Kapazitätsbeantragung abstellt und von anspruchsvollen Maßgaben für eine Präqualifikation sowie ein fortlaufendes Monitoring während der Projektreifung flankiert wird. Der Antrag ist an ein konkret zu benennendes Grundstück gebunden.	Vergleichbar den Regelungen für den Netzanschluss in der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (KraftNAV) sollte ein eigenständiges Zuteilungsregime für die höheren Spannungsebenen etabliert werden. Dies erlaubt eine sachgerechte und diskriminierungsfreie Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Netzanschlussbegehren. Der derzeit unterschiedslos vorgesehene Anwendungsbereich des von der Beschlusskammer vorgeschlagenen Modells erstreckt sich über sämtliche Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung (und erfasst sämtliche Kategorien an Projekten). Dies führt zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung von anschlusswilligen Großprojekten. Dem derzeitigen Vorschlag ist immanent, dass Petenten mit großem Bedarf an Anschlusskapazität strukturell benachteiligt werden, da der faktische Bedarf für die Höhe der Zuteilung aufgrund der „pro Kopf-Betrachtung“ keine Rolle spielen soll. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt und steht zudem im diametralen Widerspruch mit dem Ziel der Bundesregierung einer vernetzten und digital souveränen Gesellschaft. Die zum Teil im Positionspapier erkennbare Motivation der Beschlusskammer, den Kreis der zum Zuge kommenden Petenten möglichst weit zu ziehen, trägt insoweit nicht.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Vielmehr wird für den Bereich des Netzzugang die Tauglichkeit jedweder Repartierung abgelehnt (Säcker/Boesche, in Säcker: Berliner Kommentar zum Energierecht, § 17 EnWG, Rn 35 a.E.). Anders als bei der originär kartellrechtlichen Bewältigung von Knappheitskonstellationen (bspw. beim Zugang zu Märkten oder Messen) fehlt es bei konkurrierenden Netzzugangspetenten allein aufgrund des jeweils in quantitativer Hinsicht weit auseinanderlaufenden Projektzuschnitts regelmäßig an der Vergleichbarkeit. Daher bestehen am zur Konsultation gestellten Verfahrensvorschlag rechtliche Zweifel. Zudem erweist er sich überdies mit Blick auf die herausgehobene Rolle von Großprojekten wie Rechenzentren auch weder als zweckmäßig noch sachgerecht. Deutschland darf sich bei diesem für die Zukunft des Landes zentralen Thema keinen Sonderweg erlauben, da dieses die Entwicklung von Großprojekten in vielen Regionen faktisch verhindert. Durch das Repartierungsverfahren wird es in Regionen ohne ausreichende Netzkapazitäten faktisch keine Projekte, die große Netzanschlusskapazitäten benötigen, geben. Dies kann nicht im Interesse des Standortes Deutschland liegen. Am Beispiel Rechenzentren verdeutlicht sich diese Problematik: Ohne größere Rechenzentrumsprojekte fehlt die nötige Infrastruktur für eine souveräne digitale Transformation.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		[Fortführung der Stellungnahme] Auch die gewünschte Führungsrolle als KI-Standort rückt so in weite Ferne. Insbesondere KI erfordert häufig eine hohe Anzahl spezialisierter, eng miteinander vernetzter Komponenten innerhalb eines Rechenzentrums. Auch andere Rechenzentren lassen sich erst ab einer gewissen Größe wirtschaftlich betreiben, sind jedoch für die Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft unverzichtbar. Zudem besteht hier ein Zielkonflikt mit dem Energieeffizienzgesetz. Nach diesem sollen Rechenzentren sich in der Nähe von großen Wärmenetzen ansiedeln, um ihre Abwärme abzugeben. Diese befinden sich jedoch in Ballungsgebieten, in denen auch die Stromnetzkapazitäten häufig begrenzt sind. Die Ansiedlungsmöglichkeiten werden also auf Gebiete beschränkt, in denen es Wärmenetze und große Stromnetzkapazitäten gibt, damit überhaupt die Umsetzung eines großen Rechenzentrums möglich ist. Die ohnehin schon wenigen verfügbaren geeigneten Ansiedlungsflächen werden dadurch weiter eingegrenzt. Faktoren wie die Anbindung an Internetknoten, die Verfügbarkeit von Fachkräften und Sicherheitsaspekte (geologische Stabilität, kein Hochwassergebiet, keine Gefährdung durch problematische Unternehmen etc.) müssen bei einer Ansiedlung von Rechenzentren beachtet werden.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Durch das Energieeffizienzgesetz und die hier unterbreiteten Vorschläge wird die Ansiedlung neuer Rechenzentren in Deutschland bedeutend erschwert und lähmt die Entwicklung zu einem Digital- und KI-Standort. Regulatorisch sollte also berücksichtigt werden, dass die Nähe zu (erneuerbarer) Energieerzeugung und die Nähe zu (häufig in Ballungsgebieten verfügbare) Wärmenetzinfrastruktur einen Zielkonflikt darstellt. Eine Kombination des Windhundprinzips mit Projektreife-Kriterien würde die Fairness der Vergabe verbessern und trotzdem Großprojekte ermöglichen. Dabei würde der Zeitpunkt der Antragstellung weiterhin eine Rolle spielen, jedoch nur für Projekte, die einen bestimmten Reifegrad erreicht haben. Zusätzlich empfehlen wir Strafen bei Nichtnutzung. Dies würde sicherstellen, dass nur realisierbare Projekte Netzkapazitäten erhalten und gleichzeitig strategische Anträge minimiert werden. Sollte demgegenüber der derzeitige Verfahrensvorschlag auch gegenüber Großprojekten, die an Spannungsebenen ab 110 kV anschlusswillig sind, praktiziert werden, dürfte dies eine langwierige gerichtliche Klärung nach sich ziehen.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Die Beschlusskammer sollte die zeitliche Anwendbarkeit des zu veröffentlichenden Verfahrensvorschlags dahingehend konkretisieren, dass klargestellt wird, dass Auswirkungen auf bereits gestellte Netzanschlussbegehren unterbleiben.	Mit der Klarstellung zum faktischen zeitlichen Anwendungsbereich des Verfahrensvorschlags wird dem schutzwürdigen Vertrauen der bisherigen Petenten Rechnung getragen. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass es zu einer Vielzahl an rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, die durch die Ausgestaltung ex nunc gerade vermieden werden soll.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Vor Inbetriebnahme des Anschlusses - Damit zwischen Abschluss des Vertrags über die künftige Zurverfügungstellung von Netzanschlusskapazität und Inbetriebnahme des Anschlusses spekulative Projekte identifiziert und ausgeschlossen werden können, müssen bis zur Inbetriebnahme Kriterien erfüllt werden. Bei Nicht-Erfüllung kann ein Projekt die zugeteilte Kapazität wieder verlieren, ohne Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühr. Diese müssen individuell mit dem Netzbetreiber beschlossen werden und vom Anschlussnehmer nicht verschuldete projektbezogene Verzögerungen berücksichtigen. Dazu können folgende Kriterien gehören Diese sind wieder nah an § 4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5 KraftNAV orientiert: Eigentum oder langfristige vertragliche Nutzungsrechte am Projektgrundstück; Anzahlung des Baukostenzuschusses; Abgestimmter Plan des Bau- und Planungsfortschrittes (z.B. Genehmigungen beantragt, Nachweis oder Bestellung von Komponenten); Abgrenzung von Verantwortlichkeiten bei Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes oder zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten; nach Inbetriebnahme scheidet jedweder Verlust von Kapazitäten aus.	Zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme müssen spekulative Projekte, die nicht weitergeführt werden, aussortiert werden, damit die Kapazitäten wieder für andere Projekte genutzt werden können. Daher soll ein projektspezifischer Plan vergleichbar dem Realisierungsfahrplan gem. § 4 Abs. 7 KraftNAV vereinbart werden. Dies ermöglicht insbesondere bei der Realisierung von Großprojekten wie Rechenzentrums-Campus eine für Netzbetreiber wie für Petenten flexible Aufteilung und Abgrenzung des Pflichtenkreises und eine flexible Abstimmung der Grenzen zwischen neu zu errichtender Netzanschlussinfrastruktur und bestehendem (ggf. zu ertüchtigendem) öffentlichen Netz.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der beschriebenen Abgabe der Angebote um solche auf Abschluss eines verbindlichen Vertrags über den Netzanschluss bzw. die zukünftige Zurverfügungstellung von Netzanschlusskapazität handelt.	Der frühzeitige Abschluss von verbindlichen Verträgen bietet sowohl dem Petenten als auch dem Netzbetreiber Planungs- und Investitionssicherheit. Überdies findet auch dieser Aspekt seine Entsprechung in der parallelen Regelung des § 4 Abs. 2 KraftNAV.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Für Konflikte über das Vorliegen der vorgenannten Kriterien wird ein Schlichtungsmechanismus etabliert.	Der Schlichtungsmechanismus ist erforderlich, um schnell und effizient Konflikte zu lösen, die zwischen potenziellen Netzanschlussnehmern und Netzbetreibern entstehen können, insbesondere wenn es um die Interpretation der Erfüllungskriterien oder die Bewertung von Verzögerungen geht. Ein zügiger Schlichtungsprozess kann helfen, Projektverzögerungen zu minimieren, faire Entscheidungen sicherzustellen und das Risiko langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen zu reduzieren.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Ausbauphase - Es muss die Möglichkeit geben, dass neben Projekten, die sofort die vollständige Netzanschlusskapazität benötigen, auch Projekte umgesetzt werden können, die über mehrere Phasen ausgebaut werden. Dazu gehören Rechenzentrums-Campus, mit mehreren separaten Rechenzentren, die zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden. Um den Netzbetreibern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten gemeinsam langfristige Ausbaupläne der physischen Infrastruktur für den gesamten Campus vereinbart werden. Es ist jedoch entscheidend, dass Anschlussnehmer weiterhin Planungssicherheit bezüglich der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlusskapazität haben und diese im Laufe der Zeit schrittweise ausbauen können. Nachdem der vereinbarte Ausbauplan zeitlich abgeschlossen ist, muss die für die vollständige Nutzung der Anschlusskapazitäten benötigte Infrastruktur vollständig ausgebaut sein. Falls der Ausbauplan nicht spätestens 10 Jahre nach dem vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen ist, können von der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Rechenzentren) nicht nutzbare Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden.	Rechenzentrums-Projekte bestehen häufig aus mehreren separaten Rechenzentren auf einem Campus. Es werden dabei nach und nach neue Gebäude gebaut, ausgestattet und in Betrieb genommen. Dies ermöglicht ein planbares "Hochfahren" von Projekten, die nicht von Anfang an die gesamte Anschlussleistung benötigen. Die langfristige Sicherheit hinsichtlich der verfügbaren Kapazität ist entscheidend, bevor eine Investitionsentscheidung getroffen wird, um sicherzustellen, dass das Grundstück in der Zukunft skaliert werden kann. Aus diesem Grund sichern sich Rechenzentren typischerweise Kapazitäten und bauen diese dann schrittweise aus – die Investition in die erste Phase des Projekts (z. B. das erste Rechenzentrumsgebäude) ist davon abhängig, dass die Kapazität für den Ausbau zusätzlicher Rechenzentrumsgebäude in der Zukunft zur Verfügung steht.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	[Fortführung der Stellungnahme] Dies würde sicherstellen, dass teilweise fertiggestellte Projekte (z. B. ein Rechenzentrumsgebäude innerhalb eines Campus mit ursprünglich drei geplanten Rechenzentren) nur die tatsächlich erforderlichen und nutzbaren Ressourcen behalten. Wenn dem Anschlussnehmer klar ist, dass er die zugesagten vertraglich vereinbarten maximalen Kapazitäten nicht oder nur teilweise benötigen wird, muss er dies dem Netzbetreiber melden und ihm nicht benötigte Kapazitäten zur Verfügung stellen.		AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Hochlauf-Phase (Ramp-Up) - Es ist erforderlich, neben Projekten mit sofortigem Bedarf an voller Netzanschlusskapazität auch solche zu ermöglichen, die eine schrittweise Kapazitätssteigerung über mehrere Jahre vorsehen. Dies betrifft insbesondere Rechenzentren. Zu diesem Zweck sollte ein verbindlicher „Hochlaufplan“ zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbart werden. Zusätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, den Hochlaufplan flexibel anzupassen, ohne die vereinbarte maximale Endkapazität einzubüßen. Diese Regelung würde Netzbetreibern die effiziente Nutzung temporär freier Kapazitäten ermöglichen und gleichzeitig Rechenzentrumsbetreibern die Sicherung von Kapazitäten für zukünftiges Wachstum garantieren. Falls der Anschlussnehmer weniger Auslastung der Kapazität hat, als in den Stufen des „Hochlaufplans“ vereinbart, gilt das im nächsten Vorschlag definierte „Use it or pay it“-Verfahren.	Bei Rechenzentren dauert dies bis zu 10 Jahre. Es besteht eine grundlegende Unsicherheit hinsichtlich des genauen Zeitplans des Ausbaus der IT-Systeme, da die Nachfrage nach digitalen Diensten schwer genau vorherzusagen ist. In dieser Phase besteht die physische Infrastruktur bereits, wird jedoch noch nicht vollständig genutzt. Erst finden Tests der technischen Infrastruktur statt. Folgend ziehen Kunden ein bzw. die Nachfrage nimmt stetig zu.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Betriebsphase - Sollte nach Abschluss des „Hochlaufplans“ die vollständig ausgebaute Infrastruktur zu weniger als 50% genutzt werden, ist die Implementierung eines finanziellen Sanktionsmechanismus nach dem "Use it or pay it"-Prinzip vorgesehen. Die Entwicklung dieses Mechanismus obliegt der Bundesnetzagentur (BNetzA). Bei der Festlegung angemessener Sanktionsgebühren ist eine Konsultation der Industrie unerlässlich. Es wird erwartet, dass die Höhe der Sanktionsgebühren die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Netzkapazität widerspiegelt.	Auch vollständig ausgebaute Rechenzentren schöpfen fast nie die gesamte verfügbare Anschlussleistung aus. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Kapazitätsreserven für Notfallszenarien vorgehalten werden müssen. Ein weiteres Problem ist, dass die durchschnittliche Last in der Regel deutlich unterhalb der maximalen Anschlusskapazität liegt, jedoch an heißen Sommertagen oder bei anderen Extremereignissen Spitzenlasten auftreten können, die bis zur vollen Kapazität reichen. Extreme Wetterereignisse, thermische Managementanforderungen und Druckregulierung bei Hitzeextremlagen und Starkwind sowie die Wiederaufladung von USV-Systemen nach einem Netzausfall erhöhen den erforderlichen Leistungsspielraum. Die Auslastung hängt maßgeblich vom Nutzungsverhalten der Kunden ab und kann vom Rechenzentrumsbetreiber nicht beeinflusst und kaum vorhergesagt werden.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Für Planbarkeit und sinnvolle Antragsstellung sollten die Netzbetreiber transparent aufzeigen, in welcher Größenordnung es in einer Region bereits Kapazitäten gibt und wie sich diese planmäßig entwickeln werden. Auch die potenziellen Anschlussnehmer sollten ihre geplanten Energiebedarfe transparent kommunizieren, ähnlich wie bei der Marktabfrage Strom. Diesen Prozess begrüßen wir explizit und er sollte fortgeführt werden.	So werden viele aussichtslose Anträge verhindert und auf allen Seiten Arbeit gespart. Zudem könnten Großverbraucher sich so gezielter in Gebieten mit großen Netzkapazitäten nach Grundstücken umschauchen. Dies ist gerade bei 900 Netzbetreibern zwingend. Ohne eine solche Vorgabe ist es für Petenten nicht möglich, einen adäquaten Überblick und Planungssicherheit zu erhalten.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Außerdem sollte als erster Schritt bei einem Netzanschlussantrag eine erste Prüfung durchgeführt werden. Dafür stellt der Petent früh eine erste Anfrage für Kapazität. Anschließend führt der Netzbetreiber eine erste Prüfung durch und teilt dem Kunden eine Einschätzung der voraussichtlich verfügbaren Leistung, des Zeitplans für den Netzanschluss sowie der Kosten mit. Daraufhin folgt die Beantragung mit dem Nachweis der Projektreife und deren Überprüfung durch den Netzbetreiber. Mit Abschluss dieser Überprüfung erhält der Petent ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die Zurverfügungstellung künftiger Netzanschlusskapazität zum vom Netzbetreiber nach dem Windhundprinzip ermittelten frühestmöglichen Datum.	Dies gibt dem Petenten ausreichende Sicherheit, um Ressourcen für die Planung, die Beantragung von Genehmigungen und die der Sicherung von Grundstücksrechten zu investieren. Frühzeitige Transparenz ist mit Blick auf die davon abhängigen privatwirtschaftlichen Investitionen der Petenten zentral.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.	Das Antragsverfahren findet über eine digitale Plattform statt.	Das Antragsverfahren sollte effizient gestaltet werden. Durch den Einsatz einer digitalen Plattform könnte dies erreicht werden. Diese könnte den gesamten Prozess automatisieren und somit den Aufwand für Netzbetreiber und Antragsteller reduzieren.	AB	Vantage Data Centers Germany
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der BK 6 ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z. B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z. B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Bonn-Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschluss-nehmers ist dabei u. a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z. B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Bonn-Netz GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z. B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z. B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die BK 6 beabsichtigt, auf Grundlage des Positionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei <del>Auseinandersetzungen als Prüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus</del></p>	VNB	Bonn-Netz GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Bonn-Netz GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die BK 6 an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z. B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten bspw. bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z. B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Bonn-Netz GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die BK 6 an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" tätige Unternehmen, stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart <del>bürokratisch aufwendigen Verfahren eine De-minimis-Grenze gelten.</del></p>	VNB	Bonn-Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>I. Turnus des Verfahrens und Aufgreifschwelle          Das Vergabeverfahren findet in der Regel zweimal im Jahr statt.          Das Verfahren findet ab einer angefragten Kapazität von 2 MVA anwendung.          Innerhalb des Repartierungsverfahrens lässt sich das Risiko nicht ausschließen, dass sich die ermittelte Zuteilungsmenge als nicht ausreichend darstellt oder dass sie von den Petenten zurückgewiesen wird. Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass das Verfahren in der Regel zweimal im Jahr durchgeführt werden sollte, damit solche Zuteilungsmengen möglichst schnell anderen Petenten zugänglich gemacht werden können.</p>	<p>Für Anfragen von Kleingewerbe, Geschoss-Wohnungsbau, Ladeinfrastruktur, etc. ist der Turnus zu lang, für Großanfragen über 10 MVA zu kurz. Zudem bremst die Teilnahme aller Mittelspannungskunden an diesem Verfahren die wirtschaftliche Entwicklung in den Kommunen enorm.          Aus diesen Gründen schlagen wir eine Aufgreifschwelle von mindestens 2 MVA für dieses Verfahren vor. Diese Leistungsgrenze definiert nach unserer Erfahrung den Übergang von Standardvarianten zu komplexen Individualanschlusskonstellationen.</p>	VNB	EAM Netz GmbH
D.	<p>Das Repartierungsverfahren steht im Widerspruch zu einer bedarfsorientierten und flexiblen Zuteilung limitierter Netzanschlusskapazität. Zudem sollte die Regelung, nach welcher Petenten durch Angabe einer Mindestnetzanschlusskapazität konkludent auf eine Zuteilung verzichten, gänzlich gestrichen werden. Wirtschaftliche Skaleneffekte, Innovationspotenziale und die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Zukunftsindustrien können auf dieser Basis nicht ausgeschöpft und gewährleistet werden.</p>	<p>Das Repartierungsverfahren „pro Kopf“ ist als Standardverfahren für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Es priorisiert durch die gleichmäßige Verteilung der Kapazität in kleinen Teilstücken eine formale Gleichbehandlung aller Verbraucher, ignoriert dabei jedoch den tatsächlichen Bedarf und vernachlässigt wirtschaftliche Effizienz. Insbesondere Großverbraucher, wie Rechenzentren oder andere industrielle Großprojekte, benötigen deutlich höhere Anschlussleistungen zur Projektrealisierung. Dies wird im Rahmen dieses Modells nicht ausreichend berücksichtigt. Das Verfahren gefährdet so die Betriebsfähigkeit von Großverbrauchern und verringert die Wertschöpfung. Eine umfassende Überprüfung dieser Methode in Konsultation mit der Industrie sowie unter Berücksichtigung positiver Reformbeispiele aus anderen Ländern erachten wir als dringend erforderlich. Hinzu kommt, dass die Zuteilung gemäß des BNetzA-Vorschlages nur zweimal jährlich erfolgen soll, was in dringenden Fällen zu erheblichen Verzögerungen führen und langfristige Planung erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen kann. Unabhängig vom Antragsverfahren muss sichergestellt werden, dass Anträge mehrfach im Jahr eingereicht und bewertet werden können.</p>	Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]          Die Regelung, nach welcher Petenten durch Angabe einer Mindestnetzanschlusskapazität konkludent auf eine Zuteilung verzichten, falls diese nicht erreicht wird, ist nicht mit dem Betriebsmodell von Rechenzentren vereinbar und sollte gänzlich gestrichen werden. Denn Rechenzentrumsprojekte basieren häufig auf einer schrittweise geplanten Kapazitätserweiterung, sodass eine verbindliche, mehrjährige Zusage von Netzanschlusskapazitäten für die Projektrealisierung unabdingbar ist. Kann dies nicht oder nur stark eingeschränkt gewährleistet werden, führt dies unweigerlich dazu, dass geplante Projekte aufgrund unzureichender Kapazität nicht umgesetzt werden können. Somit besteht die akute Gefahr einer Standortabwanderung.          Die systematische Vernachlässigung von Großprojekten wie Rechenzentren im Rahmen des vorgeschlagenen Repartierungsverfahrens gefährdet Skaleneffekte, die für Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovation entscheidend sind. Projekte wie Vorhaben zur Schaffung und Stärkung der KI-Infrastruktur können behindert werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit und die wissenschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt werden.</p>	Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]          Das Repartierungsverfahren widerspricht den Anforderungen moderner Industrienationen, und den Zielen der Zukunftssicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands am Weltmarkt.</p>	Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.          Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	SWO Netz GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]          sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.          Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den</p>	VNB	SWO Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</p>	VNB	SWO Netz GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	SWO Netz GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	SWO Netz GmbH
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	SWO Netz GmbH
D.	<p>The proposed "repartition procedure" could hinder the development of large-scale projects  Of the options proposed by BNetzA, the most pragmatic is a version of "first ready, first serve".  If the "repartition procedure" is adopted, a separate approach is recommended to be developed for large projects.</p>	<p>A fair and transparent process is needed for allocating connection capacity to ensure that projects that make meaningful progression can access the grid and get built. A suitable process must also be able to accommodate the needs of large demand connections from sectors like manufacturing, electro-mobility charging and data centres. Taking the example of data centres - the most efficient data centres are large, hyperscale facilities which benefit from economies of scale. By facilitating hyperscale facilities Germany can maximise the energy efficiency performance of the digital services delivered to its citizens and businesses. More generally, accommodating investments in major, long-term electricity demand projects will be essential as German industry electrifies and electro-mobility charging hubs develop. The proposed "repartition procedure" will make it challenging for such large-scale projects to be developed. This tender-based allocation mechanism, particularly the "per capita" approach, would prohibit larger projects from securing sufficient connection capacity. It also creates uncertainty regarding how much capacity may be available at any given sub-station, making long-term planning very challenging. As noted above, large hyperscale data centres are the most energy efficient way to deliver digital services.</p>	Sonstiges	Google

Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung  
Az.: BK6-24-245

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>The per capita repatriation procedure will incentivise the development of much smaller, less efficient data centres, meaning that more energy will be required overall to meet demand for digital services in Germany</p> <p>We recommend adopting a fifth, alternative model whereby large customers pay a fee for reserved capacity, regardless of its usage and independent of connection charges, as long as the fee is reflective of the direct and marginal costs the reservation has on the grid. This “use it or pay for it” model disincentivises speculative projects and oversizing of capacity requests, whilst mitigating any financial risks to the network operator, and gives customers the certainty they need regarding the capacity available to them. Such an approach for large consumers is in use in other markets - for example a similar mechanism is already in place in Spain and a version for large customers is expected to be adopted soon in Indiana. Of the options proposed by BNetzA, the most pragmatic is a version of “first ready, first serve” in which projects must demonstrate some basic level of “readiness” in order to secure capacity.</p>	Sonstiges	Google
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Readiness can be demonstrated by securing land rights. In order to provide projects with some assurance regarding available capacity before they secure land rights, however, network operators must first be required to share data on anticipated available capacity, cost and timeline for connection at the requested substation.</p> <p>If the repatriation approach is ultimately put forward as set out in the consultation document, a separate approach must be put in place for large projects. As noted above, a “use it or pay for it” approach is preferable.</p> <p>Additional steps can be taken by network operators to reduce the number of generation and storage projects in the connection queue and therefore accelerate connections for all customers. We recommend adopting the approach being implemented by the National Energy System Operator (NESO) in the UK. NESO is implementing an innovative approach to reducing its connection queue by setting regional quotas for the MW of generation &amp; storage technologies, informed by long-term modelling scenarios set out in its Clean Power 2030 plan for the UK. Connection offers will be given to the 'ready' projects up to the level of these quotas, and the other projects will be removed from the queue.</p>	Sonstiges	Google
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Capacity can then be reallocated to demand connections, significantly reducing the connection timelines for critical new electricity demands from electrification of heating, transport, industry, and digitalisation. We recommend adopting the same approach in Germany to help reduce the number of projects in the connection queue.</p>	Sonstiges	Google
D.	Capacity reallocation if not used	<p>We recognise that in certain cases, network operators require the ability to reallocate capacity that is not being used. However, the rules dictating when capacity can be reclaimed must take into account projects which grow into their reservation in a phased way over time. For example, data centre and electro-mobility charging station projects both grow into their reservation in a phased way and there is inherent uncertainty regarding the exact timeline of their build-out, since they are growing to meet demand for digital services / electro-mobility, both of which have uncertain demand outlooks.</p> <p>A balance must be struck to give these types of projects some certainty regarding their future capacity reservation, whilst helping network operators to make capacity available to as many other 'ready' customers as possible. We recommend the following measures for large demand customers to ensure this:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Require large demand customers to declare their Y+1 (next year) demand needs annually to allow phased growth. In this way network operators can gradually release the capacity to the customer, ensuring that the needs of as many customers as possible can be met.</li> <li>&gt; Require customers to share a non-binding estimated long-term ramping schedule to help the network operator to plan better. These can be updated as often as the customer wishes, but should be updated at least once per year.</li> </ul>	Sonstiges	Google
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>These schedules should be non-binding, meaning there should be no penalties for customers to amend their projection. This will give the network operator a better long-term outlook for the all large customers’ needs, allowing for better network planning whilst recognising the inherent uncertainty that many industries have in predicting how their demand will evolve over time.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Minimum period of 10 years to ramp into full reservation: customers must be given at least 10 years to reach their maximum reservation to account for sites with phased project stages and uncertainty regarding demand needs, and to account for possible permitting delays</li> </ul>	Sonstiges	Google
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; To extend the reservation beyond 10 years, system operators should seek evidence of intention to reach the full reservation. At the 10 year mark, if any customer has not yet reached their full reservation they should be granted an additional, reasonable period of time by the network operator to achieve full capacity, provided they can present evidence that their project is progressing towards the full reservation. This evidence could take the form of planning / permit submissions, invoices for equipment, or campus planning documents. Incorporating some flexibility like this is essential in order to recognise the real-world challenges projects face in growing into their full reservation in time.</li> </ul>	Sonstiges	Google

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Possibility to apply for projects that receive binding commitments for grid connection capacities over several years.	<p>A coordinated ramp-up towards a full capacity reservation can be an effective way of ensuring that more customer requests for capacity are met. Network Operators can ask customers to declare their Y+1 (next year) capacity needs annually, allowing them to grow into their reservation in a phased way. This practice has been adopted by several European TSOs, including TenneT in the Netherlands.</p> <p>It is essential however that customers can still have certainty regarding their full capacity reservation, and can grow into this reservation over time. Certain demand customers, including data centres and large electro-mobility charging stations, have a unique development model whereby they grow into their power reservation over time as demand for their services grows. However, typically these sectors need long-term certainty regarding available power capacity before making an investment decision, so that they know the site can scale in future. This is why data centres typically reserve capacity and then grow into it gradually over time - investment in the first phase of the projects (e.g. the first data centre building) is contingent on knowing that capacity will be available to build out additional data centre buildings in the future.</p>	Sonstiges	Google
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Stadtwerke Schneverding en- Neuenkirchen GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u></p>	VNB	Stadtwerke Schneverding en- Neuenkirchen GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u></p>	VNB	Stadtwerke Schneverding en- Neuenkirchen GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u></p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
D.	Netze BW teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass eine Ausprägung des Repartierungsverfahrens als Pro-Kopf-Modell dem Pro-Rata-Modell vorzuziehen ist. Ergänzend zu den Argumenten der Bundesnetzagentur wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Validierung der Anfragen, die beim Pro-Rata-Modell erforderlich wäre, vom Netzbetreiber nicht mit der erforderlichen Expertise geleistet werden kann.	<p>3.1. Bewertung des Repartierungsverfahrens (I)</p> <p>Die Bundesnetzagentur beschreibt die Vor- und Nachteile der verschiedenen Vergabeverfahren und leitet ihre Empfehlung für das Repartierungsverfahren aus einer Bewertung der Vor- und Nachteile ab. Die Stärken des Repartierungsverfahrens sieht die Behörde insbesondere in der hohen Transparenz über die verfügbaren Kapazitäten, da die im Vorfeld bekannte verfügbare Netzanschlusskapazität allen Anschlusspetenten eine realistische Einschätzung der Situation ermöglicht und die Planungssicherheit fördert. Einen weiteren Vorteil sieht der Verfahrensvorschlag in der Vermeidung von Zufälligkeiten bei der Antragstellung durch die festgelegten Stichtage für die Kapazitätsvergabe. Das Verfahren ermöglicht nach Auffassung der Bundesnetzagentur außerdem die Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Petenten immer dann, wenn es zu einer verschärften Konkurrenzsituation bei begrenzten Anschlusskapazitäten kommt.</p>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Die Bundesnetzagentur betrachtet zwei mögliche Varianten des Repartierungsverfahrens und schlägt den Einsatz des Pro-Kopf-Modells vor. Das Pro-Kopf-Modell bietet laut dem Verfahrensvorschlag im Vergleich zum Pro-Rata-Modell Vorteile hinsichtlich Transparenz und Diskriminierungsfreiheit und verhindert strategisch überhöhte Leistungsanfragen, um einen größeren Anteil der Gesamtkapazität zu erhalten. Netze BW unterstützt die Anwendung des Pro-Kopf-Modells und weist ergänzend zu den bereits genannten Gründen darauf hin, dass die beim Pro-Rata-Modell notwendige Validierung der Anfragen durch den Netzbetreiber in der notwendigen Expertise nicht leistbar wäre.</p>	VNB	Netze BW GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>-Netze BW sieht einige Einschränkungen/Risiken beim Einsatz des Repartierungsverfahrens, die insbesondere bei Flächennetzbetreibern zum Tragen kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hoher administrativer Aufwand, insbesondere bei hohem Anfrageaufkommen und komplexen Netzstrukturen</li> <li>- Flächendeckender Einsatz ist nicht überall effizient: Insbesondere in einspeisergeprägten Gebieten gibt es ausreichend Kapazität für bezugsseitige Anschlussbegehren. Ein Repartierungsverfahren bringt hier unnötigen Aufwand und unnötige Zeitverzögerungen im Netzanschlussprozess mit sich.</li> <li>- Heterogene Bedarfe der Netzkundengruppen: Netzkunden, die in Bezug auf die Skalierbarkeit und den Standort flexibel sind, erlangen in Repartierungsverfahren viel leichter Kapazitäten als standortunflexible und nicht skalierbare Netzkunden.</li> </ul>	<p>3.1. Bewertung des Repartierungsverfahrens (II)</p> <p>Jedoch birgt das Repartierungsverfahren aus Sicht von Netze BW auch Risiken bzw. Einschränkungen insbesondere für einen Flächennetzbetreiber, auf die wir im Folgenden eingehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Das Repartierungsverfahren ist mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Das Repartierungsverfahren bringt einen hohen Aufwand mit sich, der insbesondere große Flächennetzbetreiber mit hohem Anschlussaufkommen vor erhebliche operative und administrative Herausforderungen stellen würde. Der hohe Aufwand resultiert aus der Komplexität des Verfahrens, das eine detaillierte Erfassung der verfügbaren Kapazitäten, eine Bewertung der eingehenden Anträge und eine regelmäßige Durchführung von Vergabezyklen erfordert. Netze BW hat in 2024 bislang rund 1100 Anfragen für Entnahmeleistung in den Netzebenen oberhalb der Niederspannung erhalten (Stand 16.12.2024). Der Aufwand bei zusätzlichen Prüf- und Bewertungsaufgaben für diese Anfragen über die bereits bestehenden Anforderungen hinaus wäre mit den bestehenden Personalkapazitäten nicht zu bewältigen.</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Flächendeckender Einsatz des Repartierungsverfahrens ist nicht überall effizient. Bei großen Flächennetzen müsste eine geeignete regionale Clusterung gefunden und separate Vergabeverfahren durchgeführt werden, da verfügbare Netzkapazitäten im Verteilnetz lokal geprägt sind. Dabei ist auf eine sinnvolle Granularität zu achten. Eine zu kleinteilige Einteilung führt zu einem erhöhten Aufwand für Netzbetreiber und für Netzkunden. Eine zu grobe Einteilung kann dazu führen, dass – insbesondere aufgrund betrieblich erforderlicher Umschaltungen - eine sinnvolle Ermittlung der verfügbaren Netzkapazität schwierig und damit das Vergabeverfahrens erschwert wird. Eine geeignete Clusterung ist entsprechend vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber vorzugeben. Es ist zu beachten, dass in vielen Regionen kein entnahmeseitiger Engpass vorliegt – insbesondere bei Flächennetzbetreibern müssen Netzanschlusskapazitäten häufig auf der Einspeiseseite ausgebaut werden, während weitere Anschlüsse auf der Entnahmeseite unverzüglich möglich sind. In Gebieten mit einspeiserseitigen Engpässen ist ein entnahmeseitiges Repartierungsverfahren nicht sinnvoll</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>– die Vergabezyklen bedeuten hier unnötige Verzögerungen für die Netzanschlusszusagen und einen überflüssigen administrativen Aufwand. Aus Sicht von Netze BW kann ein Repartierungsverfahren daher insbesondere dann vorteilhaft eingesetzt werden, wenn ein (lokaler) Engpass in der betrachteten Energieflussrichtung vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Heterogene Bedarfe und Voraussetzungen der unterschiedlichen Netzkunden können zu Ineffizienzen bei Vergabe und Nutzung der verfügbaren Kapazitäten führen. Netzanschlusszusagen müssten gemäß §17 EnWG diskriminierungsfrei erfolgen. Grundsätzlich erfüllt das Repartierungsverfahren auf den ersten Blick dieses Kriterium, da sich jeder Petent auf die zu vergebenden Netzkapazitäten bewerben kann. Aber die starre Aufteilung der Kapazitäten nach dem Pro-Kopf-Modell berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Flexibilitätsgrade der Anschlussnehmer. Weniger skalierbare Kundengruppen, wie beispielsweise Industriebetriebe mit kontinuierlichen Produktionsprozessen, sind benachteiligt, da sie ihre Mindest- und Maximalkapazität nur geringfügig variieren können.</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Im Gegensatz dazu können skalierbare Anschlussnehmer, wie Speicherprojekte oder Rechenzentren, ihre Leistungsaufnahme an die verfügbare Kapazität anpassen und so einen größeren Anteil an der verfügbaren Leistung erhalten, da Anschlussnehmer mit sehr hohen Minimalleistungen aus dem Verfahren ausscheiden und diese Leistung erneut vergeben wird. Die geringe Spreizung zwischen Mindest- und Maximalkapazität bei weniger flexiblen Petenten führt zu dem Risiko, dass sie im laufenden Verfahren ausscheiden, wenn die verfügbare Kapazität die Nachfrage deutlich unterschreitet. Da die Zuteilungsmenge im Vorfeld ungewiss ist, gestaltet sich die Planung für diese Kundengruppe schwierig. Um nicht aus dem Verfahren ausgeschlossen zu werden, könnten sich weniger flexible Petenten gezwungen sehen, unrealistisch niedrige Mindestkapazitäten anzugeben, um generell einen Netzanschluss zu erhalten. Dies kann dazu führen, dass angebotene Netzanschlussverträge abgelehnt werden und diese Kapazität erst verspätet in einer erneuten Verfahrensrunde zur Verfügung gestellt werden kann, oder dass trotz einer Unterzeichnung eines Netzanschlussvertrags die Kapazität nicht genutzt wird.</p>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Beide Möglichkeiten führen zu einer ineffizienten Nutzung der verfügbaren Ressourcen. Standortflexible Verbraucher können sich außerdem auf mehrere Vergabeverfahren bewerben und haben daher deutlich höhere Chancen, im Vergabeverfahren Netzkapazitäten zu erhalten.</p>	VNB	Netze BW GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Aus Sicht von Netze BW werden einige relevante Aspekte im Verfahrensvorschlag nicht betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es fehlt eine klare Regelung für Kapazitätsbedarfe aufgrund von prognostizierten Leistungszuwächsen in der Niederspannung - sowohl für die eigene nachgelagerte Niederspannung als auch für die Niederspannung eines nachgelagerten Netzbetreibers. Hier sollten klare Leitplanken geschaffen werden.</li> <li>- Es fehlt eine Klarstellung, ob angefragte Leistungen, die im Vergabeverfahren mangels Kapazitäten nicht zugeteilt werden können, automatisch Netzausbaubedarfe auslösen. Aus Sicht von Netze BW sollte das nur dann der Fall sein, wenn die Petenten ihren Wunsch nach der Leistung aufrechterhalten, auch wenn diese im Verfahren nicht zugeteilt werden konnte. Da insbesondere standortflexible Verbraucher ggf. ihr Projekt an einem anderen Standort mit ausreichend Netzkapazitäten planen, würde eine automatische Pflicht zum Netzausbau ggf. Fehlallokationen beim Netzausbau auslösen.</li> </ul>	<p>3.1. Bewertung des Repartierungsverfahrens (III)</p> <p>Aus Sicht von Netze BW bestehen außerdem einige Unklarheiten rund um das Vergabeverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Es fehlt eine klare Regelung für Kapazitätsbedarfe aufgrund von prognostizierten Leistungszuwächsen in der Niederspannung. Der Vorschlag für den Einsatz des Repartierungsverfahrens bezieht sich nur auf Netzebenen oberhalb der Niederspannung. Dennoch dürfen künftige Kapazitätsbedarfe in der Niederspannung bei der Bewertung des Repartierungsverfahrens nicht außer Acht gelassen werden, da für diese Bedarfe auch Kapazität in den höheren Netzebenen eingeplant werden muss. Diese Kapazität wird benötigt, um die Energie von den höheren Netzebenen bis in die Niederspannung durchleiten zu können. Künftige Bedarfe der Niederspannung können je nach Eigentumsverhältnissen intern (Bedarfe der eigenen nachgelagerten Netzebene) oder extern (Bedarfe der nachgelagerten Netzebene eines nachgelagerten Netzbetreibers) auftreten. Es sollten klare Leitplanken geschaffen werden, die eine Berücksichtigung der künftigen Bedarfe der eigenen Niederspannung bei der Ermittlung freier Kapazitäten explizit vorsehen.</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Die mittel- und langfristig angemeldeten Kapazitätsbedarfe der nachgelagerten Netzbetreiber sollten weiterhin im Rahmen der üblichen Verfahren rund um die Regionalszenarien und Netzausbauplanungen abgestimmt werden, zumal diese Instrumente explizit mit der Zielsetzung einer erhöhten Transparenz weiterentwickelt werden. Das Repartierungsverfahren erscheint auch deshalb für die Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten an nachgelagerte Netzbetreiber ungeeignet, weil es ihre Versorgungsaufgabe nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenspiel würde das Repartierungsverfahren mit seiner starren, zeitpunktbezogenen Zuteilung von Kapazitäten die Planungssicherheit der nachgelagerten Netzbetreiber erheblich reduzieren und die gemeinsame Netzausbauplanung behindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Es besteht Unklarheit, ob die angefragten Leistungen, die im Vergabeverfahren mangels Kapazitäten nicht zugeteilt werden können, automatisch Netzausbaubedarfe auslösen. Es sollte unbedingt klargestellt werden, ob bereits Netzausbaubedarfe ausgelöst werden, wenn die Nachfrage im Repartierungsverfahren das Angebot übersteigt oder ob Netzausbaubedarf erst dann entsteht, wenn der Petent sein Interesse aufrechterhält, obwohl er die gewünschte Leistung nicht unmittelbar erhält.</li> </ul>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Aus Sicht von Netze BW sollte Netzausbau dann erfolgen, wenn weiterhin Interesse seitens der Petenten besteht, um Fehlallokationen beim Netzausbau zu vermeiden. Insbesondere bei standortflexiblen Verbrauchern ist es möglich, dass Projekte an einem anderen Standort mit verfügbaren Netzkapazitäten realisiert werden, wenn keine Leistungszuteilung im Verfahren erfolgt, und der im Verfahren angemeldete Bedarf an diesem Standort somit entfällt.</p> <p>Bei der gemeinsamen Betrachtung der wichtigsten Entwicklungen in den Netzen und den Vor- und Nachteilen des Repartierungsverfahrens ergibt sich für Netze BW folgende Schlussfolgerung: Ein flächendeckender pauschaler Einsatz des Repartierungsverfahrens ist nicht erstrebenswert. In Netzgebieten ohne akute oder absehbare Engpässe bei der Leistungsvergabe, insbesondere in Netzebenen unterhalb der Hochspannung, stellt das Repartierungsverfahren einen erheblichen Mehraufwand und eine Verzögerung in der Zusage des Netzanschlusses dar. In diesen Fällen sind aus Sicht der Netze BW andere Verfahren, wie z.B. das Windhund-Prinzip, geeigneter, da sie eine schnellere Leistungszuteilung in den Netzgebieten ermöglichen, in denen noch kein signifikanter Kapazitätsmangel auftritt. Netze BW befürwortet daher eine flexible und an die jeweilige Problemstruktur angepasste Anwendung der verschiedenen Verfahren, die von der Bundesnetzagentur beschrieben werden.</p>	VNB	Netze BW GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Die Möglichkeit zur Differenzierung nach Anschlussregion, Anschlussleistung und Produktkategorie sollte offengehalten werden, um die Vergabe von freien Netzkapazitäten je nach lokalen Gegebenheiten so effizient und nutzerfreundlich wie möglich durchzuführen.</p>	VNB	Netze BW GmbH
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Verfahrensvorschlag - Das von der BK6 angedachte Repartierungsverfahren kann dem Anspruch „transparenter und diskriminierungsfreier Teilhabe“ grundsätzlich nicht gerecht werden: Kernproblem ist die einseitige Ausrichtung des Repartierungsverfahrens auf das Ziel, möglichst viele Anschlussbegehren zu bedienen. Dies führt bei der Pro-Kopf-Verteilung zur systematischen Diskriminierung von Anschlussbegehren mit hohen Mindestentnahmeleistungen, die regelmäßig nicht erfüllt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim vorgeschlagenen Pro-Kopf-Verfahren (z.B. in MW-Schritten) werden Begehren für niedrige Anschlussleistungen vorrangig erfüllt (Erster Schritt), solche für hohe Anschlussleistungen dagegen gar nicht oder nur unzureichend bedient. Zusätzlich verlieren diejenigen Verfahrensteilnehmer mit (zu) hoher Mindestnetzanschlusskapazität ihre anteiligen Zuteilungen bzw. scheiden ganz aus (Zweiter Schritt mit Untervarianten).</li> <li>- Das Repartierungsverfahren würde de facto das „Aus“ für die Errichtung großer Rechenzentren in weiten Teilen Deutschland bedeuten. Statt Digitalisierung zu erleichtern und zu beschleunigen, liefe das Repartierungsverfahren auf einen Investitionsstopp in Deutschlands Data Center Hubs hinaus, Frankfurt am Main würde seine Rolle als führende europäische Entwicklungsregion verlieren und das gerade, als es London als führenden Standort für Rechenzentren ablöst.</li> </ul>	Die linksstehenden Ausführungen betreffen Kritikpunkte, die zur Ablehnung des Repartierungsverfahrens führen.	Sonstiges	CyrusOne
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Zweistellige Milliarden-Investitionen würden statt nach Deutschland ins europäische Ausland fließen. Dies verdeutlicht die Marktentwicklung in Amsterdam, in der der Marktanteil deutlich zurückgegangen ist, nachdem die Regierung in den Niederlanden den Zugang zu Elektrizität für neue Entwicklungen eingeschränkt hat. Im Jahr 2016 lag Amsterdam gleichauf mit Frankfurt, Ende 2025 werden es nur noch 50 % sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CyrusOne hat bereits erheblich in den Großraum Frankfurt am Main investiert. Die Investitionen in Bezug auf das operative Portfolio und das Entwicklungsportfolio werden in den nächsten Jahren voraussichtlich mehrere Milliarden US-Dollar übersteigen. Außerhalb des Großraums Frankfurt am Main und innerhalb Deutschlands wird CyrusOne voraussichtlich weitere Investitionen in großem Umfang tätigen.</li> </ul> <p>Die Kunden dieser Rechenzentren tätigen zusätzlich Investitionen in Server- und Stagesysteme, die nochmals um den Faktor 4-8 höher liegen. Im Rahmen eines Repartierungsverfahren wäre kein einziges dieser Großrechenzentren von jeweils mehreren <u>hundert Millionen Euro realisierbar</u>.</p>		Sonstiges	CyrusOne
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Bezogen auf ganz Deutschland geht es um einen erwarteten Anstieg der Colocation-Rechner-Kapazität von 1.3 GW auf 3.3 GW und damit verbundenen Investitionen von EUR 24 Mrd. bis zum Jahr 2029 [Quelle: German Data Center Association (2024), Data Center Impact Report Deutschland 2024].</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Repartierungsverfahren würden auch keine Rechenzentren für Künstliche Intelligenz in Deutschland entstehen, da ohne ausreichende Stromkapazität die für den KI-Einsatz notwendige effiziente Mindestgröße von 10 – 20 MWIT nicht erreicht werden können. KI-Anwendungen erfordern eine enorme Rechenleistung in einem Gebäude, in der die spezialisierte Hardware wie GPUs (Grafikprozessoren) über ein schnelles Netzwerk (wie Infiniband) mit extrem hohen Bandbreiten und sehr niedrigen Latenzzeiten, optimal kommunizieren können. Dies ermöglicht es, große Datenmengen schnell zu übertragen, was für das Training komplexer KI-Modelle unerlässlich ist. Derzeit sind KI-Rechenzentren-Campus mit jeweils mehreren Hundert MWIT in Planung und Bau und es wird über Projekte im Gigawatt-Bereich gesprochen.</li> </ul>		Sonstiges	CyrusOne
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jenseits der Digitalisierung wären die Auswirkungen des Repartierungsverfahrens auch für die wirtschaftlich-industrielle Entwicklung Deutschlands insgesamt und für den Fortgang der Energiewende verheerend. Das vorgeschlagene Verfahren würde in Engpassregionen gleichermaßen alle stromintensiven gewerblichen und industriellen Netznutzer sowie wichtige systemdienliche Anwendungen, die für die Energiewände notwendig sind, wie große Elektrolyseure, Großwärmepumpen und Batterien vom Netzanschluss und damit vom Netzzugang ausschließen.</li> <li>- Das Repartierungsverfahren würde damit auch gegen § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG verstoßen, wonach Netzbetreiber jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren haben.</li> </ul> <p>Diskriminierungsfreiheit bedeutet, dass der Zugang jedermann eingeräumt wird, unabhängig von spezifischen beruflichen oder persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften. Die von § 20 Abs. 1 S. 1 vorgeschriebene Gleichbehandlung ist dabei aber keine absolute. In Anlehnung an die Grundrechtsdogmatik zu Art. 3 Abs. 1 GG ist wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches aber ungleich zu behandeln.</p> <p>Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 20, Rn. 10 (Hervorhebungen diesseits).</p> <p>Netzanschlussverfahren müssen den unterschiedlichen Kapazitätsbedarfen unterschiedlicher Netznutzungen Rechnung tragen. Der physische Netzanschluss ist nämlich notwendige Voraussetzung des durch § 20 EnWG garantierten Netzzugangs. Mit dem Repartierungsverfahren würde der Netzanschluss jedoch für stromintensive Netznutzer in vielen Netzregionen effektiv ausgeschlossen und damit der Netzzugang unrechtmäßig verweigert.</p>		Sonstiges	CyrusOne

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]  Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2023, § 20, Rn. 10 (Hervorhebungen diesseits).  Netzanschlussverfahren müssen den unterschiedlichen Kapazitätsbedarfen unterschiedlicher Netznutzungen Rechnung tragen. Der physische Netzanschluss ist nämlich notwendige Voraussetzung des durch § 20 EnWG garantierten Netzzugangs. Mit dem Repartierungsverfahren würde der Netzanschluss jedoch für stromintensive Netznutzer in vielen Netzregionen effektiv ausgeschlossen und damit der Netzzugang unrechtmäßig verweigert.  - Auch das alternativ erwogene Pro-Rata-Verfahren bietet keine überzeugende Alternative. Abgesehen vom Risiko strategisch überdimensionierter Kapazitätsbegehren, auf das auch die BK6 verweist, würde es dazu führen, dass im Ergebnis sämtliche Anschlussbegehren nur unzureichende Zuteilungen erhielten. Vorhaben mit nicht skalierbarem Strombedarf würden dadurch von vornherein ausscheiden.</p>		Sonstiges	CyrusOne
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]  Die übrigen Projekte wären hoher Planungsunsicherheit ausgesetzt und drohten, bereits an der Finanzierung zu scheitern oder aber aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit im Betrieb als stranded investments zu enden.  Unabhängig von der Ausgestaltung im Detail ist das Repartierungsverfahren damit grundsätzlich ungeeignet, das Ziel einer „transparenten und diskriminierungsfreien Teilhabe“ zu erreichen. Gerade in der aktuell schwierigen volkswirtschaftlichen Situation Deutschlands wäre es ein falsches und verheerendes Signal.</p>		Sonstiges	CyrusOne
D.	<p>Statt des Repartierungsverfahrens sollte ein Modell angewendet werden, bei dem die Anschlusskapazitäten nach dem Eingangszeitpunkt der Anträge verteilt werden, jedoch nur Anträge berücksichtigt werden, die gewisse Kriterien erfüllen.   Ein spezielles Verfahren mindestens ab der Hochspannungsebene von 110 kV, ähnlich wie in anderen EU-Ländern, wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Auf dieses fokussiert sich diese Stellungnahme.   Um nicht mehrere Anfragen für das gleiche Grundstück zu erhalten, sollte die Anfrage an das Grundstück gebunden sein.</p>	<p>Deutschland darf sich bei diesem für die Zukunft des Landes zentralen Thema keinen Sonderweg erlauben. In keinem anderen Land wird auf ein pauschales Repartierungsverfahren auf allen Spannungsebenen gesetzt, da dieses Großprojekte in vielen Regionen faktisch verhindert.  Durch das Repartierungsverfahren wird es in Regionen ohne ausreichende Netzkapazitäten faktisch keine Projekte, die große Netzanschlusskapazitäten benötigen, geben. Dies kann nicht im Interesse des Standortes Deutschland liegen. Nach dem derzeitigen Vorschlag würde das deutsche Industriewachstum ins Stocken geraten, da der vorgeschlagene Kapazitätszuweisungsmechanismus keine Sicherheit für Anschlüsse bietet und somit nicht attraktiv für Investitionen wäre. Am Beispiel Rechenzentren verdeutlicht sich diese Problematik: Ohne größere Rechenzentrumsprojekte fehlt die nötige Infrastruktur für eine souveräne digitale Transformation. Auch die gewünschte Führungsrolle als KI-Standort rückt so in weite Ferne. Insbesondere KI erfordert häufig eine hohe Anzahl spezialisierter, eng miteinander vernetzter Komponenten innerhalb eines Rechenzentrums. Auch andere Rechenzentren lassen sich erst ab einer gewissen Größe wirtschaftlich betreiben, sind jedoch für die Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft unverzichtbar.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]  Zudem besteht hier ein Zielkonflikt mit dem Energieeffizienzgesetz. Nach diesem sollen Rechenzentren sich in der Nähe von großen Wärmenetzen ansiedeln, um ihre Abwärme abzugeben. Diese befinden sich jedoch in Ballungsgebieten, in denen auch die Stromnetzkapazitäten häufig begrenzt sind. Die Ansiedlungsmöglichkeiten werden also auf Gebiete beschränkt, in denen es Wärmenetze und große Stromnetzkapazitäten gibt, damit überhaupt die Umsetzung eines großen Rechenzentrums möglich ist. Die ohnehin schon wenigen verfügbaren geeigneten Ansiedlungsflächen werden dadurch weiter eingegrenzt. Faktoren wie die Anbindung an Internetknoten, die Verfügbarkeit von Fachkräften und Sicherheitsaspekte (geologische Stabilität, kein Hochwassergebiet, keine Gefährdung durch problematische Unternehmen...) müssen bei einer Ansiedlung beachtet werden. Durch Energieeffizienzgesetz und die hier unterbreiteten Vorschläge wird die Ansiedlung neuer Rechenzentren in Deutschland bedeutend erschwert und lähmt die Entwicklung zu einem Digital und KI-Standort. Regulatorisch sollte also berücksichtigt werden, dass die Nähe zu (erneuerbarer) Energieerzeugung und die Nähe zu (häufig in Ballungsgebieten verfügbare) Wärmenetzinfrastruktur einen Zielkonflikt darstellt.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]  Eine Kombination des Windhundprinzips mit Projektreife-Kriterien würde die Fairness der Vergabe verbessern und trotzdem kommerzielles und industrielles Wachstum ermöglichen. Dabei würde der Zeitpunkt der Antragstellung weiterhin eine Rolle spielen, jedoch nur für Projekte, die einen bestimmten Reifegrad erreicht haben. Dies würde sicherstellen, dass nur realisierbare Projekte Netzkapazitäten erhalten und gleichzeitig strategische Anfragen minimiert werden.</p>	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Vor Inbetriebnahme des Anschlusses:</p> <p>Damit zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme des Anschlusses „tote“ Projekte aussortiert werden, müssen bis zur Inbetriebnahme Kriterien erfüllt werden. Bei Nicht-Erfüllung kann ein Projekt die zugeteilte Kapazität wieder verlieren, ohne Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühr.</p> <p>Wir benötigen einen beschleunigten Weg zu einem Schlichtungsmechanismus. Dieser Mechanismus ist erforderlich, um schnell und effizient Konflikte zu lösen, die zwischen potenziellen Netzanschlussnehmern und Netzbetreibern entstehen können, insbesondere wenn es um die Interpretation der Erfüllungskriterien oder die Bewertung von Verzögerungen geht. Ein zügiger Schlichtungsprozess kann helfen, Projektverzögerungen zu minimieren, faire Entscheidungen sicherzustellen und das Risiko langwieriger rechtlicher Auseinandersetzungen zu reduzieren.</p>	<p>Zwischen Zuteilung und Inbetriebnahme müssen „tote“ Projekte, die nicht weitergeführt werden, aussortiert werden, damit die Kapazitäten wieder für andere Projekte genutzt werden können.</p> <p>KraftNAV §4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5: „Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlussvorhabens eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen,</li> <li>2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen,</li> <li>3. der Abschluss von Verträgen über die Lieferung der wesentlichen notwendigen Kraftwerkstechnik oder entsprechende vertragliche Optionen,</li> <li>4. die Freigabe der Netzanschlusssarbeiten durch den Anschlussnehmer,</li> <li>5. der Beginn von Baumaßnahmen “</li> </ol>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Diese müssen individuell mit dem Netzbetreiber beschlossen werden und vom Anschlussnehmer nicht verschuldete projektbezogene Verzögerungen berücksichtigen. Dazu können folgende Kriterien gehören Diese sind wieder nah an KraftNAV §4 Absatz 7 Nr. 1 bis 5 orientiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkauf</li> <li>• Anzahlung des Baukostenzuschusses</li> <li>• Abgestimmter Plan des Bau- und Planungsfortschrittes (z.B. Genehmigungen beantragt, Nachweis oder Bestellung von Komponenten)</li> <li>• Nach Inbetriebnahme scheidet jedweder Verlust von Kapazitäten aus.</li> </ul>		Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Ausbauphase:</p> <p>Es muss die Möglichkeit geben, dass neben Projekten, die sofort die vollständige Netzanschlusskapazität benötigen, auch Projekte umgesetzt werden können, die über mehrere Phasen ausgebaut werden. Dazu gehören Rechenzentrums-Campus, mit mehreren separaten Rechenzentren, die zu unterschiedlichen Zeiten fertiggestellt werden.</p> <p>Um den Netzbetreibern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten gemeinsam langfristige Ausbaupläne der physischen Infrastruktur für den gesamten Campus vereinbart werden.</p> <p>Es ist jedoch entscheidend, dass Anschlussnehmer weiterhin Planungssicherheit bezüglich der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlusskapazität haben und diese im Laufe der Zeit schrittweise ausbauen können.</p>	<p>Rechenzentrums-Projekte bestehen häufig aus mehreren separaten Rechenzentren auf einem Campus. Es werden dabei nach und nach neue Gebäude gebaut, ausgestattet und in Betrieb genommen.</p> <p>Dies ermöglicht ein planbares "Hochfahren" von Projekten, die nicht von Anfang an die gesamte Anschlussleistung benötigen. Dies ist z. B. sowohl bei Rechenzentrums- als auch Elektromobilitäts-Ladestationsprojekte der Fall, da diese schrittweise in die reservierte Kapazität hineinwachsen. Dieses „hineinwachsen“ in die volle Kapazität ermöglicht die Bedienung von mehr Petenten.</p> <p>Die langfristige Sicherheit hinsichtlich der verfügbaren Kapazität ist entscheidend, bevor eine Investitionsentscheidung getroffen wird, um sicherzustellen, dass das Grundstück in der Zukunft skaliert werden kann. Aus diesem Grund sichern sich Rechenzentren typischerweise Kapazitäten und bauen diese dann schrittweise aus – die Investition in die erste Phase des Projekts (z. B. das erste Rechenzentrumsgebäude) ist davon abhängig, dass die Kapazität für den Ausbau zusätzlicher Rechenzentrumsgebäude in der Zukunft zur Verfügung steht.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Nachdem der vereinbarte Ausbauplan zeitlich abgeschlossen ist, muss die für die vollständige Nutzung der Anschlusskapazitäten benötigte Infrastruktur vollständig ausgebaut sein.</p> <p>Falls der Ausbauplan nicht spätestens 10 Jahre nach dem vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen ist, können von der vorhandenen Infrastruktur (z.B. Rechenzentren) nicht nutzbare Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden. Dies würde sicherstellen, dass teilweise fertiggestellte Projekte (z. B. ein Rechenzentrumsgebäude innerhalb eines Campus mit ursprünglich drei geplanten Rechenzentren) nur die tatsächlich erforderlichen und nutzbaren Ressourcen behalten. Sollte der Anschlussnehmer, die ihm vertraglich zugesagten maximalen Kapazitäten nicht oder nur teilweise benötigen, dann können die nicht benötigte Kapazitäten vom Netzbetreiber beansprucht werden.</p>		Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Hochlauf-Phase (Ramp-Up):</p> <p>Es ist erforderlich, neben Projekten mit sofortigem Bedarf an voller Netzanschlusskapazität auch solche zu ermöglichen, die eine schrittweise Kapazitätssteigerung über mehrere Jahre vorsehen. Dies betrifft insbesondere Rechenzentren. Zu diesem Zweck sollte ein verbindlicher „Hochlaufplan“ zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbart werden.</p> <p>Zusätzlich sollte die Möglichkeit bestehen, den Hochlaufplan flexibel anzupassen, ohne die vereinbarte maximale Endkapazität einzubüßen. Diese Regelung würde Netzbetreibern die effiziente Nutzung temporär freier Kapazitäten ermöglichen und gleichzeitig Rechenzentrumsbetreibern die Sicherung von Kapazitäten für zukünftiges Wachstum garantieren.</p> <p>Falls der Anschlussnehmer weniger Auslastung der Kapazität hat, als in den Stufen des „Hochlaufplans“ vereinbart, gilt das im nächsten Vorschlag definierte „Use it or pay it“-Verfahren.</p>	<p>Bei Rechenzentren dauert dies bis zu 10 Jahre. Es besteht eine grundlegende Unsicherheit hinsichtlich des genauen Zeitplans des Ausbaus der IT-Systeme, da die Nachfrage nach digitalen Diensten schwer genau vorherzusagen ist. In dieser Phase besteht die physische Infrastruktur bereits, wird jedoch noch nicht vollständig genutzt. Erst finden Tests der technischen Infrastruktur statt. Folgend ziehen Kunden ein bzw. die Nachfrage nimmt stetig zu.</p>	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Betriebsphase:</p> <p>Sollte nach Abschluss des „Hochlaufplans“ die vollständig ausgebaute Infrastruktur zu weniger als 50% genutzt werden, ist die Implementierung eines finanziellen Sanktionsmechanismus nach dem "Use it or pay it"-Prinzip vorgesehen. Die Entwicklung dieses Mechanismus obliegt der Bundesnetzagentur (BNetzA). Bei der Festlegung angemessener Sanktionsgebühren ist eine Konsultation der Industrie unerlässlich. Es wird erwartet, dass die Höhe der Sanktionsgebühren die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Netzkapazität widerspiegelt. Dies würde dem Netzanschlussnehmer einen Anreiz geben, die zugeteilte Kapazität zu nutzen, und gleichzeitig sicherstellen, dass der Netzbetreiber die Investitionskosten für das Netz zurückzugewinnen und die Interessen aller Netznutzer berücksichtigen kann.</p>	<p>Auch vollständig ausgebaute Rechenzentren schöpfen fast nie die gesamte verfügbare Anschlussleistung aus. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Kapazitätsreserven für Notfallszenarien vorgehalten werden müssen. Ein weiteres Problem ist, dass die durchschnittliche Last in der Regel deutlich unterhalb der maximalen Anschlusskapazität liegt, jedoch an heißen Sommertagen oder bei anderen Extremereignissen Spitzenlasten auftreten können, die bis zur vollen Kapazität reichen. Extreme Wetterereignisse, thermische Managementanforderungen und Druckregulierung bei Hitzeextremlagen und Starkwind sowie die Wiederaufladung von USV-Systemen nach einem Netzausfall erhöhen den erforderlichen Leistungsspielraum.</p> <p>Die Auslastung hängt maßgeblich vom Nutzungsverhalten der Kunden ab und kann vom Rechenzentrumsbetreiber nicht beeinflusst werden.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Für Planbarkeit und sinnvolle Antragsstellung veröffentlichen die Netzbetreiber gemäß Art. 50 Absatz 4(a) der EU Elektrizitätsmarktdesignsverordnung (EU) 2019/942 in transparenter Weise klare Informationen über die verfügbare Kapazität für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen, und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch monatlich. Diese regelmäßige Aktualisierung der relevanten Informationen kann somit sicherzustellen, dass Kunden Zugang zu den aktuellsten Informationen haben, wenn sie neue Standorte für Anschlüsse erschließen wollen.</p> <p>Auch die potenziellen Anschlussnehmer sollten ihre geplanten Energiebedarfe transparent kommunizieren, ähnlich wie bei der Marktabfrage Strom. Diesen Prozess begrüßen wir explizit und er sollte fortgeführt werden.</p>	<p>So werden viele aussichtslose Anträge verhindert und auf allen Seiten Arbeit gespart. Zudem könnten Großverbraucher sich so gezielter in Gebieten mit großen Netzkapazitäten nach Grundstücken umschaun. Dies ist gerade bei 900 Netzbetreibern zwingend. Ohne eine solche Vorgabe ist es für Petenten nicht möglich, einen adäquaten Überblick und Planungssicherheit zu erhalten.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Außerdem sollte als erster Schritt bei einem Netzanschlussantrag eine erste Prüfung durchgeführt werden. Dafür stellt der Petent früh eine erste Anfrage für Kapazität. Anschließend führt der Netzbetreiber eine erste Prüfung durch und teilt dem Kunden eine Einschätzung der voraussichtlich verfügbaren Leistung, des Zeitplans für den Netzanschluss sowie der Kosten mit.</p>	<p>Dies gibt dem Petenten ausreichende Sicherheit, um Ressourcen für die Planung, die Beantragung von Genehmigungen und die der Sicherung von Grundstücksrechten zu investieren. Frühzeitige Transparenz ist mit Blick auf die davon abhängigen privatwirtschaftlichen Investitionen der Petenten zentral.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Das Antragsverfahren sollte effizient gestaltet werden. Durch den Einsatz einer digitalen Plattform könnte dies erreicht werden.</p>	<p>Diese könnte den gesamten Prozess automatisieren und somit den Aufwand für Netzbetreiber und Antragsteller reduzieren.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Es sollte darauf hingewirkt werden, dass die Netzbetreiber das in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Verfahren für Netzengpässe zu den klar festgelegten Rahmenbedingungen und mittels eines standardisierten Verfahrens anwenden.</p>	<p>Ohne eine Standardisierung des Verfahrens und ohne eine einheitliche Anwendung entsteht (wie heute bei den technischen Anschlussbedingungen) die Situation, dass Petenten in den Netzgebieten unterschiedliche Vorgaben und Verfahren einhalten/befolgen müssen. Dies würde einen enormen Mehraufwand für die Petenten bedeuten und wäre nicht akzeptabel.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Die BNetzA muss festlegen, welche Maßnahmen nach Feststellung eines Netzengpasses und Einleitung eines Vergabeverfahrens durch den Netzbetreiber ergriffen werden müssen, um die in der Vergabe adressierten Netzengpässe schnellstmöglich zu beheben.</p>	<p>Ohne eine solche Vorgabe ist zu befürchten, dass keine kurzfristigen Maßnahmen zur Beseitigung des Netzengpasses eingeleitet werden und sich keine ausreichende Verbesserung der in der Vergabe adressierten Engpässe einstellt.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Fraport AG
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den</p>	VNB	Fraport AG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</p>	VNB	Fraport AG
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Fraport AG
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.</p>	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Fraport AG
D.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.</p>	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Fraport AG
D.	<p>Häufigere Vergabemöglichkeiten anstatt nur halbjährlich sowie Klarstellung, wann das Verfahren angewendet werden soll und Berücksichtigung gesetzlicher Fristen für den Netzanschluss.</p>	<p>Es braucht mehr Geschwindigkeit bei der Vergabe - zwei Vergaberunden im Jahr sind hierbei längst nicht ausreichend für Großverbraucher - es braucht mindestens vier Runden, um die für die Energiewende notwendigen Anlagen ans Netz zu bringen. Zudem sollten nachvollziehbare Kriterien eingeführt werden, unter welchen eine Anwendung derartiger Verfahren im jeweiligen Netzgebiet gerechtfertigt ist, und deren Zutreffen z. B. durch die BNetzA regelmäßig zu überprüfen ist. Darüber hinaus gilt es insbesondere den Netzengpass durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen, die deutlich über eine Knappheitsverwaltung der vorhandenen Kapazitäten hinausgeht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen. Sonst ist mittel- und langfristig keine Verbesserung absehbar.</p>	Verband	BVES e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>Die GDA favorisiert ein Verfahren, das weiterhin auf der Berücksichtigung des Bedarfs und dessen Verknüpfung mit klar definierten Präqualifikationskriterien basiert. Die GDA stimmt der Auffassung der BK6 zu, dass Projekte mit stark spekulativem Charakter von solchen Projekten getrennt werden sollten, die eine substantiell höhere Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen.</p> <p>Modellvorschlag:          Die GDA spricht sich für die Einführung eines „First Come, First Served“-Verfahrens aus, das mit Präqualifikationskriterien kombiniert wird. Diese Mindestkriterien könnten beispielsweise folgende Aspekte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Exklusivität der Grundstücksnutzung</li> <li>-Zahlung eines angemessenen Betrags, der bei späterer Verrechnung mit dem Baukostenzuschuss bereits bei Stellung des E.1-Antrags fällig wird</li> </ul>	<p>Die Begründung dafür ist offenkundig: Das Verfahren birgt das hohe Risiko, dass Projekte mit hoher Anschlussleistung nicht mehr realisiert würden. Dies würde den Digitalstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb, insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, die dieses Verfahren nicht anwenden, erheblich benachteiligen.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Vorlage eines Umsetzungs- bzw. Realisierungsfahrplans</li> <li>-Nachweis der für das Vorhaben erforderlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</li> <li>-Nachweis der essenziellen Qualifikation des Petenten, beispielsweise durch Referenzprojekte</li> </ul> <p>Konfliktlösungsverfahren:          Es wird empfohlen, von Anfang an ein Vermittlungsinstrument zu implementieren, um potenziell langwierige Auseinandersetzungen bezüglich unterschiedlicher Auffassungen über die Qualifikationskriterien zwischen Netzbetreibern und Antragstellern zu vermeiden.</p>		Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.	<p>Spannungsebene:          Die GDA hält die Anwendung des Vergabevorschlags „first come, first served“ mit Präqualifikation für die Mittel- als auch die Hochspannungsebene für notwendig. Für die Hochspannungsebene ab 110 kV ist jedoch dieses Vergabeverfahren die einzig praxistaugliche und volkswirtschaftlich sinnvolle Option.</p>	<p>Die absehbaren Rechenzentrumskapazitäten werden hauptsächlich über Hochspannung angeschlossen.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.	<p>Ermöglichung und Absicherung des schrittweisen Ausbaus (Realisierungspläne):          Für Rechenzentren ist es entscheidend, dass langfristige Ausbauprojekte, etwa die Errichtung eines Campus mit mehreren Rechenzentren, über mehrere Phasen geplant und sicher abgeschlossen werden können. Dies kommt auch den Netzbetreibern zugute.</p>	<p>Um den Netzbetreibern größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten, sollten bereits für die finale Ausbaustufe langfristige Ausbaupläne der physischen Infrastruktur vereinbart werden. Es ist wichtig, dass Anschlussnehmer die vertraglich garantierte maximale Anschlusskapazität über die Zeit hinweg schrittweise ausbauen können. Ein gemeinsamer Hochlaufplan zwischen Netzbetreibern und Antragstellern kann dabei als Grundlage dienen. Ein möglicher Zeitrahmen für den Abschluss könnte 10 Jahre betragen, innerhalb dessen der Ausbau abgeschlossen sein muss. Unbenutzte Kapazitäten würden dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.	<p>Minderauslastung - dauerhafter Erhalt der Anschlusskapazität über eine „Use-or-Pay“-Option: Eine belastbare Prognose der Nutzung bzw. Auslastung der Infrastruktur ist insbesondere nach dem Ende des Hochlaufplans schwierig. Sollte die Auslastung unter 50 % der Anschlusskapazität liegen, könnte eine „Use-or-Pay“-Option zur Anwendung kommen.</p>	<p>Rechenzentren erreichen selten eine vollständige Auslastung ihrer Kapazitäten, da die Nutzung durch Kunden stark schwanken kann und Kapazitätsreserven vorzuhalten sind. Es sollte jedoch verhindert werden, dass die Auslastung dauerhaft unter ein gewisses Level fällt. Eine Sanktionszahlung könnte dies sicherstellen, ohne dass der Betreiber seine Kapazität verliert.</p>	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.	<p>Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.</p>	<p>Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.</p> <p>Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt</p>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.</p> <p>Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <del>Verbot der Diskriminierung und den</del></p>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.</p> <p>Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <del>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</del></p>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.</p> <p>Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.</p>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	<p>Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuschreibenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).</p>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	<p>Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.</p> <p>Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</p>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das <u>Verbot der Diskriminierung und den</u>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen <u>geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als</u>	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine großemäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.	Das Repartierungsverfahren, insbesondere in Form des Pro-Kopf-Modells, ist als Standardmodell zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ungeeignet. Der Vorschlag der Beschlusskammer ist insgesamt abzulehnen. Die Netzbetreiber sollten weiterhin eigenverantwortlich ihren im Rahmen des § 17 Abs. 1, 2 EnWG bestehenden Gestaltungsspielraum zur Auflösung von Kapazitätsengpässen nutzen können. Es gibt kein Modell, das für alle Netzsituationen, Netzbetreiber, Anschlussnehmer und Anschlussbegehren passt. Als Standardmodell für die Vielzahl denkbarer Anschlussbegehren und Netzsituationen ist allenfalls ein (fortentwickeltes) Prioritätsverfahren (z.B. befristete Reservierung gegen Reservierungsgebühr und Nachweis des Projektfortschritts im Rahmen eines Realisierungsfahrplans) am besten geeignet.	Der gesetzlich ausgeformte (und derzeit in der Weiterentwicklung befindliche) Gestaltungsspielraum der Netzbetreiber wird durch das streng formalisierte und sehr bürokratisch ausdifferenzierte Repartierungsverfahren zu sehr eingeschränkt. Ein Pro-Kopf-Modell geht an der Praxis unterschiedlich großer Anschlussbegehren vorbei. Eine im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 2 EnWG einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Verteilung von Netzanschlusskapazität wird nicht erleichtert, sondern erschwert. Dies kann zu spürbaren Fehlallokationen bei der Kapazitätsvergabe führen, die einer gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung des Netzes und der dadurch versorgten Struktur (z.B. Gemeinde, Industrie) entgegenstehen können.  Das vorgeschlagene Verfahren ist zu pauschal. Es muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Raum für Einzelfallentscheidungen bleiben. Im Rahmen der (wirtschaftlichen) Unzumutbarkeit des Netzanschlusses gem. § 17 Abs. 2 EnWG gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung: Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber unzumutbar ist, lässt	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH BeckRS 2009, 22855 Ls. 2 und Rn. 21; BGH BeckRS 2013, 3161 Rn. 9). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange (BGH BeckRS 2009, 22855). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist dabei u.a. zu berücksichtigen, inwieweit er auf den begehrten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm z.B. im Falle eines bloßen Wechsels der Spannungsebene nur um eine Kostenreduzierung geht (BGH BeckRS 2009, 22855). Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren ignoriert diese Vorgaben, indem es keinen Raum für Einzelfallentscheidungen lässt, sondern die Kapazität pauschal „pro Kopf“ verteilen will.  Auch bei der Kaskadenabschaltung wird den Netzbetreibern ein Beurteilungsspielraum im Hinblick auf Art und Reichweite der zu ergreifenden Maßnahmen auf die abzuschaltenden bzw. anzupassenden Netz- bzw. Lastkunden zugestanden, wobei sie sich an den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG orientieren können. Begrenzt ist der Beurteilungsspielraum durch das Verbot der Diskriminierung und den	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daneben können Netzbetreiber mit Blick auf die Minimierung des wirtschaftlichen Schadens, beispielsweise bei industriellen Großkunden, über technisch sinnvolle Vereinbarungen (z.B. Einzelverträge) Sonderregelungen über die Beteiligung am Lastmanagement treffen (z.B. hinsichtlich Abschaltdauer, Abschaltzeitpunkt und Abschaltleistung). (vgl. Praxis-Leitfaden für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern S. 28 f.). Es erschließt sich nicht, warum den Netzbetreibern nicht auch im Fall der Zuteilung begrenzter Kapazitäten ein Gestaltungsspielraum und die Möglichkeit individuelle Entscheidungen zu treffen zugestanden wird. Auch in diesem Fall wird der Gestaltungsspielraum ausreichend durch das gesetzlich vorgegebene Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt.  Auch, wenn die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Grundlage des Postionspapiers "nur" eine Handlungsempfehlung zu veröffentlichen, besteht die Gefahr, dass sie die festgelegten Kriterien zur Zuteilung von Entnahmeleistung anderen geübten Verfahren bei Auseinandersetzungen als	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
D.		[Fortführung der Stellungnahme] Prüfungsprüfungsmaßstab gegenüberstellt. Daraus kann sich eine entsprechende Verwaltungspraxis ergeben, durch die ein indirekter Anwendungszwang entsteht.  Bestimmte Kundenanlagen bzw. -projekte sind zudem nur mit einer gegebenen Leistungsbereitstellung umsetzbar (Industrie- und Gewerbeansiedlung mit bestimmten Prozessen oder Anlagen, Rechenzentren, Batteriespeicher, Groß-Wärmepumpen, Elektrolyse mit entsprechenden Skaleneffekten bei der Anlagengröße). Die Netzbetreiber planen ihre Netze auch auf Basis valider Kundenbedarfe und beziehen diese in die Netzplanung ein. Dieses System funktioniert und ist kundenorientiert. Mit dem Repartierungsverfahren würde dies nun (in vielen Fällen unnötig) auf den Kopf gestellt.	VNB	Stadtwerke Passau GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der sachliche Anwendungsbereich des Verfahrens anzupassen. Die Anwendung des Verfahrens auf alle Netzanschlussbegehren oberhalb der Niederspannung ist nicht sachgerecht. Stattdessen sollte jedenfalls eine größenmäßige Untergrenze vorgesehen werden. Zudem sollte eine Begrenzung auf die Netzebenen Umspannung MS/HS und HS erwogen werden.	Gerade, wenn ein mit Blick auf den Ablauf sehr ausdifferenziertes und mit Blick auf die Vergabe an sich pauschales Vergabeverfahren empfohlen wird, ist dessen Anwendungsbereich unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen.  Die mit dem Vorschlag einhergehende Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses, etwa durch die vorgeschlagenen festen Ausschreibungszeitpunkte, die detaillierten Differenzierungen bei den auszuscheidenden Kapazitäten und die genauen und weitgehenden Vorgaben zu Veröffentlichungspflichten sowie die stark ausdifferenziert empfohlenen Bewerbungs- und Verteilungsphasen, ist erheblich und bindet in der Praxis Ressourcen, die ebenfalls nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr bei Anschluss(erhöhungs)begehren in der Mittelspannung mit überschaubarer Größe (z.B. unterhalb des MW- bzw. MVA-Bereichs). Hier stehen Aufwand und Nutzen in einem Missverhältnis. Aus der Praxis bekannte Repartierungsverfahren einzelner Netzbetreiber starten denn auch bei Netzanschlussgehren von mehreren MW bzw. MVA (z.B. 5 MVA bei ENERVIE vernetzt oder 3,5 MVA bei Stromnetz Berlin).	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
D.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist der persönliche Anwendungsbereich klarzustellen bzw. anzupassen.	Es ist zum einen unklar, ob sich die Handlungsempfehlung nur an Netzbetreiber richten soll, in deren Netzen (entnahmeseitige) Kapazitätsengpässe bereits vorliegen oder ob sich alle Netzbetreiber unabhängig von ihrer konkreten Netzsituation an der Empfehlung orientieren müssen.  Zum anderen sollten Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG von der Handlungsempfehlung ausdrücklich ausgenommen werden. Für diese als "Standortnetzbetreiber" stellt sich der Verfahrensvorschlag umso mehr als unnötige Bürokratisierung des Netzanschlussprozesses dar. Weitergehend sollte bei einem derart bürokratisch aufwendigen <b>Verfahren die De-minimis-Grenze von 100.000 Kunden gelten.</b>	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
D.	Das Pro-Kopf-Modell begünstigt vor allem Abnehmer, die keine hohe Abnahmen aufweisen, ggf. modular errichtbar sind und die keine aufwendigen Genehmigungsverfahren zu durchlaufen haben, wie z.B. Batteriespeicher.	Das Repartierungsverfahren begünstigt vor allem Netzanschlüsse mit niedrigeren Leistungsanforderungen. Es führt aber dazu, dass insbesondere für Großabnehmer eine erhöhte Planungsunsicherheit entsteht, die Investoren von der Realisierung ihrer Projekte abhalten wird. Es erscheint durchaus fraglich, dass die Zuteilung gleicher Anteile für jeden Petenten tatsächlich sinnvoll und noch dazu "gerecht" wäre. Denn durch diese Vorgehensweise werden ungleiche Projekte gleich behandelt. Auch dadurch wird jedoch eine Diskriminierung einzelner Petenten bewirkt.	Projektent wickler u.a. Rechenzen tren	Terra Project Holding GmbH
D.	Warum ist das wirtschaftliche Interesse großer Projekte weniger schützenswert als der Umsetzungswille vieler kleinerer Projekte? Aus unserer Sicht gibt es über eine Ausweisung von Nutzungsarten die Möglichkeit, unterschiedliche Petenten mit unterschiedlichen Projekten zu bedienen, ohne aber Großprojekte komplett in Frage stellen zu müssen.	zur Begründung siehe zu Ziffer 4. Der BGH hat das Windhundprinzip für den Anschluss von Erneuerbaren Energien-Anlagen nach dem EEG 2012 als zulässig und nicht diskriminierend bestätigt und Reservierungen zugelassen, wenn diskriminierungsfreie Reservierungskriterien angewendet werden. Die Vorteile des "Windhundprinzips" werden zu Unrecht nicht berücksichtigt. In anderen Gesetzen und Verordnungen hat sich der Gesetzgeber zur Recht und bewusst zur Investitionssicherung für das Windhundprinzip entschieden (so z.B. in der KraftNAV, § 8e Referentenentwurf zum EEG). Die Abkehr von dieser Herangehensweise im Hinblick auf Entnahmefälle sollte überdacht werden. Über eine Befristung der Reservierungszusagen könnte weiterhin erreicht werden, dass Kapazitäten nicht blockiert werden, wenn eine Umsetzung nicht erfolgt. Warum Entnahmefälle grundlegend anders behandelt werden sollen als der Anschluss von Erzeugungsanlagen (KraftNAV und EEG), ist nicht ersichtlich.	Projektent wickler u.a. Rechenzen tren	Terra Project Holding GmbH
D.	Anstelle von Teilnahmebedingungen sollten Reservierungskriterien aufgestellt werden, die sich daran orientieren, welche Art des Projektes umgesetzt werden soll. Die Anforderungen an die Projektreife muss differenziert ausgestaltet werden, da es für unterschiedliche Projekte auch unterschiedlich hohe Anforderungen gibt, die zu erfüllen sind. Gleiche Vorgaben würden bestimmte Teilnehmer mit hohen Genehmigungsanforderungen deshalb gegenüber anderen mit niedrigen Genehmigungsanforderungen diskriminieren. Deshalb schlagen wir als Teilnahmevoraussetzungen eine Differenzierung vor. Grundsätzlich besteht Einverständnis dazu, dass mindestens ein dingliches und schuldrechtliches Nutzungsrecht der für das Netzanschlussvorhaben erforderlichen Grundstücke nachgewiesen werden muss. Als Nachweis der Planungsreife in der Phase 1 sollte es dann aber möglich sein, unterschiedliche Nachweise zu erbringen.	Die Teilnahmebedingungen führen zu einer Ungleichbehandlung der Petenten. Es wird nicht berücksichtigt, dass der Nachweis der Projektreife für unterschiedliche Teilnehmer mit einem unterschiedlich hohen Aufwand erreicht werden kann. So gibt es insbesondere für Energiespeicher z.B. bauplanungsrechtliche Erleichterungen über § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die es für andere Projekte so nicht gibt. Batteriespeicher erfahren auch im Hinblick auf § 17 Abs. 2 a EnWG Anschlussenerleichterungen, die es für andere Projekte so nicht gibt. Nur eine Differenzierung bei den Nachweiserfordernissen würde zu einer Gleichbehandlung der unterschiedlichen Petenten führen. Derzeit bewirken die von der Beschlusskammer vorgegebenen Kriterien eine Diskriminierung. Es lässt sich feststellen, dass nicht alle Bauprojekte, welche eine große Menge an Strom benötigen, auch identischen Aufwand bei der Planung mit sich bringen.	Projektent wickler u.a. Rechenzen tren	Terra Project Holding GmbH
D.	[Fortführung der Stellungnahme] Als gleichwertige Nachweise sollten in dieser Phase folgende Nachweise gelten: Eingangsbestätigung über die Beantragung einer Baugenehmigung ODER Eingangsbestätigung über die Beantragung eines vorhabenbezogenen B-Plans ODER Eingangsbestätigung über die Beantragung der Genehmigung nach BImSchG ODER positiver Bauvorbescheid ODER Vorbescheid gem. BImSchG ODER B-Plan (Aufstellungsbeschluss). Für die Zweite Phase der Reservierung könnte dann die Vorlage der Baugenehmigung/Teilbaugenehmigung ODER B-Plan (Satzungsbeschluss) ODER Genehmigung oder Teilgenehmigung nach BImSchG gefordert werden. Für eine dritte Phase könnte dann der Nachweis des Errichtungsbeginns und der Fertigstellung gefordert werden. Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen könnte anstelle der für genehmigungspflichtige Anlagen geforderten Nachweise in der ersten Phase der Nachweis des Nutzungsrechts und in der zweiten Phase die Lieferbescheinigung des Lieferanten/Herstellers gefordert werden. Diese Differenzierung würde den unterschiedlichen Anforderungen für die einzelnen Projekte Rechnung tragen und keinen Petenten diskriminieren. Zusätzlich sollte als Nachweis die Finanzierbarkeit der Investition in der 2. Phase abgefragt werden.	[Fortführung der Stellungnahme] Es besteht sicherlich ein Unterschied bei der Planung eines Stromspeichers basierend auf Containern sowie einem TIER 3 Rechenzentrum für eine KI-Anwendung. Die Kosten für die Planungen unterscheiden sich um ein Vielfaches. So betragen die Kosten für die Erstellung eines Bauantrags für ein Rechenzentrum mit 100 MW zwischen 5 - 7 Millionen EUR. Es ist unrealistisch, dass Rechenzentren in Deutschland errichtet werden, wenn die Anforderungen an die Reservierung eine Netzanschlusskapazität bereits einen Bauantrag voraussetzen, ohne dass die Anschlusskapazität gesichert ist. Im Zuge der wachsenden Nachfrage nach KI-Infrastrukturen wird der Bedarf an großen Rechenzentren (> 200 MW) steigen, die einen erheblich höheren Strombedarf haben als herkömmliche Cloud Rechenzentren. Ein einzelner KI-Rechenschritt benötigt etwa zehnmal so viel Strom wie ein herkömmlicher Cloud-Speicher-Abwurf. Das geplante Vergabeverfahren, das Kapazitäten nach dem „Pro-Kopf-Prinzip“ verteilt, benachteiligt vor allem Betreiber großer Rechenzentren, die immense Strommengen benötigen. Dies könnte zu einer Schwächung des Wettbewerbs um KI-Projekte und -Entwicklungen führen und die Attraktivität für große Rechenzentrumsentwicklungen in Deutschland massiv verringern.	Projektent wickler u.a. Rechenzen tren	Terra Project Holding GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Es sollte kein Angebotsverfahren in der Weise stattfinden, wie es die Beschlusskammer vorschlägt. Vielmehr sollte weiterhin eine freie Bewerbung auf veröffentlichte Kapazitäten möglich sein.	Das Verfahren weist Elemente einer zentral gesteuerten Planwirtschaft auf, da es die Zuteilung von Stromkapazitäten nach einem festen Schema vorschreibt, anstatt sich weitestgehend der Marktmechanik zu fügen und diese gezielt zu regulieren. Diese zentralisierte Steuerung könnte die Entwicklung flexibler und dynamischer Standorte hemmen und führt dazu, dass potenzielle Wachstumschancen in technologischen Bereichen wie KI nicht vollständig ausgeschöpft werden. Dies könnte die langfristige Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland im Bereich der Rechenzentren und KI-Entwicklung beeinträchtigen.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
D.	Die Aufteilung auf Grundstücke gem. Ziffer 3a. wirft die Frage auf, was gelten soll, wenn sich die Projektrealisierung auf mehrere Grundstücke bezieht. Meint die Beschlusskammer, dass der Netzanschluss zwingend für ein Grundstück beantragt wird?	Eine grundstücksbezogene Betrachtung könnte zu einem erhöhten Missbrauch führen. Denn es könnten Projektierer mit unterschiedlichen Gesellschaften Grundstücke erwerben und für jedes Grundstück Kapazitäten beantragen und später in einer Gesellschaft zusammenführen. Zudem müsste sichergestellt sein, dass ein Wechsel einer beantragten Nutzungsart nach Zusage der Kapazität nicht mehr möglich sein darf. Es erschließt sich ferner nicht, warum überhaupt mehrere Projekte auf einem Grundstück verhindert werden sollen. Damit wird der Anschluss von Industrieansiedelungen verhindert.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
D.	Soweit unter Ziffer 5. vorgeschlagen wird, dass eine Bewerbung, die ihre Minimalkapazität nicht erhalten haben, sich neu bewerben müssen und keine Bevorzugung erhalten oder gar weitergehende Nachweise zur Realisierung vorzulegen haben, sollte geändert werden. Mindestens sollten die Bewerber nicht schlechter gestellt werden als neue Bewerber. Mithin sollten sie dieselben Nachweise weiterhin zu erbringen haben, wie bei der erstmaligen Bewerbung. Ein Bewerber, der im ersten Verfahren wegen einer nicht erreichbaren Minimalkapazität gar nicht berücksichtigt wurde, im nächsten Verfahren bevorzugt berücksichtigt werden.	Die geplante Vorgehensweise führt dazu, dass Projekte mit einer hohen Minimalkapazität weder bei der ersten noch bei der weiteren Zuteilung erreicht werden kann. Vielmehr profitieren immer nur die Projekte, die eine geringe Minimalkapazität haben immer wieder begünstigt werden. Dies betrifft nicht nur Rechenzentren, sondern auch z.B. auch Krankenhäuser, die für eine finanzielle Absicherung eine Mindestkapazität nicht unterschreiten dürfen. Die einzigen, die von der Handlungsempfehlung profitieren, sind derzeit Stromspeicher und Wärmepumpen. Alle anderen Großabnehmer werden diskriminiert.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
D.	Es fehlen Regelungen dazu, wie lange die Netzanschlusskapazität für den Petenten reserviert bleibt. In Ziffer 4. ist eine Freigabe von Kapazitäten nur vorgesehen, wenn keine Verträge abgeschlossen werden.	Eine Orientierung an bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen aus dem EEG bzw. der KraftNAV wäre aus unserer Sicht sinnvoller als eine davon abweichende Regelung der Verteilung von Netzanschlusskapazitäten. Zudem gewährleistet die Vergabe der Kapazitäten noch nicht, dass die Projekte auch tatsächlich umgesetzt werden. Dies ist mit den bisherigen Reservierungsvereinbarungen, wie sie von den Netzbetreibern derzeit praktiziert werden, allerdings der Fall.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
D.	Übergangsregelung für bestehende Reservierungsvereinbarungen sollte aufgenommen werden.	Es ist zu beobachten, dass Netzbetreiber bereits erteilte Reservierungsvereinbarung im Vorgriff auf diese Handlungsempfehlung zurückziehen. Wir regen deshalb an, in jedem Fall eine Übergangsregelung zu vorzusehen, damit die Handlungsempfehlung erst für die Zukunft Anwendung findet und bisher geplante Projekte unter den bisher geltenden Rahmenbedingungen realisiert werden können.	Projektentwickler u.a. Rechenzentren	Terra Project Holding GmbH
D.	Das Pro-Kopf-Modell bevorzugt insbesondere Abnehmer, die vergleichsweise geringe Energieabnahmen haben, modular aufgebaut werden können und keine komplexen Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, wie beispielsweise Batteriespeicher.	Das Repartierungsverfahren bevorzugt vorrangig Netzanschlüsse mit geringeren Leistungsanforderungen. Gleichzeitig erzeugt es jedoch eine erhebliche Planungsunsicherheit für Großabnehmer, was potenzielle Investoren von der Umsetzung ihrer Projekte abschrecken könnte. Es ist fraglich, ob die gleichmäßige Zuteilung von Kapazitäten an alle Antragsteller tatsächlich zweckmäßig und „gerecht“ ist. Denn dieses Vorgehen führt dazu, dass Projekte mit unterschiedlichen Anforderungen gleichbehandelt werden, was letztlich ebenfalls zu einer Benachteiligung einzelner Antragsteller führen kann und im Ergebnis auch einen Verstoß gegen Artikel 3 GG bedeuten, und Konkurrentenklagen hervorrufen, die die Kapazitätsverteilung für die Dauer der ausstehenden rechtskräftigen Entscheidung blockieren könnte.	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH
D.	Warum sollten die wirtschaftlichen Interessen großer Projekte weniger schützenswert sein als die Realisierungsabsichten zahlreicher kleinerer Projekte? Die Differenzierung nach Nutzungsarten bietet vielmehr die Chance, verschiedenen Antragstellern mit unterschiedlichen Projektgrößen gerecht zu werden, ohne dabei die Umsetzung von Großprojekten grundsätzlich zu gefährden.	Begründung siehe Ziffer 4. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Windhundprinzip für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach dem EEG 2012 als zulässig und nicht diskriminierend eingestuft, wobei Reservierungen unter der Voraussetzung diskriminierungsfreier Kriterien erlaubt sind. Die Vorteile des Windhundprinzips werden dabei zu Unrecht außer Acht gelassen. In anderen Gesetzen und Verordnungen hat der Gesetzgeber bewusst auf dieses Prinzip gesetzt, um Investitionen abzusichern, wie beispielsweise in der KraftNAV oder in § 8e des Referentenentwurfs zum EEG. Eine Abkehr von diesem Ansatz im Zusammenhang mit Entnahmefällen sollte daher kritisch hinterfragt werden. Eine befristete Reservierungszusage könnte zudem gewährleisten, dass Kapazitäten nicht blockiert bleiben, wenn ein Projekt nicht umgesetzt wird. Warum Entnahmefälle grundsätzlich anders behandelt werden sollten als der Anschluss von Erzeugungsanlagen (gemäß KraftNAV und EEG), erschließt sich nicht.	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH
D.	Statt allgemeiner Teilnahmebedingungen sollten spezifische Reservierungskriterien definiert werden, die sich an der Art des jeweiligen Projekts orientieren. Dabei ist es wichtig, die Anforderungen an die Projektreife differenziert auszugestalten, da verschiedene Projekte unterschiedliche Genehmigungs- und Realisierungsvoraussetzungen haben. Einheitliche Vorgaben würden Teilnehmer mit hohen Genehmigungsanforderungen gegenüber solchen mit geringeren Anforderungen (institutionalisierend und systematisch ohne Berechtigung) benachteiligen. Daher ist eine differenzierte Herangehensweise vorzugswürdig.  Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass mindestens ein dingliches und schuldrechtliches Nutzungsrecht für die erforderlichen Grundstücke nachgewiesen werden muss. In der ersten Phase der Reservierung sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, verschiedene Nachweise für die Planungsreife zu erbringen. Als gleichwertige Nachweise könnten etwa folgende Dokumente bzw. Meilensteine anerkannt werden oder als Anknüpfung dienen:  - Eingangsbestätigung über die Beantragung einer Baugenehmigung, - Eingangsbestätigung über die Beantragung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans,	Die derzeitigen Teilnahmebedingungen führen zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller, da sie nicht berücksichtigen, dass der Nachweis der Projektreife je nach Vorhaben mit einem unterschiedlich hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere profitieren Energiespeicher von bauplanungsrechtlichen Erleichterungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die anderen Projekttypen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus genießen Batteriespeicher Anschluss erleichterungen gemäß § 17 Abs. 2a EnWG, die für andere Projekte ebenfalls nicht gelten. Nur eine differenzierte Gestaltung der Nachweisanforderungen würde eine faire Gleichbehandlung der verschiedenen Antragsteller ermöglichen. Die aktuell von der Beschlusskammer festgelegten Kriterien würden zu einer Diskriminierung bestimmter Projekte führen.	Sonstiges	TILLUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbestätigung über die Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG,</li> <li>- Positiver Bauvorbescheid,</li> <li>- Vorbescheid gemäß BImSchG oder</li> <li>- Bebauungsplan (Aufstellungsbeschluss).</li> </ul> <p>Für die zweite Phase der Reservierung könnten dann zusätzliche Nachweise verlangt werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung,</li> <li>- Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) oder</li> <li>- Genehmigung bzw. Teilgenehmigung nach BImSchG.</li> </ul> <p>In der dritten Phase könnte der Nachweis des Errichtungsbeginns sowie der Fertigstellung gefordert werden. Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen könnten anstelle der genannten Nachweise in der ersten Phase der Nachweis des Nutzungsrechts und in der zweiten Phase eine Lieferbescheinigung des Herstellers oder Lieferanten ausreichen.</p> <p>Diese abgestufte und differenzierte Vorgehensweise würde den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Projekte</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es ist offenkundig, dass nicht alle Bauprojekte mit hohem Strombedarf denselben Planungsaufwand erfordern. So unterscheidet sich der Aufwand für die Planung eines containerbasierten Stromspeichers erheblich von dem eines TIER 3 Rechenzentrums für KI-Anwendungen. Beispielsweise belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines Bauantrags für ein Rechenzentrum mit einer Leistung von 100 MW auf 5 bis 7 Millionen Euro. Es ist unrealistisch, dass solche Rechenzentren in Deutschland errichtet werden, wenn die Reservierung einer Netzanschlusskapazität voraussetzt, dass ein vollständiger Bauantrag eingereicht wird, ohne dass die Kapazität zuvor gesichert ist. Im Endeffekt würde die Zuteilungslogik nicht nur die Vorreiterrolle Deutschlands und die Bedeutung des Internetknotenpunkts DE-CIX untergraben, sondern auch Deutschlands Position als führender KI-Standort mit Datenhoheit erheblich schwächen.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Diese abgestufte und differenzierte Vorgehensweise würde den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Projekte gerecht werden und Diskriminierungen vermeiden. Darüber hinaus sollte in der zweiten Phase auch der Nachweis der Finanzierbarkeit der Investition als zusätzliche Voraussetzung berücksichtigt werden.</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Mit der steigenden Nachfrage nach KI-Infrastrukturen wird der Bedarf an großen Rechenzentren (&gt; 200 MW) erheblich zunehmen. Diese benötigen weitaus mehr Strom als herkömmliche Cloud-Rechenzentren, da ein einzelner KI-Rechenschritt etwa zehnfach so viel Strom verbraucht wie ein gewöhnlicher Cloud-Speicher-Abfrage. Das geplante Vergabeverfahren, das Kapazitäten nach dem „Pro-Kopf-Prinzip“ verteilt, benachteiligt jedoch insbesondere die Betreiber großer Rechenzentren mit hohem Strombedarf. Dies könnte den Wettbewerb um KI-Projekte und -Entwicklungen erheblich schwächen und die Attraktivität Deutschlands für groß angelegte Rechenzentrumsprojekte massiv beeinträchtigen.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH
D.	<p>Ein Angebotsverfahren, wie es von der Beschlusskammer vorgeschlagen wird, sollte nicht umgesetzt werden. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, sich frei auf veröffentlichte Kapazitäten zu bewerben.</p>	<p>Das vorgeschlagene Verfahren ähnelt einer zentral gesteuerten Planwirtschaft, da es die Zuteilung von Stromkapazitäten nach einem starren Schema vorgibt, anstatt die Marktmechanismen weitgehend wirken zu lassen und lediglich gezielt zu regulieren. Diese Form der zentralisierten Steuerung könnte die Entfaltung flexibler und dynamischer Standorte einschränken und dazu führen, dass Wachstumschancen in technologischen Zukunftsbereichen wie der KI nicht vollständig genutzt werden. Dies hätte langfristig negative Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und die Wettbewerbsposition Deutschlands im Bereich der Rechenzentren und der KI-Entwicklung.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH
D.	<p>Die Aufteilung auf Grundstücke gem. Ziffer 3a. wirft die Frage auf, was gelten soll, wenn sich die Projektrealisierung auf mehrere Grundstücke bezieht. Meint die Beschlusskammer, dass der Netzanschluss zwingend für ein Grundstück beantragt wird?</p>	<p>Eine grundstücksbezogene Betrachtung könnte zu einem erhöhten Missbrauch führen. Denn es könnten Projektierer mit unterschiedlichen Gesellschaften Grundstücke erwerben und für jedes Grundstück Kapazitäten beantragen und später in einer Gesellschaft zusammenführen. Zudem müsste sichergestellt sein, dass ein Wechsel einer beantragten Nutzungsart nach Zusage der Kapazität nicht mehr möglich sein darf. Es erschließt sich ferner nicht, warum überhaupt mehrere Projekte auf einem Grundstück verhindert werden sollen. Damit wird der Anschluss von Industrieansiedlungen verhindert.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH
D.	<p>Der unter Ziffer 5 vorgeschlagene Ansatz, dass Bewerber, die ihre Minimalkapazität nicht erhalten haben, sich erneut bewerben müssen, ohne bevorzugt behandelt zu werden oder gar zusätzliche Nachweise erbringen zu müssen, sollte überdacht werden. Mindestens sollte sichergestellt sein, dass diese Bewerber nicht schlechter gestellt werden als neue Antragsteller. Sie sollten daher lediglich die gleichen Nachweise wie bei ihrer ursprünglichen Bewerbung erneut vorlegen müssen. Bewerber, die im ersten Verfahren aufgrund einer nicht erreichbaren Minimalkapazität unberücksichtigt blieben, sollten im nächsten Verfahren bevorzugt berücksichtigt werden.</p>	<p>Die geplante Vorgehensweise führt dazu, dass Projekte mit hohen Anforderungen an die Minimalkapazität weder bei der ersten Zuteilung noch in späteren Runden berücksichtigt werden können. Stattdessen werden kontinuierlich Projekte mit geringen Kapazitätsanforderungen bevorzugt, wodurch diese immer wieder begünstigt werden. Diese Problematik betrifft nicht nur Rechenzentren, sondern beispielsweise auch Krankenhäuser, die aus finanziellen und betrieblichen Gründen eine bestimmte Mindestkapazität benötigen, um ihre Versorgungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Von der aktuellen Handlungsempfehlung profitieren nahezu ausschließlich Stromspeicher und Wärmepumpen, während alle anderen Großabnehmer – darunter essenzielle Einrichtungen wie Krankenhäuser und innovative Projekte wie große Rechenzentren – erheblich benachteiligt werden. Dies führt zu einer systematischen Diskriminierung wichtiger Nutzergruppen und gefährdet deren Planungssicherheit und Realisierungschancen.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH
D.	<p>Es fehlen klare Regelungen und Vorgaben zur Dauer der Reservierung von Netzanschlusskapazitäten für die Antragsteller. Nach den Vorgaben in Ziffer 4 erfolgt eine Freigabe von Kapazitäten lediglich dann, wenn keine Verträge abgeschlossen werden. Es wäre jedoch notwendig festzulegen, wie lange eine Reservierung maximal aufrechterhalten werden darf, um Kapazitätsblockaden zu vermeiden und eine effiziente Nutzung der Netzressourcen sicherzustellen.</p>	<p>Eine Orientierung an den bestehenden gesetzlichen Regelungen, etwa aus dem EEG oder der KraftNAV, erscheint aus unserer Sicht sinnvoller als eine davon abweichende Regelung zur Verteilung von Netzanschlusskapazitäten. Darüber hinaus stellt die bloße Vergabe von Kapazitäten keine Garantie dafür dar, dass die Projekte auch tatsächlich realisiert werden. Im Gegensatz dazu gewährleisten die bisherigen Reservierungsvereinbarungen, wie sie derzeit von den Netzbetreibern praktiziert werden, eine deutlich höhere Umsetzungssicherheit.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH
D.	<p>Eine Übergangsregelung für bereits bestehende Reservierungsvereinbarungen sollte berücksichtigt und in die Regelung aufgenommen werden.</p>	<p>Es wird festgestellt, dass Netzbetreiber bereits erteilte Reservierungsvereinbarungen im Vorgriff auf diese Handlungsempfehlung zurückziehen. Wir empfehlen daher dringend, eine Übergangsregelung einzuführen, die sicherstellt, dass die Handlungsempfehlung ausschließlich für zukünftige Fälle gilt. So kann gewährleistet werden, dass bereits geplante Projekte weiterhin unter den bisher geltenden Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.</p>	Sonstiges	TILLUS Grundstücks- Vermietungsg esellschaft mbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das Pro-Kopf-Modell bevorzugt insbesondere Abnehmer, die vergleichsweise geringe Energieabnahmen haben, modular aufgebaut werden können und keine komplexen Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen, wie beispielsweise Batteriespeicher.	Das Repartierungsverfahren bevorzugt vorrangig Netzanschlüsse mit geringeren Leistungsanforderungen. Gleichzeitig erzeugt es jedoch eine erhebliche Planungsunsicherheit für Großabnehmer, was potenzielle Investoren von der Umsetzung ihrer Projekte abschrecken könnte. Es ist fraglich, ob die gleichmäßige Zuteilung von Kapazitäten an alle Antragsteller tatsächlich zweckmäßig und „gerecht“ ist. Denn dieses Vorgehen führt dazu, dass Projekte mit unterschiedlichen Anforderungen gleichbehandelt werden, was letztlich ebenfalls zu einer Benachteiligung einzelner Antragsteller führen kann und im Ergebnis auch einen Verstoß gegen Artikel 3 GG bedeuten, und Konkurrentenklagen hervorrufen, die die Kapazitätsverteilung für die Dauer der ausstehenden rechtskräftigen Entscheidung blockieren könnte.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	Warum sollten die wirtschaftlichen Interessen großer Projekte weniger schützenswert sein als die Realisierungsabsichten zahlreicher kleinerer Projekte? Die Differenzierung nach Nutzungsarten bietet vielmehr die Chance, verschiedenen Antragstellern mit unterschiedlichen Projektgrößen gerecht zu werden, ohne dabei die Umsetzung von Großprojekten grundsätzlich zu gefährden.	Begründung siehe Ziffer 4. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat das Windhundprinzip für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach dem EEG 2012 als zulässig und nicht diskriminierend eingestuft, wobei Reservierungen unter der Voraussetzung diskriminierungsfreier Kriterien erlaubt sind. Die Vorteile des Windhundprinzips werden dabei zu Unrecht außer Acht gelassen. In anderen Gesetzen und Verordnungen hat der Gesetzgeber bewusst auf dieses Prinzip gesetzt, um Investitionen abzusichern, wie beispielsweise in der KraftNAV oder in § 8e des Referentenentwurfs zum EEG. Eine Abkehr von diesem Ansatz im Zusammenhang mit Entnahmefällen sollte daher kritisch hinterfragt werden. Eine befristete Reservierungszusage könnte zudem gewährleisten, dass Kapazitäten nicht blockiert bleiben, wenn ein Projekt nicht umgesetzt wird. Warum Entnahmefälle grundsätzlich anders behandelt werden sollten als der Anschluss von Erzeugungsanlagen (gemäß KraftNAV und EEG), erschließt sich nicht.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	<p>Statt allgemeiner Teilnahmebedingungen sollten spezifische Reservierungskriterien definiert werden, die sich an der Art des jeweiligen Projekts orientieren. Dabei ist es wichtig, die Anforderungen an die Projektreife differenziert auszugestalten, da verschiedene Projekte unterschiedliche Genehmigungs- und Realisierungsvoraussetzungen haben. Einheitliche Vorgaben würden Teilnehmer mit hohen Genehmigungsanforderungen gegenüber solchen mit geringeren Anforderungen (institutionalisierend und systematisch ohne Berechtigung) benachteiligen. Daher ist eine differenzierte Herangehensweise vorzugswürdig.</p> <p>Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass mindestens ein dingliches und schuldrechtliches Nutzungsrecht für die erforderlichen Grundstücke nachgewiesen werden muss. In der ersten Phase der Reservierung sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, verschiedene Nachweise für die Planungsreife zu erbringen. Als gleichwertige Nachweise könnten etwa folgende Dokumente bzw. Meilensteine anerkannt werden oder als Anknüpfung dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbestätigung über die Beantragung einer Baugenehmigung,</li> <li>- Eingangsbestätigung über die Beantragung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans,</li> </ul>	Die derzeitigen Teilnahmebedingungen führen zu einer Ungleichbehandlung der Antragsteller, da sie nicht berücksichtigen, dass der Nachweis der Projektreife je nach Vorhaben mit einem unterschiedlich hohen Aufwand verbunden ist. Insbesondere profitieren Energiespeicher von bauplanungsrechtlichen Erleichterungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, die anderen Projekttypen nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus genießen Batteriespeicher Anschluss erleichterungen gemäß § 17 Abs. 2a EnWG, die für andere Projekte ebenfalls nicht gelten. Nur eine differenzierte Gestaltung der Nachweisanforderungen würde eine faire Gleichbehandlung der verschiedenen Antragsteller ermöglichen. Die aktuell von der Beschlusskammer festgelegten Kriterien würden zu einer Diskriminierung bestimmter Projekte führen.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbestätigung über die Beantragung einer Genehmigung nach BImSchG,</li> <li>- Positiver Bauvorbescheid,</li> <li>- Vorbescheid gemäß BImSchG oder</li> <li>- Bebauungsplan (Aufstellungsbeschluss).</li> </ul> <p>Für die zweite Phase der Reservierung könnten dann zusätzliche Nachweise verlangt werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung,</li> <li>- Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) oder</li> <li>- Genehmigung bzw. Teilgenehmigung nach BImSchG.</li> </ul> <p>In der dritten Phase könnte der Nachweis des Errichtungsbeginns sowie der Fertigstellung gefordert werden. Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen könnten anstelle der genannten Nachweise in der ersten Phase der Nachweis des <u>Nutzungsrechts und in der zweiten Phase eine Lieferbescheinigung des Herstellers oder Lieferanten</u> ausreichen.</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es ist offenkundig, dass nicht alle Bauprojekte mit hohem Strombedarf denselben Planungsaufwand erfordern. So unterscheidet sich der Aufwand für die Planung eines containerbasierten Stromspeichers erheblich von dem eines TIER 3 Rechenzentrums für KI-Anwendungen. Beispielsweise belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines Bauantrags für ein Rechenzentrum mit einer Leistung von 100 MW auf 5 bis 7 Millionen Euro. Es ist unrealistisch, dass solche Rechenzentren in Deutschland errichtet werden, wenn die Reservierung einer Netzanschlusskapazität voraussetzt, dass ein vollständiger Bauantrag eingereicht wird, ohne dass die Kapazität zuvor gesichert ist. Im Endeffekt würde die Zuteilungslogik nicht nur die Vorreiterrolle Deutschlands und die Bedeutung des Internetknotenpunkts DE-CIX untergraben, sondern auch Deutschlands Position als führender KI-Standort mit Datenhoheit erheblich schwächen.</p>	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Diese abgestufte und differenzierte Vorgehensweise würde den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Projekte gerecht werden und Diskriminierungen vermeiden. Darüber hinaus sollte in der zweiten Phase auch der Nachweis der Finanzierbarkeit der Investition als zusätzliche Voraussetzung berücksichtigt werden.</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Mit der steigenden Nachfrage nach KI-Infrastrukturen wird der Bedarf an großen Rechenzentren (&gt; 200 MW) erheblich zunehmen. Diese benötigen weitaus mehr Strom als herkömmliche Cloud-Rechenzentren, da ein einzelner KI-Rechenschritt etwa zehnmal so viel Strom verbraucht wie ein gewöhnlicher Cloud-Speicher-Abwurf. Das geplante Vergabeverfahren, das Kapazitäten nach dem „Pro-Kopf-Prinzip“ verteilt, benachteiligt jedoch insbesondere die Betreiber großer Rechenzentren mit hohem Strombedarf. Dies könnte den Wettbewerb um KI-Projekte und -Entwicklungen erheblich schwächen und die Attraktivität Deutschlands für groß angelegte Rechenzentrumsprojekte massiv beeinträchtigen.</p>	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	Ein Angebotsverfahren, wie es von der Beschlusskammer vorgeschlagen wird, sollte nicht umgesetzt werden. Stattdessen sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, sich frei auf veröffentlichte Kapazitäten zu bewerben.	Das vorgeschlagene Verfahren ähnelt einer zentral gesteuerten Planwirtschaft, da es die Zuteilung von Stromkapazitäten nach einem starren Schema vorgibt, anstatt die Marktmechanismen weitgehend wirken zu lassen und lediglich gezielt zu regulieren. Diese Form der zentralisierten Steuerung könnte die Entfaltung flexibler und dynamischer Standorte einschränken und dazu führen, dass Wachstumschancen in technologischen Zukunftsbereichen wie der KI nicht vollständig genutzt werden. Dies hätte langfristig negative Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und die Wettbewerbsposition Deutschlands im Bereich der Rechenzentren und der KI-Entwicklung.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Die Aufteilung auf Grundstücke gem. Ziffer 3a. wirft die Frage auf, was gelten soll, wenn sich die Projektrealisierung auf mehrere Grundstücke bezieht. Meint die Beschlusskammer, dass der Netzanschluss zwingend für ein Grundstück beantragt wird?	Eine grundstücksbezogene Betrachtung könnte zu einem erhöhten Missbrauch führen. Denn es könnten Projektierer mit unterschiedlichen Gesellschaften Grundstücke erwerben und für jedes Grundstück Kapazitäten beantragen und später in einer Gesellschaft zusammenführen. Zudem müsste sichergestellt sein, dass ein Wechsel einer beantragten Nutzungsart nach Zusage der Kapazität nicht mehr möglich sein darf. Es erschließt sich ferner nicht, warum überhaupt mehrere Projekte auf einem Grundstück verhindert werden sollen. Damit wird der Anschluss von Industrieansiedlungen verhindert.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	Der unter Ziffer 5 vorgeschlagene Ansatz, dass Bewerber, die ihre Minimalkapazität nicht erhalten haben, sich erneut bewerben müssen, ohne bevorzugt behandelt zu werden oder gar zusätzliche Nachweise erbringen zu müssen, sollte überdacht werden. Mindestens sollte sichergestellt sein, dass diese Bewerber nicht schlechter gestellt werden als neue Antragsteller. Sie sollten daher lediglich die gleichen Nachweise wie bei ihrer ursprünglichen Bewerbung erneut vorlegen müssen. Bewerber, die im ersten Verfahren aufgrund einer nicht erreichbaren Minimalkapazität unberücksichtigt blieben, sollten im nächsten Verfahren bevorzugt berücksichtigt werden.	Die geplante Vorgehensweise führt dazu, dass Projekte mit hohen Anforderungen an die Minimalkapazität weder bei der ersten Zuteilung noch in späteren Runden berücksichtigt werden können. Stattdessen werden kontinuierlich Projekte mit geringen Kapazitätsanforderungen bevorzugt, wodurch diese immer wieder begünstigt werden. Diese Problematik betrifft nicht nur Rechenzentren, sondern beispielsweise auch Krankenhäuser, die aus finanziellen und betrieblichen Gründen eine bestimmte Mindestkapazität benötigen, um ihre Versorgungssicherheit zu gewährleisten.  Von der aktuellen Handlungsempfehlung profitieren nahezu ausschließlich Stromspeicher und Wärmepumpen, während alle anderen Großabnehmer – darunter essenzielle Einrichtungen wie Krankenhäuser und innovative Projekte wie große Rechenzentren – erheblich benachteiligt werden. Dies führt zu einer systematischen Diskriminierung wichtiger Nutzergruppen und gefährdet deren Planungssicherheit und Realisierungschancen.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	Es fehlen klare Regelungen und Vorgaben zur Dauer der Reservierung von Netzanschlusskapazitäten für die Antragsteller. Nach den Vorgaben in Ziffer 4 erfolgt eine Freigabe von Kapazitäten lediglich dann, wenn keine Verträge abgeschlossen werden. Es wäre jedoch notwendig festzulegen, wie lange eine Reservierung maximal aufrechterhalten werden darf, um Kapazitätsblockaden zu vermeiden und eine effiziente Nutzung der Netzressourcen sicherzustellen.	Eine Orientierung an den bestehenden gesetzlichen Regelungen, etwa aus dem EEG oder der KraftNAV, erscheint aus unserer Sicht sinnvoller als eine davon abweichende Regelung zur Verteilung von Netzanschlusskapazitäten. Darüber hinaus stellt die bloße Vergabe von Kapazitäten keine Garantie dafür dar, dass die Projekte auch tatsächlich realisiert werden. Im Gegensatz dazu gewährleisten die bisherigen Reservierungsvereinbarungen, wie sie derzeit von den Netzbetreibern praktiziert werden, eine deutlich höhere Umsetzungssicherheit.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	Eine Übergangsregelung für bereits bestehende Reservierungsvereinbarungen sollte berücksichtigt und in die Regelung aufgenommen werden.	Es wird festgestellt, dass Netzbetreiber bereits erteilte Reservierungsvereinbarungen im Vorgriff auf diese Handlungsempfehlung zurückziehen. Wir empfehlen daher dringend, eine Übergangsregelung einzuführen, die sicherstellt, dass die Handlungsempfehlung ausschließlich für zukünftige Fälle gilt. So kann gewährleistet werden, dass bereits geplante Projekte weiterhin unter den bisher geltenden Rahmenbedingungen umgesetzt werden können.	Sonstiges	FALCON Commercial Real Estate Management GmbH
D.	Netzbetreibern sollte eine größere Flexibilität bei der Wahl des geeigneten Zuteilungsverfahrens gewährt werden. Anstelle einer verbindlichen Vorgabe durch die BNetzA bzgl. der Anwendung eines bestimmten Verfahrens sollte stattdessen eine größere Wahlfreiheit ermöglicht werden. Hier könnte ein Branchenleitfaden ein geeigneteres Instrument darstellen als eine behördliche Handlungsempfehlung.  Mindestens sollten Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die die Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 EnWG dem Grunde nach erfüllen, von einer strikten Anwendung des Repartierungsverfahrens ausgenommen werden, um die Realisierung von Industrieprojekten in Zukunft nicht durch ein dafür ungeeignetes Vergabeverfahren zu gefährden.	Die BNetzA präferiert das Repartierungsverfahren in Form eines pro-Kopf-Modells, wobei zweimal pro Jahr eine stichtagsbezogene Vergabe von Anschlusskapazitäten sowohl für feste als auch unterbrechbare Kapazitäten stattfinden soll. Dabei soll die Vergabe "pro Kopf" und nicht pro rata nach angefragter Leistung erfolgen.  Für industrielle Letztverbraucher und die Realisierbarkeit von Industrieprojekten, die im Zuge der Transformation und der damit verbundenen stärkeren Elektrifizierung immer bedeutsamer werden, wäre das vorgeschlagene Vergabeverfahren hochproblematisch:  - Industrieprojekte sind (z.B. im Vergleich zu Batterien oder Rechenzentren) nur sehr eingeschränkt skalierbar. Eine nur anteilige Gewährung der angefragten Entnahmeleistung kann daher zu einem kompletten Scheitern eines geplanten Industrieprojekts führen. - Somit kann eine anteilige Zuteilung begrenzter Anschlusskapazitäten unter konkurrierenden Netznutzern in einem industriellen Netz auch dazu führen, dass letztlich keines der geplanten Projekte realisiert werden kann, wenn die verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen.	Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
D.		[Fortführung der Stellungnahme] - Aufgrund der engen stofflichen Vernetzung der Letztverbraucher in Verbundstandorten (bswp. der Chemie, Hüttenwerken oder Industrieparks) würde sich eine solche Gefährdung von Ausbaurvorhaben nicht nur negativ auf unmittelbar betroffene Netznutzer, sondern auch auf weitere Unternehmen in der Wertschöpfungskette auswirken. - Von der Problematik sind sowohl industrielle Letztverbraucher, Betreiber von stark durch industrielle Abnehmer geprägten Netzen als auch ihre vorgelagerten Netzbetreiber betroffen. Netzbetreibern muss bei der Wahl des Vergabeverfahrens daher deutlich mehr Flexibilität gewährt werden, als dies im Eckpunktepapier bisher vorgesehen ist, um im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine effiziente Zuteilung knapper Netzanschlusskapazitäten zu ermöglichen.	Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.	Das von der BK6 vorgesehene Verfahren sollte nur in einem nachrangigen Verfahren, bei dem noch bestehende Netzkapazitäten auf die nicht-ortgebundenen Petenten (Batteriespeicher/H2-Elektrolyseure) vergeben werden.	Bei der Vergabe von Netzkapazitäten sollte grundsätzlich zwischen ortsgebundene und nicht-ortsgebundene Kapazitäten unterschieden werden. Ein bestehender Industriestandort, der einen neuen Netzanschluss oder die Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses benötigt, um die Energiewende-Transformation durchzuführen oder sich am Markt behaupten zu können, kann nicht mal eben schnell versetzt werden. Wenn dringend erforderliche Netzkapazitäten nicht zur Verfügung stehen und sich die Frage der Standortentwicklung stellt, kann ein Unternehmen schnell dazu gezwungen sein, Produktionen stillzulegen oder dorthin zu verlagern, wo es technisch möglich ist und die wirtschaftlichen, bürokratischen und steuerlichen Rahmenbedingungen einen erfolgreichen Betrieb zulassen. Demgegenüber sind Speicher – deren Geschäftszweck die Erzielung von Gewinnen ist, die sich aus einem Betriebs ergeben, der sich an der Volatilität kurzfristigen Strommärkte orientiert – nicht ortsgebunden. Solche Anlagen können auch dort errichtet werden, wo ausreichend Netzkapazitäten zur Verfügung stehen und der Betrieb keine Auswirkung auf die Netzstabilität erwarten lässt. Gleiches gilt bspw. auch für Wasserelektrolysen, die den Wasserstoff nicht stofflich nutzen, sondern in das künftige Wasserstoffkernnetz einspeisen.	Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
D.I.	Zweimal im Jahr ändern in pro Quartal	Erhöhen der Geschwindigkeit	BKV	ECO STOR
D.I.	Statt zweimal jährlich sollten im Jahr vier Vergabeverfahren zu festen, einheitlichen Terminen stattfinden. Wenn bei einem der vier Vergabezyklen keine neue, zu vergebende Kapazität vorliegen sollte, muss der Netzbetreiber diese Information zum festgelegten Termin des jeweiligen Vergabezyklus veröffentlichen.	Die Vergaben müssen viermal im Jahr zu festen Terminen stattfinden, da ansonsten die Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit von politisch gewünschten Projekten wie der Aufbau von Ladeinfrastruktur gefährdet wäre. Beispielsweise erfolgt im skalierten und bundesweiten Ausbau von Ladeinfrastruktur fortlaufend die Sicherung von Standorten. Würde ein Betreiber von Ladeinfrastruktur im Januar einen Standort sichern, hätte er gemäß dem vorliegenden Vorschlag ggf. erst ab August Gewissheit (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob der Ladestandort gebaut werden kann. Sofern sich die Projekte in den betreffenden Regionen nicht um mehrere Monate verzögern sollen, müsste der Betreiber in enorme wirtschaftliche Vorleistung gehen, ohne zu wissen, ob er die Leistung schlussendlich bekommen wird. Dies wäre ein zu großes wirtschaftliches Risiko. Als weiterer Standardfall wird Ladeinfrastruktur auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) aufgebaut. Bei Verhandlungen mit Kooperationspartnern könnte man den Partnern gemäß dem aktuellen Vorschlag ggf. erst acht Monate später final zusagen (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob das Projekt zustande kommen kann. Dies würde ein solches Geschäftsmodell enorm gefährden. Sofern bei einem der vier Vergabezyklen keine neue zu vergebende Kapazität vorliegt, kann selbstverständlich keine Vergabe erfolgen.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
D.I.		[Fortführung der Stellungnahme] Dennoch muss der Netzbetreiber dies dem Petenten dann zum jeweiligen festen Stichtag mitteilen und Transparenz schaffen. Wie bereits beschrieben entsteht sonst die Situation, dass ggf. acht Monate Ungewissheit besteht, wie es mit der geplanten Investition weitergehen kann. Wenn Netzbetreiber für die Vergaben ein standardisiertes und schlankes Verfahren anwenden, kann dieses auch viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei mehrmaligen Vergabezyklen erhalten die Netzbetreiber pro Vergabe eine kleinere und leichter abarbeitende Zahl an Anträgen.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
D.I.	Die verfügbaren Netzkapazitäten zu festen Stichtagen aususchreiben, ist grundsätzlich eine sinnvolle Vorgehensweise beim Umgang mit begrenzten Netzkapazitäten. Es hängt von der jeweiligen Netzsituation ab, ob und wann neue bzw. weitere Kapazitäten zur Verfügung stehen. Daher sollte die Entscheidung über den Turnus einer Vergabe vom jeweiligen Netzbetreiber getroffen werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Entscheidung über den Turnus für Netzkunden nachvollziehbar und transparent ist. Grundsätzlich erscheint ein pauschaler halbjährlicher Turnus herausfordernd, da die Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prozessphasen kurz geraten. Bei einem halbjährlichen Turnus wären anhand der bisherigen Erfahrungen mit Netzanschlussverfahren die Zeiträume für die vielen einzelnen erforderlichen Prozessschritte von den Netzkunden und Netzbetreibern vermutlich häufig nicht zu halten. Gleichzeitig ist es verständlich, dass Anschlusspetenten im Sinne einer zügigen Projektentwicklung einen möglichst kurzen Antragsturnus wünschen. Daher streben Netzbetreiber – je nach Netzsituation – die Einrichtung eines kürzeren Turnus mit einer zügigen Prüfung zu ihrer Bewerbung im Vergabeverfahren an. Die Leistungsvergabe über ein Kollektiv von Anschlusspetenten erfordert gegenüber dem Windhundprinzip mehrere aufeinander aufbauende und damit sequenzielle Prozessschritte und Stichtagfestlegungen:		Verband	BDEW
D.I.	[Fortführung der Stellungnahme] 1.Gebietsscharfe Kapazitätsermittlung durch Netzbetreiber 2.Verfahrensteilnahme der Anschlusspetenten/Antragstellung 3.Zuteilung der freien Leistung durch Netzbetreiber 4.Angebot zur Planung einer Anschlussherstellung durch Netzbetreiber 5.Angebotsannahme durch Petenten Zudem aktualisieren viele Netzbetreiber ihre Lastprognosen in einem jährlichen Turnus. Die Lastprognosen sind bei den Verteilnetzbetreibern Bestandteil der jährlichen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Verfahren für die Verteilnetzausbauplanung gemäß § 14d EnWG (Szenarien und Ermittlung mittel- und langfristiger Netzausbaumaßnahmen alle zwei Jahre). Planungsprämissen wie Mantelzahlen für zusätzliche Versorgungsaufgaben werden jährlich im Rahmen der Unternehmensplanung aktualisiert. Daher gibt es in Fällen von Knappheit unterjährig keine Aktualisierung der Lastprognose, die auf die freie Netzkapazität Einfluss nimmt. Auch die Aktualisierung der Projektplanungen für den Netzausbau bzw. der Netzkapazitätsplanung erfolgt jährlich und ist Bestandteil der jährlichen technischen und finanziellen Unternehmensplanung.		Verband	BDEW

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.I.	[Fortführung der Stellungnahme] Neue Projekte oder Termine für die Inbetriebnahme werden nicht halbjährlich aufgenommen bzw. aktualisiert.		Verband	BDEW
D.I.		Bei grundsätzlicher Anwendung des Verfahrens ist eine zweimalige Anwendung des Ausschreibungsverfahrens pro Jahr viel zu selten. Dies wirkt einer kontinuierlichen Projektentwicklung entgegen, verlangsamt die schnelle Integration von Flexibilitäten und damit die Energiewende.	Verband	Bundesverband Eneuerbare
D.I.	Vorschlag, wie mit zurückgenommener bzw. zurückgegebener Entnahmekapazität im Rahmen des nächsten Vergabeverfahrens verfahren werden soll.	Aus dem Verfahrensvorschlag geht nicht hervor, wie nach einer Rückgabe durch den Petenten bzw. der Rücknahme durch den Netzbetreiber (z.B. durch Sperrung eines Petenten bzw. mangelndem Nachweis der Projektreife durch den Petenten) mit der Entnahmekapazität verfahren werden soll.	VNB	Bielefelder Netz GmbH
D.I.	Im von uns vorgeschlagenen Verfahren wären keine regelmäßig stattfindenden Vergabeverfahren nötig. Daher wäre hier eine durchgängige Antragsmöglichkeit sinnvoll.  Sollte ein Verfahren mit starren Fristen zur Zuteilung eingeführt werden, dann muss dieses Verfahren mindestens alle 3 Monate, besser alle 2 durchgeführt werden, idealerweise öfter.  Wenn bei einem der vier Vergabezyklen keine neue, zu vergebende Kapazität vorliegen sollte, muss der Netzbetreiber diese Information zum festgelegten Termin des jeweiligen Vergabezyklus veröffentlichen.	Sollte ein Verfahren mit starren Fristen eingeführt werden, sollte dieses häufiger durchgeführt werden, da ansonsten die Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit von politisch gewünschten Projekten wie der Aufbau von Ladeinfrastruktur gefährdet wäre.  Beispielsweise erfolgt im skalierten und bundesweiten Ausbau von Ladeinfrastruktur fortlaufend die Sicherung von Standorten. Würde ein Betreiber von Ladeinfrastruktur im Januar einen Standort sichern, hätte er gemäß dem vorliegenden Vorschlag ggf. erst ab August Gewissheit (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob der Ladestandort gebaut werden kann. Sofern sich die Projekte in den betreffenden Regionen nicht um mehrere Monate verzögern sollen, müsste der Betreiber in enorme wirtschaftliche Vorleistung gehen, ohne zu wissen, ob er die Leistung schlussendlich bekommen wird. Dies wäre ein zu großes wirtschaftliches Risiko.	Verband	Bitkom e. V.
D.I.		[Fortführung der Stellungnahme] Als weiterer Standardfall wird Ladeinfrastruktur auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) aufgebaut. Bei Verhandlungen mit Kooperationspartnern könnte man den Partnern gemäß dem aktuellen Vorschlag ggf. erst acht Monate später final zusagen (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob das Projekt zustande kommen kann. Dies würde ein solches Geschäftsmodell enorm gefährden.  Sofern bei einem der Vergabezyklen keine neue zu vergebende Kapazität vorliegt, kann selbstverständlich keine Vergabe erfolgen. Dennoch muss der Netzbetreiber dies dem Petenten dann zum jeweiligen festen Stichtag mitteilen und Transparenz schaffen. Wie bereits beschrieben entsteht sonst die Situation, dass ggf. acht Monate Ungewissheit besteht, wie es mit der geplanten Investition weitergehen kann.  Wenn Netzbetreiber für die Vergaben ein standardisiertes und schlankes Verfahren anwenden, kann dieses auch viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei mehrmaligen Vergabezyklen erhalten die Netzbetreiber pro Vergabe eine kleinere und leichter abzuarbeitende Zahl an Anträgen.	Verband	Bitkom e. V.
D.I.	Turnus und Zuteilung	Die Zuteilungsbeschlüsse sowie Zuweisungen (also aktive Bestätigung des Antragstellers) sollten innerhalb des Vergabeverfahrens abgeschlossen sein. Wenn ein Verfahren zwei Mal im Jahr startet, sollte es auch vor Beginn eines neuen Verfahrens abgeschlossen sein. Abschluss bedeutet in diesem Fall, dass beantragte Kapazitäten zugewiesen und vom Antragstellenden akzeptiert werden. Es besteht das Risiko der zeitlichen Verzögerung durch Klageverfahren.	Verband	en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.
D.I.	Das Vergabeverfahren sollte i.d.R. einmal im Jahr stattfinden. Stehen für den Betrachtungszeitraum keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung, sollte es möglich sein, das Verfahren auszusetzen.	Die dauerhafte Durchführung zweimal jährlich ist nicht umsetzbar und überdies technisch nicht begründbar. Netzausbau beansprucht deutlich längere Zeiträume als 6 Monate, d.h. eine höhere Häufigkeit der Ausschreibungen bringt keine signifikante Verbesserung der Situation der Petenten.	VNB	E.ON-VNB
D.I.	Das Verfahren sollte in der Regel dreimal im Jahr durchgeführt werden, damit solche Zuteilungsmengen möglichst schnell anderen Petenten zugänglich gemacht werden können.	Eine Vergabe über eine Ausschreibung, die zweimal im Jahr erfolgt, führt impliziert zu einer Verzögerung von bis zu sechs Monaten. Daher sollte diese durch eine dreimalige Ausschreibung verkürzt werden.	Sonstiges	RWE Generation
D.I.	Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren ausführlicher behandeln.	Das Repartierungsverfahren wird als sehr aufwändig eingeschätzt (Prozesse, IT, Bürokratie, Dokumentation) und erfordert einen hohen Personaleinsatz. Neben der Ermittlung der Netzkapazität zur Vergabe beinhaltet auch die Durchführung mit der Prüfung der Nachweise zur Realisierungswahrscheinlichkeit sowie die Nachhaltung der Vergabe einen hohen, zusätzlichen, neuen Aufwand. Die Option von unterbrechbaren und flexiblen Netzanschlusskapazitäten erfordert neben den entsprechenden Produkten auch entsprechende Modellbetrachtungen und Systementwicklungen. Auch die Differenzierung zwischen festen und zukünftig verfügbaren festen Netzanschlusskapazitäten führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. U.a. wird nur mit hohem Aufwand umsetzbar, was für „das Vorhaben erforderliche behördliche Genehmigungen“ sind, da dies stark von der jeweiligen Branche abhängig ist. Der Aufbau von Ladeinfrastruktur benötigt zum Beispiel andere behördliche Genehmigung als ein Gewerbe in der Lebensmittelindustrie. Durch die Stichtagsbezogene Kapazitätsvergabe bei Repartierungsverfahren haben Petenten, die erst kurz nach dem Stichtag ihren Bedarf festlegen und erstmals anfragen, zusätzliche Wartezeit, was eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Vergabepaxis bedeutet. Unklar bleiben die Folgen, wenn Netzausbaumaßnahmen länger dauern und/oder Zusagen nicht eingehalten werden können.	Sonstiges	VKU e.V.
D.I.	Der Turnus sollte einmal jährlich sein.	Eine Vergabe über das Repartierungsverfahren sollte nur einmal jährlich vorgesehen werden, um ausreichend Zeit für die Vergabeschritte einzuplanen (Veröffentlichung verfügbarer Netzkapazität, Einreichung der Nachweise durch die Petenten, Vergabe und vertragliche Vereinbarung).	Sonstiges	VKU e.V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.I.	Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich.	Im von uns vorgeschlagenen Verfahren wären keine regelmäßig stattfindenden Vergabeverfahren nötig. Daher wäre hier eine durchgängige Antragsmöglichkeit sinnvoll. Sollte ein Verfahren mit starren Fristen zur Zuteilung eingeführt werden, dann muss dieses Verfahren mindestens alle 3 Monate, besser alle 2 durchgeführt werden, idealerweise öfter. Wenn bei einem der vier (sechs oder häufigeren) Vergabezyklen keine neue, zu vergebende Kapazität vorliegen sollte, muss der Netzbetreiber diese Information zum festgelegten Termin des jeweiligen Vergabezyklus veröffentlichen. Wenn Netzbetreiber für die Vergaben ein standardisiertes und schlankes Verfahren anwenden, kann dieses auch mindestens viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei mehrmaligen Vergabezyklen erhalten die Netzbetreiber pro Vergabe eine kleinere und leichter abzuarbeitende Zahl an Anträgen.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.I.	Im von uns vorgeschlagenen Verfahren wären keine regelmäßig stattfindenden Vergabeverfahren nötig. Daher wäre hier eine durchgängige Antragsmöglichkeit sinnvoll.  Sollte ein Verfahren mit starren Fristen zur Zuteilung eingeführt werden, dann muss dieses Verfahren mindestens alle 3 Monate, besser alle 2 durchgeführt werden, idealerweise öfter.  Wenn bei einem der vier Vergabezyklen keine neue, zu vergebende Kapazität vorliegen sollte, muss der Netzbetreiber diese Information zum festgelegten Termin des jeweiligen Vergabezyklus veröffentlichen.	Sollte ein Verfahren mit starren Fristen eingeführt werden, sollte dieses häufiger durchgeführt werden, da ansonsten die Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit von politisch gewünschten Projekten wie der Aufbau von Ladeinfrastruktur gefährdet wäre. Beispielsweise erfolgt im skalierten und bundesweiten Ausbau von Ladeinfrastruktur fortlaufend die Sicherung von Standorten. Würde ein Betreiber von Ladeinfrastruktur im Januar einen Standort sichern, hätte er gemäß dem vorliegenden Vorschlag ggf. erst ab August Gewissheit (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob der Ladestandort gebaut werden kann. Sofern sich die Projekte in den betreffenden Regionen nicht um mehrere Monate verzögern sollen, müsste der Betreiber in enorme wirtschaftliche Vorleistung gehen, ohne zu wissen, ob er die Leistung schlussendlich bekommen wird. Dies wäre ein zu großes wirtschaftliches Risiko. Als weiterer Standardfall wird Ladeinfrastruktur auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) aufgebaut. Bei Verhandlungen mit Kooperationspartnern könnte man den Partnern gemäß dem aktuellen Vorschlag ggf. erst acht Monate später final zusagen (Voraussetzung: Einhaltung der Fristen gemäß TAR/EnWG-Novelle), ob das Projekt zustande kommen kann. Dies würde ein solches Geschäftsmodell enorm gefährden.	Verband	Bitkom e. V.
D.I.		[Fortführung der Stellungnahme] Sofern bei einem der Vergabezyklen keine neue zu vergebende Kapazität vorliegt, kann selbstverständlich keine Vergabe erfolgen. Dennoch muss der Netzbetreiber dies dem Petenten dann zum jeweiligen festen Stichtag mitteilen und Transparenz schaffen. Wie bereits beschrieben entsteht sonst die Situation, dass ggf. acht Monate Ungewissheit besteht, wie es mit der geplanten Investition weitergehen kann. Wenn Netzbetreiber für die Vergaben ein standardisiertes und schlankes Verfahren anwenden, kann dieses auch viermal im Jahr durchgeführt werden. Bei mehrmaligen Vergabezyklen erhalten die Netzbetreiber pro Vergabe eine kleinere und leichter abzuarbeitende Zahl an Anträgen.	Verband	Bitkom e. V.
D.I.	Ein festgelegter Turnus ist im von der GDA präferierten Verfahren nicht erforderlich, da eine kontinuierliche Beantragung möglich ist. Sollte dennoch die Einführung fester, unterjähriger Vergabezeitpunkte in Betracht gezogen werden, sprechen wir uns für eine höhere Frequenz, beispielsweise zwei- bis dreimonatige Intervalle, aus.		Verband	German Datacenter Association
D.I.	Ein fester Turnus sollte nicht festgelegt werden. Jährliche oder anlassbezogene Ausschreibungen sollten ebenfalls geprüft werden.	Um Vergabeverfahren turnusmäßig für Engpass-Netzteile vorbereiten, durchführen und nachhalten wären zusätzliche MA-Kapazitäten zu binden und der Aufbau zusätzlicher IT-Systeme erforderlich.  Bislang ist es nicht zu dem Erfordernis einer Zuteilung gekommen. Vielmehr wurde das Netz entsprechend der bezugsseitigen Erfordernisse ausgebaut. Engpässe treten bislang lediglich einspeiseisseitig auf.	VNB	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
D.I.	Alle VNBs sollten das Verfahren zum gleichen Zeitpunkt durchführen. Ansonsten muss man auf EINEM Portal für alle eine Übersicht schaffen, wann welcher VNB das Verfahren durchführt.	Aus Gründen der Übersichtlichkeit für alle Beteiligten, aber vor allem für Anschlussnehmer, bedarf es hier einer Einheitlichkeit, bevor solche Vergabeverfahren eingeführt werden.	Verband	Handelsverband
D.II.	Eine Unterteilung in feste und unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten ist aus Sicht des BDEW sinnvoll. Die verfügbaren Netzkapazitäten sind jedoch an jedem Netzanschlusspunkt unterschiedlich. Flächendeckende, verlässliche Aussagen zu den physikalisch tatsächlich verfügbaren Netzkapazitäten sind praktisch nicht möglich. Daher ist auf eine sinnvolle Einteilung der Netzbereiche zu achten. Eine zu feine Einteilung führt ggf. zu erhöhtem Aufwand bei den Netzbetreibern und auch Netzkunden; bei einer zu groben Einteilung kann es innerhalb eines Gebietes zu großen Unterschieden der verfügbaren Netzkapazität kommen.  Für die Vergabe von festen Kapazitäten bietet es sich an, in einem ersten Schritt zwischen n-1-sicher angeschlossenen Kunden (in der Regel Lasten wie z.B. Industrie, Ladesäulen, Rechenzentren etc.) und n-0-sicher angeschlossenen Kunden (EE-Einspeiser, Batteriespeicher, Elektrolyseure) zu unterscheiden. Vereinbarungen zu flexiblen Netzanschlusskapazitäten sind dann in einem zweiten Schritt für weitere Kapazitäten für n-1-sicher anzuschließende Kunden erforderlich.		Verband	BDEW
D.II.	Einfügen einer Definition zur Vergaberegion.	Aus dem Papier geht bisher nicht hervor, auf welche Bereiche sich die zu verteilenden Entnahmeleistungen beziehen, Netzgruppe, Umspannung oder eine einzelne Leitung. Dies sollte eindeutig beschrieben sein.	Verband	Bundesverband
D.II.	Fragen zur Ermittlung freier Kapazitäten im Netz, die sich aus dem Papier ergeben, da nicht im Detail angesprochen: -Wie berücksichtigen wir die Entwicklung der Haushaltskunden? -Wie gehen wir in der Kaskade der Netzebenen mit sich überschneidenden Engpässen um? -Wie bewerten wir vermaschte Netze in denen der konkrete Anschlusspunkt entscheidend ist? -Können wir in der Netzfürung überhaupt mit unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität umgehen? - Wie berücksichtigen wir den Bedarf der eigenen nachgelagerten Netzebenen?		VNB	E.ON-VNB
D.II.	Bei einem Flächennetzbetreiber wie z.B. Westnetz ist die geografische Komponente des Anschlusses (Osnabrück vs. Trier) von entscheidender Bedeutung und darf nicht vernachlässigt werden.		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.	Der Netzbetreiber sollte grundsätzlich unterbrechbare Produkte in seinem Netz realisieren bzw. anbieten. Hierzu sollten möglichst standardisierte Produkte, die deutschlandweit gelten, definiert werden. Zumindest sollten jedoch einheitliche Kriterien für unterbrechbare Produkte festgelegt werden.	Unterbrechbare/Flexible Netzanschlusskapazität sollte eingeführt werden. Die Standardisierung der unterbrechbaren Produkte ist für Lieferanten und für die Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich. Individuelle Produkte und Regelungen jedes einzelne Netzbetreibers würden zu hohen administrativen Aufwendungen führen und folglich zu hohen Kosten. Dessen ungeachtet muss bei der Ausgestaltung darauf geachtet werden, dass sich diese nicht negativ auf den Bedarf von Regelenergie auswirken. Ebenso sollte in diesem Zusammenhang die gemeinsame Nutzung eines Netzanschlusspunktes (Speicher, Erzeugungsanlage) vorgesehen werden.	Sonstiges	RWE Generation SE
D.II.	II. Netzanschlusskapazität Soweit vorhanden, kann der Netzbetreiber die folgenden Arten bzw. Qualitäten von Netzanschlusskapazität zur Vergabe anbieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• feste Netzanschlusskapazität, welche sofort oder zukünftig zur Verfügung steht</li> <li>• unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität</li> </ul> Die Beschlusskammer erkennt grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, Netzanschlusskapazität zu kategorisieren und zur Verfügung zu stellen, von denen die Netzbetreiber nach ihren individuellen Netzbegebenheiten und den jeweiligen Netzausbaukonzepten Gebrauch machen können. Im Hinblick auf die zu vergebende Netzanschlusskapazität gilt es dabei, verschiedene Aspekte zu klären. Die Beschlusskammer sieht im Wesentlichen folgende Kategorien:	Dieser Teilsatz sollte gestrichen werden. Er widerspricht den Prämissen aus der Einleitung. Uns ist es wichtig, dass alle Netzbetreiber in Deutschland gleiche Kategorien anwenden, sodass kein "Wildwuchs" an Kategorien in Deutschland entsteht	VNB	EAM Netz GmbH
D.II.	Bitte um Beantwortung der folgenden Fragen (siehe Spalte Begründung)	Frage zur Ermittlung der auszuscheidenden Kapazität: Muss sämtliche verfügbare Kapazität sofort ausgeschrieben werden? Inwiefern dürfen Prognosen für Niederspannung und kleine Kunden berücksichtigt werden? Was passiert, wenn in einer Region keine Kapazitäten ausgeschrieben werden (können)? Ist in diesem Fall eine "Leermeldung" erforderlich?	VNB	EAM Netz GmbH
D.II.	2. Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität Unter unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten sind solche zu verstehen, die im Sinne der Regelungen über die Flexible Connection Agreements (FCA) den Anschlussnehmern entweder dauerhaft oder für einen gewissen Zeitraum nur unter bestimmten Bedingungen bzw. Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden. Solche Einschränkungen sind in verschiedener Hinsicht denkbar. So ist es denkbar, dass die Einschränkung nur bei bestimmten Schaltzuständen im Netz besteht. Ebenso ist es denkbar, dass bspw. weniger Einschränkungen bestehen, wenn in den Wintermonaten aufgrund der kälteren Temperaturen Leitungen tatsächlich mehr Kapazität übertragen können. Sofern der Netzbetreiber Möglichkeiten sieht, solche (jederzeit) unterbrechbare Produkte in seinem Netz zu realisieren, hält es die Beschlusskammer für möglich, diese den Anschlusspetenten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Produkte zu beschreiben (z.B. zeitliche Einschränkungen) und etwaige technische Voraussetzungen (z.B. Fernwirktechnik, Anbindung an die Leitwarte) zu veröffentlichen. Anhand dessen kann der Anschlusspetent entscheiden, ob er sich auf diese unterbrechbare Netzanschlusskapazität bewerben möchte.	Kleine Vorbemerkung: Netze werden bis auf wenige 1/4h im Jahr lediglich zu Teilen ausgelastet. In der Nutzung von Flexibilitäten steckt großer Hebel um Netze effizienter zu betreiben Einheitliche Festlegung. Aus unserer Sicht kann jeder Netzbetreiber flexible Kapazitäten zur Verfügung stellen. Dazu sollten diese verpflichtet werden. Mögliche Produkte: Abhängigkeit von Schaltzuständen, Zeitliche Variabilität, temporäre Netzengpässe  Deutschlandweit gleiche Anwendung: a) Kundengruppen mit verpflichtender Bewerbung auf flexible Kapazitäten' - Ladeinfrastruktur - Batteriespeicher - etc b) Kundengruppen mit freiwilliger Bewerbung Zu a) abweichende Regelung würde die Möglichkeiten aus der VDE AR N 4110 aushebeln <u>volle Zustimmung</u>	VNB	EAM Netz GmbH
D.II.	[Fortführung der Stellungnahme] In diesem Zusammenhang ist an die Beschlusskammer die Frage herangetragen worden, ob es Netzbetreibern im Rahmen des § 17 EnWG erlaubt ist, Verträge über solche unterbrechbaren bzw. flexiblen Netzanschlusskapazitäten zu schließen. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist eine bedingte Zurverfügungstellung der Netzanschlusskapazität ohne Weiteres mit § 17 EnWG vereinbar. Da die Systemsicherheit von höchster Priorität ist, wäre bei netztechnischen Einschränkungszwängen die Verweigerung nach § 17 Abs. 2 EnWG die einzige Alternative zu einer unterbrechbaren Zurverfügungstellung der Netzanschlusskapazität. Insoweit stellt die unterbrechbare und damit einschränkbare Zurverfügungstellung das „mildere Mittel“ gegenüber der Verweigerung dar. Die Beschlusskammer hält die Möglichkeit der Vergabe unterbrechbarer Netzanschlusskapazitäten daher grundsätzlich für möglich und sinnvoll. Um die Bedürfnisse der verschiedenen Netzanschlusspetenten und der Netzbetreiber möglichst effizient zu verbinden und gleichzeitig die vorhandenen Kapazitäten möglichst vollständig auszunutzen wird zwischen Kundengruppen mit verpflichtender Bewerbung (a) auf flexible Kapazitäten und Kundengruppen mit freiwilliger Bewerbung (b) auf flexible Kapazitäten unterschieden.		VNB	EAM Netz GmbH
D.II.	[Fortführung der Stellungnahme] unter a) fallen: - Ladeinfrastruktur, Batteriespeicher unter b) fallen: alle weiteren Netzanschlusspetenten Der Beschlusskammer stellen sich bei der Behandlung solcher unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten Fragen, zu denen sie die Branche um Stellungnahme bittet: So stellt sich die Frage, ob der Nutzer von unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten automatisch ein Anrecht auf (anteilige) Umwandlung dieser unterbrechbaren in feste Netzanschlusskapazitäten hat, wenn feste Kapazitäten wieder zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Beschlusskammer sollten bisherige Nutzer der unterbrechbaren Kapazität kein „Anwartschaftsrecht“ auf die festen Netzanschlusskapazitäten haben. Vielmehr müssen sie am regulären Vergabeverfahren für feste Netzanschlusskapazitäten teilnehmen. Durch eine automatische Umwandlungsmöglichkeit von unterbrechbaren in feste Netzanschlusskapazität wird aus Sicht der Beschlusskammer ein Fehlanreiz gesetzt.		VNB	EAM Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Denn durch ein Anwartschaftsrecht auf Umwandlung in feste Netzanschlusskapazität würden sich auch solche Projekte auf unterbrechbare Netzanschlusskapazität bewerben, die nicht die entsprechende Flexibilität aufweisen und für deren Bedürfnisse diese unterbrechbare Netzanschlusskapazität damit ungeeignet ist. Einen solchen Fehlanreiz gilt es aus Sicht der Beschlusskammer im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Beschlusskammer ebenfalls sinnvoll, dass der Netzbetreiber unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten separat ausschreibt. Zwar vermag es im Einzelfall für den Netzbetreiber weniger aufwendig zu sein, erst auf besondere Nachfrage von interessierten Nachfragern entsprechende Machbarkeitsuntersuchungen durchzuführen. Da aber auch unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten in Zukunft ein potenziell limitiertes Gut darstellen und bspw. von Schaltzuständen im Netz, externen Faktoren und Systemsicherheitserwägungen abhängen, gelten die oben für die festen Netzanschlusskapazitäten getätigten Erwägungen der Beschlusskammer auch für die unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten.</p>		VNB	EAM Netz GmbH
D.II.	<p>Ein Abstellen auf "feste" oder "unterbrechbare bzw. flexible" Netzanschlusskapazität ist nicht zwingend ausreichend. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an die Kurzschlussfestigkeit im Vergabeverfahren klar und vergleichbar sein.</p>	<p>Einige anzuschließende Technologien stellen besondere Anforderungen an die Kurzschlussleistung des Netzverknüpfungspunktes.</p>	VNB	TEN Thüringer Enrgienetze
D.II.1.	<p>Aufnahme einer weiteren Regel zum Vorgehen bei Anschlussanfragen von nachgelagerten Netzbetreibern: Nachgelagerte Netzbetreiber sind in das Repartierungsmodell einzubinden, wenn die Bezugskapazität des nachgelagerten Netzbetreibers erhöht werden soll.</p>	<p>Es wäre methodisch fehlerhaft, wenn in einem Netzgebiet unmittelbare Anschlussanfragen abgelehnt oder nur in reduziertem Umfang zugelassen werden würden, gleichzeitig aber mittelbare Anschlussanfragen nachgelagerter Netzbetreiber vollumfänglich zugelassen würden. Denn dann würden sich (neue) Anschlusspetenten umgehend an die nachgelagerten Netzbetreiber wenden, weil sie hier Zusagen erhalten. Dies führt letztlich zu einer Ungleichbehandlung von Netzkunden in einem Netzgebiet.</p> <p>Eine blinde Anwendung des Repartierungsmodells auch auf nachgelagerte Netzbetreiber könnte jedoch dazu führen, dass dieser seine Versorgungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 EnWG nicht erfüllen kann. Auch der nachgelagerte Netzbetreiber darf Letztverbrauchern, die sich auf den allgemeinen Netzanschlussanspruch nach § 18 EnWG berufen, nicht ohne Weiteres den Netzanschluss wegen eines Kapazitätsmangel verweigern.</p> <p>Das Repartierungsmodell sollte daher in einem Netzgebiet sowohl für die unmittelbar wie mittelbar angeschlossenen Kunden bzw. Anschlusspetenten einheitlich und mit gleichen Ansätzen umgesetzt werden (sofern erwartet wird, dass die vertraglich zugesicherten maximalen Bezugswerte in der Zukunft erreicht und überschritten werden können).</p>	VNB	Enervie Vernetzt GmbH
D.II.1.	<p>Aufnahme einer weiteren Regel zum Vorgehen bei Anschlussanfragen von nachgelagerten Netzbetreibern: Nachgelagerte Netzbetreiber sind in das Repartierungsmodell einzubinden, wenn die Bezugskapazität des nachgelagerten Netzbetreibers erhöht werden soll.</p>	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Um diesen Prozess transparent durchzuführen, muss zunächst der Netzbetreiber, der einen Engpass befürchtet, die nachgelagerten Netzbetreiber über die Situation und die Umsetzung des Repartierungsmodells informieren. Dementsprechend kann eine Zusage für eine Leistungserhöhung über einem bestimmten Schwellenwert erst zu einem späteren, fest definierten Zeitpunkt in Abhängigkeit von den freien Netzkapazitäten getroffen werden. Der nachgelagerte Netzbetreiber, der seine vertraglich vereinbarte Bezugskapazität erhöhen möchte, wendet das Repartierungsmodell gleichartig mit gleichen Schwellenwerten wie der vorgelagerte Netzbetreiber an und meldet seine Anschlusspetenten im Zuteilungsverfahren des vorgelagerten Netzbetreibers mit an. Nach dem definierten Zeitpunkt wird das Verfahren für alle Netzanschlussanfragen (im engpassbehafteten Netz und in nachgelagerten Netzen) einheitlich durchgeführt und die freie Netzkapazitäten zugeteilt, als wenn es keine unterschiedlichen Netzbetreiber gäbe. Dadurch wird im gesamten Netzgebiet die gesamte freie Netzleistung diskriminierungsfrei und vollständig verteilt.</p>	VNB	Enervie Vernetzt GmbH
D.II.1.	<p>Es ist bei begrenzten Kapazitäten zielführend neben der Verteilung bereits vorhandener Kapazitäten, auch diejenigen Kapazitäten auszuschreiben, die erst in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehen. Wir schließen uns dabei der Sichtweise der Beschlusskammer an, wonach allerdings nur solche Kapazitäten zugeteilt werden sollten, für die die Netzausbaumaßnahmen bereits beauftragt wurden. Der zeitliche Horizont dieser Maßnahme kann aber nicht pauschal mit einer festen Jahreszahl (z.B. fünf Jahre) angegeben werden.</p> <p>Eine Beschränkung des Zeitraums für künftig zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazitäten auf maximal fünf Jahre ist daher zu restriktiv. Eine solche Begrenzung hätte zur Folge, dass nur zusätzliche Kapazitäten durch weit fortgeschrittene Netzausbaumaßnahmen ausgeschrieben und vergeben werden könnten, da in den oberen Spannungsebenen Netzausbaumaßnahmen in der Regel mehr als fünf Jahre benötigen. Eine frühe Zuteilung künftiger Kapazitäten führt zu mehr Planungssicherheit bei Petenten und Netzbetreibern.</p> <p>Auch die Anforderungen der Petenten sind sehr unterschiedlich: Für Batteriespeicher beispielsweise ist ein Zeitraum von fünf Jahren zu groß. Rechenzentren hingegen benötigen in der Regel erst schrittweise die gesamte Netzanschlussleistung. Für Industriekunden können vorzeitige Sicherungen künftiger Netzanschlusskapazitäten von Vorteil sein. Die knappen Netzkapazitäten insbesondere in Ballungsräumen stellen ein Hindernis bei der Erreichung der ambitionierten gesetzlichen Ziele zur Dekarbonisierung der Fernwärme dar, wenn Großwärmepumpen und Power to Heat Anlagen nicht rechtzeitig angeschlossen werden können.</p>		Verband	BDEW

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.1.	[Fortführung der Stellungnahme] Offene zeitliche Horizonte sind für die Gesamtplanung hilfreich und erforderlich. Es sollte deshalb keine festen Vorgaben geben, mit welchem maximalen Vorlauf zukünftige Netzanschlusskapazitäten vergeben werden können. Darüber hinaus ist bei der Vergabe künftig zur Verfügung stehender Netzanschlusskapazität unklar, ob der Netzbetreiber dem Anschlusspetenten bereits während des Vergabeverfahrens einen konkreten Zeitplan zum Netzausbau vorlegen muss oder erst mit Erstellung des Netzanschlussangebots. Dies sollte im Positionspapier konkretisiert werden.		Verband	BDEW
D.II.1.a.	Im Positionspapier der BNetzA wird vorgeschlagen, in sofort und in zukünftig zur Verfügung stehende NAK zu unterscheiden. Darüber hinaus schlägt die NL vor, auch die derzeit zur Verfügung stehenden NAK nicht gleichzeitig auszuscheiden, sondern zeitlich zu staffeln.	Alle Netzbetreiber unternehmen große Anstrengungen, den notwendigen Netzausbau umzusetzen. Allerdings nimmt dieser Netzausbau lange Zeiten in Anspruch und muss über alle Spannungsebenen hinweg erfolgen. Damit ist mit Bauzeiten von mehr als 10 Jahren zu rechnen. Werden alle derzeit zur Verfügung stehenden NAK mit einer einzigen Ausschreibung vergeben, werden zukünftig und über sehr lange Zeiträume kein NAK mehr vergeben werden können. Dies betrifft dann auch alle nachgelagerten Netzebenen. Denn auch ein Lastzuwachs in der Niederspannung bedarf erhöhter Netzanschlusskapazitäten in allen vorgelagerten Netzebenen. Würden nun alle verfügbaren NAK sofort vergeben, so ist damit zu rechnen, dass in langen Zeiträumen überhaupt kein Netzanschluss in dem betroffenen Gebiet mehr möglich ist. Damit würden z.B. Anschlussnehmer, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch gar keinen Bedarf sehen, über viele Jahre hinweg keine Möglichkeit bekommen, ihren NAK Bedarf zu decken. Beispielhaft kann hier die gewerbliche oder industrielle Entwicklung von Gebieten angeführt werden, welche im Falle einer vollständigen NAK Vergabe an einzelne große Anschlussnehmer dann nicht mehr möglich sein werden.	VNB	Netz Leipzig GmbH
D.II.1.b.	einführen eines weiteren Zeitfensters, neben 5 Jahre auch 2.5 Jahre	Vernünftiger Aufbau einer Projektpipeline möglich. 5 Jahre ist ein recht langer Zeithorizont und bergen Unsicherheiten. Hohe Investitionskosten vorab (BKZ, Reservierungsgebühr, Langläufer in der Hochspannung) müssen vom Projektentwickler/Betreiber getragen werden. Grossspeicher erfordern damit Risikokapitalgeber, diese erwarten kurze Rollzeiten, da sich gesicherte Einkommenserlöse von Batteriespeichern nicht über lange Zeiträume prognostizieren lassen.	BKV	ECO STOR GmbH
D.II.1.b.	Der Zeithorizont sollte länger als 5 Jahre sein.	Eine Beschränkung des Zeitraums für künftig zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazitäten auf maximal fünf Jahre ist zu restriktiv. Eigedenk des Umstands, dass bei vielen netzplanerischen Sachverhalten bzw. ÜNB-Szenarien das Jahr 2030 eine große Rolle spielt, erscheint eher ein mindestens 7-jähriger Ausblick sinnvoll. Eine zu restriktive zeitliche Begrenzung hätte auch zur Folge, dass nur zusätzliche Kapazitäten auf der Basis von weit fortgeschrittenen Netzausbaumaßnahmen ausgeschrieben und vergeben werden könnten. Dies liegt im wesentlichen daran, dass in den oberen Spannungsebenen Netzausbaumaßnahmen in der Regel mehr als fünf Jahre benötigen. Eine realistische Zuteilung künftiger Kapazitäten kann eher zu Planungssicherheit bei Petenten und Netzbetreibern beitragen.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
D.II.1.b.	Für die Vergabe von zukünftig zur Verfügung stehender fester Netzanschlusskapazität muss der erwartete Fertigstellungshorizont bekannt gegeben werden.	Verschiedene Technologien haben unterschiedliche Projektumsetzungszeiten. Während Batteriespeicheranlagen schnell umgesetzt werden können, dauert die Projektierung von zum Beispiel Elektrolyseuren länger. Um den unterschiedlichen Projektumsetzungszeiten gerecht zu werden und wegen der notwendigen Transparenz sollte hier bei Vergabe von zukünftigen zur Verfügung stehender Netzanschlusskapazität immer der erwartete Fertigstellungshorizont mitgeteilt werden.	Verband	Bundesverband Eneuerbare Energien e.V.
D.II.1.b.	Realisierungshorizont von 5 Jahren muss verlängert werden.	Großprojekte haben andere Realisierungshorizonte. Netzbetreiber planen Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen auch regelmäßig mit einem Vorlauf von deutlich über 5 Jahren.	Verband	Bitkom e. V.
D.II.1.b.	„Zukünftige“ Netzkapazität ist bedarfsorientiert und berücksichtigt bereits Anfragen, die zugesagt sind und im Weiteren nicht mehr „repartiert“ werden dürfen.	Es gibt keinen voraussiehenden Netzausbau, durch den „freie“ Kapazitäten ohne dahinterstehenden Bedarf generiert werden, die dann vergeben werden (EnWG). Dies kann nur im Falle eines einspeise-/lastgetriebenen Ausbaus für die jeweilige Bedarfsrichtung gelten.	VNB	E.ON-VNB
D.II.1.b.	Zeitraum von 5 Jahren könnte zu gering sein.	a) wenn Genehmigungszeiten für Leitungsneubau vor allem in der HS inkludiert -> sind 5 Jahre zu gering, da Vorliegend der Genehmigung nicht hinreichend genau prognostizierbar. Insofern könnte man hier auf das "Vorliegen der Genehmigung" statt auf auf einen allgemeinen zeitlichen Fertigstellungshorizont abstellen. b) wenn Genehmigungszeiten nicht unkludiert, könnten 5 Jahre u.U. genügen, aber Bestellungen von HS-Trafos würden sicher Probleme bereiten, da derzeit Wartezeiten ab Bestellung von > 70 Monaten.	VNB	E.ON-VNB
D.II.1.b.	Planungszeitraum soll der Zeitangabe der Petenten angepasst sein.	Petenten geben bei Antrag normalerweise an, wann sie die Leistung	VNB	E.ON-VNB
D.II.1.b.	Was passiert bei >5 Jahren? Gem. §17 EnWG besteht eine Anschlusspflicht. Gilt die dann nicht mehr?		VNB	E.ON-VNB
D.II.1.b.	Die Beschlusskammer sieht in erster Näherung Kapazitäten mit einem Fertigstellungshorizont von maximal 5 Jahren als vergabefähig an. In regelmäßigen Abständen sind Nachweise über Projektfortschritte zu erbringen. Die Abstände für diese Nachweise sollten zwischen 6 und 8 Monaten liegen. Bei fehlenden Nachweisen wird die Netzanschlusskapazität wieder freigegeben.	Es sollte einerseits sichergestellt werden, dass ein stringendes Vorantreiben des Projekts sichergestellt wird, ansonsten könnte dies die Netzanschlusskapazität bis zu 5 Jahre blockieren. Weiterhin sind Maßnahmen im NEP teilweise auch getriggert durch die für die Zukunft angemeldeten Kundenbedarfe. Hier wäre eine Formulierung erforderlich, dass Kundenbedarfe welche zu Netzausbaumaßnahmen führen sollen im Verfahren zu berücksichtigen sind. I.d.R handelt es sich verfahrensbedingt um Bedarfe in einem Zeitraum >5Jahre.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.II.1.b.	Netzbetreiber können auch zukünftige Kapazitäten verfügbar machen die erst in mehr als fünf Jahren realisiert werden.	Großprojekte haben andere Realisierungshorizonte. Netzbetreiber planen Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen auch regelmäßig mit einem Vorlauf von deutlich über 5 Jahren. Dies sollte parallelisiert werden, um frühestmöglich die Voraussetzungen für Investitionen zu schaffen.	AB	Vantage Data Centers Germany

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.1.b.	Netze BW teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass auch zukünftige feste Kapazitäten in ein Repartierungsverfahren eingebracht werden können, auch wenn der Netzausbau noch nicht final abgeschlossen ist. Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil auch die Herstellung von Netzanschlüssen in oberen Netzebenen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Allerdings sieht Netze BW einen kürzeren Zeitraum als die im Verfahrensvorschlag genannten 5 Jahre als sinnvoll an und schlägt vor, dass Kapazitäten mit einem zu erwartenden Fertigstellungszeitpunkt bis maximal drei Jahre in die Zukunft berücksichtigt werden sollten - dieser Zeitraum bietet eine ausreichende Planungssicherheit.	3.2.1 Zeitfenster für die Vergabe zukünftig fester Netzanschlusskapazität Die Bundesnetzagentur schlägt vor, auch künftige feste Netzanschlusskapazitäten in Vergabeverfahren einzubringen, die erst nach Fertigstellung von Netzausbaumaßnahmen zur Verfügung stehen werden. Als geeignetes Zeitfenster werden maximal fünf Jahre betrachtet – Netzkapazitäten, deren voraussichtlicher Fertigstellungszeitpunkt in diesem Zeitraum liegt, sollen bereits im Verfahren berücksichtigt werden. Netze BW sieht aufgrund hoher Umsetzungsunsicherheiten einen kürzeren Zeitraum von drei Jahren als geeignet an. So sind zum Beispiel unvorhersehbare Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren, Materialbeschaffung oder Bauausführung möglich, die den geplanten Fertigstellungstermin verschieben können. Bei der Vergabe der Netzkapazitäten sollte den Petenten ein realistischer Zeitpunkt genannt werden können, ab wann die Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine gute Planungssicherheit zu gewährleisten. An dieser Stelle soll auch auf den vorgeschlagenen halbjährlichen Vergabezyklus eingegangen werden. Aus Sicht von Netze BW ist der Aufwand für die Umsetzung halbjährlicher Vergaberunden für einen großen Flächennetzbetreiber unverhältnismäßig hoch. Es ist außerdem fraglich, ob innerhalb eines halben Jahres signifikante zusätzliche Netzkapazitäten für eine neue Vergabe bereitstehen, da Netzausbau meist einige Zeit in Anspruch nimmt. Eine jährliche Vergabe wird als sinnvoll erachtet.	VNB	Netze BW GmbH
D.II.1.b.	- Netze BW teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass kein automatisches "Anwartschaftsrecht" auf die Umwandlung von flexibler in feste Netzanschlusskapazität erfolgen soll, sondern dass hier individuelle Vereinbarungen mit den Netzkunden möglich sein sollten. Die Wünsche der Kunden an ihren Netzanschluss werden zunehmend heterogener, und eine bedarfsgerechte Ausgestaltung ist wünschenswert. - Grundsätzlich sollte für flexible Netzanschlussvereinbarungen geklärt werden, ob Unterbrechungen auf dieser Basis in die Versorgungsunterbrechungskennzahlen im Q-Element einfließen sollen. Aus Sicht von Netze BW sollte das nicht der Fall sein, da die Unterbrechung hier auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Netzkunden beruht und keinen Mangel in der Versorgungssicherheit darstellt.	3.2.4 Umwandlung von unterbrechbarer in feste Netzanschlusskapazität Die Bundesnetzagentur stellt die Frage, ob Nutzer von unterbrechbarer Netzanschlusskapazität automatisch ein Anrecht auf Umwandlung in feste Netzanschlusskapazität haben sollten, wenn diese wieder verfügbar wird. Die Behörde spricht sich gegen ein solches "Anwartschaftsrecht" aus, da dies zu Fehlanreizen führen kann. Auch aus Sicht von Netze BW sollte keine automatische Umwandlung erfolgen, da es seitens der Netzkunden zunehmend unterschiedliche Anforderungen an das „Produkt Netzanschluss“ gibt. So haben etwa Projektierer von Großbatteriespeichern mit Handelsaktivitäten andere Präferenzen bei ihrem Netzanschluss als Industriekunden, was die Versorgungssicherheit, die Kosten und die Schnelligkeit der Herstellung des Anschlusses und die geplante Nutzungsdauer des Anschlusses angeht. Netze BW erachtet es daher als sinnvoll, wenn eine Umwandlung von ungesicherter in gesicherte Leistung individuell mit den Netzkunden unabhängig vom Vergabeverfahren vereinbart werden kann. Dies ermöglicht es, individuell auf Kundenwünsche nach temporär ungesicherter oder dauerhaft ungesicherter Leistung einzugehen. Grundsätzlich ist die Bereitstellung flexibler bzw. unterbrechbarer Netzanschlusskapazitäten ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Netzausbau. Eine Vergabe dieser Kapazitäten durch ein Repartierungsverfahren ist aus Sicht von Netze BW gut vorstellbar –	VNB	Netze BW GmbH
D.II.1.b.		[Fortführung der Stellungnahme] dies wird in Kapitel 3.4 noch detailliert erläutert. Allerdings soll an dieser Stelle auf zwei Aspekte hingewiesen werden, die bei der Einführung flexibler/unterbrechbarer Netzanschlüsse zu beachten sind: · Der Netzbetrieb wird durch flexible Netzanschlusskapazität vor neue Herausforderungen gestellt. Um die Flexibilitäten auch betrieblich einsetzen und die Netzstabilität aufrecht erhalten zu können, müssen neue Prozesse gestaltet und IT-Systeme ertüchtigt werden. Außerdem müssen Anforderungen an die erforderliche Mess- und Steuerungstechnik bei den Netzkunden definiert werden. Entsprechende Leitplanken sollten so schnell wie möglich ausgestaltet werden. - Derzeit ist noch unklar, ob die Unterbrechung flexibler Netzanschlusskapazitäten bei der Ermittlung des ASIDI und SAIDI und somit für das Qualitätselement zu berücksichtigen ist. Aus Sicht von Netze BW stellen Unterbrechungen im Rahmen von flexiblen Netzanschlusskapazitäten keine Beeinträchtigung der Netz Zuverlässigkeit dar, da sie im Einvernehmen mit dem Kunden erfolgen. Daher sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Nutzung von flexiblen Netzanschlusskapazitäten nicht in die Kennzahlen für Versorgungsunterbrechungen einfließen darf.	VNB	Netze BW GmbH
D.II.1.b.	Realisierungshorizont von 5 Jahren muss verlängert werden.	Großprojekte haben andere Realisierungshorizonte. Netzbetreiber planen Netzausbau- und -verstärkungsmaßnahmen auch regelmäßig mit einem Vorlauf von deutlich über 5 Jahren.	Verband	Bitkom e. V.
D.II.1.b.	Die GDA empfiehlt, Kapazitäten für Projekte mit einem Fertigstellungshorizont von bis zu zehn Jahren – je nach Art und Umfang des Vorhabens – als vergabefähig zu klassifizieren.	Eine Beschränkung auf fünf Jahre begünstigt kleinere Vorhaben, die schneller realisiert werden können. Die Planung und der Bau von Stromleitungen, insbesondere Hochspannungsleitungen mit 110 kV, erfordern nach Einschätzung der Netzwirtschaft etwa zehn Jahre. Daher ist eine Reservierung entsprechender Netzanschlusskapazitäten für Rechenzentren über vergleichbare Zeiträume folgerichtig.  Ein abgestimmter Realisierungsfahrplan kann das Zusammenspiel zwischen dem Aufbau der Netzinfrastruktur und der stufenweisen Errichtung eines Rechenzentrums oder eines Rechenzentrums-Campus sicherstellen.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.II.1.b.	Eine Zuteilung zukünftiger fester Netzanschlusskapazität sollte hinterfragt werden.	Sollte eine Zuteilung von Netzanschlusskapazität erforderlich sein, so ist die sofort zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität ggf. auf mehrere Petenten aufzuteilen. In diesem Zusammenhang fällt bereits die Entscheidung zur Investition/Ansiedelung dieser Petenten. Damit ist der bedarfsgerechte Ausbau des Netzes für den vollständigen Bedarf der Petenten erforderlich, welcher mit einem geeigneten Netzausbaukonzept auch zu realisieren ist. Diese neue Netzanschlusskapazität kommt dann allen an der Zuteilung beteiligten und ggf. auch neuen Petenten zugute.	VNB	TEN Thüringer Enrgienetze GmbH & Co. KG

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.1.b.	5 Jahre ist ein angemessener Zeitraum. Es sollte hier aber explizit auf den Zeitplan von Netzprojekten geachtet werden.	Wir sind der Ansicht, dass der Ausschreibungsmechanismus eine Übergangslösung für die derzeitige Situation sein sollte, in der weniger Anschlusskapazitäten zur Verfügung stehen als Anschlussanfragen von Verbrauchern. In Zukunft sollte das Netz ausreichend verfügbar sein, um Anschlussanfragen zu erfüllen, insbesondere auf der Nachfrageseite, da die Elektrifizierung ein Schlüsselement der Energiewende ist. In jedem Fall scheinen fünf Jahre angemessen, wenn man den Zeitplan für die Entwicklung von Netzprojekten berücksichtigt. Wenn jedoch Netze gebaut werden müssen, sollten zunächst ganz klare Mechanismen eingeführt werden, um Verzögerungen zu vermeiden, und falls es sie gibt, sollten sie keine Belastung für die Verbraucher darstellen, die sich an diese Kapazität anschließen.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
D.II.1.b.	Ausweitung des zeitlichen Horizonts von 5 auf bis zu 10 Jahre bei der Verteilung von zukünftig zur Verfügung stehenden festen Netzanschlusskapazitäten.	Die Argumentation, dass bei der Betrachtung sehr langer Zeithorizonte für die Realisierung eines Projektes mit erheblichen Unsicherheiten zu rechnen ist, mag zwar für vergleichbar kurzfristig realisierbare Projekte wie Großbatteriespeicher richtig und zutreffend sein. Für Rechenzentren ist jedoch aufgrund ihres längerfristigen Realisierungshorizonts eine stufenweise Zuweisung zukünftig verfügbarer fester Netzanschlusskapazitäten auch über einen längeren Zeithorizont vertretbar - unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Mindestkapazität von Beginn an zur Verfügung steht und die stufenweise Freigabe von weiteren Netzanschlusskapazitäten wie vereinbart erfolgt.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
D.II.2.	Bedingungen müssen exakt beschrieben werden	nur dann kann der Business Case geprüft werden	BKV	ECO STOR
D.II.2.	Die Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage muss durch einen anderen Nachweis als den Bauantrag definiert werden.	Bei bestimmten Bauvorhaben (z. B. Aufbau von Ladeinfrastruktur) muss kein Bauantrag gestellt werden, da im Baurecht eine Verfahrensfreiheit für das jeweilige Vorhaben festgelegt wurde. Der Bauantrag kann daher nicht als Nachweis eingereicht werden.	AB	EnBW Energie Baden-
D.II.2.	Es sollte ein Anspruch bestehen, dass die zugeteilte unterbrechbare/flexible Netzanschlusskapazität nach erfolgtem Netzausbau in eine feste Netzanschlusskapazität umgewandelt wird.	Ohne einen solchen Anspruch wäre es für Petenten nicht attraktiv, sich auf unterbrechbare/flexible Leistungen zu bewerben. Dies wäre mit zu großen Einschränkungen oder Ungewissheiten für das jeweilige Geschäftsmodell verbunden (insbesondere falls durch den Netzbetreiber Leistung abgeregelt werden kann). Dies würde man als Petent nur in Kauf nehmen, wenn die Aussicht auf feste Netzanschlusskapazitäten besteht.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg
D.II.2.	Die NL begrüßt die Möglichkeit, in flexible und feste NAK zu unterscheiden und diese getrennt auszusprechen oder unterschiedlich zu vergeben. Darüber hinaus wird eine Liste von Verbraucherarten vorgeschlagen, die i.d.R. als flexible NAK aufgefasst werden können und mit denen regelmäßig flexible NAK vereinbart werden dürfen.	Es wird zukünftig immer mehr Anschlussleistung im Netz erwartet. Der entsprechende, beschleunigte Netzausbau wird mit den vorhandenen Ressourcen nicht schnell genug möglich sein. Deshalb werden zukünftig immer mehr Verbraucher nicht oder nur unter der Bedingung von flexiblen NAK angeschlossen werden können. Deshalb ist es zielführend, wenn die Verbraucher, welche aufgrund Ihres Funktionsprinzips Flexibilität aufweisen, auch tatsächlich mit flexiblen NAK angeschlossen werden. Damit werden NAK für Verbraucher, welche nicht über diese Flexibilität verfügen, auch später noch angeschlossen werden können. Als Beispiele für flexible Anschlussnehmer sind unseres Erachtens nach Batteriespeicher, strombasierte Wärmelösungen und größere E-Mobilitätsinfrastruktur zu nennen.	VNB	Netz Leipzig GmbH
D.II.2.	Die Vergabe von Anschlusskapazitäten für unterbrechbare oder/und flexible Netznutzung ist derzeit noch nicht ausreichend in den rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Dies kann sich in der Zukunft jedoch ändern.	50Hertz begrüßt die Einführung flexibler Netzanschlüsse, um Netzkapazitäten besser ausnutzen zu können. Die entsprechenden Nutzungsmodelle können damit zukünftig - bei klaren rechtlichen Vorgaben - eine wesentliche Rolle spielen.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
D.II.2.	Für die Vergabe flexibler Netzanschlusskapazitäten bedarf es einer gesetzlichen Normierung flexibler Netzanschlusskonzepte. Hierzu verweist der BDEW auf seine Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 27. August 2024 der laufenden EnWG-Novelle. Zu klären ist auch mit der BNetzA die Erhebung von Baukostenzuschüssen für unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten. Wünschenswert ist eine Vorgabe, welche Anschlussarten prinzipiell als flexibel kategorisiert werden. Dies könnte in Anlehnung an § 14a EnWG definiert werden. Hierzu zählen strombasierte Wärmelösungen, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur. Für die Petenten ist essenziell, welche Flexibilitätsanforderungen gestellt werden. Hierbei muss unterschieden werden zwischen einer fahrplanbasierten Flexibilität und einer reaktiven Flexibilität, bei der der Petent seinen Verbrauch „spontan“ aufgrund eines Netzengpasses anpassen muss. Die reaktive Flexibilität kann wiederum unterschiedliche Dimensionen haben, die von den Betriebszuständen abhängen. Die Parameter hierfür (Schaltzustände, Temperaturen) müssen vom Netzbetreiber mit den Kunden vereinbart werden. Im Vorhinein sollte klar zwischen Netzbetreiber und Petent abgestimmt und vereinbart werden, wie und in welchem Zeitraum die Unterbrechung erfolgt. Flexible Netzanschlüsse für Lasten sollten nur angeboten werden, wenn die gewünschte Leistung nicht n-1-sicher zur Verfügung gestellt werden kann. Sie sollten nicht zum Regelfall und somit auch nicht		Verband	BDEW

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.2.	[Fortführung der Stellungnahme] Teil des Vergabeverfahrens, sondern nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und in begründeten und nachvollziehbaren Situationen individuell vereinbart werden. So kann auch sichergestellt werden, dass Verträge zu flexiblen Netzanschlusskapazitäten nur in Kombination mit der Bereitstellung gesicherter Leistungen angewandt werden. Flexible Netzanschlusskapazitäten sind in den Spannungsebenen unterhalb der Hochspannung schwer zu kalkulieren, weshalb diese zunächst auf die Höchst- und Hochspannungsebene beschränkt werden sollten. Es erfolgt kein automatisches Recht auf die Umwandlung der unterbrechbaren Netzanschlusskapazität in eine feste Netzanschlusskapazität. Der mögliche Anspruch auf feste Netzanschlusskapazität wird in den individuellen flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zwischen den Beteiligten festgehalten (z.B. durch die Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist). Flexibilität muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Erforderliche Reaktionszeiten müssen ebenfalls im Rahmen der individuellen Anschlussvereinbarung festgelegt werden. Sofern der Anschlussnehmer trotz Anforderung des Netzbetreibers seine Bezugsleistung nicht absenkt, muss der Netzbetreiber berechtigt sein, den Kunden (teil-)abzuschalten. Die hierfür erforderliche Mess-, Kommunikations- und Steuertechnik muss der Anschlussnehmer vorhalten. Gleichzeitig ist der		Verband	BDEW
D.II.2.	[Fortführung der Stellungnahme] Anschlussnehmer berechtigt, analog zur Kraftwerkseinsatzplanung eine Vorschau bzw. einen unverbindlichen Ausblick über Einschränkungen der Leistung für einen definierten Vorschauzeitraum zu erhalten.		Verband	BDEW
D.II.2.	Die Kriterien für flexible Netzanschlussverträge müssen schon in der Ausschreibung der Anschlusskapazitäten transparent dargestellt werden! So müssen Art, Häufigkeit und Dauer von Unterbrechnungen klar definiert werden und für verbindliche Laufzeiten gelten.	Da im Sinne eines effizienten Verfahrens ein verbindlicher Abschluss erzielt werden soll, müssen zu Beginn des Verfahrens alle Kriterien transparent zur Verfügung gestellt werden.	Verband	Bundesverband Eneuerbare
D.II.2.	Flexible Netzanschlussverträge dürfen nicht durch später verfügbare feste Kapazität eingeschränkt werden.	Spätere Vergabeverfahren dürfen bestehende Anschlussverträge nicht beeinflussen.	Verband	Bundesverband
D.II.2.	Die BNetzA wirft die Frage auf, ob Anschlussnehmer mit flexibler Kapazität ein Vorgriffsrecht auf künftige feste Kapazitäten haben sollen. Dies lehnen wir ab.	Dies widerspricht der Diskriminierungsfreiheit und den in unserem Verfahren definierten Kriterien.  Rechenzentren sind je nach Funktion und Geschäftsmodell gar nicht bis sehr eingeschränkt flexibel. Viele digitale Dienste und auch Telekommunikationsnetze müssen jederzeit verfügbar sein und können nicht flexibel hoch- und runtergefahren werden. Wenn jemand eine Webseite aufruft oder auf eine Datei in der Cloud zugreifen möchte, kann dies nicht warten, bis es Überkapazitäten im Stromnetz gibt. Dies gilt insbesondere für kritische Infrastrukturen wie z. B. Krankenhäuser, Verkehrswesen, Finanzdienstleister etc., die auf eine kontinuierliche Datenverfügbarkeit angewiesen sind. Auch für das smarte Stromsystem der Zukunft selbst sind rund um die Uhr digitale Infrastrukturen „im Einsatz“.	Verband	Bitkom e. V.
D.II.2.	Keine Klarheit zur gesetzlichen Ausgestaltung der Durchführung flexibler oder unterbrechbarer Netzanschlüsse, da die entsprechende Gesetzesnovelle des EnWG noch nicht beschlossen wurde. => Rechtliche Grundlage fehlt noch.		VNB	E.ON-VNB
D.II.2.	Eine behördliche Unterstützung kann hier positiv wirken, um den Kunden die negativen Aspekte einer flexiblen Kapazität zu vermitteln. Aufgrund des Zuwachses an Kapazitätsbedarfen und nicht schritthaltendem Netzausbau ist diese Thematik in Zukunft vermutlich noch relevanter. Aber bei vielfacher Anwendung in einem vermaschten Flächennetz kann dieses Zugeständnis herausfordernd für die Netzführung werden. Eine Abstimmung Netzplanung u. Netzführung mit vorgelagertem NB dürfte/kann ggf. unabdingbar sein.		VNB	E.ON-VNB
D.II.2.	Die Möglichkeit der Umwandlung von unterbrechbarer in feste NAK soll gegeben sein. Der Petent sollte dafür aber am normalen Verfahren für feste Kapazität teilnehmen.	Wenn ein Netz ausgebaut ist, steht kein technischer Grund einer Umwandlung von unterbrechbarer in feste NAK entgegen.	VNB	E.ON-VNB
D.II.2.	Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität sind zu standardisieren.	Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität sollten standardisiert werden, um diese für Lieferanten und Bilanzkreisverantwortliche handelbar zu machen. Dementsprechend ist zumindest vorzusehen, dass eine Ankündigung auf Unterbrechung nur mit einer ausreichenden Vorlaufzeit (größer 15min) erfolgen kann.	Sonstiges	RWE Generation SE
D.II.2.	Ja, Nutzer sollten ein Anrecht auf Umwandlung unterbrechbaren in feste Netzanschlusskapazitäten haben, wenn feste Kapazitäten wieder zur Verfügung stehen. Es ist als Option auszugestalten. Petent/Nutzer können bei Buchung angegeben, ob sie eine Umwandlung wünschen. Sie sollten in künftigen Verfahren zudem Vorrang bei der Zuteilung von festen Kapazitäten haben.	RWE teilt die Auffassung nicht, dass eine solche Option Fehlanreize setzt. Die grundsätzliche Entscheidung sollte dem Netznutzer obliegen, ob für ihn unterbrechbare Kapazitäten ausreichend sind und dementsprechend geringere Entgelte zu zahlen sind oder ob für ihn feste Kapazitäten unerlässlich sind und Unterbrechbare nur für eine gewisse Zeit akzeptierbar sind.	Sonstiges	RWE Generation SE
D.II.2.	Vergabe der Netzanschlusskapazität für keine konkrete Anlage. Ein nachträglicher Projektaustausch führt nicht zum Ausschluss von dem weiteren Verfahren.	Die Vergabe erfolgt unabhängig von der jeweiligen konkreten Anlage oder Projekt. Eine entsprechende anlagenbezogene Priorisierung oder Vorrang bei der Zuteilung von Kapazität wäre unseres Erachtens diskriminierend. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit die Teilnahme an eine konkrete Anlage/Projekt zu knüpfen und wie bereits geschrieben, sollte für Großprojekte nur ein dingliches Nutzungsrecht für ein Grundstück maßgeblich für die Teilnahme sein.	Sonstiges	RWE Generation SE

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.II.2.		Berechtigt die Inanspruchnahme einer flexiblen Anschlusskapazität automatisch zur Anwendung eines reduzierten BKZ oder reduzierten Gebühren für die Einspeisung (KraftNAV-Gebühren)? Wenn nicht, inwiefern sind gesonderte Anforderungen an die Flexibilitätsbereitstellung bei BKZ Reduktion zu stellen?  Nach unserem Verständnis liegt es außerdem beim Netzbetreiber die Kriterien und technischen Anforderungen für flexible Anschlusskapazitäten zu stellen (Wie schnell müssen Anlagen reagieren können etc.?). Hat ein Anschlussnehmer potentiell ein Anrecht auf Entschädigungen, wenn der Netzbetreiber die Anschlusskapazität reduziert? In diesem Fall wäre <u>klarzustellen, dass KEIN Anrecht auf Entschädigung besteht.</u>	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.II.2.	Flexible Netzkapazität könnte auch dauerhaft Teil des Systems sein, nicht nur vorübergehend.	Das Verteilungsverfahren pro Kopf stellt nicht dar, ob netzdienliche Kunden durch den Netzbetreiber bevorzugt Kapazitäten erlangen können. Gesamtwirtschaftliches Optimum -> das Stromnetz sollte nicht nur für die höchsten peaks designed werden. Flexible Kapazität erlaubt Kappung der höchsten Spitzen.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.II.2.	Batteriespeicher betrachten wir als einen sehr gut geeigneten Anlagentyp zur Teilnahme am Repartierungsverfahren mit flexibler Netzanschlusskapazität für Einspeisung UND Bezug; wir bitten um Prüfung, ob eine Prüfung zur Berücksichtigung	sehr hohe Flexibilität von Batteriespeichern	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.II.2.	Verknüpfung der Netzentgeltbefreiung mit der Bereitschaft zur Flexibilität in der Netzanschlusskapazität auch nach dem Auslaufen der aktuell gültigen Netzentgeltbefreiung gemäß §118 EnWG		ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.II.2.	Anschlussnehmer mit flexiblen Kapazitäten erhalten kein Vorgriffsrecht auf künftig verfügbare feste Kapazitäten.	Ein Vorgriffsrecht widerspräche der Diskriminierungsfreiheit und den in unserem Verfahren definierten Kriterien. Rechenzentren sind je nach Funktion und Geschäftsmodell gar nicht bis sehr eingeschränkt flexibel. Viele digitale Dienste und auch Telekommunikationsnetze müssen jederzeit verfügbar sein und können nicht flexibel hoch- und runtergefahren werden. Wenn jemand eine Webseite aufruft oder auf eine Datei in der Cloud zugreifen möchte, kann dies nicht warten, bis es Überkapazitäten im Stromnetz gibt. Dies gilt insbesondere für kritische Infrastrukturen wie z. B. Krankenhäuser, Verkehrswesen, Finanzdienstleister etc., die auf eine kontinuierliche Datenverfügbarkeit angewiesen sind. Auch für das smarte Stromsystem der Zukunft selbst sind rund um die Uhr digitale Infrastrukturen „im Einsatz“.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.II.2.	Die BNetzA wirft die Frage auf, ob Anschlussnehmer mit flexibler Kapazität ein Vorgriffsrecht auf künftige feste Kapazitäten haben sollen. Dies lehnen wir ab.	Dies widerspricht der Diskriminierungsfreiheit und den in unserem Verfahren definierten Kriterien.  Rechenzentren sind je nach Funktion und Geschäftsmodell gar nicht bis sehr eingeschränkt flexibel. Viele digitale Dienste und auch Telekommunikationsnetze müssen jederzeit verfügbar sein und können nicht flexibel hoch- und runtergefahren werden. Wenn jemand eine Webseite aufruft oder auf eine Datei in der Cloud zugreifen möchte, kann dies nicht warten, bis es Überkapazitäten im Stromnetz gibt. Dies gilt insbesondere für kritische Infrastrukturen wie z. B. Krankenhäuser, Verkehrswesen, Finanzdienstleister etc., die auf eine kontinuierliche Datenverfügbarkeit angewiesen sind. Auch für das smarte Stromsystem der Zukunft selbst sind rund um die Uhr digitale Infrastrukturen „im Einsatz“.	Verband	Bitkom e. V.
D.II.2.	Flexible oder unterbrechbare Kapazitäten sind für den Betrieb von Rechenzentren nicht geeignet. Während diese Nutzungsform für andere Bereiche relevant sein mag, widerspricht sie den spezifischen Anforderungen von Rechenzentren an Sicherheit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit. Rechenzentren sind kritische Infrastrukturen für Kommunikation, Wirtschaft, Finanzen und öffentliche Verwaltung.  Darüber hinaus lehnt die GDA ab, dass Nutzer von unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten automatisch ein Anrecht auf die (anteilige) Umwandlung dieser Kapazitäten in feste Netzanschlusskapazitäten erhalten, sobald feste Kapazitäten wieder verfügbar sind. Dies widerspricht der Fairness und Wettbewerbsneutralität.  Die GDA hält es für erforderlich, dass eine einmal als flexibel und unterbrechbar zugeteilte Kapazität nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund in eine feste Kapazität umgewandelt werden darf. Solange der Anschlussnehmer die ursprüngliche Nutzung <u>unverändert weiterverfolgt, besteht kein Anlass für eine Umwandlung.</u>		Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.II.2.	Frage der BNetzA: Kann ein Anschlussnehmer „automatisch“ (mit abzuschließender netzanschlussvertraglicher Vereinbarung) von der unterbrechbaren bzw. flexiblen Netz-anchlusskapazität in eine zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazität „rut-schen“, wenn der Netzengpass beseitigt ist?	Ja, wenn der Anschlussnehmer dies möchte und eine entsprechende netzanschlussvertragliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber abschließt. Eine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren wäre dann nicht erforderlich, jedoch nicht ausgeschlossen.	VNB	TEN Thüringer Energienetze
D.II.2.	Wir halten die Vergabe von unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten nicht für sinnvoll.	Wenn die Art der Beschränkungen in der FCA befristet ist, sollte die FCA auch befristet sein und zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine reguläre Anschlussvereinbarung übergehen. Dieser Zeitpunkt sollte vorab bekannt sein. Wir haben Verständnis für die Besorgnis über das „Anwartschaftsrecht“ und die vorgeschlagene Lösung, das FCA beizubehalten, solange sie nicht erfolgreich an einer Ausschreibung teilnehmen. Auch wenn dies eine vernünftige Lösung zu sein scheint, um Unsicherheiten zu vermeiden (ein fester Anschlussvertrag wäre ein Vorteil), unterstützen wir das Konzept der endlosen FCAs nicht.	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
D.III.	Die von der Beschlusskammer unter diesem Gliederungspunkt beschriebenen Anforderungen an die Teilnahmebedingungen sind aus Sicht von 50Hertz zielführend und zweckmäßig.		ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.	<p>Der BDEW unterstützt ausdrücklich das Anliegen der BNetzA, spekulative Anschlussbegehren zu minimieren, Planungssicherheit bei Netzbetreibern und Anschlusspetenten zu stärken sowie Anschlusszusagen nach Reifegrad zu staffeln. Um dies sicherzustellen, schlägt der BDEW ein zweistufiges Verfahren vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Anschlusspetent muss bestimmte Kriterien erfüllen, um einen formal zulässigen Antrag einzureichen.</li> <li>2. Der Antrag und seine Umsetzungswahrscheinlichkeit werden anhand einfach nachvollziehbarer, objektiver Kriterien bewertet und für eine auf den Reifegrad bezogene Priorisierung von Projekten verwendet, wenn die Anschlusskapazität begrenzt bzw. wenn die relevante Knappheit in der Verfügbarkeit freier Schaltfelder besteht, für die ein Repartierungsverfahren nicht anwendbar ist. In einer späteren Ausbaustufe des Vergabeverfahrens könnte auch netz- und systemdienliches Verhalten berücksichtigt werden.</li> </ol> <p>Bei der Bestimmung der Kriterien für die Teilnahmebedingungen ist darauf zu achten, dass diese den Kriterien für behördliche Genehmigungsverfahren für die Petenten nicht widersprechen, sowie sich an den Prozessschritten bei den Petenten orientieren. Für behördliche Genehmigungen muss die „Größe“ des Projekts, die abhängig von der Netzanschlusskapazität ist, bekannt sein. Wird nur ein Teil der beantragten Netzanschlusskapazität zugeteilt, muss der Petent seine Genehmigung wieder anpassen. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand beim Petenten führen.</p>		Verband	BDEW
D.III.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Durch mehrfaches Anpassen von Genehmigungen entstehende Zusatzkosten sollten dabei vermieden werden. Für die meisten Projekte im Massenrollout muss kein Bauantrag gestellt werden. Daher kann dieser für solche Projekte nicht zur Bedingung gemacht werden. Außerdem müssten z. B. im Falle der Elektromobilität bzw. Ladeinfrastruktur eine Vielzahl der Genehmigungsverfahren zeitlich vorgezogen werden und man würde sowohl beim Petenten als auch bei den Genehmigungsbehörden Kapazitäten blockieren sowie Mehrkosten verursachen, obwohl das Projekt ggf. am Ende keine Leistung erhalten wird. Projekte mit großen Anlagenleistungen hingegen gehen mit langen Planungs- und Realisierungszeiten einher. Ohne verbindliche Netzanschlusszusage können zukünftige Betreiber von großen Anlagen keine Komponenten bestellen, ohne erhebliche finanzielle Risiken einzugehen. Ein Nachweis über die Planungsreife ist in der Anfangsphase von Großprojekten oft nur in sehr begrenztem Maße möglich. Auch vor diesem Hintergrund empfiehlt der BDEW, für verschiedene Netzanschlussbegehren weiterhin unterschiedliche Verfahren verwenden zu können. Die Vergabe der Netzanschlusskapazität sollte dementsprechend für keine konkrete Anlage erfolgen. Ein nachträglicher Projektaustausch würde nicht zum Ausschluss von dem weiteren Verfahren führen. Der Projektaustausch darf hierbei jedoch nicht zu einer Änderung des „Verhaltens am Netz“ führen, da in diesem Fall eine neue netztechnische Analyse zu erfolgen hat: Eine reine Last (Bsp. Elektrolyse) darf beispielsweise nicht nachträglich durch einen Batteriespeicher ersetzt werden.</p>		Verband	BDEW
D.III.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Der BDEW weist darauf hin, dass im Rahmen eines Stakeholder-Dialogs bei den Teilnahmebedingungen geeignete Nachweise abzustimmen sind, die für den Netzbetreiber ausreichend Planungsreife gewährleisten als auch für den Petenten verhältnismäßig sind.</p> <p>Es sollte eine frühzeitige Zahlung mit Zuweisung der Kapazität erfolgen, um die Verbindlichkeit der Kapazitätsanfrage zu erhöhen. Diese wird mit den Netzanschlusskostenbeiträgen, BKZ-Raten oder einer Art Ausschreibungsgebühr, die mit Abschluss des Netzanschlussvertrags mit den Netzanschlusskostenbeiträgen oder BKZ anfallen, verrechnet, beziehungsweise bei Ablehnung des Angebots erstattet. Solche Vorschusszahlungen könnten Bestandteil der Teilnahmebedingungen sein und müssen regulatorisch anerkannt werden.</p> <p>Zudem müssen Kriterien für Genehmigungsverfahren mit Kriterien für Teilnahme des Netzanschlussvergabe-Verfahrens übereinstimmen. Darüber hinaus müssen Anpassungen auf Kunden-/Anschlussnehmer-Seite möglich sein, da die Projektgröße <u>auch vom Netzanschluss abhängt</u>.</p>		Verband	BDEW
D.III.	<p>Vor Anfrage:</p> <p>Um unseriöse und spekulative Anfragen bei Rechenzentrumsprojekten herauszufiltern, sollten folgende Kriterien erfüllt sein, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exklusivitätsvereinbarung o. ä. Verfügungsberechtigungen bezüglich des Grundstücks</li> <li>• Solvenz des Petenten; Bank- oder Muttergesellschaftsgarantien</li> </ul>	<p>Derzeit gibt es das Problem, dass es viele spekulative Anfragen für große Rechenzentrumsprojekte gibt. Häufig werden diese von Grundstücksentwicklern und spekulativen Investoren getätigt, um die Grundstücke mit Netzanschlusskapazitäten dann weiterzuverkaufen. Um dem entgegenzuwirken, sollte das Projekt und das dahinterstehende Unternehmen gewisse Qualitätskriterien erfüllen müssen, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen.</p> <p>Landkauf und vollständige Genehmigungseinreichung dürfen kein Kriterium für eine Anfrage sein. Dies wäre unverhältnismäßig, da das Ziel mit milderem Milde genauso gut zu erreichen und im gleichen Maße effektiv ist. Das zeigt sich auch in KraftNAV §4 Absatz 7, Nr. 1 und 2, die für ähnlich gelagerte Fälle (Großprojekte in 110kV Spannungsebene) genutzt wird:</p> <p>„(7) Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlussvorhabens eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen,</li> <li>2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen“</li> </ol>	Verband	Bitkom e. V.
D.III.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Zur Angleichung der Verfahren fordern wir diese Schritte ebenso erst später im Verfahren, nämlich im nächsten Abschnitt zu den Kriterien vor Inbetriebnahme des Anschlusses.</p>	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.	Um strategische Anfragen zu reduzieren, sollte bereits bei Beantragung eine angemessene Gebühr verlangt werden. Diese kann dann bei Annahme mit dem Baukostenzuschuss/Hausanschlusskosten verrechnet werden.	Diese Regelung würde sicherstellen, dass nur ernsthafte Projekte in die Planung aufgenommen werden, und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Netzbetreiber und Behörden reduzieren.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.	Teilnahmebedingungen	Wir begrüßen das Gebot der verhältnismäßig hohen Anforderungen, um Projekte ohne erkennbare Realisierungswahrscheinlichkeit auszuschließen.	Verband	en2x Wirtschaftsve
D.III.	Teilnahmebedingungen: "dingliche Rechte oder langfristige schuldrechtliche Anspreüche" sind genauer zu definieren. Was ist konkret einzureichen: Grundbuchauszug, Kaufvertrag, ...? Handelt es sich um eine "und"- oder "oder"-Vorgabe?		VNB	E.ON-VNB
D.III.		Wie ist die angedachte Vorgehensweise bei bereits angeschlossenen Verbrauchern, die eine Leistungserhöhung (bspw. Industrie mit Elektrifizierungsbedarf aufgrund von Dekarbonisierung) anfragen? Deren Planungsstand und Flexibilität unterscheidet sich stark zu dem von Neuprojekten. Müssen sich diese gleichwertig zu neu angeschlossenen Verbrauchern am Repartierungsverfahren beteiligen, mit dem Risiko, dass die benötigte Leistungserweiterung zur Dekarbonisierung nach der Pro-Kopf-Vergabe nicht erreicht werden kann?	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.III.	Bei Antragstellung - Um unseriöse und spekulative Anträge herauszufiltern, sollten folgende Kriterien erfüllt sein, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen: Exklusivitätsvereinbarung o. ä. Verfügungsberechtigungen bezüglich des Grundstücks; Solvenz des Petenten; Bank- oder Muttergesellschaftsgarantien; Zahlung eines angemessenen Betrags bei späterer Verrechnung mit dem Baukostenzuschuss /Anschlusskosten; als mögliches Nebenkriterium: Nachweis über bereits realisierte vergleichbare Projekte („bekannt und bewährt“); als mögliches Nebenkriterium: Nachweis wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (bspw. durch Anzahl von Mitarbeitenden o.ä.)	Die genannten Anforderungen stellen sicher, dass spekulative Anträge effektiv verhindert werden. Dies wird auch durch die Parallelwertung zu § 4 Absatz 7 KraftNAV gestützt, der ebenfalls anschlusswillige Großprojekte auf der 110 kV Spannungsebene erfasst und weitergehende Anforderungen an den Reifegrad von anschlusswilligen Projekten in den Zeitraum nach Abschluss des Netzanschlussvertrags verlagert.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.III.	1. Nachweis der Projektreife Der Petent muss den Nachweis darüber erbringen, dass sein Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisiert werden wird. Aus den oben genannten Gründen, insbesondere dem Umstand, dass durch die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten diese für andere Petenten geblockt werden, ist es nach Ansicht der Beschlusskammer notwendig, dass entsprechend hohe Anforderungen an die Projektreife gestellt werden.  Aus Sicht der Beschlusskammer ist es für eine Teilnahme am Verfahren zumindest erforderlich, dass a. der Petent durch den Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche die Nutzungsrechte an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken nachweist, b. der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweist. c. der Petent eine hinreichende elektrische Planungsreife über ausgefüllte E-Formulare des VDE nachweist (mindestens E1 und E2) <i>Die Nutzungsmöglichkeit der anzuschließenden Liegenschaft ist Grundvoraussetzung für die</i>	Neben der Planungsreife für Grundstück und Bauvorhaben ist insbesondere der Nachweis der elektrischen Planungsreife notwendig. Dies hilft zusätzlich dem Netzbetreiber das Bauvorhaben auf Realisierbarkeit zu bewerten und das Netzanschlussangebot zu erstellen.	VNB	EAM Netz GmbH
D.III.	[Fortführung der Stellungnahme] Durchführung eines Projektes. Durch diese Voraussetzung wird zudem das strategische Optionssichern für eine Vielzahl von Projekten, von denen nicht sicher ist, ob sie tatsächlich realisiert werden, erschwert. Der darüber hinaus notwendige Nachweis über die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen stellt den Realisierungswillen sicher. Es ist der Beschlusskammer bewusst, dass sowohl der Erwerb einer Nutzungsmöglichkeit als auch die Genehmigungsanträge bereits mit Aufwand seitens des Petenten verbunden sind. In Zeiten knapper Netzanschlusskapazitäten ist es jedoch erforderlich, dass ausschließlich solche Projekte wertvolle Ressourcen blockieren können, die auch eine hinreichende Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen. Sofern im Markt weitere geeignete Kriterien zum Nachweis der Realisierungswahrscheinlichkeit bzw. des Realisierungswillens gesehen werden, bittet die Beschlusskammer um entsprechende Vorschläge.		VNB	EAM Netz GmbH
D.III.	Vor Anfrage:  Um unseriöse und spekulative Anfragen bei Rechenzentrumsprojekten herauszufiltern, sollten folgende Kriterien erfüllt sein, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen: • Exklusivitätsvereinbarung o. ä. Verfügungsberechtigungen bezüglich des Grundstücks • Solvenz des Petenten; Bank- oder Muttergesellschaftsgarantien	Derzeit gibt es das Problem, dass es viele spekulative Anfragen für große Rechenzentrumsprojekte gibt. Häufig werden diese von Grundstücksentwicklern und spekulativen Investoren getätigt, um die Grundstücke mit Netzanschlusskapazitäten dann weiterzuverkaufen. Um dem entgegenzuwirken, sollte das Projekt und das dahinterstehende Unternehmen gewisse Qualitätskriterien erfüllen müssen, um am Verfahren teilnehmen zu dürfen.  Landkauf und vollständige Genehmigungseinreichung dürfen kein Kriterium für eine Anfrage sein. Dies wäre unverhältnismäßig, da das Ziel mit milderer Milde genauso gut zu erreichen und im gleichen Maße effektiv ist. Das zeigt sich auch in KraftNAV §4 Absatz 7, Nr. 1 und 2, die für ähnlich gelagerte Fälle (Großprojekte in 110kV Spannungsebene) genutzt wird: „(7) Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte, bis zu denen die wesentlichen Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlussvorhabens eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, festgelegt sein. Derartige Schritte können insbesondere sein	Verband	Bitkom e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.		[Fortführung der Stellungnahme] 1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen, 2. die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen“  Zur Angleichung der Verfahren fordern wir diese Schritte ebenso erst später im Verfahren, nämlich im nächsten Abschnitt zu den Kriterien vor Inbetriebnahme des Anschlusses.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.	Um strategische Anfragen zu reduzieren, sollte bereits bei Beantragung eine angemessene Gebühr verlangt werden. Diese kann dann bei Annahme mit dem Baukostenzuschuss/Hausanschlusskosten verrechnet werden.	Diese Regelung würde sicherstellen, dass nur ernsthafte Projekte in die Planung aufgenommen werden, und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Netzbetreiber und Behörden reduzieren.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.	Feste Bedingungen für das Nachweisen der Projektreife sind notwendig, um die weitere Realisierung von Projekten mit einer hohen Realisierungschance zu gewährleisten, aber diese Bedingungen müssen realistisch sein.	Die Bedingungen sind wichtig, um die Realisierung von Projekten zu fördern, aber die Bedingungen müssen auch machbar sein. Ohne Netzzugang ist es nur begrenzt möglich, den weiteren Stand des Projekts zu beweisen. Auch ist es wichtig, Projekte zusammen zu denken, da es in Zukunft attraktiv sein könnte, z.B. ein Rechenzentrum mit lokalen EE-Anlagen zusammen zu planen, was mit unterschiedlichen Prozessen kompliziert wäre.  Mögliche Faktoren für den Nachweis der Projektentwicklung: Baugenehmigung, Ausführungspläne für das Projekt, Pachtvertrag, Baugenehmigung oder/und Ausführungsplan Umspannwerk	Sonstiges	EDP Renewables (EDPR Deutschland GmbH)
D.III.	Auch bei den Nachweisen der Projektreife bedarf es - bevor Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen überhaupt eingeführt werden - bundesweiter einheitlicher Standards welche Unterlagen einzureichen sind. Das kann (darf / soll) nicht bei jedem VNB anders definiert werden.	Zusätzlicher Bürokratieaufwand für Anschlussnehmer sollte unbedingt vermieden werden.	Verband	Handelsverband Deutschland -
D.III.1.	Alternative A) Ernsthaftigkeitsnachweis Zahlungsfähigkeit: Anlehnung an KraftNAV Reservierungsgebühren und Kostentragung für Netzstudie	Landsicherung allein kein ausreichender Ernsthaftigkeitsnachweis aufgrund einfacher Rücktrittsrechte. Ernsthaftigkeitsnachweis durch Vorauszahlungen eines Teils der Netzanschlusskosten um spekulative Netzanträge ohne Finanzierungs- und Umsetzungs-Absichten zu vermeiden	BKV	ECO STOR GmbH
D.III.1.	Alternative B) Ernsthaftigkeitsnachweis Zahlungsfähigkeit: Anlehnung an Reservierungsentgelte in EEG Ausschreibungsverfahren für Solar-Freiflächenanlagen	Landsicherung allein kein ausreichender Ernsthaftigkeitsnachweis aufgrund einfacher Rücktrittsrechte. Ernsthaftigkeitsnachweis durch Vorauszahlungen eines Teils der Netzanschlusskosten um spekulative Netzanträge ohne Finanzierungs- und Umsetzungs-Absichten zu vermeiden	BKV	ECO STOR GmbH
D.III.1.	Alternative C) Ernsthaftigkeitsnachweis Zahlungsfähigkeit: per Anzahlung auf den BKZ zum Zeitpunkt der Netzreservierung	Landsicherung allein kein ausreichender Ernsthaftigkeitsnachweis aufgrund einfacher Rücktrittsrechte. Ernsthaftigkeitsnachweis durch Vorauszahlungen eines Teils der Netzanschlusskosten um spekulative Netzanträge ohne Finanzierungs- und Umsetzungs-Absichten zu vermeiden	BKV	ECO STOR GmbH
D.III.1.	Alternative D) Ernsthaftigkeitsnachweis Qualifikation: per dynamischer Netzstudie der Anschlussanlage auf den Netzverknüpfungspunkt	Landsicherung allein kein ausreichender Ernsthaftigkeitsnachweis aufgrund einfacher Rücktrittsrechte. Ernsthaftigkeitsnachweis durch qualifizierte Netzstudie des Petenten, um dessen Kompetenz und Investitions-Absicht in die Entwicklung als Indikator für die Umsetzungs-Wahrscheinlichkeit zu bewerten	BKV	ECO STOR GmbH
D.III.1.	Streichung der Teilnahmebedingung, dass der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweisen muss.	Für den Anwendungsfall des bundesweiten und skalierten Aufbaus von Ladeinfrastruktur müssten durch diese Teilnahmebedingung ein Großteil der Genehmigungsanträge vorgezogen werden, obwohl der Petent noch keine Sicherheit hat, ob er die benötigte Netzanschlusskapazität für das betreffende Projekt erhalten wird. Dies führt sowohl bei den Petenten als auch bei den i. d. R. ohnehin stark verzögert agierenden Genehmigungsbehörden zu erhöhten Personalaufwand und Mehrkosten. Die Nachweise der Projektreife stehen in Wechselwirkung mit dem Netzanschluss – ohne den Netzanschluss kann ein Betreiber nur eine eingeschränkte Projektreife nachweisen. Zusätzlich müssen aufgrund der i. d. R. geltenden Verfahrensfreiheit für den Bau von Ladesäulen gemäß Landesbauordnungen für Ladeinfrastrukturprojekte im Massenrollout keine Bauanträge gestellt werden und die Vorgabe wäre für diesen Anwendungsfall nicht realisierbar. Insgesamt würden durch diese Teilnahmebedingung zusätzliche Hürden für den Aufbau von Ladeinfrastruktur entstehen.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
D.III.1.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, welche Nachweise der Petent einreichen müsste, um die Nutzungsrechte an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken zu belegen. Aus Sicht EnBW muss ein Gestattungsvertrag, eine Eigentümerzustimmungserklärung oder eine Netzanschlussvollmacht ausreichen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz bei der Übermittlung der Nachweise eingehalten wird.	Betreiber von Ladeinfrastruktur bauen häufig Ladesäulen auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) auf. Da in diesen Fällen der Ladeinfrastrukturbetreiber nicht der Eigentümer dieser Flächen ist, sondern der Kooperationspartner, könnten nur die genannten Nachweise eingereicht werden.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg
D.III.1.	Mögliche Kriterien zum Nachweis der Projektreife ergänzen und konkretisieren	Der Nachweis einer gewissen Projektreife als Maßnahmen zur Vermeidung einer Anmeldung überdimensionierter Leistungsanfragen hält der VCI grundsätzlich für sinnvoll. Es sollte daher sichergestellt werden, dass eine Anfrage zur Reservierung von Entnahmeleistung mit einem oder mehreren konkret belegbaren Projekten verbunden ist. Eine Kapazitätsreservierung ohne konkret hinterlegte(s) Projekt(e) und mit unbestimmten Zwecken sollte ausgeschlossen werden, um eine Hortung und damit Blockierung von Kapazitäten zu verhindern. Ebenso erscheint die zeitliche Begrenzung von Reservierungsanfragen sinnvoll. Eine Reservierung könnte dann im Zeitablauf verfallen, wenn es im weiteren Verfahren zu erheblichen Änderungen der Projektplanung kommt, behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden oder Projekte abgesagt werden.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
D.III.1.	Auch die für ein Angebotsverfahren vorgeschlagenen Eckpunkte sind aus Sicht von 50Hertz grundsätzlich zu begrüßen. Einschränkungen bzw. Ausgestaltungsvorschläge werden im Folgenden dargelegt.		ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmelieferleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.1.	Die Kriterien für den Nachweis der Projektreife müssen inhaltlich und zeitlich unter Berücksichtigung der üblichen Meilensteine der Projektentwicklung gestaffelt werden. Die Kriterien müssen unter Beteiligung der zuständigen Verbände gemeinsam erarbeitet werden.	Die Kriterien für den Nachweis der Projektreife stellen eine große Hürde dar und sind je nach Technologie zu unterscheiden. Die Nutzungsmöglichkeit der anzuschließenden Liegenschaft zur Grundvoraussetzung zu machen, führt vor allem zu Investitionsunsicherheit, wenn nicht klar ist, in welchem Umfang Anschlusskapazität zur Verfügung gestellt wird. Auch eine vollständige Baugenehmigung scheint nicht zielführend, weil je nach zugewiesener Anschlusskapazität das Projekt neu dimensioniert wird.	Verband	Bundesverband Eneuerbare Energien e.V.
D.III.1.	Keine Änderung. Jedoch berücksichtigen, dass keine Verknüpfung des Nachweises der Realisierungswahrscheinlichkeit an einen voraus zu zahlenden BKZ gekoppelt wird.	Im Rahmen der Konsultation scheint es denkbar, dass als geeignetes Kriterium für den Nachweis der Realisierungswahrscheinlichkeit von einzelnen Marktteilnehmern die vorausliegende Zahlung eines Baukostenzuschusses vorgeschlagen wird.  Während dieser Vorschlag zunächst plausibel erscheint, kann dadurch die Gefahr entstehen, dass einzelne Petenten bereit sind sich region-übergreifend Entnahmekapazität zu sichern, ohne dass eine ernsthafte Projektreife vorliegt. So könnten sich bspw. multi-nationale Unternehmen flächendeckend Anschlussoptionen erwerben und erst nachträglich entscheiden, welche Anschlüsse verfolgt werden. Dafür steht der BKZ teils im zu geringen Verhältnis zu den Realisierungskosten des Anschlusses, sodass die steuernde Wirkung des BKZ abgeschwächt wird.	VNB	Bielefelder Netz GmbH
D.III.1.	Streichung der Teilnahmebedingung, dass der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweisen muss.	Anträge für notwendige Genehmigungen für Rechenzentrumsprojekte müssen auf einem finalen Design basieren, doch ein solches Design kann nicht erstellt werden, solange die Stromkapazitäten nicht endgültig zugeteilt sind. Ohne Klarheit über die verfügbare Anschlusskapazität ist es unmöglich, die technischen Anforderungen und die Infrastruktur eines Projekts präzise zu planen. Eingereichte Designs müssen daher verbindlich sein, da nachträgliche Anpassungen nicht nur hohe Kosten und Verzögerungen nach sich ziehen, sondern auch den gesamten Planungsprozess von Grund auf infrage stellen können. Die Zusage zum Stromanschluss ist einer der zentrale Grundprämissen, um überhaupt Genehmigungen nach BlmschG und BauGB einreichen zu können - nicht umgekehrt. Die Vorbereitung eines üblichen Antrags (inklusive Baurechtsschaffung) für ein Rechenzentrumsprojekt belaufen sich auf mindestens 2 Jahre. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer erheblichen Verschwendung von Zeit und Ressourcen bei allen planungsintensiven Branchen mit hohen Energiebedarfen führen. Planungen,	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.		[Fortführung der Stellungnahme] die auf unsicheren Grundlagen beruhen, müssen oft mehrfach überarbeitet werden, was nicht nur wertvolle Zeit kostet, sondern auch unnötig Kapazitäten bindet – sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Behörden. Diese ineffiziente Vorgehensweise bremst wichtige Projekte aus, belastet die Beteiligten und schadet letztlich dem Innovations- und Wirtschaftsstandort.  Für den Anwendungsfall des bundesweiten und skalierten Aufbaus von Ladeinfrastruktur müssten durch diese Teilnahmebedingung ein Großteil der Genehmigungsanträge vorgezogen werden, obwohl der Petent noch keine Sicherheit hat, ob er die benötigte Netzanschlusskapazität für das betreffende Projekt erhalten wird. Dies führt sowohl bei den Petenten als auch bei den i. d. R. ohnehin stark verzögert agierenden Genehmigungsbehörden zu erhöhtem Personalaufwand und Mehrkosten (einschließlich öffentlicher Gelder für Personal zur Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte, die möglicherweise nicht realisiert werden,	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.		[Fortführung der Stellungnahme] wenn keine Kapazität zugeteilt wird).. Die Nachweise der Projektreife stehen in Wechselwirkung mit dem Netzanschluss – ohne den Netzanschluss kann ein Betreiber nur eine eingeschränkte Projektreife nachweisen. Zusätzlich müssen aufgrund der i. d. R. geltenden Verfahrensfreiheit für den Bau von Ladesäulen gemäß Landesbauordnungen für Ladeinfrastrukturprojekte im Massenrollout keine Bauanträge gestellt werden und die Vorgabe wäre für diesen Anwendungsfall nicht realisierbar. Insgesamt würden durch diese Teilnahmebedingung zusätzliche Hürden für den Aufbau von Ladeinfrastruktur entstehen.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, welche Nachweise der Petent einreichen müsste, um die Nutzungsrechte an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken zu belegen. Aus unserer Sicht muss ein Gestattungsvertrag, eine Eigentümerzustimmungserklärung oder eine Netzanschlussvollmacht ausreichen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz bei der Übermittlung der Nachweise eingehalten wird.	Betreiber von Ladeinfrastruktur bauen häufig Ladesäulen auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) auf. Da in diesen Fällen der Ladeinfrastrukturbetreiber nicht der Eigentümer dieser Flächen ist, sondern der Kooperationspartner, könnten nur die genannten Nachweise eingereicht werden.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.	behördliche Genehmigungen	Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass insbesondere behördliche Genehmigungen uneinheitlich und zeitlich häufig ohne Fristen belegt sind. Somit tragen Petenten ein Risiko, dass Genehmigungen nicht zum Verfahren vorliegen, aber ggf. nicht verfahrensrelevant sind. "für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen" sei daher zu konkretisieren, damit Petenten gezielt auf diese Genehmigungen hinwirken können.	Verband	en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie
D.III.1.	Netzbetreiber müssten den Use-Case und den Bauantrag auf mögliche Änderungen ständig prüfen. Die Kontrollpflicht des NB sollte minimal gehalten werden.		VNB	E.ON-VNB
D.III.1.	Das Recht an Grundstück darf nicht vorab als Bedingung eingeführt werden.	Wenn eine ausreichende NAK Bedingung für ein Standort ist, dann muss Petent erst abwarten ob er genug NAK erhält bevor er Rechte an Grundstück sichert. NAK dient Petenten der Standortwahl. Beides bedingt sich gegenseitig.	VNB	E.ON-VNB
D.III.1.	Hohe Anforderungen, welche teilweise nicht bei einer Anfrage vorliegen können. Woher soll der Netzbetreiber wissen, welche Genehmigungen für ein entsprechendes Vorhaben notwendig sind? Insgesamt ist in diesem Kapitel darauf zu schauen, dass unser Kontroll-/Prüfaufwand unbedingt im Rahmen bleibt.	Alternativen: Zustimmung des Grundstückseigentümers, E1-Bogen, Lageplan, Auszug Kataster, Bauvoranfrage.	VNB	E.ON-VNB
D.III.1.	Fehlender Hinweis, dass die Leistungsvergabe an ein Grundstück gebunden ist.		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.1.	Die Verbindlichkeit eines Anschlussbegehrens wird durch Leistung einer Anzahlung am Besten belegt		VNB	E.ON-VNB
D.III.1.	Der Petent muss den Nachweis darüber erbringen, dass sein Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisiert werden wird. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass durch die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten diese für andere Petenten geblockt werden. Bei Großprojekten ist die alleinige Mindestanforderung ein dingliches Nutzungsrecht für ein Grundstück und ausreichend für den Nachweis der Projektreife.  Dementsprechend sollte Absatz a angepasst werden und Absatz b. gestrichen oder entsprechend angepasst werden bezüglich das diese Regelung nicht für Großprojekte gilt.	Der vorgestellte Ansatz ist nicht sachgerecht. Die Sicherung des Netzanschlusses und der erforderlichen Kapazität ist einer der ersten Punkte einer Machbarkeitsuntersuchung. Im Anschluss werden genehmigungsrechtliche Aspekte geklärt, da diese bereits nicht zu vernachlässigende Kosten verursachen. Im Allgemeinen ist der mögliche Netzanschluss eine Voraussetzung dafür die Machbarkeitsuntersuchung fortzuführen. Erst dann werden feste Nutzungsrechte vereinbart, was regelmäßig mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist, die ohne die Gewissheit über einen Netzanschluss wäre dies nicht zu rechtfertigen.	Sonstiges	RWE Generation SE
D.III.1.	Ähnlich zur KraftNAV die Möglichkeit zum Verlangen einer Prüfgebühr und Reservierungsgebühr durch den Netzbetreiber	Prinzipiell ist der Nachweis der Projektreife sehr positiv für die Planungssicherheit auf beiden Seiten. Es könnte allerdings schwierig für Projektentwickler sein, Grundstücksgrößen abzuschätzen und zu erwerben, wenn noch nicht klar ist, welche Anschlussleistung in Aussicht gestellt werden kann. Gebühren, ähnlich zur KraftNAV, können die Hürden zum Grundstücksnachweis (z.B. Nachweis zur Exklusivität durch den aktuellen Grundstückseigentümer) und zur Genehmigung (z.B. Nachweis zu Bauvoranfrage bzw. Nachweis zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden als ausreichend) für den Petenten etwas entschärfen und dennoch nur jene Projekte teilnehmen, deren Ernsthaftigkeit entsprechend hoch ist.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.III.1.	Streichung der Teilnahmebedingung, dass der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweisen muss.	Anträge für erforderliche Genehmigungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von Rechenzentrumsprojekte müssen auf einem konkretisierten finalen Design basieren. Dieses kann jedoch bspw. mit Blick auf Standort und Dimensionierung von Umspannanlagen oder den Standort und die Dimensionierung von Notstromaggregaten erst erstellt werden, sobald die für das jeweilige Projekt verfügbaren Netzanschlusskapazitäten bekannt sind. Ohne Klarheit über die verfügbare Anschlusskapazität ist es unmöglich, die technischen Anforderungen und die Infrastruktur eines Projekts präzise zu planen. Eingereichte Designs müssen daher verbindlich sein, da nachträgliche Anpassungen nicht nur hohe Kosten und Verzögerungen nach sich ziehen, sondern auch den gesamten Planungsprozess von Grund auf infrage stellen können. Die Zusage zum Stromanschluss ist einer der zentrale Grundprämissen, um überhaupt Anträge auf Genehmigungen nach BImSchG und BauGB einreichen zu können - nicht umgekehrt. Die Vorbereitung eines üblichen Antrags (inklusive Baurechtsschaffung) für ein Rechenzentrumsprojekt belaufen sich auf mindestens zwei Jahre. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer erheblichen Verschwendung von Zeit und Ressourcen bei allen planungsintensiven Branchen mit hohen Energiebedarfen führen. Planungen, die auf unsicheren Grundlagen beruhen, müssen oft mehrfach überarbeitet werden, was nicht nur wertvolle Zeit kostet, sondern auch unnötig Kapazitäten bindet – sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Behörden. Diese ineffiziente Vorgehensweise bremst wichtige Projekte aus, belastet die Beteiligten und schadet letztlich dem Innovations- und Wirtschaftsstandort.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.III.1.	Streichung der Teilnahmebedingung, dass der Petent Eigentum oder langfristige vertragliche Nutzungsrechte bereits bei Antragstellung beibringen muss zugunsten des Erfordernisses, den Nachweis eines exklusiven Optionsrechts auf Abschluss eines langfristigen Nutzungsvertrag oder eines Erwerbs.	Die von der Beschlusskammer skizzierte Anforderung erscheint mit Blick auf das angestrebte Ziel als unverhältnismäßig. Auch durch den Nachweis eines exklusiven Optionsrechts wird (in Verbindung mit der Grundstücksbindung des Antrags) dem Phänomen einer Vielzahl von Anträgen durch unterschiedliche Petenten für dasselbe Grundstück effektiv begegnet.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.III.1.	Zugangsvoraussetzungen für die Vergabe von Netzanschlüssen sollten den Bedarf an Planungssicherheit bei Großprojekten wie Rechenzentren, die Anforderungen der Netzbetreiber, sowie die Belastung der Genehmigungsbehörden berücksichtigen. Zugangsvoraussetzungen müssen insbesondere so gestaltet werden, dass sie das Investitionsrisiko nicht unverhältnismäßig erhöhen und die Standortsuche nicht fundamental erschweren.	Die vorgeschlagene Ausgestaltung der „hohen Projektreife“ ist nicht verhältnismäßig und kann zu einer nicht zumutbaren Steigerung des Investitionsrisikos führen. Da ausreichende Netzkapazität eine Grundvoraussetzung und damit einer der entscheidenden Standortfaktoren für Rechenzentren ist, wird üblicherweise die Sicherung der Netzanschlusskapazität sehr frühzeitig angestrebt, während große Teile der Projektgenehmigung erst nachgelagert erfolgen. Daher ist insbesondere eine vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie der Erwerb der Nutzungsrechte für ein Grundstück nicht darstellbar. Die Zusage zum Stromanschluss ist eine der zentralen Grundprämissen, um im nächsten Schritt Genehmigungen nach BImSchG und BauGB einreichen zu können. Die Vorbereitung eines üblichen Antrags (inklusive Baurechtsschaffung) für ein Rechenzentrumsprojekt belaufen sich in Deutschland auf mindestens zwei Jahre. Scheitert die Vergabe des Anschlusses aufgrund mangelnder Kapazitäten, wäre ein Großteil dieser Investitionen unwiederbringlich verloren. Für Rechenzentren stellt eine solche Voraussetzung daher aufgrund des	Verband	eco - Verband der Internetwirts chaft e.V.
D.III.1.		[Fortführung der Stellungnahme] erheblichen finanziellen und administrativen Aufwands im Vorfeld der Standortentscheidung eine unverhältnismäßige Steigerung des Investitionsrisikos dar. Auch gilt es die erheblichen Mehraufwände für lokale Genehmigungsbehörden zu bedenken, welche anfallen würden, sobald ein Petent mehrere Standorte parallel in Betracht zieht. Da Rechenzentrumsprojekte stark auf frühzeitige und belastbare Planungssicherheit in Bezug auf die Netzanschlussleistung angewiesen sind, ist es aus Sicht der Internetwirtschaft jedoch grundsätzlich nachvollziehbar Zugangsvoraussetzungen zu etablieren, um wechselseitige Verbindlichkeit zu schaffen. Um die Wahrscheinlichkeit, dass angefragte oder vergebene Netzkapazität ungenutzt bleibt zu minimieren, sollten alternative Nachweismöglichkeiten für die Projektrealisierungswahrscheinlichkeit geprüft werden. Beispielsweise die finanzielle Solvenz des Petenten in Kombination mit der Zahlung einer Antrags- oder Haltegebühr. Auch können Anfragen grundstücksbezogen ausgestaltet werden, um Doppelanträge mehrerer Petenten für das gleich Grundstück zu vermeiden. Voraussetzung für die Vermeidung von Doppelanträgen ist zudem	Verband	eco - Verband der Internetwirts chaft e.V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.1.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>insbesondere ein geregelter Informationsaustausch zwischen Antragstellern und Netzbetreibern. Netzbetreiber müssen dafür relevante Daten wie Stromzeitpläne und verfügbare Kapazitäten transparent bereitstellen, um die Sicherheit und Verlässlichkeit der Standortauswahl zu gewährleisten.</p> <p>Denkbar wäre zudem eine Handhabe nach dem „Use it or pay it“-Prinzip, welches in Spanien erfolgreich zur Vermeidung spekulativer Netzanschlussanträge angewandt wird. Hierbei zahlen Petenten eine Gebühr entsprechend der marginalen Systembetriebskosten, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anschlusskapazität. Indes ist es erforderlich, neben Projekten mit sofortigem Bedarf an voller Netzanschlusskapazität auch solche zu ermöglichen, die eine schrittweise Kapazitätssteigerung über mehrere Jahre vorsehen. Auch vollständig ausgebaute Rechenzentren schöpfen nie die gesamte verfügbare Anschlussleistung aus. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Kapazitätsreserven für Notfallszenarien vorgehalten werden müssen.</p>	Verband	eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.
D.III.1.	Proof of project maturity	<p>Google supports requiring projects to demonstrate some level of maturity in order to secure a connection agreement. Readiness can be demonstrated by securing land rights, but only if projects are first given some level of assurance about the available level of capacity (current and future) at the requested substation as a first step in the capacity reservation process. An initial step should be included in the process in which projects submit a first application for capacity - an electrical study / orientation study is then carried out by the network operator and an assessment of the estimated available power, timing for connection, and cost are shared with the customer. This can provide sufficient assurance to the customer to proceed with securing land rights (demonstrating their readiness to proceed with a project), and then allow them to submit a full connection application.</p>	Sonstiges	Google
D.III.1.	<p>Netze BW teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass Teilnahmevoraussetzungen für das Repartierungsverfahren geschaffen werden sollten, um spekulative Netzanschlussanfragen zu vermeiden. Die Teilnahmevoraussetzungen bzw. Ernsthaftigkeitsnachweise sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gut durch den Netzbetreiber prüfbar</li> <li>- Konsistenz mit behördlichen Genehmigungsverfahren</li> <li>- Diskriminierungsfreie Erbringung der Nachweise durch die Petenten muss möglich sein</li> </ul> <p>Vorschlag Netze BW: Anzahlung auf den BKZ und ggf. die Netzanschlusskosten als Teilnahmevoraussetzung. Bei Annahme eines angebotenen Netzanschlussvertrags wird die Anzahlung mit den später zu entrichtenden Zahlungen für BKZ und Netzanschlusskosten verrechnet.</p>	<p>3.2.2 Nachweis der Projektreife</p> <p>Netze BW teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass Voraussetzungen für die Teilnahme geschaffen werden sollten, um die Verfahren so effizient wie möglich durchzuführen und spekulative Netzanschlussbegehren zu vermeiden. Bei der Ausgestaltung von Nachweisen sollte auf Folgendes geachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Die Nachweise sollten durch den Netzbetreiber gut geprüft werden können (d.h. ohne Fachkenntnisse komplexer genehmigungsrechtlicher Verfahren).</li> <li>· Die Nachweisführung sollte keine Widersprüche zu den behördlichen Genehmigungsverfahren erzeugen. Insbesondere ist zu vermeiden, dass behördliche Genehmigungen nochmal angepasst werden müssen, wenn ein Petent im Vergabeverfahren nicht seine volle Maximalleistung zugeteilt bekommt.</li> <li>· Außerdem sollten die Nachweise diskriminierungsfrei von den Petenten erbracht werden können.</li> </ul> <p>Aus diesen Überlegungen heraus scheiden behördliche Genehmigungen für eine Nachweisführung aus – hier gibt es sehr unterschiedliche und sehr komplexe Verfahren, die vom Netzbetreiber nicht angemessen geprüft und bewertet werden können. Nachweise für ein Nutzungsrecht an Grundstücken können zwar vom</p>	VNB	Netze BW GmbH
D.III.1.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Netzbetreiber gut geprüft und bewertet werden, sie können aber in der Praxis zu einer Ungleichbehandlung von Netzkunden führen. Ein Industriekunde mit einer Leistungserhöhungsanfrage für einen bestehenden Standort kann diesen Nachweis problemlos erbringen. Ein neues Projekt, wie z.B. ein Großbatteriespeicher, das nur bei Zusage von Netzanschlusskapazitäten realisiert werden wird, startet erst bei Zusage des Netzanschlusses mit der Grundstückssicherung und kann diesen Nachweis nicht in einheitlicher Form erbringen.</p> <p>Netze BW schlägt daher vor, als Teilnahmebedingung eine Vorauszahlung auf den Baukostenzuschuss und ggf. auch auf die Netzanschlusskosten einzuführen. Bei Nichtannahme eines angebotenen Netzanschlussvertrags entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Kautionen und Anzahlungen haben sich bereits bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Förderung von EE- und KWK-Anlagen als Teilnahmebedingung bewährt und sind aus Sicht von Netze BW auch beim Repartierungsverfahren ein gut geeignetes Werkzeug.</p>	VNB	Netze BW GmbH
D.III.1.	s. Begründung	<p>An dieser Stelle wird auf die weiter oben bereits dargestellten Fall verwiesen. Aus Sicht der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur werden an dieser Stelle mehrere Einflussparameter vermengt. Wir erkennen ausdrücklich an, dass Netzbetreiber unter einem hohen Nachfragedruck stehen. Dies gilt in gleicher Weise auch für andere Branchen. Es ist daher nicht in jedem Fall zumutbar für Petenten, wenn diese erst sehr viel Aufwand in die Genehmigungsverfahren stecken und gegebenenfalls Grundstücke kaufen oder mieten müssen und dann bei einer anstehenden Netzkapazitätsvergabe das Risiko tragen leer auszugehen. An dieser Stelle wird das Risiko einseitig auf die Schultern der Petenten gelegt und Netzbetreiber vollständig jedem Risiko enthoben.</p>	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.1.		[Fortführung der Stellungnahme] Eine entgangene Chance ergibt sich durch Netzanschlusspetenten, die die Netzanschlusskapazität nicht für ein bestehendes Grundstück benötigen. Die Flexibilität der Platzierung beispielsweise eines Ladeparks sollte als Chance verstanden werden. Durch Transparenz über bestehende Netzanschlusskapazitäten lässt sich steuern, dass Ladeparks dort errichtet werden, wo Netzkapazität vorhanden ist. Schreibt man jedoch vor, dass zunächst ein Grundstück beschafft werden muss, gestaltet man den Prozess bürokratisch und verspielt den Vorteil der Flexibilität bei der Standortauswahl. Auch gesamtwirtschaftlich bleibt das Potential ungenutzt Netze effizienter auszulasten, indem flexible Standorte dort angereizt werden, wo noch ungenutzte Netzanschlusskapazität vorhanden ist. Im Gegensatz werden Petenten bevorzugt, die bereits vor Ort ansässig sind und (vermehrt) kleine Netzanschlusserweiterungen beantragen im Gegensatz zu neuen Projekten, die zu Beginn eine vergleichsweise große Netzanschlusskapazität benötigen, sowie zuvor zunächst eine Fläche beschaffen müssen. Diese Ungleichbehandlung sollte vermieden werden, um auch die Realisierung neuer Projekte attraktiv zu gestalten.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH
D.III.1.	Streichung der Teilnahmebedingung, dass der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweisen muss.	Anträge für notwendige Genehmigungen für Rechenzentrumsprojekte müssen auf einem finalen Design basieren, doch ein solches Design kann nicht erstellt werden, solange die Stromkapazitäten nicht endgültig zugeteilt sind. Ohne Klarheit über die verfügbare Anschlusskapazität ist es unmöglich, die technischen Anforderungen und die Infrastruktur eines Projekts präzise zu planen. Eingereichte Designs müssen daher verbindlich sein, da nachträgliche Anpassungen nicht nur hohe Kosten und Verzögerungen nach sich ziehen, sondern auch den gesamten Planungsprozess von Grund auf infrage stellen können. Die Zusage zum Stromanschluss ist einer der zentrale Grundprämissen, um überhaupt Genehmigungen nach BlmschG und BauGB einreichen zu können - nicht umgekehrt. Die Vorbereitung eines üblichen Antrags (inklusive Baurechtsschaffung) für ein Rechenzentrumsprojekt belaufen sich auf mindestens 2 Jahre. Der aktuelle Vorschlag würde zu einer erheblichen Verschwendung von Zeit und Ressourcen bei allen planungsintensiven Branchen mit hohen Energiebedarfen führen. Planungen, die auf unsicheren Grundlagen beruhen, müssen oft mehrfach überarbeitet werden, was nicht nur wertvolle Zeit kostet, sondern auch unnötig Kapazitäten bindet –	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.		[Fortführung der Stellungnahme] sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch der Behörden. Diese ineffiziente Vorgehensweise bremst wichtige Projekte aus, belastet die Beteiligten und schadet letztlich dem Innovations- und Wirtschaftsstandort.  Für den Anwendungsfall des bundesweiten und skalierten Aufbaus von Ladeinfrastruktur müssten durch diese Teilnahmebedingung ein Großteil der Genehmigungsanträge vorgezogen werden, obwohl der Petent noch keine Sicherheit hat, ob er die benötigte Netzanschlusskapazität für das betreffende Projekt erhalten wird. Dies führt sowohl bei den Petenten als auch bei den i. d. R. ohnehin stark verzögert agierenden Genehmigungsbehörden zu erhöhtem Personalaufwand und Mehrkosten (einschließlich öffentlicher Gelder für Personal zur Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte, die möglicherweise nicht realisiert werden, wenn keine Kapazität zugeteilt wird).. Die Nachweise der Projektreife stehen in Wechselwirkung mit dem Netzanschluss – ohne den Netzanschluss kann ein Betreiber nur eine eingeschränkte Projektreife nachweisen. Zusätzlich müssen aufgrund der i. d. R. geltenden Verfahrensfreiheit für den Bau von Ladesäulen gemäß	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.		[Fortführung der Stellungnahme] Landesbauordnungen für Ladeinfrastrukturprojekte im Massenrollout keine Bauanträge gestellt werden und die Vorgabe wäre für diesen Anwendungsfall nicht realisierbar. Insgesamt würden durch diese Teilnahmebedingung zusätzliche Hürden für den Aufbau von Ladeinfrastruktur entstehen.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, welche Nachweise der Petent einreichen müsste, um die Nutzungsrechte an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken zu belegen. Aus unserer Sicht muss ein Gestattungsvertrag, eine Eigentümerzustimmungserklärung oder eine Netzanschlussvollmacht ausreichen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz bei der Übermittlung der Nachweise eingehalten wird.	Betreiber von Ladeinfrastruktur bauen häufig Ladesäulen auf Flächen von Kooperationspartnern (z. B. Supermärkten) auf. Da in diesen Fällen der Ladeinfrastrukturbetreiber nicht der Eigentümer dieser Flächen ist, sondern der Kooperationspartner, könnten nur die genannten Nachweise eingereicht werden.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.1.	Die GDA schlägt vor, nicht die Beantragung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Zuteilungsverfahren festzulegen.	Die Erlangung der erforderlichen Genehmigungen, wie Baugenehmigungen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, ist für den Bau von Rechenzentren mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Insbesondere die Planung und Einreichung solcher Anträge kann zweistellige Millionenbeträge kosten.  Diese Aufwände sind vergeblich, wenn der erforderliche Netzanschluss nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist. Darüber hinaus belasten solche Genehmigungsanträge die zuständigen Behörden unnötig.  Die Bereitschaft eines Petenten, beispielsweise frühzeitig Baukostenzuschüsse oder Kosten für Prüfungen und Machbarkeitsstudien zu tragen, sowie die Vorlage eines plausiblen Realisierungsfahrplans, sind mindestens ebenso valide Indikatoren für die Projektreife wie Genehmigungsanträge.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.1.	D.III.1.a Grundstücke: Die GDA empfiehlt, Petenten zu verpflichten, den rechtssicheren und ausschließlichen Zugriff auf das für den Netzanschluss relevante Grundstück glaubhaft zu machen. Der Zugriff kann sich aus Eigentum, Erbbaurechten oder schuldrechtlichen Regelungen ergeben.	Petenten, die nicht gleichzeitig Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks sind, sollen zum Nachweis verpflichtet werden, dass sie ausschließlich Zugriff auf das Grundstück haben, insbesondere dass es keine weiteren Anfragen für dasselbe Grundstück gibt, die mit der eigenen Anfrage unvereinbar sind.  Der so beschriebene Zugriff kann auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. Neben Eigentum, Erbbaurecht und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten kommen Gestattungsverträge, Eigentümergebote oder Zustimmungserklärungen der Eigentümer in Frage.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.III.1.	D.III.1.b: Nachweis behördlicher Genehmigungen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Abschnitt D III 1.		Verband	German Datacenter
D.III.1.	Der Nachweis der Projektreife u. a. durch Nachweis des Kaufs von Grundstücken ist zwar wünschenswert, aber lebensfremd. Es erscheint einem ansiedlungswilligen Investor nicht zumutbar, ein Grundstück für ein Projekt zu erwerben ohne zuvor die Versorgung mit ausreichender Netzanschlusskapazität (und ggf. anderer Standortfaktoren) sicherstellen zu können.  Zielführend könnte die Zahlung eines nicht unerheblichen Planungsvorschusses sein, der nur im Falle eines Netzanschlussvertrages angerechnet wird; im Falle des Rückzuges des Petenten jedoch verfällt.	Gerade aus der Perspektive von Großinvestoren sind die Punkte a. und b. nicht vermittelbar, dass dieser bereits Grundstücke kauft und/oder bereits alle behördlichen Genehmigungen vollständig beantragt hat. Darüber hinaus bedingt dies erheblichen Prüfungsaufwand bei den Netzbetreibern.  Eine Netzanschlusskapazität (Bezug) erhält der Investor/Großinvestor nicht einfach auf Anfrage. Dieser erhält Netzanschlusskapazität vielmehr nur nach Abschluss eines Netzanschlussvertrages und der Anerkennung der ggf. aufgeführten temporären Einschränkungen zum Leistungsbezug. Mit dem Abschluss des Netzanschlussvertrages gehen Zahlungen für Netzanschluss und/oder Baukostenzuschuss einher, so dass ein Investor/Großinvestor nicht „leichtfertig“ einen Netzanschlussvertrag abschließt, um sich damit Netzanschlusskapazität zu sichern.	VNB	TEN Thüringer Enrgienetze GmbH & Co. KG
D.III.1.	Streichung der vorgeschlagenen Teilnahmebedingung in D.III.1.b und Wahl alternativer, geeigneter Kriterien zum Nachweis der Realisierungswahrscheinlichkeit eines Projektes.  Denkbar wären z.B. - Quantifizierung auf Grundlage des zu investierenden Kapitals (Darlegung der gesicherten Finanzierung; eine Vorauszahlung in Höhe des zu erwartenden Baukostenzuschusses); - Zusätzlichkeit des Anschlusses (Führt der Anschluss zu einer Ausweitung des Netzes auf neue Gebiete, die normalerweise nicht erschlossen worden wären?); - Festlegung gemeinsam vereinbarter Meilensteine (Realisierungsfahrplan) in der Projektentwicklung mit Reservierungsvereinbarungen. Bei Erreichen der Meilensteine wird die Netzanschlusskapazität reserviert; bei Erreichen aller Meilensteine wird ein vollständiger Anschlussvertrag ausgestellt.  Die oben genannte Kriterien könnten in Kombination auch als Vergabemechanismus für Großprojekte dienen, z.B.: Schritt 1: Zahlung eines angemessenen Betrages (z.B. in Höhe des zu erwartenden Baukostenzuschusses) bei Antragstellung Schritt 2: Freigabe Mindestkapazität Schritt 3: Freigabe weiterer Netzanschlusskapazität erst nach Erreichen vereinbarter Projektmeilensteine	Kriterien zum Nachweis der Realisierungswahrscheinlichkeit sind unbedingt erforderlich, um spekulative Netzanfragen ohne reale Umsetzungsabsichten zu vermeiden und Netzanschlusskapazitäten nicht unnötig zu blockieren. Eine vollständige Beantragung der für das Projekt erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist jedoch mit einem hohen Ressourceneinsatz verbunden. Diese Vorgehensweise ist bei Großprojekten nicht wirtschaftlich, solange dem Antragsteller keine Netzanschlusskapazität zugesichert wurde.  Die vorgeschlagene Forderung in D.III.1.b verhindert daher faktisch die Realisierung von großen Rechenzentrenprojekten, die bislang keinen Stromanschlussvertrag haben. Es bedarf unbedingt alternativer Kriterien, die die Ernsthaftigkeit eines Projektvorhabens belegen, ohne den Petenten mit zusätzlichen hohen Belastungen zu konfrontieren und so die Realisierung eines Projektes erheblich gefährden.  Ein Sanktionsmechanismus könnte spekulativen Netzanschlussfragen zusätzlich vorbeugen. Nicht genutzte Kapazitäten zu bestimmten Meilensteinen könnten zunächst monetäre Konsequenzen haben und schließlich zu einer Reduzierung und Neuvergabe der reservierten Kapazitäten führen. Rechenzentren schöpfen ihre maximale Kapazität auch im Regelbetrieb nicht vollkommen aus, was bei den Schwellenwerten für den Sanktionsmechanismus bedacht werden sollte.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
D.III.1.	Mögliche Kriterien zum Nachweis der Projektreife	Der Nachweis einer gewissen Projektreife als Maßnahmen zur Vermeidung einer Anmeldung überdimensionierter Leistungsanfragen hält der VIK grundsätzlich für sinnvoll. Es sollte daher sichergestellt werden, dass eine Anfrage zur Reservierung von Entnahmeleistung mit einem oder mehreren konkret belegbaren Projekten verbunden ist. Eine Kapazitätsreservierung ohne konkret hinterlegte(s) Projekt(e) und mit unbestimmten Zwecken sollte ausgeschlossen werden, um eine Hortung und damit Blockierung von Kapazitäten zu verhindern. Ebenso erscheint die zeitliche Begrenzung von Reservierungsanfragen sinnvoll. Eine Reservierung könnte dann im Zeitablauf verfallen, wenn es im weiteren Verfahren zu erheblichen Änderungen der Projektplanung kommt, behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden oder Projekte abgesagt werden.	Verband	Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK)
D.III.2.	Bei der Konzeption ist auf eine ausreichende Flexibilität der Projekte zu achten. Verkleinerungen und damit Projektänderungen müssen möglich sein.	Im Falle des Verfahrens für feste Anschlusskapazität kann innerhalb der Bewerbungsphase eine Mindest- sowie Maximalnetzanschlusskapazität angefragt werden. Wenn es zur Zuteilung der Mindestnetzanschlusskapazität kommt, muss die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Dimensionierung und damit Verkleinerung der Anlage bestehen.	Verband	Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
D.III.2.	Die Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage muss durch einen anderen Nachweis als den Bauantrag definiert werden.	Bei bestimmten Bauvorhaben (z. B. Aufbau von Ladeinfrastruktur) muss kein Bauantrag gestellt werden, da im Baurecht eine Verfahrensfreiheit für das jeweilige Vorhaben festgelegt wurde. Der Bauantrag kann daher nicht als Nachweis eingereicht werden.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.2.	Fehlende Definition des Begriffes Use-Case. Netzbetreiber müsste den Use-Case und den Bauantrag auf mögliche Änderungen ständig prüfen. Kontrollpflicht des NB ist minimal zu halten.		VNB	E.ON-VNB
D.III.2.	Das könnte schwer zu überprüfen sein, bspw. wenn im Falle von nachgelagerten NB die angefragte Kapazität aus einem Bündel von Use-cases besteht. Könnte auch zu Lasten der Bedarfsvorsorge im nNetz gehen.		VNB	E.ON-VNB
D.III.2.	Projektaustausch: Wie soll der NB das kontrollieren? Bisher war die NAK an das Grundstück gebunden. Bei einem Verkauf des Anlage/des Grundstücks bleibt die NAK erhalten.		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.III.2.	s. Begründung	Es ist durchaus möglich und teilweise auch gewollt, dass Ladeinfrastrukturbetreiber von Zeit zu Zeit wechseln. In diesem Fall ändert sich die installierte Ladesäule und gegebenenfalls technische Parameter. Es ist ebenfalls denkbar, dass erst im Laufe des Netzanschlussprozesses ein Ladeinfrastrukturbetreiber gefunden wird. Darüber hinaus ist denkbar, dass sich die Nutzung des Anschlusses mit der Zeit ändert, durch nachträgliche Installation einer Erzeugungsanlage oder eines Speichers. Hier sollte nachgeschärft werden, wann in solchen Fällen von einem Projektaustausch gesprochen wird.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW
D.III.2.	Die Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage muss durch einen anderen Nachweis als den Bauantrag definiert werden.	Bei bestimmten Bauvorhaben (z. B. Aufbau von Ladeinfrastruktur) muss kein Bauantrag gestellt werden, da im Baurecht eine Verfahrensfreiheit für das jeweilige Vorhaben festgelegt wurde. Der Bauantrag kann daher nicht als Nachweis eingereicht werden.	Verband	Bitkom e. V.
D.III.3.	Die BnetzA schlägt ein Verfahren in mehreren Runden vor. Hier wird vorgeschlagen, zu ergänzen, dass die Vergabe gebietsscharf für unterschiedliche Netzgebiete erfolgen darf.	NAK stehen in unterschiedlichen Netzgebieten aufgrund der Netztopologie unterschiedlich zur Verfügung, deshalb ist es nötig, sowohl die festen als auch die flexible NAK Gebietsscharf auszuweisen.	VNB	Netz Leipzig GmbH
D.III.3.	s. Begründung	Ladeinfrastruktur ist naturgemäß unterschiedlich stark ausgelastet. Im Extremfall in Urlaubsregionen kann es nur wenige Tage im Jahr geben, in denen die volle Leistung abgefragt wird und trotzdem kann es sein, dass sich eine Bedarfsunterdeckung ergibt - eben genau zu solchen Zeiten. Außerdem befindet sich E-Mobilität nach wie vor im Markthochlauf. In dieser Phase ist es selbstverständlich, dass einige auch potenziell gute Standorte heute noch keine ausreichende Leistungsabnahme aufzeigen. Dies darf nicht dazu führen, dass Ladeinfrastrukturbetreiber bei folgenden Vergabeverfahren nicht zum Zug kommen.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW
D.III.3.	Vorherige Teilnahme: Die GDA empfiehlt, nicht schon die Nutzung einmal zugewiesener Kapazitäten zu fordern, damit ein Petent bei einem weiteren Verfahren teilnehmen und zusätzliche Kapazitäten erlangen darf. Die neuerliche Teilnahme muss vielmehr zugelassen werden, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Eigenart und seines Umfangs angemessene Fortschritte erzielt hat.	Der Verfahrensvorschlag der Beschlusskammer begünstigt auch in dieser Hinsicht einseitig kleinere und zügig umsetzbare Vorhaben. Es muss aber auch möglich sein, anspruchsvolle und umfangreiche Vorhaben zu verfolgen und zu verwirklichen, deren Träger zwischen zwei Anfragen zwar noch nicht die Nutzung der Kapazität aufgenommen, aber angemessene Fortschritte erzielt, Realisierungsfahrpläne eingehalten haben und so die Prognose gebieten, dass sie die von ihnen begehrte Kapazität auch so bald wie tunlich nutzen werden.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
D.III.3.	Die Kriterien zur Bewertung einer hinreichenden Aktivität zur Nutzung von zuvor erhaltener Netzanschlusskapazität müssen die sukzessive Entwicklung und Redundanz von Großprojekten entsprechend berücksichtigen. Das könnte auf Basis eines abgestimmten, projektspezifischen Realisierungsfahrplans geschehen.	Wie bereits erläutert, erfolgt die Errichtung großer Rechenzentrumsstandorte häufig schrittweise über einen längeren Zeitraum ("Ausbauphase"). Es ist daher sicherzustellen, dass dieser Aspekt bei der Prüfung der ausreichenden Auslastung der bereits vorhandenen Netzanschlusskapazitäten hinreichend berücksichtigt wird. Ebenso ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, dass die maximale Kapazität eines Vorhabens im Regelbetrieb nicht komplett ausgeschöpft wird, aber dennoch zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Rechenzentrums erforderlich ist (Backup-Rechenzentren). Ist nach sorgfältiger Prüfung absehbar, dass die Entwicklung eines Projektes nicht im vorgesehenen Zeitrahmen voranschreiten wird, ist eine Reduzierung der zuvor zugewiesenen Netzanschlusskapazitäten bei einem ausreichend langen Betrachtungshorizont (mindestens 10 Jahre) legitim.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
D.IV.	Netzanschlussanträge, die bereits vor der Veröffentlichung einer Vergabe eingereicht wurden, müssen vorrangig und nach dem bisherigen Netzanschlussantragsverfahren (ohne Vergabe) behandelt werden.	Dies würde ansonsten eine Diskriminierung vorab eingereichter Anträge bedeuten.	AB	EnBW Energie
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Mittelhessen Netz GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Buxtehude GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Landshut
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Crailsheim GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Neuruppin GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	SWO Netz GmbH
D.IV.	Bei Vergabeverfahren sollte eine Vorrangsregelung für ortsgebundene Bestandsanschlüsse erwogen werden, da Industriestandorte im Gegensatz zu anderen Stromabnehmern kaum Möglichkeiten haben, an andere Orte im Netz auszuweichen.	Bei der Vergabe von Netzkapazitäten sollte zwischen ortsgebundenen und nicht-ortsgebundenen Kapazitäten unterschieden werden. Bestehende Industriestandorte sind dabei ortsgebunden und haben (z.B. im Gegensatz zu kommerziell betriebenen Stromspeichern oder Wasserelektrolysen zur reinen Einspeisung ins Kernnetz) nicht die Möglichkeit für die Erweiterung ihrer Netzanschlusskapazität an andere Orte auszuweichen. Ihre Anfragen sollten daher vorrangig vor nicht-ortsgebundenen Kapazitätsanfragen geprüft werden. Bei der Vergabe der vorrangig behandelten Netzkapazitäten muss den Netzbetreibern wie oben beschrieben wiederum die notwendige Flexibilität bei der Wahl des Verfahrens gewährt werden.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	DB Energie GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Mainzer Netze GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Saalfelder Energienetze GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Parchim GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.IV.	Verfahren sollten nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich Netzanschlusskapazitäten verfügbar sind. Im Falle nicht verfügbarer zusätzlicher Netzanschlusskapazitäten sind diese aus Transparenzgründen zu veröffentlichen. Wie die Beschlusskammer 6 hält der BDEW eine Veröffentlichung der verfügbaren regionalen Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte perspektivisch für erstrebenswert. Gemäß der im Mai 2024 beschlossenen Novelle der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (Art. 31, Abs. 2 und 3 neu) sind Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, Informationen über die in ihrem Netzgebiet für neue Anschlüsse verfügbare Kapazität zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang könnten die hier adressierten Veröffentlichungspflichten in einer gemeinsamen Karte zusammengeführt werden, in denen jene Regionen gekennzeichnet sind, in denen freie Kapazitäten für Großverbraucher (z. B. ab 100 MW) vorhanden sind. Die konkrete Ausgestaltung einer unter den Netzbetreibern vereinheitlichten Darstellung sollte in einem Branchendialog unter der Federführung der Netzbetreiber unter Beteiligung der Anschlusspetenten erarbeitet werden. Wie im Laufe eines Vergabeverfahrens neu freigewordene Kapazitäten vergeben werden – ob sie in demselben Verfahren auf die Petenten aufgeteilt oder im nächsten Verfahren neu ausgeschrieben werden – sollte der Netzbetreiber entscheiden können. Wichtig ist, dass dies zu Beginn des Verfahrens veröffentlicht wird.		Verband	BDEW

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.	Verfahren sollten nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich Netzanschlusskapazitäten verfügbar sind. Im Falle nicht verfügbarer zusätzlicher Netzanschlusskapazitäten sind diese aus Transparenzgründen zu veröffentlichen. Wie die Beschlusskammer 6 hält der BDEW eine Veröffentlichung der verfügbaren regionalen Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte perspektivisch für erstrebenswert. Gemäß der im Mai 2024 beschlossenen Novelle der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (Art. 31, Abs. 2 und 3 neu) sind Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, Informationen über die in ihrem Netzgebiet für neue Anschlüsse verfügbare Kapazität zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang können die hier adressierten Veröffentlichungspflichten in einer gemeinsamen Karte zusammengeführt werden, in denen jene Regionen gekennzeichnet sind, in denen freie Kapazitäten für Großverbraucher (z. B. ab 100 MW) vorhanden sind. Die konkrete Ausgestaltung einer unter den Netzbetreibern vereinheitlichten Darstellung sollte in einem Branchendialog unter der Federführung der Netzbetreiber unter Beteiligung der Anschlusspetenten erarbeitet werden. Wie im Laufe eines Vergabeverfahrens neu freigewordene Kapazitäten vergeben werden – ob sie in demselben Verfahren auf die Petenten aufgeteilt oder im nächsten Verfahren neu ausgeschrieben werden – sollte der Netzbetreiber entscheiden können. Wichtig ist, dass dies zu Beginn des Verfahrens veröffentlicht wird.		Verband	BDEW
D.IV.	Netzanschlussanträge, die bereits vor der Veröffentlichung einer Vergabe eingereicht wurden, müssen vorrangig und nach dem bisherigen Netzanschlussantragsverfahren (ohne Vergabe) behandelt werden.	Dies würde ansonsten eine Diskriminierung vorab eingereichter Anträge bedeuten.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.	Alternativvorschlag: Es werden keine Netzgebiete mit Kapazitäten veröffentlicht. Stattdessen werden alle Anfragen (unter Angabe der Mindest- und Maximalleistung) bis zu einem Stichtag gesammelt, und nur bei mehreren sich beeinflussenden Anfragen wird ein Repartierungsverfahren angewendet (Passives Repartierungsverfahren). Die anderen Anfragen werden normal bearbeitet und zugesagt. Weiter ist eine Unterscheidung nach Kundengruppen oder Ortsgebundenheit (Stadtwerk vs. Batteriespeicher) sinnvoll.		VNB	E.ON-VNB
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Mainfranken Netze GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	Sonstiges	Norddeutsche Allianz
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Regensburg Netz GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Detmold GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadwerke Saarbrücken Netz AG
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die BK 6 an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z. B. Polizei, Feuerwehr, THW, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z. B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Bonn-Netz GmbH
D.IV.	1. Veröffentlichung  Die Netzbetreiber haben den Beginn der Bewerbungsphase mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf auf eine geeignete Weise zu veröffentlichen. Neben dem Beginn und dem Ende der Bewerbungsphase sind die Teilnahmebedingungen und die jeweilig verfügbare Netzanschlusskapazität (vereinfachte Darstellung) zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer hält die Veröffentlichung der verfügbaren Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte, welche die jeweiligen Netzanschlusskapazitäten regional ausweist, perspektivisch für erstrebenswert. Zur Vereinheitlichung erarbeitet die Branche deutschlandweit einheitliche Ausschreibungsbedingungen je Spannungsebene.	Zum Schutz kritischer Infrastruktur sehen wir die Veröffentlichung geringer Kapazitäten als problematisch an. Deshalb sollte die Veröffentlichung z.B. in Form von Bändern oder ähnlichem angegeben werden.  Frage: Regionalität der Ausschreibung? Eine höhere Auflösung als auf Ebene von Umspannwerken/Schaltstationen ist planerisch nicht möglich.  Vereinheitlichung: Idealerweise gleiche Regelungen deutschlandweit, keine Insellösung je VNB	VNB	EAM Netz GmbH
D.IV.	2. Bewerbungsphase  Nach der Veröffentlichung der zu vergebenden Netzanschlusskapazitäten beginnt die Bewerbungsphase, in welcher die Verfahrensteilnehmenden bis zu einem Stichtag ihre Mindest- sowie die Maximalnetzanschlusskapazität anfragen. Durch die Angabe der Mindestnetzanschlusskapazität gibt der Petent konkludent die Erklärung ab, dass er in dem Falle des Nichterreichens der Mindestkapazität auf eine Zuteilung verzichtet und etwaige Kapazitäten anderen Teilnehmern zugeteilt werden können. Verzichtet ein Petent auf die Angabe einer Mindestnetzanschlusskapazität, so gibt er konkludent die Erklärung ab, mit der Zuteilung einer beliebigen aus dem Verfahren resultierenden Kapazitätsgröße einverstanden zu sein. Im Rahmen der Bewerbungsphase sind von Seiten der Verfahrensteilnehmenden die entsprechenden Nachweise über das Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen zu erbringen. Unvollständige oder verspätete Anfragen finden in dem Vergabeverfahren keine Berücksichtigung.	Die Angabe einer Mindestkapazität muss verpflichtend erfolgen. Eine Nicht-Angabe einer Mindestkapazität suggeriert eine strategische Anfrage, welche gemäß Prämissen verhindert werden soll. Jeder Petent, welcher über eine ausreichende Projektplanung verfügt, ist in der Lage eine Mindestkapazität zu ermitteln.	VNB	EAM Netz GmbH
D.IV.	3. Durchführung des Verfahrens Nach den bisherigen Überlegungen bevorzugt die Beschlusskammer die Anwendung des Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells. a. Erster Schritt: In dem ersten Schritt werden die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten in verschiedenen Runden zu gleichen Anteilen (bspw. in 1 MW-Schritten) auf die Grundstücke, für welche Netzanschlüsse bzw. Netzanschlusserweiterungen beantragt wurden, verteilt. Durch die Aufteilung auf Grundstücke sollen mehrfache Bewerbungen für ein Projekt verhindert werden. Ebenso wird das Addieren mehrerer Projekte auf einem Grundstück verhindert. Petenten, die nach der Durchführung einer Runde vollständig befriedigt sind, bleiben in den anschließenden Runden unberücksichtigt, und die weitere Netzanschlusskapazitätsverteilung erfolgt sodann rundenweise unter den jeweils noch verbliebenen Liegenschaften, bis entweder alle Petenten vollständig befriedigt sind oder bis die zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität vollständig verteilt ist. Summierung der Mindestnetzanschlusskapazitäten.	Effekte: Petenten werden angereizt die Mindest-Netzanschlusskapazität möglichst realistisch und sparsam zu ermitteln. Es werden möglichst viele Petenten befriedigt Die Wirksamkeit der vergebenen NAK ist am größten Die Wahrscheinlichkeit, dass das Netz möglichst vollständig ausgelastet wird, ist am größten.	VNB	EAM Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>a) Ist die Summe der MinNAK (je Grundstück) kleiner als die ausgeschriebene Leistung wird jedem Petent die MinNAK zugeteilt. Im weiteren Verlauf wird die restliche NAK rundenweise auf alle Petenten (je Grundstück) verteilt (verbliebene NAK/Anzahl Petenten) bis deren MaxNAK erreicht ist. Dies wird solange durchgeführt bis die NAK vollständig aufgebraucht oder alle Petenten befriedigt sind</p> <p>b) Ist die Summe der MinNAK (je Grundstück) größer als die ausgeschriebene Leistung wird gemäß Alternative 3 (s.u) Verfahren b. Zweiter Schritt Wird nach der vollständigen Verteilung der Netzanschlusskapazität nach Schritt 1 bei einem oder mehreren Petenten die angegebene Mindestnetzanschlusskapazität nicht erreicht, sind aus Sicht der Beschlusskammer die folgenden alternativen Vorgehensweisen denkbar:</p> <p>1. Alternative: Beendigung des Verfahrens und die aufgrund Nichterreichens der Mindestnetzanschlusskapazitäten verbleibenden Kapazitätsmengen werden in das nächste Verfahren übertragen.</p> <p>2. Alternative: Die Petenten, deren Mindestnetzanschlusskapazität nach Durchführung von dem ersten Schritt nicht</p>		VNB	EAM Netz GmbH
D.IV.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>erreicht wurden, scheiden aus, und die für sie ermittelten Netzanschlusskapazitäten werden unter den verbliebenen Petenten gemäß dem ersten Schritt verteilt.</p> <p>3. Alternative: Nach Durchführung des ersten Schritts scheidet der Petent mit der höchsten nicht erreichten Mindestnetzanschlusskapazität aus und die für ihn ermittelte Netzanschlusskapazität wird unter den verbliebenen Petenten gemäß dem ersten Schritt verteilt. Dies wird solange wiederholt, bis möglichst alle Kapazitäten verteilt sind. Während bei der zweiten Alternative alle Petenten ausscheiden, deren Mindestkapazität nicht erreicht wurde, scheidet bei der dritten Alternative lediglich jener Petent mit der höchsten Mindestnetzanschlusskapazitätsangabe aus, da für ihn im weiteren Verfahren die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, die gewünschte Menge noch erreichen zu können. Für die zweite Alternative spricht, dass die verbliebenen Petenten größere Netzanschlusskapazitäten zugeteilt bekommen können. Ebenso kann die dritte Alternative als vorzugswürdig erachtet werden, da bei ihr mehr Petenten bedient werden können. Aus Sicht der Beschlusskammer sind die zweite und dritte Alternative insgesamt gegenüber der ersten Alternative zu bevorzugen, da nach</p>		VNB	EAM Netz GmbH
D.IV.	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>diesen beiden Alternativen innerhalb des aktuellen Verfahrens insgesamt mehr Netzanschlusskapazität verteilt werden kann und die Vergabe dadurch nicht bis zu der Durchführung des folgenden Vergabeverfahrens verzögert wird. Die Beschlusskammer betrachtet jedoch dem Grunde nach alle Alternativen als vertretbar und bittet um Stellungnahmen.</p> <p>c. Dritter Schritt Nach Abschluss der Verteilung macht der Netzbetreiber den Petenten ein entsprechendes Angebot über die zugeteilte Netzanschlusskapazität.</p>		VNB	EAM Netz GmbH
D.IV.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.</p>	<p>Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.</p>	VNB	SWO Netz GmbH
D.IV.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.</p>	<p>Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.</p>	VNB	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH
D.IV.	<p>Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.</p>	<p>Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.</p>	VNB	Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Überlandwerk Rhön GmbH
D.IV.	Netzanschlussanträge, die bereits vor der Veröffentlichung einer Vergabe eingereicht wurden, müssen vorrangig und nach dem bisherigen Netzanschlussantragsverfahren (ohne Vergabe) behandelt werden.	Dies würde ansonsten eine Diskriminierung vorab eingereichter Anträge bedeuten.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Fraport AG
D.IV.	Netzanschlussanträge, die bereits vor der Veröffentlichung einer Vergabe eingereicht wurden, müssen vorrangig und nach dem bisherigen Netzanschlussantragsverfahren behandelt werden.	Keine Diskriminierung vorab eingereichter Anträge.	Verband	BVES e. V.
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH
D.IV.	Für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrem grundsätzlichen Vorschlag zur Einführung eines Repartierungsverfahrens festhält, ist das Verfahren dahingehend abzuändern, dass nicht alle Anschlussbegehren gleich behandelt werden. Jedenfalls Anschlusspetenten, die ein gesetzlich vorgegebenes Gemeinwohlinteresse zu schützen verpflichtet sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, ggf. Krankenhäuser) oder einen gesetzlichen Ver- oder Entsorgungsauftrag in Bezug auf die Allgemeinheit verfolgen (z.B. Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Wasserver- und Abwasserentsorger) sollten bei der Kapazitätsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zudem muss berücksichtigt werden, aus welcher Motivation heraus eine Kapazitätserhöhung erfolgt. Denkbar sind gerade im industriellen Bereich Erhöhungen aufgrund geänderter oder behördlicher Vorgaben an den Produktionsprozess.	Nur so können gesetzlich geschützte Gemeinwohlinteressen angemessen berücksichtigt werden. Deren Gleichbehandlung mit anderen Anschlusspetenten verbietet sich.	VNB	Stadtwerke Passau GmbH
D.IV.	Das beabsichtigte Verfahren erscheint insgesamt sehr aufwändig und würde erhebliche Ressourcen bei den Netzbetreibern binden. Es sollte auf freiwilliger Basis durch den Netzbetreiber nur eingeführt werden können, wenn aufgrund flächendeckender Anfragen bezugsseitige Engpässe zu befürchten sind, die auf anderem Wege nicht zeitnah abgebaut werden können. Primär sollte stets der bedarfsgerechte Netzausbau angestrebt werden, welcher aktuell meist aus einspeiseseitiger Sicht erforderlich wird.		VNB	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
D.IV.1.	Die Netzengpässe müssen frühzeitig online, gut auffindbar, klar zuordbar und einheitlich ausgewiesen werden.	Dies ist gerade bei 900 Netzbetreibern zwingend. Ohne eine solche Vorgabe ist es für Petenten nicht möglich, einen adäquaten Überblick und Planungssicherheit zu erhalten.	AB	EnBW Energie
D.IV.1.	Schaffung einer zentralen Plattform für Veröffentlichungen der Netzkapazitäten.	Es erscheint sinnvoll und praktikabel, eine zentrale Plattform für die Veröffentlichung der verfügbaren Netzkapazitäten einzurichten, auf der alle Netzbetreiber ihre Daten bereitstellen. Dies würde nicht nur die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen, sondern auch administrative Doppelarbeit und inkonsistente Darstellungen vermeiden. Eine solche Lösung bietet den Nutzern eine einheitliche Informationsquelle und erleichtert die Planung von Projekten.	VNB	Netzgesellschaft Schwerin mbH
D.IV.1.	Der Vorlauf der Veröffentlichung muss den geforderten Nachweisen zur Projektreife Rechnung tragen. Vorlaufzeiten und zu veröffentlichende Informationen sind durch Netzbetreiber und betroffene Verbände auszugestalten.	Sollten die Kriterien zum Nachweis der Projektreife nicht an die Projektentwicklung angepasst werden (vgl. Nr. 10), muss bei der Veröffentlichung ein realistischer Zeitrahmen gewährt werden, um den Projektnachweis im Rahmen der Bewerbungsphase zu erlangen.	Verband	Bundesverband Erneuerbare

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.1.	Es ist neben der verfügbaren Netzanschlusskapazität auch die mögliche Erzeugungsleistung anzugeben.	Da Energiespeicher sowohl Energie aus dem Stromnetz aufnehmen als auch zeitversetzt wieder in das Stromnetz einspeisen können, ist die Einspeisekapazität innerhalb des Verfahrens mit zu veröffentlichen um den Projektierern von Batteriespeichersystemen ausreichend Investitionssicherheit zu geben. Neben den gesetzlichen Grundlagen aus dem EnWG (Nr. 3) wäre dies ein weiterer hinreichender Punkt, Energiespeicher anders in dieses Verfahren zu integrieren (Einführung einer eigenen Kategorie). Grundsätzlich ist nicht klar, wie dieses Verfahren mit einer parallelen Anfrage von Einspeisekapazität gekoppelt werden kann. Es besteht zu befürchten, dass Projektierern mehr Bürokratie und Unsicherheiten aufgelastet wird und dies zum Problem des notwendigen schnellen Ausbaus von Energiespeichern wird.	Verband	Bundesverband Eneuerbare Energien e.V.
D.IV.1.	Aus den aktuellen Beschreibungen geht nicht hervor, worauf sich die freien Netzanschlusskapazitäten beziehen.	Ein Bezug auf ein größeres Gebiet oder gar auf das gesamte Netz eines Netzbetreibers würde Projektierer mit einer großen Projektpipeline benachteiligen, da aus dem Konsultationspapier nicht hervorgeht, ob sich ein Petent mit verschiedenen Projekten auf die veröffentlichte Netzanschlusskapazität bewerben darf bzw. auf welches Gebiet sich die veröffentlichte Netzanschlusskapazität bezieht (vgl. Nr. 6).	Verband	Bundesverband Eneuerbare Energien e.V.
D.IV.1.	Streichung der Perspektive die Netzanschlusskapazitäten in Form einer Netzkarte darzustellen.	Aus KRITIS-Sicht ist zu prüfen, auf welcher Detailebene und Aggregationsstufe die Erstellung einer Netzkarte möglich ist.  Grundsätzlich erweckt eine Netzkarte jedoch auch den Eindruck, dass ausschließlich in den aufgezeigten Netzgebieten verfügbare Anschlusskapazitäten vorhanden sind.  Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Auflistung der Entnahmekapazitäten im Vergabeverfahren eine Darstellung als Netzkarte erforderlich macht.	VNB	Bielefelder Netz GmbH
D.IV.1.	Veröffentlichung	Es muss den Petenten möglich sein, über einen entsprechend abonnierbaren Service über den Beginn einer Bewerbungsphase informiert zu werden. Lediglich die Veröffentlichung auf einer Webseite darf nicht ausreichend sein. Es wäre unverhältnismäßig, wenn Netzanschlussbegehrende täglich auf Webseiten nach einer Aktualisierung schauen müssten.	Verband	en2x Wirtschaftsverband Fuels und Energie
D.IV.1.	Durch das Verfahren bündeln wir künstlich Anfragen zu bestimmten Punkten (künstliche Schaffung von Flaschenhälsen z.B. Abhängigkeit von Ämtern).		VNB	E.ON-VNB
D.IV.1.	Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte: Die zu veröffentlichende ‚freie Netzkapazität‘ ist geeignet und einheitlich zu definieren. Die Veröffentlichung einer netzknotenscharfen freien Netzkapazität halten wir für technisch nicht sachgerecht und fehlerleitend, so dass eine aggregierte Lösung zu bevorzugen ist. Dies sollte in den Flächennetzen auf Engpass-Teilnetze begrenzt werden, um Flexibilität so zu halten, dass auch der deutlich höheren Komplexität mit Nachgelagerten Rechnung getragen wird.		VNB	E.ON-VNB
D.IV.1.		Steht das noch im Einklang mit den Regelungen einer Novelle des EnWG (§17a (1)): "Der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes hat verfügbare und reservierte Netzanschlusskapazitäten [...] auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren."? Oder gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß EnWG dann lediglich für Einspeiser?	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.IV.1.		Wird es hier Kriterien für die Veröffentlichung geben oder liegen diese frei beim Netzbetreiber?	ÜNB/BIKO	TenneT TSO
D.IV.1.	Neben dem Beginn und dem Ende der Bewerbungsphase sind die Teilnahmebedingungen und die im zeitlichen Verlauf jeweilig verfügbare Netzanschlusskapazität und Anschlussmöglichkeiten zu veröffentlichen.	Mit Netzausbau ändern sich die verfügbaren Kapazitäten und Anschlussmöglichkeiten im zeitlichen Verlauf.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.IV.1.	s. Begründung	In Diskussionen mit Netzbetreibern wird uns mitgeteilt, dass sich die freien Netzkapazitäten nicht ohne Weiteres angeben lassen. Hier wird darauf hingewiesen, dass auch geographisch weit entfernte Bauprojekte Einfluss auf die örtlichen Kapazitäten haben können. Eine Ausweisung der freien Kapazitäten erscheint daher schwierig. Desweiteren wurde eine Ausweisung der Kapazitäten in öffentlich einsehbaren Landkarten aufgrund von Sicherheitsbedenken der kritischen Infrastruktur Stromnetze im Masterplan Ladeinfrastruktur II in Maßnahme 41 zwar von der Bundesregierung gefordert, aber von BNetzA und Verteilnetzbetreibern abgelehnt.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW
D.IV.2.	Zur Mindestanschlusskapazität: Je Spannungsebene kann es Sinn machen, dass auch der ANB eine Mindest-NAK des NB als Voraussetzung für die Teilnahme vorgibt.		VNB	E.ON-VNB
D.IV.2.		Das Verfahren spricht von einer "regionalen" Ausweisung der Anschlusskapazitäten, wohingehend bspw. der Baukostenzuschuss knotenscharf bzgl. des Übertragungsnetzes ausgewiesen wird. Ausgehend davon, dass der NB die NAK pro UW definiert, wie erfolgt die Zuteilung der Petenten auf die UWs? Obliegt es dem Petenten das gewünschte Anschluss-UW zu definieren, oder erfolgt die Zuteilung durch den NB? Wenn letzteres, nach welchen Kriterien erfolgt dies?	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.IV.3.	Pro-Kopf-Vergabe: Wir bitten die BK6 um eine angemessene Würdigung, dass eine geplante Anlage/Anlagenerweiterung an einem Industriestandort mit einem notwendigen Leistungsbedarf von bspw. 10 MW, erst gar nicht das Planungsstadium erreichen wird, wenn nur eine gestückelte Zuteilung von bspw. 1 MW erfolgt.  Netzkapazitäten sollten vorrangig für bestehende Industriestandorte bedient werden, damit diese Unternehmen in die Lage versetzt werden, die Transformation durchführen können und sich erfolgreich am Markt zu behaupten. Wenn dies unterbleibt, ist damit zu rechnen, dass die derzeitige dramatische wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft mittelfristig bis langfristig erheblich negativ dynamisiert wird. Für die Vergabe dieser vorrangig zu bedienenden Netzkapazitäten sollte es – wie bisher auch – den Netzbetreibern selbst überlassen werden, wie die Vergabe erfolgt, solange dies diskriminierungsfrei erfolgt. Das von der BK6 vorgesehene „Repartierungsverfahren“ mit einer „Pro-Kopf-Vergabe“ dürfte sich für die Bedürfnisse der deutschen Industrieunternehmen als praxisfern und untauglich erweisen.	Dieser von der BK6 vorgeschlagene Prozess erscheint hochkomplex und lässt industrielle Bedürfnisse unberücksichtigt. Wir bitten die BK6 um eine angemessene Würdigung, dass eine geplante Anlage/Anlagenerweiterung an einem Industriestandort mit einem notwendigen Leistungsbedarf von bspw. 10 MW, erst gar nicht das Planungsstadium erreichen wird, wenn nur eine gestückelte Zuteilung von bspw. 1 MW erfolgt. Das Unternehmen wäre dann gezwungen, die Entwicklung des betroffenen deutschen Standorts anzupassen und die Investition ggf. dort zu tätigen, wo es technisch möglich ist und die wirtschaftlichen, bürokratischen und steuerlichen Rahmenbedingungen einen erfolgreichen Betrieb zulassen.	Sonstiges	Evonik Operations GmbH und CPM Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.3.	Wir gehen davon aus, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Repartierungsverfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) und künftig ggf. die gesetzlichen Fristen im Rahmen des EnWG, also u. a. die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses innerhalb von 8 Wochen, einhalten muss. Dies muss klargestellt werden. Das Vergabeverfahren muss nach acht Wochen abgeschlossen sein. Es müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens verbindliche Fristen gelten.	Ohne die Festlegung verbindlicher Fristen im Vergabeverfahren analog zur TAR/EnWG-Novelle würde dies die bisherigen, umfangreich erarbeiteten und dringend notwendigen politischen Aktivitäten zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vollständig konterkarieren (u. a. EnWG-Novelle, Branchendialog des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen). Die Durchführbarkeit von politisch gewünschten und für die Erreichung der Klimaziele zentralen Projekten wie der Ausbau von Ladeinfrastruktur wären dadurch gefährdet.	AB	EnBW Energie Baden- Württemberg AG
D.IV.3.	Im Rahmen der Einhaltung der verbindlichen Fristen analog zur TAR muss so früh wie möglich eine Zwischeninformation/erste Implikation erfolgen, ob der Petent damit rechnen kann, dass die angegebene Mindestkapazität erreicht wird.	Frühzeitige Transparenz ist mit Blick auf die davon abhängigen privatwirtschaftlichen Investitionen des Petenten zentral.	AB	EnBW Energie Baden-
D.IV.3.	Wir gehen davon aus, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) und künftig ggf. die gesetzlichen Fristen im Rahmen des EnWG und der EU Elektrizitätsmarktdesignsverordnung (EU) 2019/942, also u. a. die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses innerhalb von 8 Wochen und allenfalls nicht später als nach 12 Wochen, einhalten muss. Dies muss klargestellt werden. Es müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens verbindliche Fristen gelten.	Ohne die Festlegung verbindlicher Fristen im Vergabeverfahren analog zur TAR/EnWG-Novelle würde dies die bisherigen, umfangreich erarbeiteten und dringend notwendigen politischen Aktivitäten zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vollständig konterkarieren (u. a. EnWG-Novelle, Branchendialog des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen). Die Durchführbarkeit von politisch gewünschten und für die Erreichung der Digital- und Klimaziele zentralen Projekten wie der Ausbau von Rechenzentren und Ladeinfrastruktur wären dadurch gefährdet.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.3.	D.IV.3.a.b.c. stellen Folgen der Ausschreibung dar und sollten gestrichen werden.	Vorgaben in dieser Detailtiefe sind zu komplex.	VNB	E.ON-VNB
D.IV.3.	Wir gehen davon aus, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) und künftig ggf. die gesetzlichen Fristen im Rahmen des EnWG, also u. a. die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses innerhalb von acht Wochen, einhalten muss. Dies muss klargestellt werden. Es müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens verbindliche Fristen gelten.	Ohne die Festlegung verbindlicher Fristen im Vergabeverfahren analog zur TAR/EnWG-Novelle würde dies die bisherigen, umfangreich erarbeiteten und dringend notwendigen politischen Aktivitäten zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vollständig konterkarieren (u. a. EnWG-Novelle, Branchendialog des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen). Die Durchführbarkeit von politisch gewünschten und für die Erreichung der Digital- und Klimaziele zentralen Projekten wie der Ausbau von Rechenzentren wäre dadurch gefährdet.	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH
D.IV.3.	s. Begründung	Aus Sicht der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur besteht die Gefahr beim Repartierungsverfahren, dass der Netzausbau nicht dort getätigt wird, wo er von potentiellen Netzanschlussnehmern bevorzugt gebraucht wäre, sondern dort wo es für den Netzbetreiber am leichtesten umzusetzen ist. Es stellt sich die Frage, an welcher Stelle im Verfahren der Netzbetreiber angereizt wird, auch weiterhin das Netz bedarfsgerecht auszubauen. Es ist daher absolut sinnvoll verstärkt auch Anreize für einen vorausschauenden Netzausbau zu setzen und diese als Kernelement etwaiger Verfahrensänderungen zu behalten.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastru- ktur unter dem Dach der NOW
D.IV.3.	Wir gehen davon aus, dass der Netzbetreiber im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens die aktuell geltenden Fristen im Rahmen der Technischen Anschlussregelungen (TAR) und künftig ggf. die gesetzlichen Fristen im Rahmen des EnWG und der EU Elektrizitätsmarktdesignsverordnung (EU) 2019/942, also u. a. die Mitteilung eines Prüfungsergebnisses innerhalb von 8 Wochen und allenfalls nicht später als nach 12 Wochen, einhalten muss. Dies muss klargestellt werden. Es müssen im Rahmen des Vergabeverfahrens verbindliche Fristen gelten.	Ohne die Festlegung verbindlicher Fristen im Vergabeverfahren analog zur TAR/EnWG-Novelle würde dies die bisherigen, umfangreich erarbeiteten und dringend notwendigen politischen Aktivitäten zur Beschleunigung von Netzanschlüssen vollständig konterkarieren (u. a. EnWG-Novelle, Branchendialog des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen). Die Durchführbarkeit von politisch gewünschten und für die Erreichung der Digital- und Klimaziele zentralen Projekten wie der Ausbau von Rechenzentren und Ladeinfrastruktur wären dadurch gefährdet.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.3.a.	Klarstellung, dass für ein Projekt, welches auf mehreren Grundstücken realisiert wird, die auf die Grundstücke verteilten Kapazitäten addiert werden müssen!	Aus dem Text geht nicht hervor, wie mit Projekten umgegangen wird, die sich auf mehrere Grundstücke verteilen. Es stellt sich weiterhin die Frage, ob Grundstück hier mit Flurstück gleichzusetzen ist. Wenn nicht, muss auch die Behandlung von Grundstücken mit räumlich getrennten Flurstücken beschrieben werden.	Verband	Bundesverba nd Eneuerbare
D.IV.3.a.	Repartierungsgrenzen	Die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten bzw. deren Anteile sollten sich sachlogisch an den Wünschen der Petenten orientieren. 1MW-Schritte können dabei hinderlich sein, wenn die Anlagen des Petenten bestimmte Leistungsgrenzen erreichen, wegen derer der Antrag auf Netzanschlusserweiterung überhaupt gestellt wurde. Falls bei Zuteilung einer geringen Leistung die entsprechende Anlage nicht betrieben werden kann, ist dem Petenten nicht geholfen. Das Verfahren sollte also nicht nur Kapazitäten in gleichen Größen auf Grundstücke aufteilen, sondern auch die dahinterliegenden Anlagen berücksichtigen, über die die Petenten beim Antragsverfahren informieren sollten.	Verband	en2x Wirtschaftsve rband Fuels und Energie e.V.
D.IV.3.a.	Erarbeitung eines alternativen, fairen und transparenten Vergabeverfahrens, bei dem Großprojekte (wie z.B. KI-Rechenzentren) eine angemessene Chance auf einen Netzanschluss haben. Das von der BNetzA im Verfahrensvorschlag präferierte Repartierungsverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen. Aus unserer Sicht ist ein Windhundverfahren mit klaren Qualifikationskriterien zu bevorzugen.	Neue große Rechenzentren benötigen häufig Netzanschlusskapazitäten von 100 MVA und mehr. Eine lineare Verteilung der Netzanschlusskapazität pro Grundstück in Schritten von z.B. 1 MW ist für Rechenzentren praktisch nicht umsetzbar, da die Wahrscheinlichkeit, auf diese Weise die minimale Anschlusskapazität zu erreichen, die in der Regel nahe der maximalen Anschlusskapazität liegt, zu gering ist.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
D.IV.3.b.	Für das Vorgehen, das angewendet werden soll, wenn die Mindestkapazität von Petenten nicht erreicht wird, ist es zentral, dass das gewählte Verfahren diskriminierungsfrei, schnell und in klaren Zeiträumen erfolgt.	Ausreichende Transparenz und eine Beschleunigung der Netzanschlussprozesse ist von zentraler Bedeutung.	AB	EnBW Energie
D.IV.3.b.	Wenn Vertrag (Netzanschluss) nicht zustande kommt, soll frei gewordene Kapazität unter übrigen Petenten verteilt werden.	Weniger Bürokratisch. Petenten werden schneller befriedigt.	VNB	E.ON-VNB
D.IV.3.b.	Netze BW sieht alle vorgeschlagenen Ausgestaltungsoptionen als gut umsetzbar an und weist in diesem Zusammenhang nochmal darauf hin, dass es unterschiedliche Voraussetzungen für die verschiedene Netzkundengruppen gibt, was die Gestaltungsmöglichkeit für Mindest- und Maximalnetzanschlusskapazität betrifft.	3.2.3 Umgang mit nicht erreichten Mindestkapazitäten Für die Vergabe von Netzkapazitäten, die durch Nichterreichen von Mindestnetzanschlusskapazität frei bleiben, schlägt die Beschlusskammer drei Alternativen vor und bittet um Stellungnahme, welche Alternative bevorzugt wird. Aus Sicht von Netze BW sind alle Alternativen gut umsetzbar und geeignet. An dieser Stelle soll aber darauf hingewiesen werden, dass eine Differenzierung in Mindest- und Maximalnetzanschlusskapazität ein gewisses Diskriminierungspotenzial für nicht skalierbare Netzkunden wie z.B. Industriebetriebe beinhaltet und sie im Gegensatz zu skalierbaren Netzkunden (z.B. Großbatteriespeicher) aufgrund ihrer hohen Minimalwertangabe schneller aus dem Vergabeverfahren ausscheiden können.	VNB	Netze BW GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmekapazitäten aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.3.b.	s. Begründung	Hier ist aus der Sicht der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur die Gefahr groß, dass Standorte, die eine hohe Mindestnetzanschlusskapazität benötigen, zum Beispiel LKW-Ladestandorte, nicht realisiert werden können, weil sie die vorhandenen Restkapazitäten überschreiten. Das Vergabeverfahren darf auf keinen Fall dazu führen, dass in Deutschland keine großen Netzanschlussprojekte mehr in absehbarer Zeit umgesetzt werden, weil die vorhandenen Kapazitäten zweimal im Jahr an alle kleineren Netzanschlussanfragen ausgeschüttet werden, während die großen Netzanschlussanfragen nicht mehr zum Zuge kommen.	Behörde	Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW
D.IV.3.b.	Grundsätzlich sollte der erste Schritt zur Zuteilung der Netzanschlusskapazitäten nach einem alternativen Verfahren erfolgen. Bei einer Zuteilung nach dem Pro-Kopf-Modell ist im zweiten Schritt wenn dann Alternative 3 zu bevorzugen.	Falls nach Alternative 1 oder 2 verfahren wird, ist die Wahrscheinlichkeit für große Rechenzentren, ausreichende Netzanschlusskapazität zu erhalten, noch geringer als wenn nach Alternative 3 verfahren wird. Allerdings ist auch hier die Wahrscheinlichkeit nur geringfügig höher, so dass Schritt 2 an einen entsprechend überarbeiteten Zuteilungsmechanismus ausgerichtet werden sollte.	Sonstiges	NTT Global Data Centers EMEA GmbH
D.IV.3.c.	Dritter Schritt - Bearbeitungszeiten	Dem Netzbetreiber müssen Bearbeitungszeiten für die Erstellung entsprechender Angebote konkret vorgegeben werden. Zudem schlagen wir vor, den NBs verschiedene max. Bearbeitungszeiten einzuräumen – also zum Beispiel für 1,6-2 MVA 2 Monate und für 2-5 MVA 4 Monate.	Verband	en2x Wirtschaftsverband Fuels
D.IV.3.c.	Nach Abschluss der Verteilung macht der Netzbetreiber den Petenten ein entsprechendes Angebot über die zugeteilte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber hat dabei die Höhe einer für die Reservierung der Anschlusskapazität zu entrichtenden Reservierungsgebühr zu benennen. Alternativ: Nach Abschluss der Verteilung macht der Netzbetreiber den Petenten ein entsprechendes Angebot über die zugeteilte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber hat dabei die Höhe einer bei Vertragsunterzeichnung 10%igen Anzahlung auf den maximalen Baukostenzuschuss für die Reservierung der Anschlusskapazität zu benennen.	Hier wäre eine Reservierungsgebühr zu benennen, welche in einem gesonderten Punkt zu beschreiben wäre. Alternativ wäre auch die Anzahlung auf einen BKZ möglich. Die BKZ-Anzahlung birgt das Risiko, dass aufgrund von (in naher Zukunft erfolgenden) Rechtsprechungen nicht für alle Gruppen von Petenten zu erheben ist. Fazit: Gebühr analog zur KraftNAV wäre sicherer.	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
D.IV.4.	Streichung der Vorgabe, dass Petenten für Folgeverfahren gesperrt werden können.	Der in der Konsultation beschriebene Vorschlag eines Ausschlusses von Petenten aus Folgeverfahren aufgrund einer Ablehnung eines aus dem Verfahren resultierenden Angebotes ist höchstproblematisch. Der Petent erhält gemäß Vorschlag erst nach dem Vergabeverfahren ein Netzanschlussangebot. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Petent die Kosten des Netzanschlusses sowie die Vertragsbedingungen einsehen und prüfen. Eine Ablehnung des Angebotes kann – neben zu hohen Kosten – vielfältige Ursachen haben. Beispielsweise dass der Netzbetreiber den Standort der geplanten Umspannstation ablehnt und der Petent im Rahmen seines Vorhabens keine Möglichkeit hat, diese an einer anderen Stelle aufzustellen. Ein weiteres Beispiel wäre, dass Anschlusspetenten im weiteren Verlauf die Anforderungen des Netzbetreibers an Dienstbarkeiten nicht erfüllen können. Auch dann kann es dazu kommen, dass ein Netzanschluss nicht realisiert wird. Im Falle der Elektromobilität geht es um privatwirtschaftliche Investitionen für politisch gewünschte Projekte, die zentral für die Erreichung der Klimaziele sind. Hier sollte kein „akzeptiere oder das Projekt wird ausgeschlossen“-Verfahren angewendet werden. Außerdem halten wir einen Ausschluss von Petenten aus Folgeverfahren als rechtlich nicht zulässig.	AB	EnBW Energie Baden-Württemberg AG
D.IV.4.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der beschriebenen Abgabe der Angebote um ein verbindliches, wie im bisherigen Netzanschlussprozess übliches, Netzanschlussangebot handelt.	Dies geht noch nicht klar hervor.	AB	EnBW Energie
D.IV.4.	zu begrüßen	Mit einer frühzeitigen Zahlung von BKZ-Raten kann die Verbindlichkeit der Angebotsannahme erhöht werden. Solche Vorschusszahlungen könnten Bedingung für die Wirksamkeit einer Annahme des Angebots sein. Zudem wären diese ein zusätzlicher "Filter" für die Frage nach der Ernsthaftigkeit der Projektrealisierung.	ÜNB/BIKO	50Hertz Transmission GmbH
D.IV.4.	Von der vorgeschlagenen Regelung der Beschlusskammer, dass es zulässig sein sollte, solche Petenten von der Teilnahme an dem nachfolgenden Verfahrenszklus auszuschließen, die entgegen ihren verbindlichen Angaben hinsichtlich der gewünschten Netzanschlusskapazität die aus dem Vergabeverfahren resultierenden Angebote der Netzbetreiber ablehnen, sollte Abstand genommen werden. Genehmigungsrechtliche Aspekte oder Markt- sowie Preisentwicklungen können dazu führen, dass konkrete Projekte unwirtschaftlich werden und folglich nicht umgesetzt werden. Ein Ausschluss der entsprechenden Petenten wäre nicht sachgerecht.		Verband	BDEW
D.IV.4.	Es bedarf einer deutlicheren Ausgestaltung des Ausschlusses von Petenten. Der Ausschluss darf nur auf das nächste Vergabeverfahren an dem Netzanschlusspunkt stattfinden, an dem der Petent den Anschlussvertrag nicht angenommen hat.	Das Konsultationsdokument lässt Fragen offen: Sind Petenten nur für das nachfolgende Verfahren beim Netzbetreiber, bei dem der Anschlussvertrag abgelehnt wurde, ausgeschlossen? Können Petenten im nachfolgenden Verfahren wieder teilnehmen? Je nachdem, worauf sich die Ausschreibungen beziehen (vgl. Nr. 6), ist ein Petent nur für die Ausschreibung in einem geografisch abgegrenzten Bereich (Netzgebiet, Netzknoten, Leitung, Netzanschlusspunkt) ausgeschlossen?	Verband	Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
D.IV.4.	Definition, ab wann der Netzbetreiber eine erteilte Zuteilung von Entnahmekapazität aufgrund mangelnder Projektreife zurücknehmen kann.	Der Verfahrensvorschlag mangelt an einem Hinweis, wie mit einer netzbetreiberseitigen Erkennung von mangelnder Projektreife des Petenten nach Zuteilung der Entnahmekapazität umgegangen werden soll.  Ein denkbarer Fall ist, dass ein Petent im Rahmen der Zuteilung einen hinreichenden Realisierungsnachweis beibringen konnte, jedoch aus diversen Gründen (bspw. Finanzierungsproblemen) die Projektreife nicht weiter fortschreitet.  Insbesondere hier sollte aus juristischen Gesichtspunkten eine Empfehlung bzw. ein Schwellwert benannt werden, der dem Netzbetreiber eine Rücknahme der Entnahmekapazität ermöglicht, sodass diese anderen Petenten zur Verfügung gestellt werden kann.	VNB	Bielefelder Netz GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.4.	Streichung der Vorgabe, dass Petenten für Folgeverfahren gesperrt werden können.	<p>Der in der Konsultation beschriebene Vorschlag eines Ausschlusses von Petenten aus Folgeverfahren aufgrund einer Ablehnung eines aus dem Verfahren resultierenden Angebotes ist höchstproblematisch.</p> <p>Der Petent erhält gemäß Vorschlag erst nach dem Vergabeverfahren ein Netzanschlussangebot. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Petent die Kosten des Netzanschlusses sowie die Vertragsbedingungen einsehen und prüfen. Eine Ablehnung des Angebotes kann – neben zu hohen Kosten – vielfältige Ursachen haben. Beispielsweise dass der Netzbetreiber den Standort der geplanten Umspannstation ablehnt und der Petent im Rahmen seines Vorhabens keine Möglichkeit hat, diese an einer anderen Stelle aufzustellen. Ein weiteres Beispiel wäre, dass Anschlusspetenten im weiteren Verlauf die Anforderungen des Netzbetreibers an Dienstbarkeiten nicht erfüllen können. Auch dann kann es dazu kommen, dass ein Netzanschluss nicht realisiert wird.</p> <p>Im Falle der Elektromobilität geht es um privatwirtschaftliche Investitionen für politisch gewünschte Projekte, die zentral für die Erreichung der Klimaziele sind. Hier</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.4.		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>sollte kein „akzeptiere oder das Projekt wird ausgeschlossen“-Verfahren angewendet werden. Die Regelung würde zudem primär seriöse Petenten treffen, da sich diese nicht einfach durch die Neugründung von Gesellschaften oder den Wechsel des Geschäftsführers der Verantwortung entziehen können.</p> <p>Außerdem halten wir einen Ausschluss von Petenten aus Folgeverfahren als rechtlich nicht zulässig.</p>	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.4.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der beschriebenen Abgabe der Angebote um ein verbindliches, wie im bisherigen Netzanschlussprozess übliches, Netzanschlussangebot handelt.	Dies geht noch nicht klar hervor.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.4.	Zusätzlich Vertragsstrafen sind sinnvoll. Der Ausschluss beim nächsten Verfahren kann z.B. durch Gründen einer neuen Gesellschaft leicht umgangen werden.	Ausschluss an nachfolgenden Verfahrenszyklen Petenten gründen in der Regel unterschiedliche Projektgesellschaften, so dass dieses nicht durch den NB zu kontrollieren ist.	VNB	E.ON-VNB
D.IV.4.	Fazit: Wir brauchen in den Engpassregionen eine Alternative zum Windhund, weil die Anfragen oberhalb SLP, mit allen negativen kommunikativen, politischen und rechtlichen Konsequenzen nicht mehr bedienbar sind. Wir werden aufgrund der Situation bei SNB wahrscheinlich auch gezwungen, ein solches Verfahren für die Teilnetze im Speckgürtel ebenso zu implementieren. Es stellt einen absoluten Mehrwert dar, dass die BNetzA den Netznachlauf attestiert und daraus ein Verfahren zur Mangelbewirtschaftung und nicht aufsichtsrechtliche Konsequenzen ableitet. Die pauschale Kritik "Bürokratiemonster" sollten wir konstruktiv i. S. "was in Städtetzen gemacht wird, muss so übertragbar sein, dass es auch in Flächennetzen umsetzbar sein" differenzieren.		VNB	E.ON-VNB
D.IV.4.	Der folgende Absatz ist zu löschen. „Die Beschlusskammer hält es für zulässig, solche Petenten von der Teilnahme an dem nachfolgenden Verfahrenszyklus auszuschließen, die entgegen ihrer verbindlichen Angaben hinsichtlich der gewünschten Netzanschlusskapazität die aus dem Vergabeverfahren resultierenden Angebote der Netzbetreiber ablehnen. Durch die Möglichkeit, Mindest- und Maximalnetzanschlusskapazitäten anzugeben, und durch die Voraussetzung einer hohen Projektreife sind für die Beschlusskammer mit Ausnahme von unvorhergesehenen, externen Umständen keine Gründe ersichtlich, ein Angebot abzulehnen. Das Instrument, Petenten zu sperren, soll den Netzbetreibern einerseits dazu dienen, verhindern zu können, dass verfügbare Netzanschlusskapazität durch widersprüchliches Verhalten blockiert wird, und andererseits einen Anreiz für die Petenten schaffen, nur solche Angaben zu tätigen, die tatsächlich als Vertragsgrundlage dienen sollen.“	Genehmigungsrechtliche Aspekte oder Markt- sowie Preisentwicklungen können dazu führen, dass konkrete Anlagen/Projekte unwirtschaftlich werden und folglich nicht umgesetzt werden. Der Ausschluss der entsprechenden Petenten wäre nicht sachgerecht. Zudem steht die Sicherung der Netzanschlusskapazität in der Regel am Anfang einer Projektplanung.	Sonstiges	RWE Generation SE
D.IV.4.	Streichung der Vorgabe, dass Petenten für Folgeverfahren gesperrt werden können.	<p>Der in der Konsultation beschriebene Vorschlag eines Ausschlusses von Petenten aus Folgeverfahren aufgrund einer Ablehnung eines aus dem Verfahren resultierenden Angebotes ist höchst problematisch. Der Petent erhält gemäß Vorschlag erst nach dem Vergabeverfahren ein Netzanschlussangebot. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Petent die Kosten des Netzanschlusses sowie die Vertragsbedingungen einsehen und prüfen. Eine Ablehnung des Angebotes kann – neben zu hohen Kosten – vielfältige Ursachen haben. Beispielsweise dass der Netzbetreiber den Standort der geplanten Umspannstation ablehnt und der Petent im Rahmen seines Vorhabens keine Möglichkeit hat, diese an einer anderen Stelle aufzustellen. Ein weiteres Beispiel wäre, dass Anschlusspetenten im weiteren Verlauf die Anforderungen des Netzbetreibers an Dienstbarkeiten nicht erfüllen können. Auch dann kann es dazu kommen, dass ein Netzanschluss nicht realisiert wird. Die Regelung würde zudem primär seriöse Petenten treffen, da sich diese nicht einfach durch die Neugründung von Gesellschaften oder den Wechsel des Geschäftsführers der Verantwortung entziehen können.</p> <p>Außerdem halten wir einen Ausschluss von Petenten aus Folgeverfahren als rechtlich nicht zulässig.</p>	AB	Vantage Data Centers Germany GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

D.IV.4.	Streichung der Vorgabe, dass Petenten für Folgeverfahren gesperrt werden können.	Der in der Konsultation beschriebene Vorschlag eines Ausschlusses von Petenten aus Folgeverfahren aufgrund einer Ablehnung eines aus dem Verfahren resultierenden Angebotes ist höchstproblematisch.  Der Petent erhält gemäß Vorschlag erst nach dem Vergabeverfahren ein Netzanschlussangebot. Erst zu diesem Zeitpunkt kann der Petent die Kosten des Netzanschlusses sowie die Vertragsbedingungen einsehen und prüfen. Eine Ablehnung des Angebotes kann – neben zu hohen Kosten – vielfältige Ursachen haben. Beispielsweise dass der Netzbetreiber den Standort der geplanten Umspannstation ablehnt und der Petent im Rahmen seines Vorhabens keine Möglichkeit hat, diese an einer anderen Stelle aufzustellen. Ein weiteres Beispiel wäre, dass Anschlusspetenten im weiteren Verlauf die Anforderungen des Netzbetreibers an Dienstbarkeiten nicht erfüllen können. Auch dann kann es dazu kommen, dass ein Netzanschluss nicht realisiert wird.  Im Falle der Elektromobilität geht es um privatwirtschaftliche Investitionen für politisch gewünschte Projekte, die zentral für die Erreichung der Klimaziele sind. Hier	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.4.		[Fortführung der Stellungnahme] sollte kein „akzeptiere oder das Projekt wird ausgeschlossen“-Verfahren angewendet werden. Die Regelung würde zudem primär seriöse Petenten treffen, da sich diese nicht einfach durch die Neugründung von Gesellschaften oder den Wechsel des Geschäftsführers der Verantwortung entziehen können.  Außerdem halten wir einen Ausschluss von Petenten aus Folgeverfahren als rechtlich nicht zulässig.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.4.	Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der beschriebenen Abgabe der Angebote um ein verbindliches, wie im bisherigen Netzanschlussprozess übliches, Netzanschlussangebot handelt.	Dies geht noch nicht klar hervor.	Verband	Bitkom e. V.
D.IV.4.	Abschluss des Verfahrens: Der Vorschlag, dass Petenten in Folgevergabeverfahren nicht berücksichtigt werden, ist zu streichen.	Nach Auffassung der GDA dürfen Petenten abweichend von IV.4 dann nicht gesperrt werden, wenn sie ein Angebot für Netzanschlusskapazität aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen und den Eintritt dieser Gründe nicht zu vertreten haben.	Verband	German Datacenter Association
D.IV.5	zu begrüßen		ÜNB/BIKO	50Hertz
D.IV.5	Innerhalb von 6 Monaten (Verfahrensturnus) sind evtl. nicht alle hier geforderten Unterlagen vorhanden. Anforderungen sind höher als für neu Anfragende. Voraussetzungen sollten einfacher gefasst werden.		VNB	E.ON-VNB
D.IV.5	Folgeverfahren: Die GDA fordert, dass Petenten eine einmal abgegebene Bewerbung ohne zusätzliche Anforderungen, etwa in Bezug auf Projektfortschritt, in einem späteren Verfahren aufrechterhalten oder erneuern können. Die einmal zugeteilte, aber nicht genutzte Kapazität darf einem Petenten, dann Anschlussnehmer, nicht mehr entzogen werden, wenn das Rechenzentrum realisiert wird.	Das Vorhaben, ein Rechenzentrum zu errichten und zu betreiben, kann ein Petent nicht weiterverfolgen, wenn er nicht die für das Vorhaben erforderliche Anschlusskapazität erhält. Weitere Planungen, Genehmigungsverfahren oder gar Baumaßnahmen sind in solchen Fällen grob unwirtschaftlich; insbesondere Baumaßnahmen sind nicht nachhaltig. Der Petent muss deshalb in Folgeverfahren eine neue Chance haben, insbesondere wenn bis dahin Kapazitäten im Netz freigeworden sind oder der Netzbetreiber neue Kapazitäten geschaffen hat. Es ist nicht sinnvoll, zusätzliche Projektfortschritte zu verlangen.  Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn es haben sollte, die Zuteilung oder Vergabe von Netzanschlusskapazitäten mit Sanktionscharakter – Ausschluss wegen Nichtnutzung oder Ablehnung früher angebotener Anschlusskapazität – aufzuladen. Rechtlich sehen wir keine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Ausschluss.	Verband	German Datacenter Association e.V. (GDA)
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Soll für das Vergabeverfahren eine Leistungsgrenze angesetzt werden oder würde das Verfahren (bei Netzengpässen) für alle Anschlussnehmer oberhalb der Niederspannung gelten?	Geht nicht klar hervor.	AB	EnBW Energie Baden-
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wie groß wären die Vergabegebiete der Netzbetreiber?	Geht nicht klar hervor.	AB	EnBW Energie Baden-
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Die NL unterstützt die Unterscheidung der BNetzA in feste und flexible NAK und rät von einer weiteren Differenzierung ab.	Aus Sicht eines Netzbetreibers kann es sehr unterschiedliche Gründe geben, benötigte Anschlussleistung flexibel zu vereinbaren. Ein Grund kann sein, dass eine (n-1) sichere Versorgung nicht möglich ist. Es können jedoch auch andere Gründe, bspw. begrenzte NAK in höheren Spannungsebenen, für die Notwendigkeit einer Flexibilisierung vorliegen. Deshalb ist die Unterscheidung in feste und flexible NAK sachgerecht.	VNB	Netz Leipzig GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Die NL weist darauf hin, dass Vergabeverfahren in allen Ebenen oberhalb der NS nicht benötigt werden. Vielmehr sollte die Möglichkeit, ein Vergabeverfahren sowohl in der Netzebene HS als auch in der Netzebene Umspannung HS/MS anzuwenden, geschaffen werden. Dieses Verfahren sollten die Netzbetreiber jedoch selbst wählen können, um den organisatorischen Aufwand zu berenzen.	Vor Allem in den Netzebenen > MS können NAK vorhanden oder durch den Neubau/Ausbau von UW entstehen. Auch hier kann die Ausschreibung dieser NAK gebietsscharf sinnvoll sein. Eine Ausschreibung in der Ebene MS ist mit großem organisatorischen Aufwand verbunden und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen sowohl für NB als auch Petenten.	VNB	Netz Leipzig GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Auch Batteriespeicher Petenten sollen dem Vergabemechanismus unterworfen werden.	Batteriespeicher können aus netzplanerischer Sicht sowohl wie Lasten als auch Einspeiser wirken und die Netzplanung muss beide Betriebsmodi berücksichtigen. Ob ein Batteriespeicher am konkreten Anschlusspunkt dauerhaft netzdienlich wirkt, hängt von verschiedenen Einflüssen ab, auch davon, ob es Steuerungsmöglichkeiten des Netzbetreibers auf den Batteriespeicher gibt. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Batteriespeicher grundsätzlich mit flexiblen NAK angeschlossen werden sollten. (vgl. Nr. 3 dieser Stellungnahme)	VNB	Netz Leipzig GmbH

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Aus Sicht des BDEW sind u.a. folgende Fragen noch offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› Ist der Vorschlag für alle Netzebenen oberhalb der Niederspannung anzuwenden oder soll es für das Übertragungsnetz separate Verfahren geben? Aus Sicht des BDEW ist ein eigenes Verfahren für die Höchstspannungsebene notwendig, da hier bestimmte Verfahrenselemente (z.B. Repartierungsverfahren) nicht oder nur in modifizierter Form anwendbar sind (siehe Abschnitt 6 unten).</li> <li>› Gibt es einen Zeitplan der BNetzA für das Positionspapier? Ab wann würde – auch mit Blick auf Übergangsregelungen – die neue Zuteilungsmethode gelten?</li> <li>› Werden andere Zuteilungsmechanismen weiterhin von der BNetzA anerkannt?</li> <li>› Ist das dargestellte Verfahren nur im Fall begrenzter Anschlusskapazitäten oder grundsätzlich anzuwenden? In dem Fall, dass es nur bei beschränkten Anschlusskapazitäten erfolgen soll, wie wird der Schwellwert für eine erforderliche Ausschreibung festgelegt?</li> <li>› Aus dem Konsultationspapier geht nicht hervor, welche Ausbauverpflichtungen der VNB hat und auf welchen Leistungswert auszubauen ist? Wie werden die Bewerbungen im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt?</li> <li>› <del>Benötigt das Repartierungsverfahren</del></li> </ul>		Verband	BDEW
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>auch ein Nachweisverfahren durch den VNB?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>› Wird für das Vergabeverfahren eine Leistungsgrenze (z. B. ab 1600 kVA) angesetzt?</li> <li>› Wie genau wird das Vergabebereich der Netzbetreiber festgelegt?</li> <li>› Wie sind nachgelagerte Netzbetreiber in das Repartierungsverfahren eines Netzbetreibers einzubinden, wenn Anschlusspetenten Leistungsanfragen sowohl im unmittelbaren wie auch im mittelbaren, nachgelagerten Netz stellen?</li> <li>› Sollen alle Netzbetreiber am Verfahren teilnehmen? Ist die Teilnahme für Netzbetreiber freiwillig oder verbindlich?</li> <li>› Ist beim dritten Schritt des Verfahrens (Seite 10 des Konsultationspapiers) gemeint, dass der Netzbetreiber ein rechtsgültiges Netzanschlussangebot übermittelt? Oder muss der Petent nochmals einen Netzanschlussantrag stellen? Ersteres ist zu bevorzugen.</li> <li>› Wie wird mit Streitigkeiten zum Verfahren umgegangen? Gibt es hierzu ein Entscheidungsgremium bei der BNetzA?</li> </ul>		Verband	BDEW
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Der Umgang mit nachgelagerten Netzbetreibern ist ungeklärt und ist von zentraler für die Ausgestaltung des Verfahrens.</p>	<p>Bei der Reapartierung vorangehenden Definition der SLP-Reservebänder besteht die Herausforderung in Richtung Nachgelagerte, neben der ohnehin stärkeren Validierung der angezeigten Bedarfe von dort dann auch dort in SLP und "Rest" zu unterscheiden.</p>	VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Das vorgeschlagene Repartierungsverfahren verschiebt den vorhandenen Flaschenhals ggf. nur, da ausschließlich die Leistung betrachtet wird und Infrastrukturbedarfe nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Es steigt ggf. auch die Anzahl der Netzanschlüsse und mithin der Infrastrukturbedarfe, nicht nur die Leistung. Platzbedarfe in UW und freie Schaltfelder sind notwendig, wenn viele Kunden neu angeschlossen werden sollen. Auch die Anzahl der Netzanschlüsse/ Netzanschlusspunkte ist in gewisser Weise limitiert, bpsw. würden 10 Kunden, die jeweils 10% bekommen, nicht zwangsläufig alle schneller angeschlossen werden können, als bei einer sukzessiven Komplettvergabe je Kunde.</p>	VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Wichtiger Hinweis: Der Prozess für die Vergabe von Einspeisekapazität weist ebenfalls dringenden Reformationsbedarf auf und könnte entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Die Überarbeitung des Verfahrens zur Zuteilung von Entnahmeleistungen stellt eine Chance dar, Prozesse für Last- und Einspeisekunden anzugleichen, um somit einen Standard zu schaffen.</p>	VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>E.ON-VNB-Stellungnahme zur BNetzA Konsultation „Verfahren zur Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten oberhalb der Niederspannung“</p> <p>Die BNetzA hat am 7. November 2024 das „Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung“ (Az. BK6-24-245) zur Konsultation gestellt. Bisher gibt es keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten. Angesichts des aktuell in einigen Regionen schon vorliegenden Mangels an Netzkapazität sowie der weiterhin zu erwartenden sehr hohen Nachfrage nach Netzanschlüssen, macht die BNetzA einen Vorschlag für einen Vergabemechanismus von Netzanschlusskapazität, der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Effizienz gewährleisten soll. Das von der BNetzA favorisierte Repartierungsverfahren basiert auf Erfahrungen aus Frankfurt und Berlin, wo städtische Netzbetreiber wie NRM und Stromnetz Berlin ähnliche Modelle für Anschlussleistungen neuer Rechenzentren verwenden, die die Netzkapazität übersteigen. Diese Rechenzentren sind skalierbar und erhalten anteilige Kapazitäten. Die BNetzA möchte diese</p>		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Modelle offenbar auf die Netzebenen 1 bis 6, auch für Flächennetzbetreiber ausweiten.</p> <p>Das Konsultationspapier beschreibt zunächst die Ausgangslage und listet verschiedene alternative Vorgehensweisen auf, die kurz erklärt und allgemein bewertet werden. Das von der BNetzA empfohlene Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells wird abschließend ausführlicher dargestellt. Zudem wird die Unterscheidung zwischen fester und unterbrechbarer Netzanschlusskapazität dargestellt.</p> <p>Bewertung durch die E.ON VNB</p> <p>Die E.ON VNB begrüßen, dass die BNetzA anerkennt, dass der bedarfsgerechte Stromnetzausbau in einigen Regionen Deutschlands aufgrund der hohen Anschlussdynamik bis auf Weiteres zeitlich nachläuft. Wir befürworten grundsätzlich die Einführung eines zusätzlichen Instruments zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten, um in engpassbehafteten Teilnetzen flexibel und sachgerecht auf die steigende Nachfrage von Anschlusskapazität reagieren zu können. Allerdings sehen wir in <u>einigen Bereichen Konkretisierungs- und</u></p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Anpassungsbedarf. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung klarzustellen, dass die E.ON VNB das beschriebene Verfahren lediglich als eine von mehreren möglichen Optionen ansehen. Diese Optionen ermöglichen es dem Netzbetreiber, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation sowie der spezifischen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten in den jeweiligen Teilnetzgebieten, das passende Verfahren zur Zuteilung von Netzanschlusskapazitäten selbst zu bestimmen.</p> <p>Darüber hinaus machen wir deutlich, dass, unabhängig vom Vergabemechanismus, nur der Netzausbau den Mangel an Netzkapazität langfristig beheben kann.</p> <p>Repartierungsverfahren als ein zusätzliches Instrument etablieren</p> <p>Aus dem Konsultationspapier geht nicht klar hervor, ob neben dem von der BNetzA vorgeschlagenen Mechanismus weitere Vergabeverfahren von Netzkapazitäten für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannung zulässig sind. Verfahren, wie beispielsweise das Windhundprinzip oder das Stufenmodell, haben sich in der Praxis bewährt. Daher weisen wir</p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>ausdrücklich darauf hin, das Repartierungsverfahren als ein zusätzliches, bei Bedarf des VNBS, anzuwendendes Verfahren, zu etablieren.</p> <p>Aufgrund regionaler Spezifika und der Heterogenität der Verteilnetze ist die pauschale Nutzung eines Vergabemechanismus nicht zielführend. Insbesondere das Zusammenspiel von Netzkapazität, geographischen Gegebenheiten und lokaler Nachfrage erfordert eine differenzierte Vorgehensweise. So ist in Flächenverteilnetzen infolge der Struktur mit nachgelagerten Netzbetreibern und deren aus unterschiedlichen Kundensegmenten resultierenden Bedarfen, die Bestimmung von etwa in einem Repartierungsverfahren zu vergebenden Kapazitäten ungleich aufwändiger als in städtischen Verteilnetzen.</p> <p>Die Wahl des anzuwendenden Verfahrens sollte daher ausschließlich bei dem Netzbetreiber in Abhängigkeit der ausschlaggebenden Faktoren eigenständig überlassen werden. Beispielsweise sollten in Regionen, in denen keine Kapazitätsengpässe vorliegen oder zu erwarten sind, etablierte Verfahren, wie das Windhundverfahren ggf. inkl. gestufter</p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Vergabe, weiterhin genutzt werden können, die eine höhere Transparenz und geringeren Prozessaufwand für alle Beteiligten aufweisen. Jedoch kann es auch in Regionen ohne Engpässe sinnvoll sein, Lasten mittels anderer Vergabemechanismen gezielt zu steuern. In Engpassregionen, bei denen Kundenanfragen die Netzanschlusskapazität übersteigt, könnte hingegen ein alternatives Verfahren wie ein Repartierungsverfahren zielführend sein.</p> <p>Praxistauglichkeit des Verfahrens muss gewährleistet sein</p> <p>Das Repartierungsverfahren wird als Chance für mehr Transparenz angesehen, jedoch bestehen in der beschriebenen Form Bedenken hinsichtlich der breiten Anwendbarkeit in der Praxis – sowohl für Netzbetreiber als auch für Netzkunden. Besonders die Komplexität und die mangelnde Flexibilität im Umgang mit regionalen und kundenspezifischen Gegebenheiten bewerten wir kritisch.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass eine Umstellung des Vergabeverfahrens zu starken Aufwüchsen administrativer Belastungen führen würde. Daher schlagen wir Anpassungen an dem von der BNetzA vorgeschlagenen Verfahren vor, um die</p>		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Komplexität zu reduzieren und die Netzbetreiber bei der Vergabe von Netzanschlüssen für ausgewählte Kundengruppen und in ausgewählten Regionen zu erleichtern.</p> <p>Differenzierung nach Kundengruppen          Ein zentraler Kritikpunkt ist die Pauschalisierung verschiedener Kundengruppen innerhalb des vorgeschlagenen Verfahrens. Neben regional unterschiedlichen Anforderungen an die Kapazitätsvergabe, sollte es auch eine Unterscheidung nach Kundengruppen geben. Beispielsweise sind mittelständische und produzierende Unternehmen oft auf vollständige Netzkapazitäten angewiesen und regional gebunden, was sie besonders anfällig für die Auswirkungen des vorgeschlagenen Verfahrens macht. Ein pauschales Repartierungsverfahren, das keine Rücksicht auf die spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Kundengruppen nimmt, könnte die Flexibilität und die wirtschaftliche Planungssicherheit beeinträchtigen. Daher sollte die Beschlusskammer deutlicher herausstellen, ob von diesem Verfahren alle Kundengruppen oder nur ausgewählte Anlagenarten betroffen sind. Wir schlagen vor, das Verfahren nur für</p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Kundengruppen mit höherer regionaler Flexibilität anzuwenden. Hierzu gehören aus unserer Sicht beispielsweise Elektrolyseure, Großbatteriespeicher und Rechenzentren ab einer definierten Mindestkapazität.</p> <p>Turnus des Verfahrens          Die dauerhafte Durchführung des Verfahrens zwei Mal pro Jahr ist nicht umsetzbar und überdies technisch nicht begründbar. Realistisch leistbar ist ein jährlicher Turnus, um den Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren. Stehen für den Betrachtungszeitraum keine weiteren Kapazitäten zur Verfügung, sollte es möglich sein, das Verfahren auszusetzen.</p> <p>Netzanschlusskapazität          Es wird die Frage aufgeworfen, wie freie Kapazitäten definiert werden sollen. Es besteht die Befürchtung, dass eine zeitliche Bündelung von Ausschreibungen zu künstlichen Engpässen führen könnten, die in Regionen mit weniger Netzkapazität zu einer noch schwierigeren Planungslage führen. Überdies sind die verfügbaren Netzkapazitäten an jedem Netzanschlusspunkt unterschiedlich. Flächendeckende, verlässliche Aussagen zu den physikalisch tatsächlich verfügbaren</p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Netzkapazitäten sind praktisch nicht möglich, da es zwischen unterschiedlichen Netzanschlusspunkten Abhängigkeiten gibt und die „freie Netzanschlusskapazität“ auch von der Topologie abhängt (insbesondere in vermaschten Netzen). Die zu veröffentlichende ‚freie Netzkapazität‘ ist geeignet und einheitlich zu definieren. Die Veröffentlichung einer netzknotenscharfen freien Netzkapazität halten wir für technisch nicht sachgerecht und fehlleitend, so dass eine aggregierte Lösung zu bevorzugen ist.</p> <p>Die Vergabe von „zukünftig“ zur Verfügung stehende Netzkapazität halten wir für nicht sachgerecht. Die Netzkapazität ist bedarfsorientiert und berücksichtigt bereits Anfragen, die zugesagt sind und im Weiteren nicht mehr repartiert werden können. Es gibt keinen vorauseilenden Netzausbau, durch den freie Kapazitäten ohne dahinterstehenden Bedarf generiert werden, die dann vergeben werden. Im vorgeschlagenen Verfahren definiert der VNB einen rechnerischen „Deckel“ (es soll nur bereits beauftragte Netzanschlusskapazität vergeben werden). Dies halten wir für kritisch, da sich der Netzausbau eigentlich an den tatsächlichen Bedarfen orientieren sollte.</p> <p><u>Ein weiterer Aspekt hinsichtlich der Praxistauglichkeit des Verfahrens, der zu</u></p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>klären ist, betrifft die Kapazitätsverteilung, beispielsweise wenn Rechenzentren angeschlossen werden sollen. Dabei stellt sich die grundlegende Frage, wie viel Kapazität überhaupt zur Verfügung gestellt werden soll. Es ist davon auszugehen, dass eine größtmögliche Flexibilität angestrebt wird. Gleichzeitig stellt sich jedoch die zentrale Frage, wie viel Kapazität konkret angeboten werden soll. Es ist zu klären, ob nur die bestehende freie Netzkapazität angeboten werden soll, oder ob zukünftige Lastprognosen (z.B. Zubau E-Mobilität &amp; Wärmepumpen nach Regionalszenarien) berücksichtigt werden müssen. Ebenso gilt es zu klären, ob und wie eine schrittweise Bereitstellung, entsprechend nach Baufortschritt, in den für den Netzbetreiber am besten geeigneten Regionen erfolgen soll.</p> <p>Die Ausschreibung unterbrechbarer Leistung halten wir für ein kritisches Thema und sollte ein Freiheitsgrad des Netzbetreibers sein. Aus unserer Sicht sind viele Fragen der Ausgestaltung offen. Insbesondere in vermaschten Netzen darf eine zu hohe Komplexität mit zu vielen unterbrechbaren Anschlussnehmern nicht zu einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs führen. Ein automatisches Anrecht auf Umwandlung in feste</p>		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Netzanschlusskapazität er-scheint nur dann sinnvoll, wenn unterbrechbare Lasten als Übergangslösung für die Zeit des Netzausbaus angedacht sind. Dies wiederum wirft die Frage auf, warum diese Lösung nur temporär gelten sollte und nicht darüber hinaus, um noch mehr Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen. Daher sollten pragmati-sche Lösungen gefunden werden und jeder Netzbetreiber die Freiheit erhalten, eine Vereinbarung bzgl. unterbrechbarer Leistung individuell mit Einzelkunden(-gruppen) zu treffen, um den unterschiedlichen Situationen und techni-schen Vo-raussetzungen von VNB und Kunden gerecht zu werden.</p> <p>Angebotsverfahren  Die Vergabe der kompletten Netzanschlusskapazität kann zur Hortung durch ein-zelne Kunden führen. Nachweise über den späteren tatsächlichen Verbrauch sind nur schwierig einholbar bzw. vom Netzbetreiber validierbar. Aus diesem Grund schlagen wir vor hier das Stufenmodell zu inkludieren und die Netzanschlusska-pazität zwar planerisch in der Prognose und damit in der Ermittlung der freien Anschlusskapazität vorzusehen, aber diese erst nach tatsächlichem Hochlauf stückweise fest zu vergeben.  <i>Sofern es signifikante Abweichungen</i></p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>zwischen dem vorgelegten Hochlauf und dem tatsächlichen Hochlauf gibt, wäre dann in weite-ren Ausschreibungsrunden diese Leistung in der Prognose wieder freizugeben.</p> <p>Das Pro-Kopf-Modell geht zum Nachteil größerer Verbraucher, da hier häufig Mindestleistungen erforderlich sind, um überhaupt die geplanten Geschäftstä-tigkeiten aufzunehmen. Daher ist zu erwarten, dass große Verbraucher in Eng-passnetzgebieten kaum noch Chancen auf Netzanschlussleistung in gewünschter Höhe haben werden, was einen massiven Standortnachteil bedeuten würde, da die Kunden in entsprechende Regionen/Länder abwandern, wo deren Bedürfnisse erfüllt werden können. Eine prozentuale Vergabe (pro Rata) wäre für Großkunden fairer. Diese Vergabeart hätte andererseits Nachteile für kleinere Verbraucher, für die ein Zuschlag der gesamten Leistungsanfrage erforderlich ist. Es zeigt sich, dass es hier kein Verfahren gibt, welchen allen Petenten gerecht wird und zu dif-ferenzieren ist.</p> <p>Vergabehorizonte  Das Konsultationspapier sieht einen Fertigstellungshorizont von max. 5 Jahren als vergabefähig an. Dies entspricht aktuell</p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>nicht den Planungshorizonten von Ausbaumaßnahmen. Gerade Netzausbauvorhaben in den höheren Spannungs-ebenen können deutlich längere Realisierungszeiträume umfassen. Hier erschei-nen daher längerfristiger und flexiblere Vergabehorizonte je nach Dauer der Baumaßnahmen sinnvoll.</p> <p>Keine ausreichende Lenkungswirkung</p> <p>Insgesamt bleibt kritisch anzumerken, dass die Kapazitätsengpässe durch das vorgeschlagene Repartierungsverfahren nicht behoben werden. Ein Verteilungs-mechanismus allein kann nicht sicherstellen, dass Netzanschlusskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus Sicht der E.ON VNB wäre die Steuerung über wirtschaftliche Anreize, wie beispielsweise BKZ, effizienter.</p> <p>Fazit</p> <p>Die E.ON VNB begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der BNetzA, die Verga-beverfahren zu reformieren und damit den Herausforderungen einer effizienten Kapazitätsnutzung gerecht zu werden. Dennoch zeigen die bisherigen Überle-gungen zum Repartierungsverfahren noch Anpassungsbedarf.</p>		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Es gibt nicht ein pauschales Verfahren, das allen Anwendungsfällen gerecht wird. Eine flexible und differenzierte Herangehensweise ist notwendig, um den regio-nalen Gegebenheiten und den vielfältigen Anforderungen der unterschiedlichen Kundengruppen Rechnung zu tragen.</p> <p>Das Repartierungsverfahren könnte an geeigneter Stelle als zusätzliches Instru-ment zur Verteilung von Netzanschlusskapazitäten dienen. Es sollte jedoch nicht als alleiniges Verfahren betrachtet werden, sondern gezielt dort Anwendung fin-den, wo beispielsweise ein Mangel an Netzanschlusskapazitäten herrscht und es bestenfalls zudem viele Anfragen von ortsflexiblen Kunden gibt. Die Wahl des an-zuwendenden Verfahrens sollte ausschließlich bei dem Netzbetreiber liegen.</p> <p>Wir sehen die Differenzierung zwischen festen und unterbrechbaren bzw. flexib-len Netzanschlusskapazitäten als Chance, Netzressourcen optimal zu nutzen als auch flexible Lösungen für die Kunden zu etablieren. Die Umsetzung sollte prag-matisch ausgestaltet werden, um keine weitere unnötige Komplexität im Netzbetrieb zu schaffen.</p>		VNB	E.ON-VNB

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	[Fortführung der Stellungnahme] Aufgrund der aktuell hohen Anzahl von Anschlussanfragen von Großbatteriespeichern und der damit verbundenen Blockierung von Netzkapazität ist überdies eine grundsätzliche Möglichkeit der Verpflichtung von Batteriespeichern zu nicht-netzbelastendem Verhalten durch die BNetzA zu prüfen. Damit stünde die komplette freie Netzkapazität für eigentliche Lastkunden zur Verfügung.  Wir weisen darauf hin, dass der Prozess für die Vergabe von Einspeisekapazität ebenfalls dringenden Reformatonsbedarf aufweist. Die Überarbeitung des Verfahrens zur Zuteilung von Entnahmeleistungen stellt eine Chance dar, Prozesse für Last- und Einspeisekunden anzugleichen.  Die E.ON VNB sehen den Konsultationsprozess als Chance, die Netzanschlussverfahren vor dem Hintergrund der sehr hohen Anschlussdynamik und dem entsprechend zeitlich häufig nachlaufenden Netzausbau zukunftssicher und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Wir stehen der BNetzA weiterhin als konstruktiver Partner		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen	[Fortführung der Stellungnahme] zur Verfügung und bringen unsere Expertise ein, um gemeinsam eine tragfähige und flexible Lösung zu gestalten, die sowohl den Netzbetreibern als auch den Kunden gleichermaßen zugutekommt.		VNB	E.ON-VNB
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Zur effizienten Nutzung von Anschlusskapazitäten und -assets sollten Anreize im Verfahren gesetzt werden, welche eine gemeinschaftliche Nutzung (mehrere Petenten nutzen gemeinsam einen Anschluss z.B. in Form eines Industrienetz-Anschlusses) präferieren. Damit werden Anschlussleitungen besser ausgelastet und Anschlussnehmer teilen sich Anschlusskosten	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Inwieweit deckt sich das Verfahren mit der im 2-Jahres-turnus durchgeführten Großverbraucherabfrage? Kann die Teilnahme an der Großverbraucherabfrage eine Voraussetzung für die Teilnahme am Repartierungsverfahren sein, damit sich die Langfristplanungen der Netzbetreiber auch mit den tatsächlichen Anfragen decken?	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Zu den Teilnahme Kriterien "Grundstückssicherung": Während ein vorhandenes Grundstück definitiv eine gewisse Projektreife darstellt, ist die Gefahr groß, dass der weitere Kauf von Grundstücken direkt angrenzend an bestehende Umspannwerke die Möglichkeit zur Erweiterungen und damit zum Anschluss maßgeblich einschränkt. Daher müsste eine Grundstückssicherung, eigentlich so früh wie möglich mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden	ÜNB/BIKO	TenneT TSO GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Hauptpriorität muss weiter der Netzausbau haben, damit der Standort Deutschland nicht durch die fehlende Verfügbarkeit von Anschlüssen gefährdet wird. Dieser muss daher priorisiert beschleunigt werden und darf nicht durch langwierige Genehmigungsverfahren und Einspruchsverfahren gelähmt werden.	Der Ausbau, der für eine nachhaltige und digitale Transformation dringend nötigen Stromnetze, muss Vorrang haben. Dann stellen sich auch weniger Fragen zur Verteilung der begrenzten Anschlüsse.	AB	Vantage Data Centers Germany
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Übergangsregelung: Wie wird mit bestehenden Anfragen umgegangen?	VNB	EAM Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Regelung für Nicht-Ausnutzung der NAK: VNB muss NAK, welche nicht zu mindestens 80% genutzt wird (Zeitraum 2 Jahre nach Fertigstellung des Netzanschlusses und dann laufend) kürzen. Eine Rückzahlung des BKZ wird ausgeschlossen.	VNB	EAM Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Verbindliche Pönalenregelung für Überschreitung NAK: Pönalzahlung an VNB je überschrittenem kVA, je 1/4-h, in Höhe von 10€.	VNB	EAM Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen		Bei Einführung einer Aufgreifschwelle ist im Falle eine Leistungserhöhung die neue Gesamt-NAK maßgeblich ob eine Teilnahme an der Ausschreibung erfolgen muss.	VNB	EAM Netz GmbH
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Transparency about available capacity	Increased transparency about where there is available capacity in the power grid, as well as how long the capacity queue is in the various regions, would be very beneficial to both industry and network operators. By providing granular spatial data at the sub-station level, network operators can help industry identify regions where demand connections would be beneficial to the grid. BNetzA is asked to consider introducing regulations that require the network companies to publish such information about available capacity.  In the EU, this is regulated through the Electricity Market Regulation (Articles 50 and 57) and the Electricity Market Directive (Article 31), which oblige the grid companies to publish information about available capacity in the grid. The network companies should be required to update this information regularly, in Google's opinion monthly for TSOs and at least quarterly for local and regional network companies. The network companies should also publish the criteria used to clarify available network capacity. Such a regulation would help alleviate the burden on reservation queues in Germany.	Sonstiges	Google

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	Grid optimization and expansion	<p>We would like to emphasize the responsibility of system operators to expand the grid to accommodate the growing demand for capacity. This is important to ensuring a reliable and robust electricity network that can support Germany's energy transition and economic growth.</p> <p>While we endorse the NOVA principle ("Netzausbauoptimierung vor Verstärkung und Ausbau") and its focus on optimizing existing infrastructure, we advocate for a parallel approach where optimization and expansion occur concurrently. This means actively pursuing innovative solutions like dynamic line rating, advanced conductors, and smart grid technologies, while simultaneously expanding grid capacity to avoid bottlenecks and ensure a robust and reliable electricity network.</p> <p>Furthermore, we believe that fostering private-public partnerships in grid development can unlock significant benefits. By creating frameworks that encourage private sector participation, Germany can leverage additional expertise and investment to accelerate grid expansion and innovation, ultimately building a more resilient and future-proof electricity network.</p>	Sonstiges	Google
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Allgemeine Einschätzung zur Anwendbarkeit des vorgeschlagenen Verfahrens auf Großbatteriespeicher.	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Kyon Energy bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Konsultation BK6-24-245, welche sich mit der Einführung eines Verfahrens zur Zuteilung von Entnahmeleistungen oberhalb der Niederspannung beschäftigt.</p> <p>Kyon Energy ist ein Projektierer und Betreiber von stationären Großbatteriespeichern in Deutschland, welche ausnahmslos oberhalb der Niederspannung angeschlossen werden. Grundlegend möchte Kyon Energy Bedenken an der Ausgestaltung des sogenannten Ausschreibemechanismus, welcher als Lösungsoption dargelegt wird, äußern. Wir halten diesen für ein großes Investitionshemmnis, da die Projektdimensionierung einer der wichtigen initialen Schritte jeglicher Unternehmung ist. Dies würde durch das angestrebte Verfahren ausgehebelt werden. Eine entsprechend späte finale Dimensionierung einer Unternehmung kann substanzielle Rückwirkungen auf die</p>	AB	Kyon Energy Solutions
Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Wirtschaftlichkeit und auch auf die technische Umsetzbarkeit haben. Da die Energietransition auch mit zunehmender Elektrifizierung der Industrie einhergeht, könnte ein solches Verfahren für privatwirtschaftliche Akteure die Anreize mindern, ihre Vorhaben in Deutschland umzusetzen.</p> <p>Bezugnehmend auf das Aktivitätenfeld von Kyon Energy, muss sichergestellt werden, dass netzgekoppelte (Batterie-)Speicher nicht von dem skizzierten Vergabemechanismus betroffen sind. Das Konsultationsdokument zielt primär auf Letztverbraucher ab. In der Präambel des Dokuments sowie in Abschnitt A werden jedoch Großbatteriespeicher explizit miteinbezogen. Dies ist aus Sicht von Kyon Energy nicht akzeptabel und bedarf einer Klarstellung.</p> <p>Hintergrund dieser Forderung ist die durch den Gesetzgeber im Rahmen des Solarpakets II festgestellte Gleichstellung zwischen Netzanschlussbegehren von Erneuerbare-Energien-Anlagen,</p>	AB	Kyon Energy Solutions
Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>hocheffizienten KWK-Anlagen und Energiespeicheranlagen (siehe § 17 Absatz 2a EnWG). Diese wurde im § 17 Absatz 2a EnWG in der Form ausformuliert, dass die Vorrangigkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen und hocheffizienten KWK-Anlagen gegenüber anderen Anschlussanfragen im Falle von Energiespeicheranlagen nicht gewährt wird. Die Bezeichnung Energiespeicheranlagen schließt Großbatteriespeicher mit ein.</p> <p>Bedingt durch die Natur einer jeden Energiespeicheranlage ist es für dessen Planung und Dimensionierung erforderlich, dass nicht nur die Einspeiseleistung, sondern auch die Bezugsleistung festgelegt wird. Im Rahmen eines Netzanschlussbegehrens wird die Anschlussleistung (Einspeisung und Bezug) der Energiespeicheranlage entsprechend angefragt. Daher muss sich die gesetzlich festgelegte Gleichstellung zwischen Erneuerbaren-Energien-Anlagen, hocheffizienten KWK-Anlagen und Energiespeicheranlagen sowohl auf die Einspeise- als auch auf die Bezugsseite</p>	AB	Kyon Energy Solutions

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>[Fortführung der Stellungnahme] beziehen.</p> <p>Diese Eigenschaft macht Energiespeicheranlagen also für den ausgeführten Vergabemechanismus schlicht untauglich. Eine entsprechende Klarstellung muss eingefügt werden, um dem gesetzgeberischen Willen Folge zu leisten.</p> <p>Zusätzlich angemerkt sei, dass die von dem Konsultationspapier vorgebrachte Betrachtung von Großbatteriespeichern als Letztverbraucher unzulässig ist. Um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Netzanschlusskapazitäten zu gewährleisten, müssen alle Arten von Energiespeicheranlagen gleichermaßen beachtet werden, ungeachtet des genutzten Speichermediums. Eine explizite Klassifizierung von Batteriespeichern als Letztverbraucher im Gegensatz zu Pumpspeichern oder anderen Energiespeicheranlagen erscheint nicht sachgemäß.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns an Diskussionen,</p>	AB	Kyon Energy Solutions
Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>[Fortführung der Stellungnahme] wie die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst effizient durch alle Arten von Anschlussnehmern und insbesondere Energiespeicheranlagen genutzt werden kann. Dies könnte einen notwendigen Netzausbau verringern und so die Energiewende beschleunigen.</p>	AB	Kyon Energy Solutions
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Aus Sicht von Netze BW kommen insbesondere zwei Anwendungsmöglichkeiten für das Repartierungsverfahren in Frage:          - Lokaler Einsatz bei bezugsseitigen Engpässen          - Gestaltung von Piloten für neue "Netzanschlussprodukte" wie z.B. dauerhaft ungesicherte Leistung</p>	<p>4. Vorschläge für den Einsatz des Repartierungsverfahrens          Ausgehend von den Vorteilen des Repartierungsverfahrens sieht Netze BW insbesondere zwei Anwendungsfälle, bei welchen das Repartierungsverfahren gut geeignet ist. Diese werden im Folgenden beschrieben.          Lokaler Einsatz bei bezugsseitigen Engpässen: In Regionen mit ausgeprägten bezugsseitigen Engpässen bietet das Repartierungsverfahren die Möglichkeit, temporär Teilkapazitäten in einem diskriminierungsfreien und gut dokumentierten Verfahren zur Verfügung zu stellen. Diese Regionen sind vom Netzbetreiber anhand technischer Kriterien zu identifizieren.          Gestaltung von Piloten für neue „Netzanschlussprodukte“: Die Vergabe von ungesicherten Netzkapazitäten in Form von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen bietet grundsätzlich die Möglichkeit, bei knappen Netzkapazitäten weitere Netzanschlüsse zuzulassen. Allerdings sind diese für Netzkunden mit hohen Ansprüchen an die Versorgungssicherheit nicht geeignet und stellen außerdem die</p>	VNB	Netze BW GmbH
		<p>[Fortführung der Stellungnahme]          Netzbetreiber vor betriebliche Herausforderungen. Insbesondere bei der Umsetzung in den betrieblichen Prozessen muss der stabile Betrieb des Netzes vorrangig vor weiteren schnellen Netzanschlüssen sein. Netze BW sieht daher im Repartierungsverfahren eine gute Möglichkeit, ungesicherte Leistung lokal auszusprechen:          · Diskriminierungsfreiheit der Vergabe: Jeder Netzzugangspetent kann sich bewerben und entscheidet selbst, ob ungesicherte Leistung für seine Bedarfe in Frage kommt.          • Transparente Bedingungen für das Vergabeverfahren: Durch die „Selbstdeklaration“ von Netzkunden über ihre Teilnahme an Vergabeverfahren mit ungesicherter Leistung kann ein „Markttest“ für das Produkt „dauerhaft ungesicherte Netzanschlussleistung“ durchgeführt werden.          · Netzkunden können entsprechend ihrer Bedürfnisse ins Netz integriert werden, indem sie sich bewusst für ein Vergabeverfahren und eine Art des Netzanschlusses entscheiden.          · <u>Es werden Erkenntnisse darüber</u></p>		
		<p>[Fortführung der Stellungnahme]          gewonnen, in welchem Umfang es seitens Netzkunden Interesse an dem Produkt „dauerhaft ungesicherte Leistung“ gibt. Falls es in größerem Umfang Interesse an dauerhaft ungesicherter Leistung geben sollte, sollte auch im Kontext flexibler Netzanschlussverträge diskutiert werden, ob grundsätzlich Netzausbau angestoßen werden muss, sobald Leistung nur ungesichert bzw. unterbrechbar zur Verfügung gestellt werden kann, oder ob ungesicherte Leistung auch optional auf Wunsch des Netzkunden gegen einmalige netzanschlussbezogene Vergünstigungen dauerhaft zur Verfügung gestellt und auf den Netzausbau verzichtet werden kann.          · Netzbetreiber können in ausgewählten Gebieten ihre betrieblichen Prozesse rund um ungesicherte Netzanschlüsse erproben und verbessern.          Netze BW plädiert daher dafür, dass die unterschiedlichen Vergabeverfahren von den Netzbetreibern jeweils bedarfsgerecht entsprechend der lokalen/regionalen Gegebenheiten im Netz eingesetzt werden können. Entscheidend sollte dabei sein, welches Verfahren am effizientesten ist.</p>		

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Alternativ-Vorschlag: „First come, first served“ mit harten Seriositätsnachweisen - Die aktuellen Probleme bei der Zuteilung knapper Netzanschlusskapazität liegen nicht am Grundsatz des „First come, first served“. Im Gegenteil: Dieses Prinzip hat gegenüber den alternativen Verfahren offensichtliche rechtliche und praktische Vorteile: Es ist nicht-diskriminierend und die Reihenfolge der Anschlussbegehren ist leicht und unmittelbar fest-stellbar. Dabei sollte einheitlich auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt werden (zu den Problemen eines späteren Stichtags vgl. die Entscheidung des BGH zur Verbindlichkeit von Netzanschlussreservierungen bei EEG-Anschlüssen, Urteil vom 21.03.2023 – Az. XIII ZR 2/20).</p> <p>Statt eines problematischen Systemwechsels gilt es, im Rahmen von „First come, first served“ seriöse und realistische Anschlussbegehren von unrealistischen und strategischen Anschluss-vorhaben zu scheiden. Hierzu müssen entsprechende Seriositätsnachweise als „Filter“ im Anschlussprozess verankert werden. Ziel muss sein, den Anschlussprozess dahingehend zu optimieren, dass vorrangig Anschlüsse mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit zum Zuge kommen.</p> <p>Gleichzeitig gilt es, Investitionen in</p>	Die linksstehenden Ausführungen betreffen einen alternativen Verfahrensvorschlag zur Vergabe von Anschlusskapazität.	Sonstiges	CyrusOne
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>realistische Vorhaben nicht durch überzogene Anforderun-gen zu verhindern. Die von der BK6 vorgeschlagenen Anforderungen an den Nachweis der Projektreife weisen in die richtige Richtung, sollten allerdings zum Teil modifiziert werden:</p> <p>(1) Teilzahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) bzw. entsprechende Sicherheitsleis-tung bereits bei Antrag auf Netzanschluss – Die angemessene Bepreisung der bean-tragten Anschlusskapazität ist ein wesentliches Instrument, um unrealistische Kapazitäts-begehren zu vermeiden. Der heutige BKZ erfüllt seinen Zweck, überdimensionierte Netz-anschlüsse zu vermeiden, nur unzureichend. Er wirkt nämlich erst, wenn im Rahmen des Netzanschlussvertrags eine konkrete Anschlussleistung vereinbart wird. Kapazitätsblo-ckaden zu einem früheren Zeitpunkt durch Anträge, bei denen es später nicht zum Ab-schluss eines Anschlussvertrages mit der beantragten Kapazität kommt, werden dadurch nicht verhindert. Genau diese Anträge sind jedoch ein erheblicher Teil des Problems in der Praxis.</p> <p>Um überhöhte Kapazitätsanfragen zu vermeiden, sollte die Pflicht zur Leistung eines Teils des BKZ (bzw. zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheit) im Sinne</p>		Sonstiges	CyrusOne
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>einer ange-messenen cancellation fee bereits bei Antragstellung entstehen. Der übrige BKZ wäre dann wie bisher erst nach Abschluss des Netzanschlussvertrages fällig. Im Fall der Nicht-Realisierung des Anschlussvorhabens sollte die cancellation fee nicht erstattet werden, da andernfalls kein Hindernis bestünde, unrealistische bzw. überzogene Kapazitätsanfra-gen zu stellen. Ein solches Konzept wird derzeit auch in Großbritannien im Zuge der so-geannten „connections reform“ vom National Energy System Operator (NESO) konsul-tiert (<a href="https://www.neso.energy/industry-information/connections/connections-reform">https://www.neso.energy/industry-information/connections/connections-reform</a>).</p> <p>(2) Nachweis der zur Vorhabenrealisierung notwendiger Grundstücksrechte oder einer exklusiv erteilten Zustimmung zur Antragstellung durch den Grundstückseigentü-mer – Dieser Vorschlag modifiziert den von der BK6 empfohlenen Nachweis von Nut-zungsrechten am Grundstück dahingehend, dass bereits eine exklusive Zustimmung des Grundstückseigentümers zugunsten des Anschlussbegehrens ausreichend sein sollte. Eine weitergehende Pflicht, als Vorhabenträger zu einem Zeitpunkt Grundstücksrechte zu erwerben, in dem</p>		Sonstiges	CyrusOne
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>die erforderliche Stromversorgung noch nicht gesichert ist, dürfte die Finanzierbarkeit vieler Projekte gefährden. Der hier gemachte Vorschlag vermeidet mit der Option der exklusiven Zustimmung also das „Henne-Ei-Problem“, das immer dann entsteht, wenn die Realisierung eines Vorhabens sowohl von der Einräumung von Grund-stücksrechten wie von einer ausreichenden Stromversorgung abhängt. Allerdings muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers ausdrücklich exklusiv erteilt werden. Sollte es dann im weiteren Verlauf nicht zur Vorhabenrealisierung kommen (siehe unten (4)) oder der Grundstückseigentümer seine Zustimmung zurückziehen, fiele die Kapazität wieder an den Netzbetreiber zurück.</p> <p>(3) Positive Prognose der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens – Die von der BK6 postulierte Anforderung, vollständige Antragsunterlagen für die Vorhabenzulassung vorzu-legen, erscheint aus den gleichen Gründen problematisch wie der Nachweis umfassender Grundstücksrechte. Zum einen ist der Netzbetreiber kaum in der Lage, die Vollständigkeit und die davon nicht völlig zu trennende Qualität der Unterlagen zu bewerten. Gerade an-gesichts der großen</p>		Sonstiges	CyrusOne

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Anforderungen an die Stromnetzbetreiber, sollten hier nicht unnötig Ressourcen gebunden werden. Zum anderen ist die Erstellung der Unterlagen für den Antragsteller u.U. mit einem unverhältnismäßigen zeitlichen und monetären Aufwand verbunden. Dies gilt etwa für aufwändige Unterlagen in BImSchG-Verfahren mit umweltfachlichen Erhebungen. Sinnvoller ist deshalb, eine positive Prognose der Genehmigungsfähigkeit einzufordern. Diese könnte durch positive Gutachten eines Sachverständigen oder auch durch Teilgenehmigungen bzw. positive Vorbescheide nach BImSchG und Landesbauordnungen erfolgen.</p> <p>(4) Rückfall der Anschlusskapazität an den Netzbetreiber bei Nicht-Realisierung des Vorhabens – Wird das geplante Vorhaben nicht zugelassen bzw. innerhalb einer angemessenen Frist von z.B. 3 Jahren nach Zulassung nicht mehr der Errichtung begonnen, sollte die Kapazität an den Netzbetreiber zurückfallen.</p> <p>(5) Reduzierte Anforderungen bei engpassfreien Netzanschlusspunkten - Ist ein Netz-knoten absehbar nicht von Netzengpässen betroffen, sollten die o.g. Anforderungen zur Vermeidung von Bürokratie reduziert werden. In diesen</p>		Sonstiges	CyrusOne
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>Fällen sollten entweder die Teilzahlung des BKZ/entsprechende Sicherheitsleistung oder der Nachweis der Grundstücksberechtigung und eine positive Genehmigungsprognose ausreichend sein.</p> <p>Weitergehende Regelungen (Ziffer 2: Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage Ziffer 3: Vorherige Teilnahme) erscheinen entbehrlich. Auf sie sollte zur Vermeidung bürokratischen Aufwands verzichtet werden. Ein weiterer Vorteil des hier vorgeschlagenen Konzepts wäre, dass dieses mit den angedachten gesetzlichen Neuregelungen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.12.2024, BT-Drucks. 20/14199) für einen durch Fristen und Informationspflichten strukturierten Netzan-schlussprozess vereinbar wäre. Auch der Gesetzgeber geht insoweit offenbar von einer Fortgeltung des „First come, first served“ Grundsatzes aus.</p>		Sonstiges	CyrusOne
Fragen und ergänzende Anmerkungen	<p>Anstelle einer reinen Knappheitsverwaltung sollte langfristig insbesondere auch die Auflösung der Knappheitssituation mit in den Fokus genommen werden sowie die Rolle von Flexibilitäten für das Netz. Wiederverstromende Energiespeicher sollten generell vom vorgeschlagenen Vergabeverfahren ausgenommen sein. Dies hat sowohl energiewirtschaftliche als auch energierechtliche Gründe.</p>	<p>Der Netzanschluss ist ein Flaschenhals für die im Rahmen der Energiewende zahlreich entstehenden Erzeugungsanlagen, Energiespeichern und der zunehmenden Anzahl an Verbrauchern mit Strombezug. Das vorgeschlagene Verfahren und dessen Herleitung nimmt hierbei zu wenig die Auflösung dieser Knappheitssituation mit in den Fokus und gibt keine klaren Kriterien vor, wann und für welchen Zeitraum eine derartige Vergabe angedacht ist - inklusive der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Knappheitssituation vorzunehmen sind - und vernachlässigt die Sonderrolle flexibler Anlagen für das Netz. Ein sehr wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit Flexibilitäten ist nachfolgend beschrieben: Energiespeicheranlagen benötigten in der Regel sowohl Netzanschlusskapazität für die Einspeisung als auch für den Bezug. Würden Energiespeicher als Großverbraucher betrachtet, müssten Energiespeicher, die Strom aus dem Netz beziehen und wieder in das Netz einspeisen, zwei separate Verfahren mit jeweils offenem Ausgang durchlaufen, um tatsächlich an das Netz angeschlossen zu werden. Dabei wird es in vielen Fällen dazu kommen, dass eines der Verfahren erst später abgeschlossen wird und so eine potenzielle Zusage im anderen Verfahren ungenutzt blockiert wird. Wird nur eines</p>	Verband	BVES e. V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>[Fortführung der Stellungnahme]</p> <p>der beiden Verfahren erfolgreich abgeschlossen, kann der Energiespeicher in vielen Fällen nicht betrieben werden. Zudem würde eine künstliche Aufspaltung dazu führen, dass auch die Netzbetreiber zwei unterschiedliche Verfahren für eine einheitliche Speicheranlage durchführen müssen. Aus dem Umstand, dass nahezu alle wiederverstromenden Energiespeicher sowohl Strom aus dem Netz beziehen als auch in dieses einspeisen, folgt, dass nur eine einheitliche Entscheidung über den Netzzugang sinnvoll ist.</p> <p>Dies spiegelt sich auch in der Regulatorik wider. So stellt § 17 Abs. 2a EnWG den privilegierten Netzzugang von Speichern als solche und nicht als Verbraucher oder als Erzeuger in den Vordergrund. Dies würde bei einer Gleichbehandlung mit Verbrauchern völlig ignoriert. Darüber hinaus zeigt der ausführlich begründete Beschluss des OLG Düsseldorf, dass Energiespeicheranlagen nicht unterschiedslos wie Letztverbraucher behandelt werden dürfen. Vielmehr müssen ihre besonderen Eigenschaften auch regulatorisch berücksichtigt werden. Das OLG Düsseldorf schreibt dazu beispielsweise: „Dass beim Netzanschluss einer Energiespeicheranlage eine solche Ausnahme vom Grundsatz der getrennten</p>	Verband	BVES e. V.

**Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung**  
**Az.: BK6-24-245**

Fragen und ergänzende Anmerkungen		[Fortführung der Stellungnahme] Betrachtung geboten ist, legt gerade der Wortlaut des § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG nahe. „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ werden darin gesondert genannt. Das Gesetz geht also nicht davon aus, dass eine solche Anlage zum einen als „Letztverbraucher“ und zum anderen als „Erzeugungsanlage“ - oder gar ausschließlich als „Letztverbraucher“ - angeschlossen wird. Die Energiespeicheranlage wird vielmehr als Einheit adressiert“ Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20.12.2023, 3 Kart 183/23, Rn. 90 Vor diesem Hintergrund lehnt der BVES alle Vorschläge ab, die Speicher ausschließlich als Verbraucher betrachten. Im Sinne der Rechtssicherheit sowie einer effizienten Verfahrensgestaltung für Netzbetreiber und Speicherprojektierer ist ein solches Vorgehen nicht hinnehmbar. Die sach- und rechtswidrige Einbeziehung von Speichern in das Verfahren würde den für das Gelingen der Energiewende dringend benötigten Zubau von Energiespeichern erheblich weiter verzögern und behindern. Angesichts der offensichtlichen Diskriminierung von Speichern im Fall der Einbeziehung in das Verfahren ist eine Stellungnahme unseres Verbandes zu weiteren Aspekten der Konsultation nicht angezeigt. Die weiteren Kommentare	Verband	BVES e. V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen		[Fortführung der Stellungnahme] beziehen sich daher nur auf Anlagen, die in Kombination mit Speichieranlagen betrieben werden können, jedoch explizit nicht auf rückverstromende Speicher. In Bezug auf die beschriebenen Ernsthaftigkeitsnachweise für die Projektumsetzung kann in Bezug auf Energiespeicher im Übrigen festgestellt werden, dass diese in der Praxis oft bereits gefordert werden und auch im Rahmen von künftigen Reservierungsmodellen durch Meilensteine noch stärker zum Tragen kommen werden.	Verband	BVES e. V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Konkretisierung des Geltungsbereiches jenseits der Ausnahme von wiederverstromenden Energiespeichern	Es bleibt unklar, ab welcher Anlagengröße die Regelung angewendet werden soll. Für kleinere Anlagen (z.B. Ladeinfrastruktur <1,6 MVA) oberhalb der Niederspannung, ist der Aufwand inklusive der zu erbringenden Ernsthaftigkeitsnachweise unverhältnismäßig hoch und würde den Ausbau stark hemmen und lässt sich in die heutige Ausbaupraxis nicht integrieren.	Verband	BVES e. V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Mit Blick auf die Bedeutung und potenziellen wirtschaftlichen Folgewirkungen hält die GDA den Zeitraum des Konsultationsverfahren für zu gering bemessen und plädiert für einen Dialog der Bundesnetzagentur mit Netzbetreibern, den Vertretern der Rechenzentren- und der IT-Branche sowie anderer Gruppen von Petenten.		Verband	German Datacenter Association
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Standortunabhängige Investoren treffen ihre Investitionsentscheidungen aufgrund des Grades der Verfügbarkeit in der Gesamtschau erforderlicher Standortfaktoren (Fachkräfte, Verkehrsinfrastruktur, Energie, Wasser, Entsorgung, Steuern, Lohnkosten etc.). Inwieweit eine Zuteilung von Netzanschlusskapazität in dieser Gesamtschau einen Vorteil bieten kann, erscheint fraglich.  Der Verfahrensvorschlag (Repartierungsprinzip) bedeutet einen weiteren erheblichen Aufbau (nicht Abbau) von Bürokratie.  Das konsultierte Vergabeverfahren sollte nicht das Standardverfahren für jegliche Netzanschlüsse (ohne Netzengpässe) werden.  Neben der leistungsmäßigen Netzanschlusskapazität ist auch die Art der verbrauchenden Technologie entscheidend für die Bewertung. Netzzückwirkungsarme Technologien sind nicht zwingend ein Problem (wie bei den beschriebenen Verbrauchsarten), Technologien von z.B. Industrieprozessen mit Auswirkungen auf das Netz sind hingegen mit Netzzrückwirkungen und eventuellen Spannungsproblemen behaftet und müssen separat bewertet werden.		VNB	TEN Thüringer Enrgienetze GmbH & Co. KG
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wird es für Verteilnetzbetreiber (VNB) Rückmeldefristen geben? Bevor eine solche Regelung eingeführt wird, sollten verpflichtende Rückmeldefristen für VNB festgelegt werden. Die Vorschläge zu solchen Fristen sollten vor der Einführung noch einmal mit allen, aber vor allem mit Anschlussnehmern konsultiert werden.	Handelunternehmen benötigen Planungssicherheit, bevor es eine solche Regelung gibt und bevor sie solche Investitionen tätigen.	Verband	Handelsverband Deutschland -
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Bezieht sich die Regelung nur auf neue Anschlüsse oder auch auf die Anpassung von bestehenden Anschlüssen?	Bitte um Klarstellung	Verband	Handelsverband Deutschland -
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Nachrüstpflichten: Wie wird im Rahmen solcher Vergabeverfahren mit Situationen umgegangen, in denen Anschlussnehmer (z.B. Handelsunternehmen) mit Ausbau- und Nachrüstpflichten konfrontiert sind (PV, Ladeinfrastruktur) und diesen aufgrund fehlender Netzkapazitäten und nicht erhaltener Entnahmeleistungen nicht nachkommen können.	Bitte um Klarstellung. Handelsunternehmen brauchen Planungs- und Rechtssicherheit, wenn sie mit Ausbaupflichten konfrontiert sind.	Verband	Handelsverband Deutschland - HDE - e.V.
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Reicht es, wenn Vergabeverfahren nur zweimal jährlich stattfinden?	Bitte um Klarstellung. Ggf. könnte das zu langsam für dynamische Genehmigungsprozesse, und für Anschlussnehmer von Nachteil sein.	Verband	Handelsverband Deutschland -
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Dürfen dann abweichend von dem Verfahren keine Netzanschlüsse mehr vergeben werden?	Bitte um Klarstellung	Verband	Handelsverband Deutschland -
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Was passiert mit den Informationen der Anträge, insbesondere mit den Informationen hinsichtlich der gewünschten aber nicht zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazität? Sind diese Informationen bspw. im Zuge der weiteren Netzplanung durch die VNBs zu verarbeiten / zu berücksichtigen?	Bitte um Klarstellung	Verband	Handelsverband Deutschland -

Stellungnahmen zur Konsultation zu einem Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung

Az.: BK6-24-245

Fragen und ergänzende Anmerkungen	Wie kann die Teilnahme an solchen Vergabeverfahren erfolgen? Wie erfolgt bspw. die Transparenz über die noch zur Verfügung stehenden Kapazitäten bzw. auf welcher Basis werden die Anträge gestellt (Flurstück, Geo-Koordinaten etc.)?	Bitte um Klarstellung	Verband	Handelsverband Deutschland -
-----------------------------------	--	-----------------------	---------	------------------------------